



REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben

"ICE-Werk im Raum Nürnberg" der DB Fernverkehr AG

vom 31.01.2023

Aktenzeichen: RMF-SG24-8314.06-3-40

Inhaltsübersicht

A	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	1
I.	Gesamtergebnis	1
II.	Maßgaben	1
1.	Allgemeine Maßgaben.....	1
2.	Standortspezifische Maßgaben für Standort F – Ehemaliges Munitionslager Feucht.....	4
B	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	6
I.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	6
1.	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	6
2.	Beschreibung der Standortalternativen.....	8
II.	Angewandtes Verfahren	11
1.	Zweck und Maßstab des Raumordnungsverfahrens.....	11
2.	Nicht erfasste Varianten und Grenzen des Raumordnungsverfahrens.....	13
III.	Verlauf des Verfahrens.....	14
1.	Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens.....	14
2.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	15
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit	17
C	Wesentliche Inhalte des Beteiligungsverfahrens	18
D	Raumordnerische Bewertung (Begründung)	18
1.	Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung.....	18
1.1	Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit	18
1.2	Klimawandel	21
1.3	Wettbewerbsfähigkeit	25
2.	Raumstruktur.....	26
2.1	Raumstrukturelles Leitbild und Entwicklung der Zentralen Orte	26
2.2	Gebietskategorien	30
3.	Siedlungswesen mit Immissionsschutz.....	35
3.1	Flächensparen.....	35
3.2	Siedlungsentwicklung	37
3.3	Schall, Staub, Erschütterungen	41
3.4	Lichtemissionen und elektromagnetische Felder	51
4.	Verkehr und technische Infrastruktur	53
4.1	Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen.....	53
4.2	Straßeninfrastruktur	56
4.3	Schieneinfrastruktur.....	64

4.4 Radverkehr.....	66
4.5 Luftverkehr	68
4.6 Kommunikationsinfrastruktur	69
5. Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	70
5.1 Wirtschaftsstruktur.....	70
5.2 Bodenschätze.....	74
5.3 Landwirtschaft	77
5.4 Forstwirtschaft	82
5.5 Jagd und Fischerei	94
6. Energieversorgung	96
7. Natur und Landschaft	98
7.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie naturbezogene Erholung	99
7.2 Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten einschließlich Abschätzung zur FFH-Verträglichkeit	114
7.3 Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserver- und entsorgung	132
7.4 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	148
8. Soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Denkmalschutz	155
E Raumordnerische Zusammenfassung mit Gesamtabwägung	156
I. Ausgangslage einschließlich Übersicht über die Belange	156
1. Positiv berührte Belange.....	156
2. Negativ berührte Belange	156
3. Neutral berührte Belange.....	156
II. Kein grundsätzlicher Vorrang der ökologischen Belange	157
III. Raumverträglichkeit des Vorhabens unter Einschluss der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung.....	157
1. Standort B - Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach	158
2. Standort F: Ehemaliges Munitionslager Feucht	161
3. Standort G: Südlich ehemaliges Munitionslager Feucht.....	164
F Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse	166
G Abschließende Hinweise.....	169

Anhang 1: Wesentliche Ergebnisse der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anhang 2: Erwidern der DB Fernverkehr AG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Das Vorhaben ist am Standort B – „Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach“ nicht raumverträglich.

Das Vorhaben ist am Standort F – „Ehemaliges Munitionslager Feucht“ bei Beachtung der Maßgaben unter A II 1 und 2 raumverträglich.

Die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass eine Raum- und Umweltverträglichkeit am Standort F bei Beachtung der in Teil A II genannten Maßgaben hergestellt werden kann.

Das Vorhaben ist am Standort G – „Südlich ehemaliges Munitionslager Feucht“ nicht raumverträglich.

II. Maßgaben

In Teil D dieser landesplanerischen Beurteilung wurden nachfolgende Maßgaben herausgearbeitet, die geeignet sind, die negativen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden, auszugleichen oder auf ein raumverträgliches Maß zu reduzieren. Der Buchstabe M steht für vorhabensspezifische Maßgaben, die für jeden Standort gültig wären, wobei sich allein der daraus abzuleitende Maßnahmenumfang von Standort zu Standort unterscheiden kann. Der Buchstabe F kennzeichnet die zusätzlichen, standortspezifischen Maßgaben am Standort „ehemaliges Munitionslager Feucht“. Die erste Ziffer der Nummerierung steht für das Kapitel, in dem die Maßgabe hergeleitet wird.

1. Allgemeine Maßgaben

Überfachliche und raumstrukturelle Belange

M 1.1 Um Auswirkungen auf das Lokalklima abzumildern, sind Maßnahmen zu ergreifen, welche der Aufheizung der Luftmassen über dem ICE-Werk entgegenwirken.

Raumbezogene fachliche Belange des Siedlungswesens und des Immissionsschutzes

- M 3.1 Im weiteren Planungsprozess ist durch geeignete Maßnahmen eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben zu gewährleisten.
- M 3.2 Die Lärmemissionen sind durch bauliche, technische oder betriebsablauftechnische Maßnahmen zu minimieren. Die Emission von Luftschadstoffen ist zu minimieren.
- M 3.3 In der Detailplanung ist ein möglichst großer Abstand der lärmemittierenden Werkteile zu Wohngebäuden herzustellen.
- M 3.4 Durch ausreichend dimensionierte Maßnahmen zum Schutz vor Lärm, vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, ist sicherzustellen, dass die anzuwendenden Richtwerte eingehalten und möglichst unterschritten werden (s. a. Hinweis 7). Soweit aktiver Lärmschutz nicht ausreicht oder nicht realisierbar ist, sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes vorzusehen.

Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrswesens und der technischen Infrastruktur

- M 4.1 Es sind eine verkehrstechnische Erschließung des Werksstandortes mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie attraktive Fuß- und Radwege zu benachbarten Ortszentren herzustellen.

Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

- M 5.1 Bei der Auswahl der Maßnahmen zum notwendigen Ausgleich nach Naturschutz- und Waldrecht ist soweit wie möglich zu vermeiden, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung zu nehmen.
- M 5.2 Zur Minderung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen und der durch sie bewirkten agrarstrukturellen Auswirkungen sollten Ausgleichsmaßnahmen möglichst multifunktional, d.h. so angelegt werden, dass sie gleichzeitig dem Ausgleich unterschiedlicher Belange bzw. mehrerer Arten dienen.
- M 5.3 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine Rodungserlaubnis zu prüfen (s. a. Hinweis 1). Nach Regionalplan und Waldrecht ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung

erforderlich, die sowohl innerhalb des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach liegt, als auch im Anschluss an vorhandenen Bannwald. Sie muss ferner nach Art und Lage geeignet sein, künftig die Funktionen des zu rodenden Waldes zu erfüllen.

Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft sowie der Erholung

- M 7.1 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.
- M 7.2 Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsräume sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Siedlungen und von Erholungseinrichtungen einschließlich Rad- und Wanderwegen sind auszugleichen.
- M 7.3 Die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.
- M 7.4 Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind hochwertige Lebensräume im Zuge der Detailplanung möglichst von geplanter Bebauung und Bauarbeiten freizuhalten. Zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen (s. a. Hinweis 4).
- M 7.5 Es ist durch aktive Schallschutzmaßnahmen und Beschränkung von Lichtemissionen auf ein verträgliches Maß sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbote der Störung wildlebender Tierarten nicht erfüllt werden.
- M 7.6 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BNatSchG mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes zu vollziehen (s. a. Hinweis 1).

Raumbezogene fachliche Belange des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft

- M 7.7 Zur Minderung negativer Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Böden ist durch möglichst kompakte Bauweisen und durch ein Bodenschutzkonzept sicherzustellen, dass Böden nur im unbedingt notwendigen Maße verdichtet bzw. versiegelt werden.

- M 7.8 Die Funktionen der Niedermoorstandorte, Bruchwälder und Feuchtfelder als Lebensräume für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Senke für Klimagase und als Rückhalteraum im Wasserkreislauf sind in möglichst großem Umfang zu wahren. Für verbleibende Beeinträchtigungen der Funktionen dieser Standorte sind spezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- M 7.9 Zur Vorsorge vor einer Übernutzung des Grundwasserkörpers bzw. des Trinkwasserdargebots sollen Regen- und Brauchwasser möglichst umfassend gesammelt, aufbereitet und wiederverwendet werden.
- M 7.10 Zur Sicherung der Grundwasserqualität ist Abwasser grundsätzlich aufzufangen und dem Wasserrecycling oder der Klärung zuzuführen. Das System ist gegen ein Überlaufen zu sichern. Es ist nachzuweisen, dass die zur Klärung der Abwässer vorgesehene Anlage eine ausreichende Kapazität und Eignung hinsichtlich der erforderlichen Reinigungsleistung hat. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Bau und Betrieb ist möglichst zu vermeiden.
- M 7.11 Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich (s. a. Hinweis 1).

2. Standortsspezifische Maßgaben für Standort F – Ehemaliges Munitionslager Feucht

Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrswesens und der technischen Infrastruktur

- F 4.1 Zur Vermeidung eines Konflikts mit der Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur ist als Hauptzufahrt eine neue Straßenanbindung an die Staatsstraße St 2225 nach den geltenden Richtlinien (RAL, HBS, RSAS) und unter Berücksichtigung des Radverkehrs herzustellen.
- F 4.2 Es ist auf der Grundlage der geltenden Richtlinien (RAL, HBS) nachzuweisen, dass auf der Staatsstraße St 2225 einschließlich dem Knotenpunkt St 2225/ St 2239 eine auskömmliche Verkehrsqualität unter Berücksichtigung des zusätzlichen werksbedingten Verkehrsaufkommens gewährleistet ist und soweit hierzu erforderlich, ist in Abwägung mit anderen Belangen zu prüfen, ob die AS 47 (BAB 73/ St 2225) auszubauen ist.

Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung

- F 6.1 Parallel zur Bundesautobahn A 6 ist eine Trasse für den bereits raumgeordneten Neubau der Juraleitung (vgl. Landesplanerische Beurteilung vom 30.06.2022, Az. RMF-SG24-8314.04-2-4) freizuhalten und ihr Schutzbereich zu berücksichtigen.

Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft sowie der Erholung

- F 7.1 Die Wegverbindung zwischen Staatsstraße St 2225 und der Gleiwitzer Straße ist aufrechtzuerhalten.
- F 7.2 Es ist möglichst sicherzustellen, dass die Wettkampftauglichkeit der Bogenschießanlage der Bodenschützen Feucht e. V. erhalten bleibt und ein angemessener Lärmschutz für die Bogenschützen gewährleistet ist, ggf. auch durch Verzicht auf eine südliche Zu- und Ausfahrt. Wenn in dieser Hinsicht erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist in Abstimmung mit dem Sportverein ein geeigneter, mindestens gleichwertiger Ersatz für die Bogenschießanlage herzustellen.

Raumbezogene fachliche Belange des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft

- F 7.3 Die Überwachung der Grundwasserbelastungen aus Altlasten und Kampfmitteln ist solange aufrechtzuerhalten wie hierzu aus Sicht der für die Wasserwirtschaft und den Bodenschutz zuständigen Fachstellen ein Erfordernis gesehen wird. Bei Bedarf ist sie in Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle zu ergänzen.
- F 7.4 Im weiteren Verfahren sind die Erschütterungswirkungen zu konkretisieren und die Unbedenklichkeit für das Sicherungsbauwerk fachgutachtlich nachzuweisen.
- F 7.5 Die Wirkung der Bauwasserhaltung auf den Grundwasserspiegel am Sicherungsbauwerk ist zu ermitteln und deren Unbedenklichkeit fachgutachtlich nachzuweisen.
- F 7.6 Der vom Vorhaben beanspruchte Teil des MUNA-Geländes ist abhängig von Erkenntnissen eines Sondierungsgutachtens im Hinblick auf Kampfmittel und Altlasten bei Bedarf durch fachkundiges Personal zu sanieren.

B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin DB Fernverkehr AG verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen: Wichtige Großstädte sollen im 30-Minuten-Takt per ICE mit attraktiven Fahrzeiten und abgestimmten Umstiegen verbunden werden („Deutschlandtakt“). Flankiert wird dies durch die Strategie „Starke Schiene“. Diese meint eine Erweiterung der Schienenkapazitäten durch deren Ausbau und Modernisierung sowie eine umfassende Digitalisierung für eine dichtere Zugfolge auf einem Streckenabschnitt.

Um das Fernverkehrsangebot entsprechend den Anforderungen des Deutschlandtaktes ausweiten zu können, plant die DB in den nächsten Jahren die Anschaffung vieler neuer Züge. Plänen der DB zufolge wird sich die Anzahl an ICE Fahrzeugen von momentan 342 (Stand: 08.02.2022) auf 421 im Jahr 2026 erhöhen. Im Zielzustand sollen es bis zu 600 Fernverkehrsfahrzeuge sein. Parallel müssen nach Aussage der DB auch die Möglichkeiten zur Wartung, Reparatur und Reinigung von Fernverkehrszügen als Teil des Systems erweitert werden. Daher seien neben den zusätzlichen Zügen auch neue betriebsnahe Instandhaltungswerke für Fernverkehrszüge (kurz ICE-Werke) in der Nähe zu relevanten Bahnhöfen erforderlich.

Die betriebsnahe Instandhaltung der ICE-Flotte der DB Fernverkehr AG erfolgt an derzeit neun ICE-Werksstandorten in Deutschland und der Schweiz. Erweiterungen und Modernisierungen dieser Werke könnten den zusätzlichen Instandhaltungsbedarf durch das Wachstum der ICE-Flotte jedoch nicht ausgleichen. Im Südosten Deutschlands verfüge die DB Fernverkehr AG nur über einen leistungsfähigen Werksstandort, das ICE-Instandhaltungswerk München. Dieser Standort sei bereits heute voll ausgelastet und könne aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht erweitert werden.

Im Vorauswahlprozess für den Standort eines zusätzlichen ICE-Werks hat sich die DB Fernverkehr AG für die Metropolregion Nürnberg entschieden. Wesentliche Anforderungskriterien der DB Fernverkehr AG, welche dieser Entscheidung zugrunde lagen, sind die Nachtstilllagen und die Betriebssicherheit im Netz:

- Nachtstilllagen sind fahrplanmäßige Pausen bis zur Bereitstellung eines Zuges i. d. R. in den frühen Morgenstunden. Diese werden für die planmäßige tägliche Behandlung der Züge genutzt. Der Hauptbahnhof Nürnberg mit 18 Regional- und Fernbahngleisen und täglich 800 haltenden Zügen des Regional- und Fernverkehrs ist Kreuzungsbahnhof und liegt im Schnittpunkt u.a. für ICE München-Hamburg, ICE München-Berlin, ICE München-Dortmund, ICE

München-Bremen und IC Nürnberg-Karlsruhe. Im Rahmen der Einführung des Deutschlandtaktes plane die DB Fernverkehr AG noch mehr Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsverbindungen von und nach Nürnberg einzusetzen, wodurch sich die Anzahl der dortigen Nachtstilllagen erhöhe.

- Um eine hohe Betriebssicherheit zu gewährleisten, z. B. defekte Züge trotz Langsamfahrt schnell aus dem Streckennetz zu nehmen und bei Pannen einen Ersatzzug bereitstellen zu können, ist jedem ICE-Werk im Instandhaltungskonzept der DB Fernverkehr AG ein Wirkradius von ca. 100 km zugeschrieben. Die größte Lücke zwischen den Wirkradien der Instandhaltungswerke bestehe im Raum Nürnberg.

In den betriebsnahen ICE-Werken wird die Instandhaltung der Fernverkehrszüge nach vorgegebenen Instandhaltungsregularien ausgeführt und umfasst wiederkehrende Instandhaltungsstufen, die von der Laufleistung abhängig sind, sowie unvorhergesehene Arbeiten wie Reparaturen an technischen Bauteilen und der Zugausstattung. Weiter dient ein ICE-Werk der täglichen Behandlung von Zügen (Außen- und Innenreinigung, Nachfüllen von Frischwasser und Betriebsstoffen, Entsorgung von Brauchwasser, Catering) und bei Bedarf Spezialreinigungen, Enteisung, etc. Folglich gibt es verschiedene Instandhaltungsprogramme mit unterschiedlichen Häufigkeiten und verschiedene Werksteile, die in Abhängigkeit vom Instandhaltungsprogramm eines konkreten Zuges ggf. nicht alle angefahren werden.

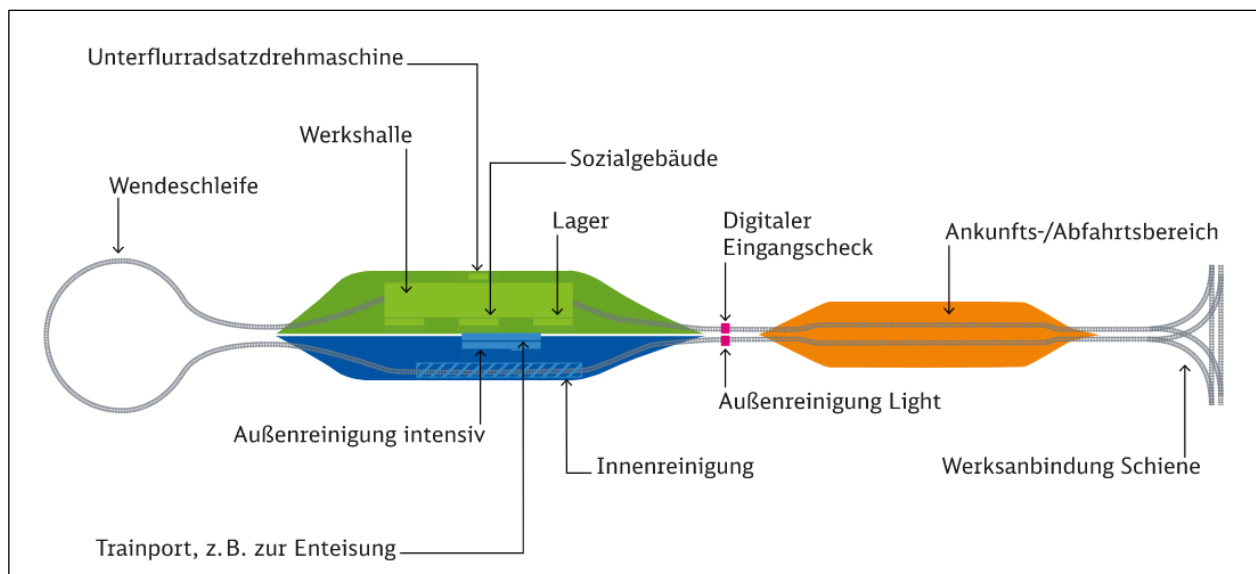
Die schwere Instandhaltung, Überholung und Modernisierung von Zügen findet in eigenen spezialisierten Werken vor allem in Krefeld und auch in Nürnberg, Ingolstädter Straße statt. Das Werk in der Nähe des Rangierbahnhofs bleibt erhalten und kann andererseits nicht die Aufgaben des geplanten betriebsnahen Instandhaltungswerks übernehmen.

Das ICE-Werk im Raum Nürnberg soll auf eine Kapazität von 25 zu behandelnden Zügen pro Tag ausgelegt sein. Nachfolgende Erläuterung bezieht sich auf das orthogonale Werksdesign mit einer benötigten Länge von 3.200 m und einer Breite von 450 m, wie es bei allen drei im Verfahren befindlichen Standorten vorgesehen ist.

Die Werksanbindung soll an allen drei Standortvarianten von der Hauptstrecke 5934 in beide Fahrrichtungen erfolgen, damit das Werk im Falle einer Störung an einer Einfahrt trotzdem angefahren werden könnte. Im Ankunfts- und Abfahrtsbereich (in Abb. 1 orange) würden die Züge zwischengeparkt. Sie würden dort nach Ankunft im Werk warten bis sie weiter zur Behandlung fahren können bzw. nach Abschluss der Arbeiten im Werk werden die Züge dort bereitgestellt bis zum nächsten Fahrgasteinsatz. Am Eingangsscheck würde der Zug mit Kamertechnik gescannt, damit Zuginformationen bereits bei der Einfahrt in den Behandlungsbereich (in Abb. 1 blau) vorliegen. Der Zug würde in Eigentraktion durch die Außenreinigung light für die tägliche Behandlung

oder bei Bedarf in eine eigene Halle für die Außenreinigung intensiv mit Abwasser- und Recyclingtechnik fahren. Wegen des Wassereinsatzes wäre keine Oberleitung vorhanden. Deshalb würde der Zug ähnlich wie in einer Autowaschanlage langsam durchgezogen. Nach Abschluss der Behandlung würde der Zug durch eine Wendeschleife fahren und in den Instandhaltungsbereich (in Abb. 1 grün) gelangen bzw. könnte diesen auch umfahren, wenn keine Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten nötig wären. Die 480 m lange Werkshalle mit sechs Gleisen wäre das Herzstück des ICE-Werks. Dort würden Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten von oben, unten, den Seiten und innen ausgeführt. In einem separaten Gebäude neben der Werkshalle ist eine Unterradsatzdrehmaschine geplant. Dort könnten Radsätze im eingebauten Zustand bearbeitet werden. In einem weiteren Gebäude neben der Werkshalle ist ein sog. Trainport mit zwei Gleisen geplant. Dort könnten z. B. Spezialreparaturen ausgeführt, im Winter Züge enteist oder im Sommer Klimaanlage gereinigt werden. Mit Abschluss der Behandlungs- und Instandhaltungsarbeiten würde der Zug dann stets in die Ausfahrgruppe fahren und von dort auf einem von 20 Gleisen für den Betriebseinsatz disponiert werden. Ergänzt würden die technischen Anlagen durch Lagergebäude und Freilager, Abfall- und Wertstoffhof, Büro- und Sozialgebäude sowie ein Parkhaus (in Abb. 1 nicht enthalten). Die tatsächliche Anordnung könnte aufgrund örtlicher Voraussetzungen etwas abweichen.

Abb. 1: Schaubild zur Werksanordnung



Quelle: DB Fernverkehr AG, <https://www.ice-werk-nuernberg.de/> (abgerufen am 28.09.2022)

2. Beschreibung der Standortalternativen

Standort B - Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach

Beim Standort B liegt die nördliche Ein-/Ausfahrt südlich einer Sandgrube etwa auf Höhe des Durchlasses für den Lachgraben unter dem Hauptgleis und der BAB A 9 im Gebiet des Marktes

Pyrbaum (Oberpfalz). Die Disposition läge ebenso wie die südlich anschließend parallel angeordneten Bereiche Behandlung und Instandhaltung überwiegend im Gebiet der Stadt Roth. Die Wendeschleife läge im Gebiet des Marktes Allersberg. Offenkundige Herausforderungen sind querende Bachläufe mit ihren Taleinschnitten, die Geländeneivellierungen erfordern, sowie die notwendige Verlegung der Kreisstraße RH 35/NM 6 zwischen Harrlach (Stadt Roth) und Pruppach (Markt Pyrbaum). An den Bachufern gibt es Wiesen, ansonsten dominiert Wald. Die nächstgelegenen Siedlungen sind im Uhrzeigersinn Birkenlach, Straßmühle, Pruppach (alle Markt Pyrbaum), Harrhof, Altenfelden (Markt Allersberg) und Harrlach sowie das Anwesen Schreckhäusl (Stadt Roth).

Standort F – Ehemaliges Munitionslager Feucht

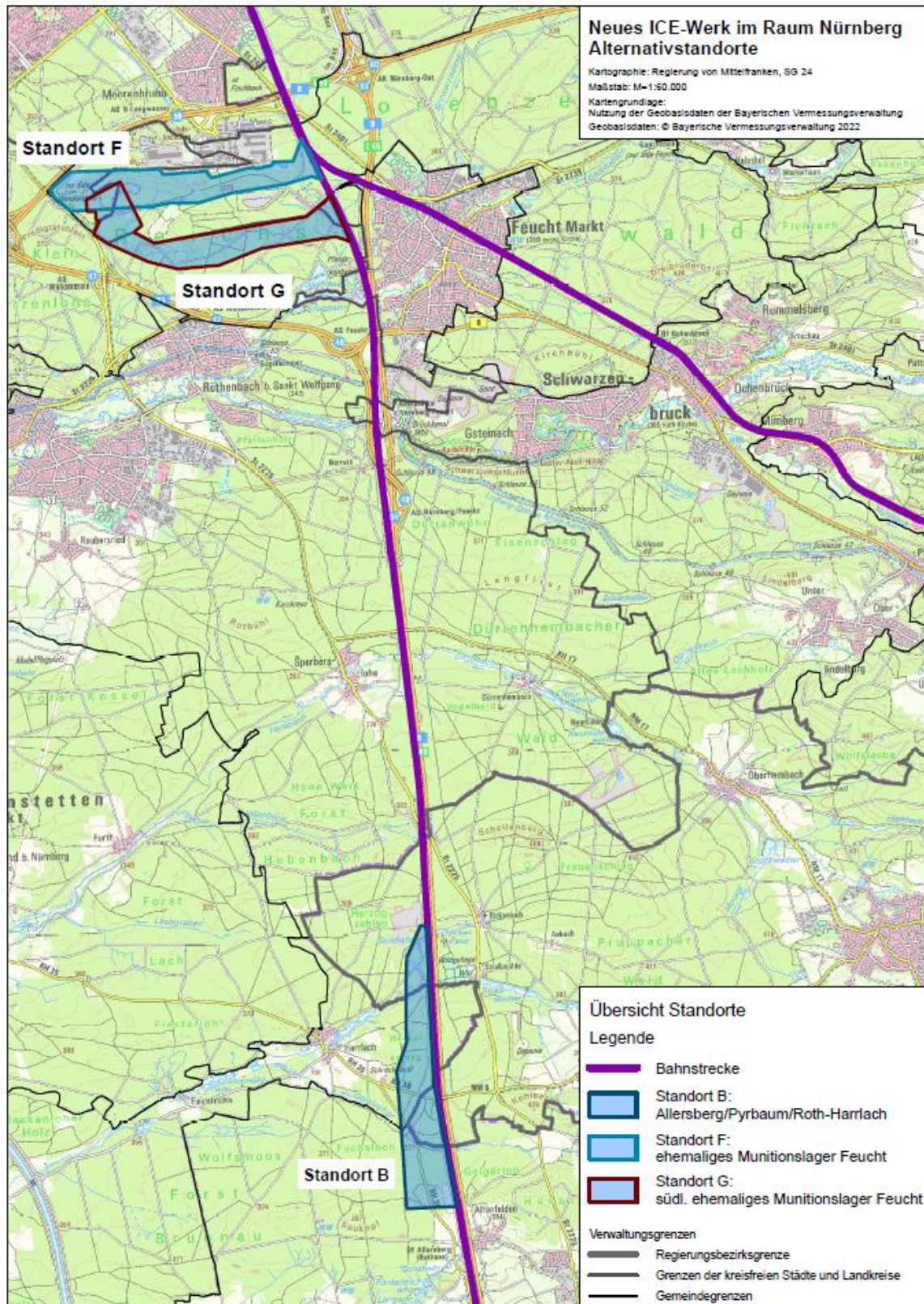
Am Standort F würde das Werk etwa auf Höhe des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein bzw. der Weiche für das S-Bahngleis nach Feucht an das Hauptgleis angebunden. Abgesehen von Randbereichen läge das Werk vollständig innerhalb der ca. 211 ha großen ehemaligen US-/NATO-Liegenschaft Feucht und früheren Heeres-Munitionsanstalt (bis 1945). Infolge eines Großbrands im Jahr 1946 sowie durch unkontrollierte aber auch kontrollierte Detonationen ist das Areal in hohem Maße mit Kampfmitteln, Giftstoffen und Altlasten belastet. In Anspruch genommen würden Flächen, die nördlich der Schadensschwerpunkte (Lagergruppen C, D, E und POL (Treibstoffproduktion und –lager)) liegen. Das ehemalige Munitionslager Feucht ist umzäunt und für die Öffentlichkeit gesperrt. Es sind verschiedene Gebäudebestände bzw. teilgesprengte Relikte vorhanden. Im Bereich der Gebäude gibt es Wiesen. Ansonsten handelt es sich um eine Waldfläche mit extensiver forstwirtschaftlicher Nutzung. Der größte Teil gehört zum Gebiet der Marktgemeinde Feucht, in etwa die Fläche für den geplanten Wendekreis gehört zur Marktgemeinde Wendelstein. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind der Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein, der Markt Feucht (vor allem die Siedlung an der Äußeren Weißenseestraße), Röthenbach b. St. Wolfgang (Markt Wendelstein), Langwasser und Moorenbrunn (Stadt Nürnberg).

Standort G - Südlich ehemaliges Munitionslager Feucht

Am Standort G würden der Anschluss an das Hauptgleis und die Disposition nahe der Siedlung Äußere Weißenseestraße (Markt Feucht) erfolgen. Das Werk selbst läge außerhalb des umzäuntes Geländes des ehemaligen Munitionslagers Feucht und südlich der Schadensschwerpunkte (Lagergruppen C, D, E und POL (Treibstoffproduktion und –lager)). Nur die Wendeschleife würde in das Gelände der MUNA hineinreichen und läge im Bereich der Lagergruppe C. Ganz überwiegend beansprucht der Standort Flächen im gemeindefreien Gebiet Forst Kleinschwarzenlohe, untergeordnet im Bereich der Wendeschleife Flächen der Marktgemeinden Feucht und Wendelstein. Die nächstgelegenen Siedlungen sind der Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein,

der Markt Feucht (vor allem die Siedlung an der Äußeren Weißenseestraße), Röthenbach b. St. Wolfgang (Markt Wendelstein), Langwasser und Moorenbrunn (Stadt Nürnberg).

Abb. 2: Übersichtslageplan der Alternativstandorte



Quelle: Eigene Darstellung

II. Angewandtes Verfahren

1. Zweck und Maßstab des Raumordnungsverfahrens

Nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG und § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Raumordnungsverordnung sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Das Raumordnungsverfahren dient gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 1 ROG als Vorverfahren der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit unter überörtlichen Gesichtspunkten. Insbesondere dient das ROV der Prüfung,

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes sowie sonstigen überörtlich raumbedeutsamen Belangen vereinbar ist,
- wie das Vorhaben umgesetzt und ggf. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Im ROV geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung raum- und umweltverträglich ist, bzw. welche Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen und wie diese ggf. durch die Umsetzung von Maßgaben ausgeräumt bzw. minimiert werden können.

Seinem Wesen nach ist das ROV ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen. Viele Parameter sind im vorliegenden Planungsstadium noch nicht abschließend bestimmbar. Die Standortplanung bezieht sich noch auf Stanzungen, die nur grob und vorläufig mögliche Werksanordnungen innerhalb eines Standortes abbilden. Die detaillierte räumliche Ausgestaltung ist noch in einem gewissen Umfang variabel. Kleinräumige und fachtechnische Details sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens. Das ROV kann auch private Belange bzw. privates Recht (z. B. Enteignungs- und Entschädigungsfragen) nicht einbeziehen. Diese Fragen sind im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu bearbeiten.

Materieller Prüfungsmaßstab sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung (s. Art. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)). Dazu zählen neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß Art. 6 BayLplG, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und in den Regionalplänen der Regionen Nürnberg (RP 7) und Regensburg (RP 11) jeweils in der verbindlichen Fassung enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, Grundsätze, sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige Belange sind im Rahmen

der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Der höheren Landesplanungsbehörde ist der Zugang zu einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung eröffnet, denn Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG bzw. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG begrenzen den Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens nicht auf die Erfordernisse der Raumordnung. Vielmehr ist – wie schon aus dem Wort „insbesondere“ folgt – grundsätzlich an sämtlichen raumrelevanten Belangen Maß zu nehmen. Bei der Erfüllung des räumlichen Abstimmungsauftrages können sämtliche überörtlich raumbedeutsamen Belange einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, ohne dass es darauf ankommt, ob diese beispielsweise eine Verfestigung als Ziel oder Grundsatz in einem Raumordnungsplan gefunden haben (vgl. Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 15 Rn. 31).

Vom geplanten Vorhaben werden Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns, wie insbesondere der Klimaschutz, die Raumstruktur sowie Belange der Siedlungsstruktur, des Verkehrs, der Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, der Energieversorgung, von Natur und Landschaft, der Freizeit und Erholung sowie der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes berührt. Als weiterer Belang ohne eine Verfestigung als Ziel oder Grundsatz in Raumordnungsplänen ist insbesondere der Immissionsschutz betroffen.

Der landesplanerische Prüfungsmaßstab spiegelt sich im Planungsmaßstab und in den Unterlagen, die für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden müssen: Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 2 ROG haben sich die Unterlagen auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Die Regierung von Mittelfranken macht sich die von der Vorhabenträgerin erstellten Verfahrensunterlagen nicht zu eigen und hat eigene, über die vorgelegten Unterlagen hinausgehende Ermittlungen und Bewertungen vorgenommen.

Auf Grundlage der Verfahrensunterlagen, der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Erkenntnisse aus Ortseinsichten konnte diese landesplanerische Beurteilung gefertigt werden.

Weil einige Themenbereiche stärker fachrechtlich geregelt sind, so dass dort kaum eine Steuerung durch die Landesplanung erforderlich ist, entsprechen Anzahl und Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung nicht notwendigerweise dem Gewicht des Belangs für eine nachhaltige Raumentwicklung. Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit einem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt, welches die Bedeutung für die Ordnung und Entwicklung des Gesamtraums und das Ausmaß der örtlichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßgaben zu deren Vermeidung und Minimierung würdigt.

Das Ergebnis des Verfahrens greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird also noch nicht getroffen, sondern ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

2. Nicht erfasste Varianten und Grenzen des Raumordnungsverfahrens

Das Vorhaben wird durch das von der Vorhabenträgerin definierte Projektziel und die ebenfalls von der Vorhabenträgerin für die Zielverwirklichung gewählte Grundkonzeption bestimmt (vgl. B I 1). Damit bestimmt die Vorhabenträgerin zugleich maßgebliche Planungsparameter wie z. B. den Standortsuchraum und die gewünschte Kapazität und letztlich auch die zu prüfenden Standortalternativen selbst. Es ist nicht Zweck des Raumordnungsverfahrens einen Standort für das Vorhaben zu finden, sondern die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Standorte zu bewerten.

Gewisse Abschlüsse beim Grad der Zielerreichung sind der Vorhabenträgerin zumutbar. Änderungen am Vorhaben durch Maßgaben, die verhältnismäßig und geeignet sind, Eingriffe oder Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern, sind daher möglich. Dementsprechend können die Grundkonzeption und Planungsparameter in gewissen Grenzen hinterfragt werden.

In der Anhörung wurde der grundsätzliche Bedarf für ein zusätzliches ICE-Werk hinterfragt vor dem Hintergrund einer anderen Prioritätensetzung zugunsten des Nahverkehrs oder stärkerer Modularisierung der Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten in kleineren Werken, die ggf. in bestehende Bahnhofsanlagen integriert werden könnten. Auch wurde gefordert, die Kapazität solle sich am prognostizierten Verkehrszuwachs orientieren (statt an politischen Zielen).

Ob bei einem Verzicht auf das Vorhaben oder dessen deutlicher Verkleinerung sein Zweck auf andere Weise erfüllt werden könnte, ist aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde originär der Fachplanung zuzuordnen und entzieht sich kompetenzrechtlich und auch inhaltlich der Überprüfbarkeit der Landesplanungsbehörde. Die sog. Nullvariante ist daher nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Auch die strategische Entscheidung der DB Fernverkehr AG für die Metropolregion Nürnberg bzw. die Eingrenzung von Alternativen auf den Raum Nürnberg gehört zu den Planungsparametern, welche die Regierung von Mittelfranken nicht hinterfragen kann, da sie mangels Zuständigkeit nicht auf Standorte außerhalb Mittelfrankens verweisen kann und wiederum auch nicht prüfen kann, ob damit das Projektziel zu einem Mindestmaß erfüllt würde. Dies gilt auch für in der Anhörung genannte Standortalternativen.

Die höhere Landesplanungsbehörde kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. Hierzu hat sie frühzeitig eine systematische, von Kriterien geleitete Standortsuche angemahnt. Von Dritten wurden weitere Standortalternativen benannt. Die im Auftrag des Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Bund Naturschutz) ausgearbeitete Alternative am Hafen Nürnberg wird von diesem und weiteren Trägern öffentlicher Belange sowie in der Öffentlichkeitsbeteiligung als vordringliche Alternative angesehen und dessen Überprüfung im Raumordnungsverfahren gefordert. Die DB Fernverkehr AG hat in einem eigenen Anhang dargelegt, weshalb der Standort aus ihrer Sicht nicht geeignet ist und auch die Stadt Nürnberg sowie die Bayernhafen GmbH lehnten den Standort in Stellungnahmen ab.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde gibt es dort ausgeübtes Baurecht, es wären erhebliche Auswirkungen v. a. auf die dortigen Betriebe zu erwarten und er drängt sich daher nicht als Alternative auf. Soweit die eingebrachten Standorte nicht raumverträglich sind oder angesichts der Maßgaben bzw. neuer Erkenntnisse nicht weiterverfolgt werden, bleibt es der DB Fernverkehr AG unbenommen, bereits abgeschichtete Alternativen, darunter den Hafen Nürnberg, oder in der Anhörung vorgeschlagene Standorte (siehe Anhang zu Teil C Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit) (erneut) aufzugreifen. In dem Fall wäre erneut auch das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

Im Rahmen der Zulassungsentscheidung kann es erforderlich werden, Alternativen einzubeziehen, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren (s. Hinweis 5). Insbesondere kann die Zulassungsbehörde verlangen, den Suchraum zu erweitern oder bereits bekannte Alternativen einzubeziehen, wenn sie die Abschlüsse beim Grad der Zielerreichung als zumutbar erachtet.

III. Verlauf des Verfahrens

1. Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens

Am 4. September 2020 stellte die Deutsche Bahn AG das Projekt Neubau ICE-Werk Nürnberg mit ihrem damaligen Vorzugsstandort Nürnberg-Altenfurth/Fischbach und Alternativstandorten der Regierung von Mittelfranken vor. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde wurden die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens und dessen Ablauf erläutert und es wurde darauf hingewiesen, dass ggf. sich aufdrängende Alternativstandorte im Großraum Nürnberg ebenfalls Gegenstand des Verfahrens wären. Ebenfalls wurde bereits darauf hingewiesen, dass soweit Standorte im Nürnberger Reichswald und damit in einem Natura 2000-Gebiet liegen, absehbar eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wird, die daran gebunden ist, dass keine zumutbaren

Alternativen existieren. Mögliche Alternativen seien daher systematisch und nachvollziehbar zu ermitteln und eine Abschichtung von Standorten sei gut zu begründen. Unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde wurden erforderliche Inhalte der Raumverträglichkeitsuntersuchung sowie die Untersuchungstiefe der Umweltverträglichkeitsprüfung besprochen.

Von Fachstellen sowie der höheren Landesplanungsbehörde ergingen Hinweise zur Untersuchungsmethodik und dem Inhaltsverzeichnis der Verfahrensunterlagen. Die DB Fernverkehr AG hat ergänzend zur Verfahrensunterlage (Teil A des Erläuterungsberichtes mit Anhängen) einen eigenen Teil B erstellt, der sich ausführlicher mit abgeschichteten Standortalternativen befasst.

Mit Schreiben vom 17. November 2021 bestätigte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dass der Anwendungsbereich für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens eröffnet ist und erklärte die Regierung von Mittelfranken für zuständig. Aufgrund der räumlichen Betroffenheit am Standort B soll sie dort im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz handeln. Diese wurde bereits frühzeitig über diskutierte Alternativstandorte, welche das Gebiet der Oberpfalz berührten, informiert und erklärte sich damit einverstanden, dass die Anhörung auch betreffend das beim Standort B berührte Gebiete der Oberpfalz durch die Regierung von Mittelfranken durchgeführt wird.

Unmittelbar nach Einreichung der vollständigen Verfahrensunterlagen hat die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 4. Mai 2022 das Raumordnungsverfahren für das geplante ICE-Werk im Raum Nürnberg eingeleitet.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat gem. gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG die nachfolgend genannten öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die betroffenen Wirtschaftsverbände beteiligt. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum 30. Juni 2022 schriftlich gegenüber der Regierung von Mittelfranken zu dem Vorhaben zu äußern.

Beteiligte
Regierung der Oberpfalz
Planungsverband Region Nürnberg (7)
Planungsverband Region Regensburg (11)
Landratsamt Nürnberger Land
Landratsamt Roth
Landratsamt Neumarkt
Stadt Nürnberg
Stadt Roth

Markt Allersberg
Markt Feucht
Markt Pyrbaum
Markt Wendelstein
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
Bayer. Bauernverband (BBV) - Bezirksverband Mittelfranken
Bayer. Bauernverband (BBV) - Bezirksverband Oberpfalz
Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesjagdverband Bayern e. V.
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Bezirk Mittelfranken - Fischereifachberatung
Bezirk Oberpfalz - Fischereifachberatung
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Bund Naturschutz)
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
Wanderverband Bayern – Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Tourismusverband Franken e.V.
Verkehrsclub Deutschland (VCD)
Allianz pro Schiene e. V.
Staatliches Bauamt Nürnberg
Staatliches Bauamt Regensburg
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern
Fernstraßen-Bundesamt
Deutsche Telekom AG, Technik Niederlassung Süd
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Vodafone GmbH
N-Ergie Netz GmbH
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Wasserwirtschaftsamt Regensburg
infra Fürth GmbH
Bayer. Industrieverband Steine und Erden
Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Handwerkskammer für Mittelfranken
Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
IHK Nürnberg für Mittelfranken
IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Eisenbahn-Bundesamt

Insgesamt haben sich sieben Kommunen, 20 Fachstellen und -behörden und 23 Verbände, Vereine oder sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Die Regierung von Mittelfranken hat die

Stellungnahmen mit E-Mail vom 6. Juli 2022 der DB Fernverkehr AG zugeleitet mit der Bitte um inhaltliche Prüfung und Rückäußerung bezüglich der Frage, inwieweit die vorgetragenen Hinweise, Bedenken und Einwendungen aus ihrer Sicht gerechtfertigt sind sowie ob und wie diesen ggf. Rechnung getragen werden kann. Eine entsprechende Erwiderung zu den Stellungnahmen hat die DB Fernverkehr AG am 30.09.2022 übermittelt. Die Weitergabe von Stellungnahmen an die DB Fernverkehr AG dient zudem dazu, dass auch Hinweise, die nicht den landesplanerischen Prüfungsmaßstab betreffen, im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden können.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierzu wurden die beteiligten Kommunen gebeten, ein Exemplar der Unterlagen spätestens zwei Wochen nach Zugang während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen, über den Vollzug der Auslegung zu berichten und etwaige Äußerungen der Öffentlichkeit der Regierung von Mittelfranken weiterzuleiten. Die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen lagen in allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen angemessenen Zeitraum öffentlich aus.

Ferner erfolgte eine Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken.

Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit zudem aufgrund einer Pressemitteilung vom 4. Mai 2022 durch Medienberichterstattung informiert.

Insgesamt sind 17.175 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit direkt oder nach Weiterleitung bei der Regierung von Mittelfranken eingegangen, davon 14.427 Sammeleinwendungen mittels Unterschriftenlisten oder Vordrucken.

Im Einleitungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass Äußerungen, sofern sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, zum Zwecke des Informationsaustausches der Vorhabenträgerin zugeleitet werden können. Soweit hiergegen Bedenken bestünden, würde dies in anonymisierter Form erfolgen. Aufgrund der Vielzahl eingegangener Stellungnahmen hat die Regierung von Mittelfranken die für die Raumordnung relevanten Argumente herausgearbeitet und diese mit E-Mail vom 22. August der DB Fernverkehr AG zugeleitet mit der Bitte um inhaltliche Prüfung und Rückäußerung bezüglich der Frage, inwieweit die vorgetragenen Hinweise, Bedenken und Einwendungen aus ihrer Sicht gerechtfertigt sind sowie ob und wie diesen ggf. Rechnung getragen werden kann. Es wurden lediglich ausgewählte Äußerungen im Wortlaut weitergeleitet, nämlich soweit die Kommunen sich diese ausdrücklich zu eigen gemacht hatten. Die

Erwiderung der DB Fernverkehr AG auf die Äußerungen aus der Öffentlichkeit erfolgte gemeinsam mit den Erwiderungen auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.09.2022.

C Wesentliche Inhalte des Beteiligungsverfahrens

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Gesichtspunkte in zusammengefasster Form sind in Anhang 1 und die Erwiderungen der DB Fernverkehr AG hierauf in Anhang 2 wiedergegeben und wurden in die Abwägung einbezogen.

D Raumordnerische Bewertung (Begründung)

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

LEP 1.1.1 (Z)

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

LEP 1.1.2 Abs. 1 und 2 (Z)

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

LEP 1.1.3 (G)

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

RP (7) 1.6

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Ergänzend für Standort B

RP (11) Kap I 1.2 (G)

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden.

1.1.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben stehe laut Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** in Widerspruch zur nachhaltigen Raumentwicklung nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, insbesondere hinsichtlich dem Grundsatz, wonach „Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden“ sollen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).

Hier muss aus Sicht der Regierung von Mittelfranken zwischen örtlichen und allgemeinen Projektwirkungen differenziert werden: Wie jedes Bauwerk nimmt das Vorhaben durch Entfernung der Vegetation und Versiegelung von Flächen Gestaltungsmöglichkeiten für die betroffene Fläche und beansprucht Ressourcen für den Bau und den Betrieb. Demgegenüber schafft das Vorhaben Kapazitäten für die Wartung, eröffnet damit Gestaltungsmöglichkeiten für die Mobilitätswende im Fernverkehr und begünstigt damit auch die mit der Mobilitätswende angestrebten Einsparungen an energetischen Ressourcen.

Zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. LEP 1.1.1 (Z)) wäre es laut einer Aussage aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sinnvoller, die 450 entstehenden Arbeitsplätze in einem strukturschwachen Raum zu schaffen. Dort ließen sich im Idealfall auch bereits vorbelastete Flächen (z.B. aufgegebenen Industrieanlagen) finden.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken muss das Werk allerdings in der Nähe eines ICE-Haltepunktes - weitere Anforderungen können hier vernachlässigt werden – realisiert werden. Im Vergleich mit weiteren ICE-Haltepunkten in Bayern hat Nürnberg eine hohe Arbeitslosenquote.

Vom **Markt Feucht** und in Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird die Auffassung vertreten, bei Umsetzung des Vorhabens drohe eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. v. Ziel LEP 1.1.2 Abs. 2. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit sei daher ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen. Am Standort B müsse demnach das Ziel, das Grundzentrum Allersberg durch gewerbliche Siedlungsflächen und Betriebe zu stärken, nachrangig sein. Das Interesse an der Erhaltung des Nürnberger Reichswaldes überwiege die Interessen der Vorhabenträgerin. Gerade in Anbetracht heranrückender Bebauung durch die Gewerbegebiete sei der Schutz bestehender Wald- und Naturlandschaften umso höher zu gewichten. Beim Standort F sei die Beseitigung militärischer Altlasten zwar wünschenswert aber die vorhandenen ökologischen Ressourcen würden langfristig zerstört sowie im Umfeld infolge der Zerschneidung abgewertet. Auch am Standort G würde großflächig schützenswerter Wald gerodet. Die von der Vorhabenträgerin herausgearbeiteten ökonomischen Auswirkungen auf die Region stünden dazu in krassem Missverhältnis, so dass den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen sei. Die Sicherung von Grundbedürfnissen des Menschen wie z.B. Trinkwasser, erträgliches Klima, Nachtruhe und Erholung sowie der Schutz der vorhandenen Natur (Bannwald, NATURA 2000) sei laut Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** im Umfeld des Standortes B nicht mehr gewährleistet (vgl. 1.1.2 LEP).

Die Regierung von Mittelfranken erläutert hierzu, dass die Begründung zu diesem Ziel den Einschub „die nicht ausgeglichen werden können“ enthält. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit zunächst zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch Maßgaben vermieden oder vermindert und die verbleibenden Beeinträchtigungen dann ausgeglichen werden können.

In Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird unter Verweis auf den Grundsatz LEP 1.1.3, wonach unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen, argumentiert, der vorgesehene Eingriff in den Bannwald sei erstens nicht unvermeidlich, sondern lediglich betriebliche Gründe, konzerninterne Entscheidungen der Vergangenheit und finanzielle Interessen seien der Anlass für die Standortfestlegungen, und zweitens seien die Möglichkeiten

der Ressourcenschonung, speziell zum Flächensparen etwa durch modulare Bauweise, nicht ausgeschöpft worden.

Die Regierung von Mittelfranken kann im konkreten Fall nicht abschließend prüfen, ob der Eingriff vermeidbar ist, d. h. ob sich die Projektziele auch unter Verzicht auf das Vorhaben bzw. modulare Bauweise oder an einem Standort außerhalb Mittelfrankens erreichen ließen. Hierzu wird verwiesen auf die Aussagen in B II 3. Gegenstand des Verfahrens ist nur das konkrete Vorhaben an den drei von der DB Fernverkehr eingebrachten Alternativstandorten. Die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung stellen darauf ab, die Ressourcen zu schonen.

Die **DB Fernverkehr AG** hatte argumentiert, die Nachnutzung militärischer Liegenschaften trage zur Ressourcenschonung bei. Als Reaktion darauf wurde in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** für den Standort F gefordert, bei der Abwägung zwischen ökologischen Belangen und der Nachnutzung militärischer Einrichtungen im vorliegenden Fall den Erhalt des Status quo als vorrangig zu gewichten.

Die Regierung von Mittelfranken stellt fest, dass das Vorhaben am Standort F abhängig von Erkenntnissen eines Sondierungsgutachtens ggf. einer vorherigen Bodensanierung bedarf (s. D 7.3). Die Nachnutzung am Standort F würde zur Beseitigung von Risiken für die öffentliche Sicherheit und Umweltgefahren durch Kampfmittelbelastungen, damit in gewisser Weise auch dem schonenden Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Boden beitragen.

1.1.3 Zwischenergebnis zum Thema Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Nachhaltigkeit des Vorhabens kann erst unter Berücksichtigung aller Maßgaben und der verbleibenden Beeinträchtigungen hinsichtlich aller wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wirkungen in der Gesamtabwägung abschließend beurteilt werden.

1.2 Klimawandel

1.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.3.1 (G)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie

- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 1.3.2 Abs. 1 (G)

Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

LEP 1.3.2 Abs. 2 (G)

In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

Ergänzend für Standort B

RP (11) Kap I 2.2.1 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung,

- (...) auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen, (...).

1.2.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben widerspreche nach einer Vielzahl Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** in eklatanter Weise den Vorgaben des Klimaschutzes, vor allem der auf der Weltklimakonferenz abgegebenen Verpflichtung, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Es verkenne die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz durch die CO₂-Bindung in Bäumen und im Waldboden. Im Gebiet Harrlach gäbe es ergänzend feuchte Wiesen und moorige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz. Das Vorhaben stehe somit nicht in Einklang mit dem Grundsatz LEP 1.3.2 Abs. 2, klimarelevante Freiflächen von Bebauung freizuhalten. Ersatzaufforstungen seien erst nach 60-90 Jahren klimawirksam, was in der globalen Krise viel zu spät sei. Die Aussage, das Vorhaben diene dem als klimaneutral geltenden Bahnverkehr, ist nach Auffassung u.a. des **Marktes Feucht**, zu pauschal.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken sind diese Einwendungen für alle drei Standorte zutreffend. Böden und Vegetation erfüllen dort jeweils eine Funktion als Senke für Treibhausgase. In besonderem Maße gilt dies für Niedermoorstandorte, Bruchwälder und Feuchtfelder, die es an allen drei Standorten gibt. Vor allem am Standort F – Ehemalige MUNA Feucht ist der Anteil der Bruchwälder mit ca. 9,2 ha besonders hoch. Im Sinne des Klimaschutzes sollten die besonders klimawirksamen Flächen im Zuge der Detailplanung möglichst geschont werden und sind

die spezifischen Funktionen auszugleichen (vgl. Maßgabe M 7.8). Andererseits hat die DB Fernverkehr AG nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben Voraussetzung ist für eine Verlagerung der Verkehrsleistung im Fernverkehr zugunsten des im Betrieb weniger klimaschädlichen Verkehrsträgers Schiene. Damit sind auch erreichbare Einsparungen an klimawirksamen Emissionen des Schienenfernverkehrs gegenüber der Erbringung der gleichen Verkehrsleistung im Luft- oder Straßenverkehr abhängig von der Instandhaltung der Zugflotte. Die mit der Verkehrsleistung von täglich zu behandelnden 25 ICE-Zügen verbundenen Einsparungen übersteigen bei weitem das CO₂-Bindungspotenzial der Standorte. Auch diese Emissionseinsparungen wirken erst längerfristig, so dass es durch die Rodung zu einer CO₂-Schuld kommt, die vereint mit Ersatzaufforstungen langfristig abgebaut wird und dann sogar dem menschengemachten Klimawandel entgegenwirkt. Eine vollständige Bilanzierung der Treibhausgasemissionen ist auf der Planungsebene der Raumordnung noch nicht möglich und nötig, wird aber für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren empfohlen (s. Hinweis 2). Darüber hinaus sollte dem Klimawandel durch möglichst weitgehende Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien entgegengewirkt werden, insbesondere durch eine Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dächern sowie Lärmschutzanlagen, jeweils soweit andere Belange nicht entgegenstehen.

Der Nürnberger Reichswald habe nach Aussagen u. a. des **Landesbundes für Vogelschutz e.V. (LBV)** für die gesamte Metropolregion eine herausragende Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinigung und Naherholung der Bevölkerung, die weit über die direkte Betroffenheit der Anwohner hinausgehe. Angesichts der zu erwartenden zukünftigen klimatischen Entwicklung wäre es unverantwortlich, Überbauung im mittelfränkischen Bannwald zu genehmigen, den Bannwald damit weiter in seiner Funktion zu beschneiden und die Gefahr von großflächigen klimabedingten Folgeschäden im Umfeld zu riskieren. Auch in vielen Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der Bedeutung des Waldes für die lokale Klimaanpassung hervorgehoben. In Franken drohten mehr Hitzetage und tropische Nächte, Dürre, Starkregen, außerdem höhere Verdunstung und weniger Tage mit Schneebedeckung, die wichtig seien für das Auffüllen der oberflächennahen Grundwasserkörper. Alle drei Standorte seien nach dem Waldunktionsplan als regionaler Klimaschutzwald eingestuft. In dieser Hinsicht bedeutsame Waldfunktionen seien Kühlung, Feuchtigkeitsspeicher, Luftreinigung und Bremswirkung auf Luftmassen (Reduzierung von Stürmen). Diese örtlichen Wirkungen könnten nicht durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden, da sie an ihren jetzigen Standorten erforderlich seien. Stattdessen drohten Aufheizung von versiegelten Flächen, eine Verkleinerung des Kaltluftentstehungsgebietes und die Durchbrechung von Kaltluftbahnen. Vor diesem Hintergrund müsse der regionale Klimaschutzwald erhalten bleiben.

Die Bedenken sind aus Sicht der Regierung von Mittelfranken berechtigt. In hohem Maße ist v. a. der Standort G klimawirksam für den Markt Feucht, weil Luftmassen, die von vorherrschenden

Westwinden aus den Waldgebieten ins Siedlungsgebiet getragen werden, nach dessen Rodung und Versiegelung weniger gekühlt oder gar aufgeheizt würden. Für die Standorte B und F gilt dies in geringerem Maße auch. Schutzwürdige Siedlungsgebiete sind aber nur bei seltener bestehenden Windrichtungen betroffen. Das Vorhaben steht somit an allen drei Standorten in Konflikt mit dem Grundsatz LEP 1.3.2. Um diesen Konflikt abzumildern, sind Maßnahmen zu ergreifen, welche der Aufheizung der Luftmassen über dem ICE-Werk entgegenwirken, beispielsweise eine helle Farbe aller Gebäude und Anlagen und begrünte Dächer (auch in Kombination mit PV, s. o.) soweit andere Belange nicht entgegenstehen (Maßgabe M 1.1).

Ergänzend zu Standort B:

Hinsichtlich der Trends zu geringerem Jahresniederschlag, höherer Verdunstung und mangelnder Auffüllung von Grundwasserspeichern ist Standort B nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken besonders vulnerabel, weil es dort einen genutzten Grundwasserkörper gibt. Dies wird in D 7.3 zur Grundwassersituation berücksichtigt.

1.2.3 Zwischenergebnis zum Thema Klimawandel

Das Vorhaben setzt Treibhausgase frei aber trägt mit seinem Zweck andererseits dazu bei, Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Eine Bilanzierung wird für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren empfohlen (s. Hinweis 2). Neben der Minimierung von Eingriffen in Treibhausgasenken (Rodungen), besteht eine Einflussmöglichkeit durch umfassende Nutzung erneuerbarer Energiequellen, z. B. Photovoltaik auf Dächern und Lärmschutzanlagen.

An allen drei Standorten führt das Vorhaben zu Konflikten mit Grundsatz LEP 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel durch Aufheizung von Flächen sowie Beeinträchtigung von Kaltluftentstehung und -abfluss bzw. dem Luftaustausch. Sinnvolle Maßnahmen zur Konfliktminderung umfassen die Nutzung von begrünten Dächern sowie helle Gebäude und Anlagen (vgl. Maßgabe M 1.1).

1.3 Wettbewerbsfähigkeit

1.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.4.1 (G)

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

RP (7) 1.3

Die Wirtschaftskraft der Region soll erhalten und gestärkt werden. Dabei soll insbesondere auf eine Unterstützung des Strukturwandels und der notwendigen Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen sowie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe hingewirkt werden.

Ergänzend für Standort B

RP (11) Kap I 2.3.2 (G)

Die Ausstrahlungs- und Vernetzungseffekte der Europäischen Metropolregion Nürnberg sollen im westlichen Teil der Region, insbesondere für das Oberzentrum Neumarkt i.d.OPf., vor allem in wirtschaftlicher, bildungsbezogener und kultureller Hinsicht aufgegriffen sowie für überregionale infrastrukturelle Ausbauziele genutzt werden.

1.3.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Die Verfügbarkeit gewarteter und somit sicherer und pünktlicher Fernverkehrszüge ist nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken wichtig für Unternehmen, die häufig Geschäftsreisen durchführen bzw. Kunden oder Geschäftspartner aus einem überregionalen Einzugsgebiet empfangen. Eine schnelle Erreichbarkeit anderer Wirtschaftsräume sichert ihnen den Zugang zu Märkten und ggf. auch fernpendelnden Mitarbeitern.

Die Europäische Metropolregion Nürnberg versteht sich als Region der Verkehrsinnovationen und als Schienenkreuz. Sie verfügt u. a. mit dem Werk für schwere Instandhaltung in Nürnberg Ingolstädter Straße bereits über entsprechende Kompetenzen. Mit einem ICE-Werk in der Region würde diese Stärke ausgebaut (vgl. LEP 1.4.1). Dies kann zur Ansiedlung von Zulieferbetrieben bzw. bahnaffinen Betrieben führen. Die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze stärkt die Wirtschaftskraft der Region Nürnberg.

Am Standort B würde der interkommunale Werksstandort dem Vernetzungsgedanken innerhalb der Europäischen Metropolregion Nürnberg in wirtschaftlicher Hinsicht entsprechen (vgl. RP (11) Kap I 2.3.2).

1.3.3 Zwischenergebnis zum Thema Wettbewerbsfähigkeit

Das Vorhaben stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und die Wirtschaftskraft der Region Nürnberg.

2. Raumstruktur

2.1 Raumstrukturelles Leitbild und Entwicklung der Zentralen Orte

2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. [...] Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. [...].

RP (7) 2.1.3

Der notwendige Ausbau der Infrastruktur soll weiter vorangetrieben werden und zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen. Die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll sich in allen Teilräumen verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene orientieren.

RP (7) 2.1.4 Abs. 1 und 2

Die wertvollen Landschaftsteile der Region, die sich durch ihre Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, ihre Vielfalt und Schönheit, ihre Erholungseignung sowie ihre besondere klimatische oder wasserwirtschaftliche Funktion auszeichnen, sollen unter Berücksichtigung der Belange und der Funktion der Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gesichert werden.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region sollen die schützenswerten naturnahen und für den ökologischen Ausgleich bedeutsamen Landschaftsteile zu einem räumlichen Verbundsystem ausgestaltet werden.

RP (7) 2.1.5

Die im Zuge des Abbaues militärischer Einrichtungen freigewordenen Flächen sollen als bedeutendes Flächenpotenzial für die weitere Entwicklung der Region genutzt werden.

RP (7) 2.2.3 Abs. 1 und 2 (G)

Der Schwerpunkt der polyzentrischen Siedlungsentwicklung in der Region Nürnberg soll insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.

In den Zentralen Orten, insbesondere in den großen zentralörtlichen Flächenkommunen, soll sich der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte konzentrieren.

2.1.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Die Ansiedlung großer Infrastrukturprojekte trägt nach Bewertung der höheren Landesplanungsbehörde grundsätzlich in positiver Weise dazu bei, die prägende Vielfalt der Teilräume des gesamten Landesgebietes zu sichern. Zudem sorgt das Vorhaben für moderne und sichere Schienenfahrzeuge, zuverlässigere Verkehrsabläufe, Arbeits- sowie Ausbildungsplätze und Wertschöpfung und erfüllt damit vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft und es leistet damit auch einen Beitrag zur Stärkung der Region im Sinne von RP (7) 2.1.3. Die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung dienen auch dazu, die unterschiedlichen wirtschaftlichen und vor allem naturspezifischen Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen. Eine Erkenntnis der Anhörung ist andererseits, dass das Vorhaben in den Standortkommunen wenig Rückhalt hat. Auch sind Vorleistungen nur untergeordnet aus der Region zu erwarten. Vor diesem Hintergrund dienen die von dem Vorhaben ausgehenden Impulse nicht einer Entwicklung des Teilraumes als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).

Die Begründung zu RP (7) 2.1.3 gibt Hinweise darauf, dass die Funktion als wichtiger Knotenpunkt im innerdeutschen und europäischen Verkehr die Herausforderung beinhaltet, den Infrastrukturausbau umweltgerecht durchzuführen, so dass die Funktionsfähigkeit und Entwicklung des Verdichtungsraumes nicht negativ beeinträchtigt wird.

Unverzichtbare Bestandteile eines großräumigen regionalen Freiflächenverbundsystems in der Region Nürnberg sind u.a. die Wälder und Höhenrücken des Mittelfränkischen Beckens. Sie zeichnen sich durch ihre hohe ökologische Leistungsfähigkeit, Vielfalt und Schönheit, ihre besonderen klimatischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen sowie ihre Erholungseignung aus (vgl. Begründung zu RP (7) 2.1.4). Alle drei Standorte stellen in diesem Sinne wertvolle Landschaftsteile der Region Nürnberg dar, die gesichert werden sollen. Das Vorhaben stünde in Konflikt zu diesen Freiraumfunktionen, weil es in erheblichem Maße in den wertvollen Landschaftsraum eingreift und in diesen hineinwirkt. Sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären die Aufwertung anderer

Flächen hinsichtlich ihrer Funktion im Naturhaushalt und für die Erholung (vgl. Maßgaben M 7.1 und M 7.2).

Ergänzend zu Standort B

Die **Vorhabenträgerin** sieht am Standort B einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Grundzentrums Allersberg und des Mittelzentrums Roth.

Die Regierung von Mittelfranken erkennt keinen Beitrag des Vorhabens im Hinblick auf den Versorgungsauftrag der Zentralen Orte mit Gütern und Dienstleistungen und das Vorhaben dient zwar grundsätzlich der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte innerhalb der Region Nürnberg, steht aber in Konflikt mit der Schwerpunktsetzung auf die Hauptorte (vgl. RP (7) 2.2.3).

Ergänzend zu Standort F

Die **Vorhabenträgerin** sieht an den Standorten F und G einen positiven Beitrag zur Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein. Der **Markt Feucht** setzt dem entgegen, seine Entwicklung als Mittelzentrum sei unter den gegebenen Voraussetzungen nicht mit Wachstum verbunden, sondern Bestandserhaltung und Attraktivitätssteigerung stünden im Mittelpunkt. Der Markt Feucht habe keine Flächenpotenziale um der Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden. Um hochwertige Lebensbedingungen und Attraktivität zu erhalten, konzentriere sich der Markt Feucht auf die attraktive Gestaltung des Lebensraumes, insbesondere der Naherholungsräume, die Stärkung der Vereine und Freizeiteinrichtungen. Die Ansiedlung von 450 Arbeitskräften wirke sich daher keinesfalls positiv aus, sondern steigere den Druck zur Umnutzung anderer Gebiete in Wohnflächen oder Sorge für längere Anfahrtswege mit negativen Folgen für den Klimaschutz.

Die Regierung von Mittelfranken erkennt keinen Beitrag des Vorhabens im Hinblick auf den Versorgungsauftrag der Zentralen Orte mit Gütern und Dienstleistungen (vgl. RP (7) 2.2.3 Abs. 1 (G)). Der kritischen Position des Marktes Feucht gegenüber dem quantitativen Entwicklungsimpuls wird Rechnung getragen durch Maßgaben zur Erreichbarkeit des Werksstandortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln, damit die Mitarbeitenden auch aus dem weiteren Umfeld umweltfreundlich anreisen können (vgl. Maßgabe M 4.1).

Der Standort F kann im Sinne von RP (7) 2.1.5 als Nachnutzung einer früheren militärischen Liegenschaft und als Flächenpotenzial für die weitere Entwicklung der Region angesehen werden. Zwar wurde die Nutzung schon länger aufgegeben und die naturschutzfachliche Bedeutung ist prägender als die vorhandene Versiegelung und infrastrukturelle Erschließung, welche die

Hauptargumente für eine Nachnutzung wären, aber das militärische Erbe wirkt in den Altlasten und Kampfmittelbelastungen nach. Es stellt sich daher unabhängig vom Vorhaben die Frage, ob ein Erhalt des wertvollen Landschaftsteils dauerhaft möglich ist, denn nach vorliegenden Erkenntnissen ist am Standort F mit Kampfmitteln und chemischen Rückständen zu rechnen und ggf. bedarf es einer Bodensanierung. In raumstruktureller Hinsicht ist die Lage angrenzend an den Industrie- und Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein günstig und verleiht Standort F ein industrielles Entwicklungspotenzial.

Ergänzend zu Standort G

Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur Entwicklung der Zentralen Orte wird verwiesen auf den 1. Absatz der Begründung zu Standort F. Dieser gilt in gleicher Weise.

Am Standort G würde der Werksstandort den räumlichen Verbund der ökologisch bedeutsamen Flächen innerhalb des von Autobahnen umschlossenen Gebietes auflösen. Es wären geeignete Maßnahmen, z. B. Trittsteinbiotop, Wildbrücken oder -tunnel erforderlich, doch auch diese könnten eine erhebliche Beeinträchtigung des Verbunds der ökologisch wertvollen Landschaftsteile nicht vermeiden (vgl. RP (7) 2.1.4 Abs. 2).

Das Regionalplanziel RP (7) 2.1.5, welches eine Nachnutzung militärischer Einrichtungen verfolgt, sei nach einer Argumentation aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** für den Standort G nicht einschlägig, da 90 % der Fläche nicht von der ehemaligen MUNA betroffen sei. Nur im Bereich der nördlichen Wendeschleife gäbe es einen Verdacht auf Altlasten.

Die Regierung von Mittelfranken schließt sich dieser Argumentation an. Die Wiedernutzung der militärischen Altlastflächen ist so untergeordnet, dass diesem Belang in der Gesamtabwägung für den Standort G kein besonderes Gewicht zukommt.

2.1.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben erfüllt vielfältige Aufgaben für die Gesellschaft und stärkt die Region. Es steht andererseits in Konflikt mit den naturspezifischen Entwicklungspotenzialen (vgl. jeweils Art. 6 Abs. 2 BayLplG) und dem stark auf diese naturräumlichen Potenziale ausgerichteten raumstrukturellen Leitbild der Region Nürnberg, speziell auch Grundsatz RP (7) 2.1.4 Abs. 1 zur dauerhaften Sicherung der wertvollen Landschaftsteile. Die Wirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholung können anteilig im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden (vgl. Maßgaben M 7.1 und M 7.2).

Insbesondere am Standort G erzeugt das Vorhaben auch einen Konflikt mit dem angestrebten Verbund der ökologisch wertvollen Landschaftsteile (vgl. RP (7) 2.1.4 Abs.2). Zur Konfliktminderung wäre die Erhaltung bzw. Schaffung von ökologisch wirksamen Verbindungen zwischen den nördlich und südlich angrenzenden Waldbereichen vorzusehen.

Speziell am Standort F dient das Vorhaben im Sinne von RP (7) 2.1.5 der Nachnutzung einer früheren militärischen Liegenschaft und damit der Ressourcenschonung.

2.2 Gebietskategorien

2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 2.2.5 (G)

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit
- versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

LEP 2.2.7 (G)

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

RP (7) 2.3.1.3

Die durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft, wie sie vor allem in der Frankenalb, aber auch in den Tälern, im Bereich der Landstufenreste und der Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens charakteristisch ist, soll erhalten werden. Die daraus resultierende Erholungseignung und ökologische Ausgleichsfunktion sollen bewahrt und in Teilbereichen gesteigert werden.

RP (7) 2.3.1.5

Im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen [...] soll sich die weitere städtisch-industrielle Entwicklung verstärkt an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren. Durch ein System von Grün- und sonstigen Freiflächen soll der starken Belastung der Luft entgegengewirkt, die Umweltqualität verbessert sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Erholungsnutzung beigetragen werden.

RP (7) 2.3.2.1 Abs. 10

Insbesondere (...) in den Gemeinden Feucht und Schwarzenbruck ist die weitere Siedlungsentwicklung mit den ökologischen Belangen in Einklang zu bringen.

RP (7) 2.3.2.1 Abs. 17

Die wirtschaftliche Vielfalt und Eigenständigkeit, insbesondere des Mittelzentrums Roth, (...), des Unterzentrums Allersberg (...), sollen erhalten und gestärkt werden.

RP (7) 2.3.2.1 Abs. 19

Die für die Erholung und aus ökologischen Gründen bedeutsamen Freiflächen, insbesondere die Wälder und Talräume des Mittelfränkischen Beckens (...), sollen in Verbindung mit den entsprechenden Gebieten im angrenzenden Stadt- und Umlandbereich Nürnberg/Fürth/Erlangen und den ländlichen Teilräumen erhalten und zu einem Grün- und Freiflächensystem ausgebaut werden.

Ergänzend für Standort B

RP (11) Kap I 3.2.1 (G)

Es soll angestrebt werden, den allgemeinen ländlichen Raum (mittlere und westliche Regionsteile) wie folgt zu entwickeln:

- Der Erhöhung des Angebots an vielseitigen Arbeitsplätzen im Sekundären und Tertiären Sektor, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmittel, kommt besondere Bedeutung zu.

RP (11) Kap I 3.2.2 (G)

Es soll angestrebt werden, den unmittelbar an den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen angrenzenden ländlichen Teilraum so zu entwickeln und zu ordnen, dass er seine Eigenständigkeit gegenüber dem Verdichtungsraum bewahren kann und nachteilige Verdichtungsfolgen vermieden werden.

RP (11) Kap I 3.2.4 (G)

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. soll im ländlichen Raum angestrebt werden, (...)

- die Erwerbsmöglichkeiten durch die Schaffung zusätzlicher wohnortnaher Arbeitsplätze zu verbessern. Dabei ist es von besonderer Bedeutung auch die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel zu nutzen, (...).

2.2.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Von besonderem ökologischen Wert sind die Landschaftsteile in der Region, die sich durch eine kleinräumige, vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen. Diese ökologischen Raumeinheiten dienen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Regenerationsraum. Sie gewährleisten eine gewisse Stabilität des Naturhaushaltes und besitzen auf Grund ihrer Vielfalt eine relativ hohe natürliche Erholungseignung. Zu diesen wertvollen Landschaftsteilen gehört die Keuperwaldzone im Mittelfränkischen Becken bzw. der Südliche Nürnberger Reichswald (vgl. Begründung zu RP (7) 2.3.1.3 und Begründungskarte 5 des Regionalplans Region Nürnberg).

Zu Standort B

Vom **Bund Naturschutz** und in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde argumentiert, das Vorhaben stünde am Standort B nicht in Einklang mit einer eigenständigen wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG (G) und LEP 2.2.5 (G)), insbesondere auch des Mittelzentrums Roth und des Unterzentrums Allersberg (vgl. RP (7) 2.3.2.1 Abs. 17) sowie des an den Verdichtungsraum angrenzenden ländlichen Teilraums der Region Regensburg (vgl. RP (11) Kap. I 3.2.2).

Laut Begründung zu RP (11) I 3.2.2 kann die Eigenständigkeit gegenüber dem Verdichtungsraum gewahrt werden, indem weitere wohnortnahe Arbeitsplätze und Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Und laut Begründung zu LEP 2.2.5 ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sei unter anderem die Stärkung der eigenständigen Wirtschaftsstruktur des ländlichen Raums mit einem entsprechenden quantitativen und qualitativen Arbeitsplatzangebot notwendig. Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken steht das Vorhaben daher in Einklang mit den Erfordernissen zur eigenständigen Entwicklung des ländlichen Raums.

Aus Sicht der **Stadt Roth** wurde die ökologisch-funktionelle Raumgliederung hinsichtlich bestehender Vorbelastungen und geschützter Landschaftsteile zu wenig berücksichtigt (vgl. RP (7) 2.3.1.3 und 2.3.1.5).

Das Vorhaben ist nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** am Standort B nicht vereinbar mit regionalplanerischen Festlegungen zur Raumstruktur, nämlich

- RP (7) 2.3.2.1 Abs. 9, wonach sich die Siedlungsentwicklung am schienengebundenen ÖPNV orientieren soll,
- RP (7) 2.3.2.2 Abs. 4, wonach Land- und Forstwirtschaft in ihren Funktionen zur Bewahrung der landeskulturellen und siedlungskulturellen Identität des ländlichen Raums erhalten bleiben sollen,
- RP (7) 2.3.2.2 Abs. 8, wonach das Fränkische Seenland zu einem Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkt ausgebaut werden soll.

Nach Interpretation der Regierung von Mittelfranken bezweckt die Festlegung RP (7) 2.3.2.1 Abs. 9, dass die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV von den Siedlungsgebieten aus fußläufig erreichbar sind. Die Regierung von Mittelfranken weist deshalb darauf hin, dass eine Ansiedlung eines so großen Werksstandortes unmittelbar an einer bestehenden Haltestelle des schienengebundenen Nahverkehrs wegen des Flächenbedarfs und der trennenden Wirkung andere Nutzungen in erheblichem Maße von der Erreichbarkeit der Haltestelle ausschließen würde. Vor diesem Hintergrund ist ausreichend, wenn zu den Schichtwechselzeiten eine attraktive Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV verfügbar ist (vgl. D 4.1).

Am Standort B steht das Vorhaben auch nach landesplanerischer Bewertung in Konflikt mit dem Erhalt der Land- und Forstwirtschaft einschließlich dessen Funktion für die siedlungskulturelle Identität des ländlichen Raums (vgl. RP (7) 2.3.2.2 Abs. 4). Allerdings gehört das Vorhabengebiet nicht zu den in der Festlegung priorisierten Räumen (Frankenalb und ihr Vorland, Spalter Hügel-land, westlicher Teil des mittelfränkischen Beckens). Sinnvolle Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung wären allgemein solche zur Reduzierung des Flächenbedarfs und eine Schonung vorgenannter landwirtschaftlich bedeutsamer Räume bei den erforderlichen Ersatzaufforstungen.

Das Nordufer des Rothsees liegt etwa 4 km von Standort B entfernt außerhalb des Einwirkungsbereiches. Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken verbliebe auch ausreichend Wald zwischen dem ICE-Werk und dem Rothsee als Sichtschutz. Zudem lägen auch die geplanten Gewerbegebiete Allersberg West I und II in der Sichtachse bzw. am Weg in Richtung Rothsee. Auch die Verfahrensunterlagen sehen jedoch die Erholungsfunktion der das Gebiet querenden, zertifizierten Fernwanderwege (Jakobsweg bzw. Jakobus-Radpilgerweg, Deininger Weg) voraussichtlich beeinträchtigt. Da diese auch maßgeblich als Zubringer zum Rothsee dienen, würde damit in geringem Maße der Erholungsschwerpunkt selbst beeinträchtigt. Die vom Vorhaben direkt betroffenen Wanderwege Nr. 2 Harrlach-Asbach und „Wildmeistersteig“ sollen weiterhin als attraktive Verbindungen erhalten bleiben und hätten im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung unverlegt werden müssen.

Zu den Standorten F und G

Das Vorhaben dient nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken der Entwicklung des gesamten Landes im Sinne der Aufgaben der Verdichtungsräume (vgl. LEP 2.2.7 G)). Andererseits steht das Vorhaben an den Planstandorten im Verdichtungsraum, darunter Standorte F und G, in Konflikt zu dem dort ebenfalls angestrebten dauerhaften Erhalt einer funktionsfähigen Freiraumstruktur (v. a. ökologische Ausgleichsfunktion in RP (7) 2.3.1.3 (G) und RP (7) 2.3.2.1 Abs. 19). Auflösen ließe sich der Konflikt nur bei weitgehender Nutzung bereits versiegelter Flächen im Verdichtungsraum. Sinnvolle Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind solche zum Erhalt der Freiraumfunktionen und zur Minimierung des Flächenbedarfs einschließlich des Flächenbedarfs für Ersatzaufforstungen.

Das Vorhaben steht nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken an den Standorten F und G zudem in Konflikt mit der Forderung des Regionalplans Region Nürnberg, dass sich die weitere städtisch-industrielle Entwicklung an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren soll (vgl. RP (7) 2.3.1.5 (G) und 2.3.2.1 Abs. 10 (G)).

Der Naturhaushalt am Standort F ist durch die umgebenden Autobahnen und das angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet bereits stark strapaziert. Die Eingriffsfläche selbst würde dem Naturhaushalt weitgehend entzogen und das durch Einwirkungen von außen belastete Gebiet würde nach Süden erweitert.

Am Standort G kommt dem Erhalt ausreichender Flächen für die Land- und Forstwirtschaft größeres Gewicht zu und ist die Erholung als weitere bedeutsame Freiraumfunktion stärker zu gewichten. Sinnvolle Maßgaben sollten daher auch den Ersatz von Erholungsräumen und -einrichtungen (u. a. Rad- und Wanderwege) vorsehen. Ergänzend entstünde am Standort G ein neuer Emissionsstandort, der v. a. nach Süden und Norden zusätzliche belastete Freiräume entstehen ließe. Die ökologisch wertvollen Bereiche des MUNA-Geländes wären auf allen vier Seiten von Nutzungen umgeben, die in den Freiraum wirken (Gewerbepark, ICE-Werk, Autobahnen).

2.2.3 Zwischenergebnis

Am Standort B steht das Vorhaben in Konflikt mit dem Erhalt der Land- und Forstwirtschaft auch im Hinblick auf deren Funktion für die siedlungskulturelle Identität (vgl. RP (7) 2.3.2.2 Abs. 4) und es stellt in geringem Maße auch eine Beeinträchtigung für die Entwicklung des Erholungsschwerpunktes Rothsee dar (vgl. RP (7) 2.3.2.2 Abs. 8).

An den Standorten F und G steht das Vorhaben nicht vollumfänglich in Einklang mit Grundsatz LEP 2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume im Hinblick auf den Erhalt der Freiraumfunktionen, vor allem am Standort G auch einschließlich der Erholung (vgl. RP (7) 2.3.1.3

und 2.3.2.1 Abs. 19). Außerdem steht das Vorhaben in Konflikt mit der Belastbarkeit des Naturhaushalts (vgl. RP (7) 2.3.1.5 und 2.3.2.1 Abs. 10). Sinnvolle Maßnahmen zur Konfliktminderung sind die Reduzierung des Flächenbedarfs und solche zum Erhalt von Freiraumfunktionen. Die nach Maßgaben M 7.1 und M 7.2 erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dienen auch der Sicherung der Freiraumfunktionen.

3. Siedlungswesen mit Immissionsschutz

3.1 Flächensparen

3.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 2 und 5-9 BayLplG

Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. (...) Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.

LEP 3.1 Abs. 2 (G)

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.1.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde geäußert, das Vorhaben widerspreche der im Bayerischen Landesplanungsgesetz verankerten Richtgröße von 5 ha bei der Flächenneuanspruchnahme. Ergänzend wird in der Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere für den Standort B darauf hingewiesen, dass die Geländemodellierungen in erheblichem Umfang zusätzliche Flächen für Böschungen erfordern. Außerdem resultiere allein aus der Verlegung der Kreisstraßen RH 35

und RH 38/NM 6 ein zusätzlicher Flächenbedarf von 6,25 ha. Der **Markt Wendelstein** kritisiert eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und vermehrte Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das orthogonale Werksdesign an den Standorten F und G.

Die Richtgröße von 5 ha Flächenneuanspruchnahme pro Tag landesweit ist nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken nicht nur in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, sondern auch bei Vorhaben, die der Planfeststellung unterliegen. Sie kann aber nicht als Grenze für einzelne Vorhaben ausgelegt werden und es sind der Nutzen des Vorhabens und die Möglichkeiten zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Zur Minimierung sollten vorrangig die Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen und in nächster Priorität eine Wiedernutzbarmachung von Flächen angestrebt werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Ausreichend große Bahnanlagen zur Integration aller Werksteile sind in Mittelfranken nicht vorhanden. Nach den Aussagen der DB Fernverkehr AG ist die modulare Bauweise, welche es erlauben würde, einzelne Werksteile in bestehende Bahnanlagen zu integrieren, nicht geeignet, die Projektziele zu erreichen. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen könnte ein geeignetes Mittel sein, die Neuanspruchnahme zu vermeiden oder wenigstens zu reduzieren. Voraussetzung ist deren Lage in der Nähe einer Hauptbahnstrecke. Beim MUNA-Gelände am Standort F und mit geringem Anteil am Standort G trifft dies zu. Allerdings spart das geplante Werksdesign die bereits versiegelten Bereiche weitgehend aus und nimmt Flächen erstmalig in Anspruch. Soweit das Gelände vollständig saniert würde, kommt es darauf nicht an, weil im Zuge der Sanierung alle nutzbaren Bereiche die gleiche Qualität hätten. Weitere Brachflächen oder Konversionsflächen drängen sich aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde in Mittelfranken nicht auf.

Somit bleibt zur Minimierung der Flächenneuanspruchnahme (vgl. vgl. LEP 3.1 (G) und Maßgabe M 3.1) an allen Standorten nur die Optimierung des Werkslayouts. Bei den technischen Werksteilen sind die Möglichkeiten zum Flächensparen begrenzt, weil der Flächenbedarf maßgeblich durch die gewünschte Kapazität und z. B. die Länge der zu behandelnden Züge determiniert wird. Das orthogonale Werksdesign ist im Vergleich mit dem vormals geplanten linearen Werksdesign aus Sicht der Regierung von Mittelfranken in dieser Hinsicht gerade nicht zu beanstanden, sondern geeignet, den Flächenbedarf zu reduzieren (kürzere innere Erschließungsstraßen, gemeinsame Nutzung des Dispositionsbereiches für Züge vor und nach der Behandlung).

Der **Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)** kritisiert einen übermäßig großen Flächenbedarf, insbesondere im Vergleich zu bestehenden Werkstandorten. Flächeneinsparpotentiale, etwa durch die Anlage von Weichenverbindungen, sollten geprüft werden. In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde auch auf ein von Quadra Ingenieure entworfenes, alternatives Layout verwiesen, dass auf solche Weichenverbindungen setzt und mit lediglich 25 ha auskomme. Die **DB**

Fernverkehr AG erläutert dazu, der Entwurf komme unter Einschluss aller erforderlichen Anlagenteile auf eine ähnliche Größe, nämlich 32 ha, führe zur Überauslastung zentraler Weichen und Anfälligkeit gegenüber Störungen an diesen Weichen. Außerdem könnten wegen der Rangierzeiten nicht alle Züge innerhalb des verfügbaren Zeitfensters behandelt werden und könnten keine Züge im Werk gepuffert werden.

Der Regierung von Mittelfranken erscheint daher plausibel, dass die Möglichkeiten zur Reduzierung des Flächenbedarfs der technischen Anlagenteile weitgehend ausgeschöpft werden. Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge, Verwaltungs- und Sozialräume sind auch bereits flächensparend in einem Parkhaus bzw. Obergeschoss vorgesehen.

Am Standort B fließen das Erfordernis zur Umlegung der Kreisstraßen und die damit verbundene zusätzliche Versiegelung in die Gesamtabwägung ein. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme wäre voraussichtlich geringer soweit die Kreisstraße RH 38/NM 6 auch im Sinne des Flächensparens auf einer Brücke oder durch einen Tunnel durch das Vorhabengebiet geführt würde.

3.1.3 Zwischenergebnis

Bei Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme (vgl. Maßgabe M 3.1) und der Bodenversiegelung (vgl. Maßgabe M 7.7) steht das Vorhaben nicht in Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Flächensparen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG und LEP 3.1 (G)).

3.2 Siedlungsentwicklung

3.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BayLplG

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 3 und 4 BayLplG

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

LEP 3.2 Satz 1 (Z)

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

LEP 3.3 Abs. 1 (G)

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z)

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

RP (7) 3.3.1

Größere gewerbliche Siedlungsflächen, die über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgehen, sollen grundsätzlich in den zentralen Orten und anderen dafür geeigneten Standorten an Entwicklungsachsen oder aufgrund entsprechender regionalplanerischer Funktionszuweisung gesichert werden. Insbesondere soll dabei auf eine günstige Infrastrukturausstattung hingewirkt werden.

3.2.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Der **Markt Wendelstein** beklagt eine fehlende Auseinandersetzung mit Innenentwicklungspotenzialen.

Nach Bewertung der höheren Landesplanungsbehörde sind offensichtlich keine Potenziale der Innenentwicklung im Sinne von Ziel LEP 3.2, z. B. Baulandreserven, Brachflächen, leerstehende Bausubstanz, im Suchraum der DB Fernverkehr AG bzw. in der Nähe von Bahnstrecken in Mittelfranken in der erforderlichen Größenordnung vorhanden. Insbesondere der vor Einleitung des Verfahrens und in der Anhörung immer wieder genannte Standort Hafen Nürnberg stellt kein Potenzial der Innenentwicklung dar, weil es dort ausgeübtes Baurecht gibt. Weitere von der DB Fernverkehr AG bereits untersuchte Alternativstandorte im Innenbereich der Stadt Nürnberg (Rangierbahnhof, südlicher Teil des Frankenschnellwegs, Bahnflächen in Nürnberg-Gleißhammer) sind bei weitem nicht groß genug für das Vorhaben.

Ein möglicher Vorhabenstandort in Mittelfranken liegt daher nachvollziehbar im Außenbereich und steht dadurch wie jedes Außenbereichsvorhaben in Konflikt mit dem Grundsatz zum Erhalt des Freiraums (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BayLPIG). Vor allem am Standort G kommt eine Zerschneidung von Waldflächen hinzu (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 BayLpIG).

Der Standort G sei nach einer Aussage aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** ein Musterbeispiel für die Zersiedelung und Zerschneidung von Landschaft. Bei Realisierung am Standort G entstünden laut Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Begehrlichkeiten nach einer gewerblichen Nutzung für das Gebiet der MUNA und drohe eine Siedlungsbrücke zwischen Feucht und Nürnberg.

Nach Bewertung aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** handelt sich um ein Industriegebiet und das Vorhaben entspreche nicht dem Anbindegebot LEP 3.3 Abs. 2. Ausnahmen vom Anbindegebot stünden unter dem Vorbehalt, dass diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Nach der Äußerung wäre konkret am Standort G das Landschaftsbild aber massiv beeinträchtigt durch die sehr großen Rodungsflächen. Auch der **Markt Wendelstein** beklagt, dass das Anbindegebot nicht hinreichend berücksichtigt sei und bekräftigt, dass die Ausnahme vom Anbindegebot für Konversionsstandorte nicht anwendbar sei, weil dafür eine Bebauung von einigem Gewicht erforderlich sei.

Außerdem sollten nach einem Einwand aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** gewachsene Siedlungsstrukturen erhalten und weiterentwickelt werden; diese würden insbesondere am Standort B zerstört. Die Größe des Werksgeländes stünde laut Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung am Standort B in eklatantem Missverhältnis zur Siedlungsfläche Harrlachs.

Zu diesen Bedenken merkt die Regierung von Mittelfranken an, dass das Vorhaben der Zulassung in einem Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bedarf. Es handelt sich um eine Serviceeinrichtung für Eisenbahnunternehmen, somit verfahrensrechtlich und im Hinblick auf Statistiken zur Flächennutzung um eine Verkehrsfläche. Dem Vorhaben liegt auch keine Flächenausweisung zugrunde, weil der Planfeststellungsbeschluss alle erforderlichen Genehmigungen, einschließlich dem Baurecht, inkludiert. Das Ziel LEP 3.3 Abs. 2 ist daher nicht einschlägig. Dies gilt auch für den Einwand zur Größenrelation mit Harrlach, der darauf beruht, dass eine neue Siedlungsfläche nicht größer sein kann als die Siedlungseinheit, an die angebunden wird, weil diese ansonsten für die Anbindung nicht geeignet ist.

Dessen ungeachtet kommt die Regierung von Mittelfranken in der fachlichen Bewertung aber ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Standorte B und G zumindest dem Zweck einer Vermeidung von Zersiedlung widersprechen und einen Ansatzpunkt für weitere Bebauung im Außenbereich bilden könnten. Demgegenüber wird der Zweck des Ziels, eine Zersiedelung zu vermeiden, am Standort F erfüllt, weil er an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt.

Nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** widerspreche das Vorhaben der Festlegung RP (7) 3.3.1.

Die Regierung von Mittelfranken stellt hierzu klar, dass diese Festlegung zur Sicherung größerer gewerblicher Siedlungsflächen an geeigneten Standorten mit günstiger Infrastrukturausstattung nach dem Wortlaut für planfestgestellte Flächen anwendbar ist, auch wenn die Begründung ausschließlich die kommunale Bauleitplanung adressiert. Im Hinblick auf den Zweck dieser Festlegung liegt Standort F im Gebiet des Mittelzentrums Feucht im Anschluss an den bestehenden Gewerbepark Nürnberg–Feucht–Wendelstein. Die Nutzung vorhandener Infrastrukturen ist daher

nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken dem Grunde nach möglich, bedarf aber genauere Betrachtung im Hinblick auf deren Kapazitäten (s. dazu D 4.2, D 6, D 7.3). Auch soweit vorhandene Erschließungsanlagen in ihrer Kapazität ausgebaut werden müssten, können somit zusätzliche Eingriffe durch infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen im Außenbereich vermieden oder reduziert werden. An den Standorten B und G ist keine vergleichbar günstige Infrastrukturausstattung gegeben. Speziell zu Standort B gibt es sogar Hinweise auf bestehende Defizite bei der Kommunikationsinfrastruktur.

Die **Stadt Roth** und der **Markt Wendelstein** bemängeln, dass in den Verfahrensunterlagen keine Aussagen zu siedlungsstrukturellen Implikationen des Vorhabens – etwa durch Zuzug von Arbeitskräften - getroffen werden. Der **Markt Pyrbaum** weist auf eine beschränkte Verfügbarkeit von Wohnraum und fehlende Wohnbauflächenreserven im Gemeindegebiet hin und befürchtet eine weitere Verschärfung des angespannten Wohnungs- und Grundstücksmarktes. Laut Befürchtungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** drohten in den umliegenden Siedlungen ein Attraktivitätsverlust als Wohnstandort, der Verlust des Heimatgefühls und der Identifikation mit dem Kulturraum. Speziell in Harrlach (Standort B) würde dörfliche Kultur großräumig und nachhaltig zerstört. Es drohten Entfremdung und Entvölkerung oder nach anderen Äußerungen eine massive Veränderung der Siedlungs- und Sozialstruktur bei Ansiedlung der Arbeitskräfte.

Die Regierung von Mittelfranken stellt hierzu fest, dass die Ansiedlung von Arbeitskräften aufgrund individueller Wohnortentscheidungen der Arbeitnehmer im Rahmen des verfügbaren Wohnraums erfolgt. Ein steigender Bedarf für Wohnbauflächen im Umfeld des Vorhabens ist grundsätzlich zu erwarten, doch über die künftige Siedlungsstruktur entscheiden weiterhin die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit. Insoweit kann die Vorhabenträgerin hierzu keine Aussagen treffen. Auswirkungen auf die Sozialstruktur liegen damit ebenfalls im Einflussbereich der Gemeinden.

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde außerdem konkret für Harrlach geäußert, eine künftige Siedlungsentwicklung würde mangels Flächen unmöglich bzw. auch, dass ein hoher Wasserverbrauch bei begrenzten Wasservorkommen die Möglichkeiten der künftigen Siedlungsentwicklung in den Gemeinden um den Standort B einschränke.

Nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde würden im Umfeld um Harrlach ausreichende Flächen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung des Ortsteils verbleiben. Die Wasserknappheit der Region ist bekannt. Der Mehrbedarf könnte aus Sicht der Fachstellen noch aus örtlichen Vorkommen gedeckt werden, zumal wenn durch Maßgaben der Entzug von Wasser aus dem örtlichen Grundwasserkörper vermindert würde, wobei aber Unsicherheiten im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen erkennbar sind (s. D 7.3). In letzter Konsequenz wäre ein Anschluss

an die Fernwasserversorgung möglich, um eine Beeinträchtigung der Siedlungsentwicklung abzuwenden.

Am Standort F entstünde laut Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** und einiger **Träger öffentlicher Belange** eine Siedlungsbrücke zwischen Feucht und Nürnberg und werden in der Folge weitere Gewerbeansiedlungen befürchtet, die noch mehr Rodungen nach sich ziehen. Dies gelte insbesondere im Falle einer vollständigen Räumung des MUNA-Geländes oder im Falle einer Realisierung am Standort G. Soweit das Vorhaben am Standort F realisiert würde, lägen die ersten baulichen Anlagen voraussichtlich etwa 1,5 km von Röthenbach b. St. Wolfgang sowie der Siedlung Äußere Weißenseestraße entfernt.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken entstünde damit noch keine Siedlungsbrücke – auch nicht, wenn man die Gleiskörper der Dispositionsanlage einbezieht.

3.2.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht an den Standorten B, F und G in Konflikt zum Erhalt des Freiraums (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BayLplG). Die Erfordernisse der Raumordnung zum Vorrang der Innenentwicklung stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen.

Die Erfordernisse zur Vermeidung von Zersiedelung, vor allem Ziel LEP 3.3 Abs. 2, sind nicht einschlägig und stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Die Standorte B und G widersprechen allerdings dem Zweck des Ziels, der zumindest als raumordnerischer Belang anzusehen ist.

3.3 Schall, Staub, Erschütterungen

3.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

3.3.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Zum Thema Schall

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde herausgestellt, schon die Bauphase bedeute jahrelangen Lärm, u.a. monatelangen Einsatz von Verdichtungsmaschinen. In der Betriebsphase entstehe die Lärmbelastung vor allem durch

- Makrofontests mit bis zu 129 dB im Freien (am Standort Köln-Nippes noch in 5 km Entfernung deutlich zu hören);
- Fahrbetrieb, insbesondere infolge der Kurvengeräusche in der Wendeschleife und beim Anfahren und Bremsen (Bei dem von der DB angegebenen Schalldruck von 80 dB handle es sich um einen Schätzwert, denn eine Wendeschleife in dieser Abmessung existiere bei der Bahn nicht);
- mit laufenden Hilfsbetrieben auf den Vorstell- und Abholgleisen abgestellte ICE (Schalldruck von 111 dB im Freien);
- Werksgeräusche, die aus der häufig geöffneten Werkshalle nach Außen dringen würden (Das Lärmgutachten gehe unrealistisch davon aus, dass die Werkstore die meiste Zeit geschlossen seien);
- Straßenverkehrslärm als Folge von 2.300 zusätzlichen Kfz-Bewegungen (900 Pendelfahrten, 125 Kundenfahrten, 1.275 Fahrten im Schwerlastverkehr) täglich.

Lärmbelastung habe nach Befürchtungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor allem gesundheitsschädliche Folgen und führe zur Vertreibung von Tieren und Beeinträchtigung der Erholung sowie verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten, habe aber auch Folgewirkungen auf die Siedlungsstruktur, da keine effektiven Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Werk möglich seien.

Mehrfach wurde in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (Art. 139 WRV, 140 GG) und den Schutz der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Staatsziel Umweltschutz Art. 20 a GG) hingewiesen. Es drohe eine Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelastung an 365 Tagen im Jahr und Störung nächtlicher Ruhezeiten. Lärm beeinträchtige u.a. Gehör, Herz-Kreislauf-System, kognitive Leistungen und die Psyche. In diesem Zusammenhang wurde konkret auf die NORAH-Studie des Umweltbundesamtes hingewiesen. Diese zeige einen deutlichen Anstieg des Depressionsrisikos und des Risikos von Angststörungen in Folge nächtlicher Aufwachreaktionen bei Lärm-Maximal-Ereignissen. Auch soweit das Vorhaben die gesetzlichen Grenzwerte einhalte, liege die Belastung nach subjektivem Empfinden weit über dem Erträglichen. In diesem Kontext wird argumentiert, der Lärm von Makrofontests lasse sich nicht „wegdämmen“.

Das **Landratsamt Nürnberger Land** nimmt auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen eine eigene Bewertung der Standorte vor und kommt zu dem Ergebnis, dass Standort B aus lärm- und lichttechnischer Sicht zu präferieren wäre. Begründet wird dies vor allem mit dem Abstand zu Wohnbauflächen (z.B. Äußere Weißenseestraße Feucht) und möglichen Betriebsleiterwohnungen im Gewerbepark Nürnberg-Feucht.

Die **Marktgemeinden Allersberg und Pyrbaum** sehen am Standort B aufgrund der räumlichen Nähe einige Ortsteile/Siedlungsflächen als von Lärmemissionen betroffen. Sie fordern eine sorgfältige und ausführliche Betrachtung und Umsetzung sämtlicher baulicher, technischer und betriebsablauftechnischer Maßnahmen, um eine Lärmbeeinträchtigung der Siedlungsgebiete auf ein Minimum zu beschränken. Die baulichen Schallschutzmaßnahmen seitens der Vorhabenträgerin seien aus Sicht des **Marktes Pyrbaum** so auszuführen, dass keine passiven Schallschutzmaßnahmen am Ort der Einwirkung der Emissionen (z. B. Schallschutzfenster) erforderlich werden und die zulässigen Lärmwerte auch ohne Hinzurechnung solcher Maßnahmen eingehalten werden. Dies gelte auch für die während der Bauphase zu erwartenden Emissionen. Die **Marktgemeinden Allersberg und Feucht** ergänzen, dass eine isolierte Betrachtung alleine des ICE Werks ohne die übrigen Lärmquellen nicht zulässig sei. Spätestens im Planfeststellungsverfahren sei eine Unterschreitung der Grenzwerte unter Einbeziehung der Vorbelastungen nachzuweisen. Zudem müssten die Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Geräuschspitzen aus den Makrofontests, und vor allem die Höhe des Pegels, zwingend sachgerecht berücksichtigt werden. Der **Markt Feucht** begründet ausführlich den Anwendungsbereich der TA Lärm für alle Geräusche, die von Schienen im Betriebsgelände ausgehen. Der **Markt Allersberg** fordert, es müsste ggf. über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine genaue Untersuchung der Lärmentwicklung aus den Makrofontests durchgeführt und eine einvernehmliche Lösung im Sinne der Anwohner umgesetzt werden. Auch der **Markt Pyrbaum** hält fest, dass die Geräuschspitzen aufgrund der enormen Reichweite (Schalleistungspegel 145 dB(A)) kaum wirksam eingedämmt werden können. Es müsse untersucht werden, ob ein Makrofontest außerhalb des Werkes, sofern möglich auf offener Strecke in nicht bewohntem Gebiet, erfolgen könne. Weiterhin seien in diesem Zusammenhang die von der Deutschen Bahn zugesagten Spitzenlastberechnungen und nicht wie bisher bekannt, lediglich die gemittelten Werte offenzulegen.

In der von der Vorhabenträgerin eingereichten schalltechnischen Untersuchung vom 10.04.2022 (Berichts-Nr. ACB 1221-409179-1624_4) vom Ingenieurbüro accon Köln GmbH wurden betriebliche Geräuschemissionen (Behandlung- und Instandhaltungsarbeiten) gemäß TA Lärm untersucht. Die Berechnungsergebnisse wurden für die kritischere Nachtzeit auf Lärmkarten noch ohne Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. Auf dem Werksgelände findet zudem Fahrverkehr der zu behandelnden ICE-Triebzüge (25 Züge pro Tag) statt. Bei der Prognose zur Abschätzung der Verkehrsgeräusche wird als Berechnungsmethode die Schall 03 herangezogen, die als Anlage 2 in der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV enthalten ist. Nach Meinung des Gutachters handelt es sich bei den Werksgleisen um eine wesentliche Änderung in Form eines erheblichen baulichen Eingriffs des bestehenden Verkehrswegs (hier: Streckengleise der Bahnlinie Nürnberg-Ingolstadt), wodurch die durch den zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärmimmission um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A)

tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird. Bei bereits bestehender Vorbelastung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts führe jede weitere Erhöhung des Verkehrslärms ebenfalls zur Anwendung der 16. BImSchV. Laut rechtlicher Einschätzung des Gutachters unterliegen daher die Gleisanlagen, die die unterschiedlichen Betriebseinrichtungen des ICE-Werks miteinander verbinden, inklusive Dispositionsgleisanlage und Wendeschleife, sowie die Ein- und Ausfahrt auch bei der schalltechnischen Beurteilung dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV.

Als Konsequenz aus der Zuordnung der Gleisanlagen zur 16. BImSchV ergibt sich aus umweltschutztechnischer Sicht der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz, dass die im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm deutlich höheren Immissionsgrenzwerte für den betrieblichen Fahrverkehrsanteil herangezogen werden und somit diesbezüglich eine deutlich höhere Belastung bei Immissionsorten/Anwohnern möglich ist. Zudem kann - auch nachts - die erhöhte Störwirkung des routinemäßigen Makrofontests (Schalleistungspegel 145 dB(A)) mangels Spitzenpegelkriterium nicht weiter berücksichtigt werden.

Die Zuordnung der Emissionsquellen zu den rechtlichen Beurteilungsgrundlagen und die Beurteilung der Schallemissionen sind jedoch nach umweltschutztechnischer Bewertung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz in den Verfahrensunterlagen nicht korrekt. Das ICE-Werk unterliegt als nicht [immissionsschutzrechtlich] genehmigungsbedürftige Anlage vollständig dem Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Nach TA Lärm Nr. 6.1 (Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Nach TA Lärm Nr. 7.4 (Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen) sind Fahrgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Das **Landesamt für Umwelt** folgt dieser nachfolgend begründeten Einschätzung.

Nach Auffassung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz fehlt der kausale Zusammenhang des bestehenden Schienenverkehrswegs Nürnberg-Ingolstadt mit den neuen und nur für den Betrieb des ICE-Werks erforderlichen Gleisanlagen. In der gegebenen Konstellation dominiert der Werksverkehr-Charakter einen eventuellen Verkehrsweg-Charakter der Gleise auf dem Betriebsgelände deutlich. Gleisanlagen auf industriellen/gewerblichen Werksgeländen sind schalltechnisch grundsätzlich nach TA Lärm zu bewerten. Für einen Ausnahme-Tatbestand vom Anwendungsbereich der hier einschlägigen TA Lärm, insbesondere der o.g. Nr. 7.4 liegen keine Anhaltspunkte vor. Auch das Hinzuziehen des Kommentars zum Bundesimmissionsschutzrecht/ 16. BImSchV/ §1 Anwendungsbereich (Feldhaus, C.F. Müller Verlag) ergab keine Hinweise, die

die Rechtsauffassung des Gutachters stützen. Daher ist nach hiesiger Auffassung die Schalltechnische Stellungnahme des Gutachters dahingehend zu überarbeiten, als dass eine schalltechnische Gesamtbeurteilung der vom Betriebsgelände des ICE-Werks ausgehenden Geräusche (Anlagen- und Verkehrsgeräusche) nach den Vorgaben bzw. den Immissionsrichtwerten der TA Lärm erfolgt. Demzufolge sind Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.

Die **DB Fernverkehr AG** argumentiert dagegen, die Funktionsprüfung des Makrofons sei in der DIN VDE 0119-207-12 (VDE 0119 Teil 207-12) vorgeschrieben und müsse täglich durchgeführt werden. Diese Funktionsprüfung diene der Herstellung der Fahrfähigkeit des Fahrzeuges und sei daher dem Fahrvorgang und damit dem Verkehrslärm (also der 16. BImSchV) zuzurechnen. Die Prüfung des Makrofons stehe demgegenüber gerade nicht im Zusammenhang mit den Instandhaltungsaufgaben eines Werkes. Es handele sich weder um eine Instandhaltung noch um eine Wartung, sondern um eine Funktionsprüfung vor Fahrtantritt, vergleichbar mit dem ebenfalls erforderlichen Bremsentest, Testvorgaben von Einsatzfahrzeugen im Straßenverkehr oder z. B. der Sichtprüfung der Reifen/Räder eines PKW-Fahrers.

Dieser Argumentation folgt die Regierung von Mittelfranken nicht. Unstrittig dürfte sein, dass ein funktionierendes Makrofon für einen sicheren Betriebszustand des Fahrzeugs erforderlich ist. Nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/798 muss aber die für die Instandhaltung zuständige Stelle sicherstellen, dass die Fahrzeuge, für deren Instandhaltung sie zuständig ist, in einem sicheren Betriebszustand sind (vgl. § 4a Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)). Die Verantwortung für ein funktionsfähiges Makrofon trägt also der Betreiber des Instandhaltungswerkes und nicht der Fahrzeugführer. Darüberhinausgehende Pflichten des Fahrzeugführers vor Fahrtantritt, zu denen auch ein Makrofontest gehören kann wenn ein Fahrzeug beispielsweise nicht direkt aus der Instandhaltung kommt, sind davon unberührt. Somit sind die mit dem Funktionstest verbundenen Geräuschemissionen dem Instandhaltungswerk zuzuordnen, für das die TA Lärm anzuwenden ist. Von dieser rechtlichen Bewertung abgesehen, spricht in der Sache eine Zuordnung zum Betriebslärm, dass Verkehrslärm im Allgemeinen durch Fahrgeräusche entsteht, die bezogen auf das Fahrzeug recht gleichmäßig und am Immissionsort vor allem nur aufgrund des Verkehrsaufkommens schwankend sind. Ausgeprägte Geräuschspitzen wie beim Hupen sind äußerst selten und stets situativ, also nicht planbar und an wechselnden Orten. Vorliegend sind Geräuschspitzen jedoch unabhängig vom Verkehrsgeschehen sowie hinsichtlich Ort und Zeit planbar. Somit ergeben sich auch Möglichkeiten für einen gezielten Lärmschutz, die bei Geräuschspitzen irgendwo auf freier Strecke nicht denkbar wären und ist auch eine Verhältnismäßigkeit von Lärmschutzmaßnahmen gegeben.

Den Einwendungen der Standort- bzw. Nachbargemeinden und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kann mit diesem strengeren Beurteilungsmaßstab weitgehend Rechnung getragen werden. Die Lärmemissionen sind durch bauliche, technische oder betriebsablauftechnische Maßnahmen zu minimieren (Maßgabe M 3.2). In diesem Kontext sollte – ggf. auch auf der Ebene des Verordnungsgebers - hinterfragt werden, ob der Funktionstest des Makrofons zwingend akustisch sein muss oder ob es nicht ausreicht, diesen zu simulieren, indem man z. B. den Stromfluss zum Makrofon misst. In der Detailplanung ist ein möglichst großer Abstand der lärmemittierenden Werkteile zu Wohngebäuden anzustreben (s. Maßgabe M 3.3). Durch ausreichend dimensionierte Maßnahmen zum Schutz vor Lärm, vorrangig durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, ist sicherzustellen, dass die wie oben bezeichnet anzuwendenden Richtwerte eingehalten und möglichst unterschritten werden (s. Maßgabe M 3.4). Nach einer groben Abschätzung entsprechend der Maßstabsebene der Raumordnung ist für alle Standorte zu erwarten, dass aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und auch, dass diese ggf. nicht ausreichen und es an mehreren Immissionsorten zusätzlich passiver Lärmschutzmaßnahmen bedarf. Anhaltspunkte für besondere Problemlagen, die im weiteren Verfahren einer vertieften Betrachtung bedürfen, lieferte die Anhörung und sind nachfolgend wiedergegeben.

Ergänzende Hinweise zum Thema Schall am Standort B

Der **Markt Allersberg** weist auf eine hohe Belastung im Zusammenhang mit der Autobahn BAB 9, der vorhandenen Zugstrecke wie auch des Regionalbahnhofs hin. Insbesondere der Abstand der Wendeschleife zum OT Altenfelden dürfe keinesfalls verringert werden. Auch durch den LKW-Anlieferungsverkehr erwartet der Markt eine wesentliche Verschlechterung bei den Lärmimmissionen in Abhängigkeit von der geplanten Zufahrt. Dieser sei unter Einbeziehung der bereits feststehenden Gebiete West I und West II zu überprüfen. Durch bauliche, technische oder betriebsablauftechnische Maßnahmen sei sicherzustellen, dass in den betroffenen Ortsteilen die Immissionswerte von Dorfgebieten in der Nacht von 45 dB(A) auch durch die Tests nicht überschritten werden.

Am Standort B betrage nach Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** der Abstand zum ersten Anwesen („Schreckhäusl“) westlich von Harrlach nur 150 m, bis zum Ortsrand von Harrlach 500 m. Das Anwesen Schreckhäusl werde bereits im Zuge der Straßenverlegung erheblich beeinträchtigt, zumal die erwartete Verkehrsführung nördlich um das Werk herum bis zum Schreckhäusl führe. Es sei die bestehende Lärmbelastung durch Autobahn und ICE-Strecke zu berücksichtigen. Bisher habe der Wald bei Harrlach eine Mindestbreite von 633 m zur Autobahn. Die Rodung dieses Lärmschutzwaldes erfolge bereits in der Bauphase. Ein Lärmschutzwall über

die Gesamtlänge des Dorfes sei nötig. Es wird andererseits in Frage gestellt, ob ein Lärmschutzwall angesichts der Höhenverhältnisse wirksam sein kann, da der Ort im Tal des Finstergrabens deutlich unter dem künftigen Geländeniveau des ICE-Werks liege.

Die Regierung von Mittelfranken hält hierzu fest, dass in der Schallbegutachtung und Maßnahmenplanung (vgl. Maßgabe M 3.4) die topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Eine Einhausung – wie für Standort F vorgeschlagen (s.u.) – käme aufgrund der Topographie kaum in Betracht, weil damit eine zusätzliche Höhenentwicklung und Böschung mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild einhergingen.

Ergänzende Hinweise zum Thema Schall an den Standorten F und G

Die **Stadt Nürnberg** stellt heraus, dass die Belastung durch Schallimmissionen mit Schallgutachten zu ermitteln und zu bewerten sowie nötigenfalls Schallschutzmaßnahmen zu treffen seien. Negative Auswirkungen von anlagenbezogenen stofflichen Emissionen auf das Nürnberger Stadtgebiet bzw. den Gewerbepark Nürnberg-Feucht seien bei der Standortauswahl und Bewertung angemessen berücksichtigt worden. Nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sei in Moorenbrunn die Schallbelastung durch Autobahn und das Postfrachtzentrum bereits extrem und werde durch die Rampe (sog. „Overfly“) an der Bundesautobahn A 9 AS Nürnberg-Fischbach und die „Juraleitung“ (380 kV-Freileitung) weiter zunehmen. Da die Lärmschutzwand in Moorenbrunn tiefer liege als das Werkgelände, nütze sie für die Bevölkerung von Moorenbrunn nichts gegen den von einem ICE-Werk am Standort F ausgehenden Lärm.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken stellen andererseits die Baukörper im Industrie- und Gewerbepark einen weitgehend geschlossenen Lärmriegel gegenüber Moorenbrunn dar.

Der Wald am Autobahndreieck A3, A73 und A9, in dem die Standorte F und G liegen, habe laut Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** große Bedeutung für den Lärmschutz in Feucht und Röthenbach b. St. Wolfgang. Es wird die Erwartung geäußert, dass es v. a. in der Äußeren Weißenseestraße in Feucht sowie in Röthenbach b. St. Wolfgang zu Überschreitungen von Richtwerten der TA Lärm komme. In diesem Kontext wurde auch die Erwartung geäußert, dass ein angedachter Busshuttle für die Mitarbeiter vom Bahnhof Feucht durch die Äußere Weißenseestraße fahre und dort für zusätzlichen Verkehrslärm Sorge. Die Außenbereichssatzung für das Gebiet „Äußere Weißenseestraße“ verleihe dem Gebiet nach Aussage des **Marktes Feucht** den Status eines allgemeinen Wohngebietes. Der Charakter des Wohngebietes werde maßgeblich auch durch seine Lage im Freiraum bestimmt, daher genüge es nicht, bei der Lärmbewertung auf den in Wohnräumen ankommenden Lärm abzustellen.

In Röthenbach seien laut Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** ein Bauunternehmen und eine geplante Logistikhalle auf dem ehemaligen Wickleingelände als Vorbelastungen zu berücksichtigen und es befände sich die Brücke der St 2225 über die Schwarzach ebenfalls in Hörweite. Außerdem wird kritisiert, dass auch eine Einhausung der Wendeschleife nicht geplant sei. Es wird befürchtet, dass die Verkehrslärmbelastung durch die Rodung des Bannwalds deutlich zunehmen werde. Auch für Feucht mache das geplante Werk den bestehenden Lärmschutz zunichte, weil es hinter dem Lärmschutzwall der Autobahn liege und zugleich die Lärmschutzfunktion des Waldes entfalle.

Die Regierung von Mittelfranken hebt in diesem Kontext hervor: Nach dem Höhenplan in Anlage 1.8 der Lichttechnischen Untersuchung ist für Standort F nur wenig Masseausgleich erforderlich bzw. vorgesehen und würde das Werk etwas über der Höhenlage des Zuführungsgleises liegen. In einer Äußerung wird angeregt, den durch die Räumung des Standorts F von Kampfmitteln und Altlasten entstehenden Hohlraum zu nutzen, um das Werk tiefer zu legen und vollständig einzuhausen. Eine entsprechende Maßgabe ist nicht möglich, denn Maßgaben sollten stets zielorientiert sein, d. h. grundsätzlich steht es der Vorhabenträgerin frei, wie sie z. B. die Einhaltung immissionsschutzfachlicher Vorgaben sicherstellt. Der Vorschlag erscheint aber geeignet, nicht nur die Einhaltung normierter Vorgaben bezüglich Schall- und Lichtemissionen sicherzustellen, sondern im Sinne des Vorsorgegrundsatzes auch weitergehend zu minimieren. Der Schutz vor Lärm- und Lichtemissionen wäre in alle Richtungen sehr wirksam, somit auch gegenüber den Lebensräumen wildlebender Tierarten und es könnte auf dem Werksdach eine Vegetation neu begründet werden, die negative Auswirkungen des Werks auf die lokale Klimaanpassung abmildert bzw. ausgleicht und als Grünbrücke die Zerschneidung von Lebensräumen wildlebender Arten vermeidet. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann erst anhand einer detaillierten Planung und unter Berücksichtigung vermiedenen Aufwands für andere Ausgleichsmaßnahmen beurteilt werden. Der Vorhabenträgerin wird daher nachdrücklich empfohlen, die Option einer vollständigen oder teilweisen Einhausung der Werksanlagen zu prüfen. Jedenfalls sollte am Standort F eine Geländeneivellierung auf möglichst tiefem Niveau angestrebt werden, damit die Lärmabschirmung durch bestehende Gewerbebauten auf einem Höhenniveau von ca. 375 m. ü. NN im Norden gegenüber Moorenbrunn und durch die bestehende Geländeerhebung im Süden (bis 378 m. ü. NN) gegenüber Röthenbach b. St. Wolfgang unterstützend wirkt.

Am Standort G läge das Werk nach Sachverhaltsermittlung durch die Regierung von Mittelfranken nahe am Geländehochpunkt (378 m. ü. NN) (s. Anlage 1.5 der Lichttechnischen Untersuchung); dieser würde etwas abgetragen und dafür der Dispositionsbereich und die Wendeschleife angehoben, was in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert wurde. Auch dort wäre es sinnvoll, die Geländeneivellierung auf möglichst niedrigem Niveau durchzuführen und den Aushub in Lärmschutzanlagen unterzubringen oder ggf. das Werk einzuhausen.

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird auch die erhöhte Feinstaubbelastung in Feucht durch Emissionen des Werks selbst und durch Wegfall der Filterwirkung zur Autobahn hin beklagt. Die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** erläutern die klimawirksamen Funktionen des betroffenen Waldes an allen drei Standorten: Fremdstoffe in der Luft würden das Klima in Verdichtungsräumen deutlich beeinflussen. Verstärkt werde diese Anreicherung durch die Beckenlage des Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Diese begünstige außerdem das Auftreten von austauscharmen Inversionswetterlagen, vor allem im Herbst und Winter. Die hohe Häufigkeit windstillere Tage und die im Allgemeinen geringen Windgeschwindigkeiten im Mittelfränkischen Becken führten zusätzlich zu stark reduzierten Luftdurchmischungen. Somit werde die mit Schadstoffen angereicherte Luft über den Stadtbereichen nicht in angemessenen Zeiträumen abtransportiert. Durch seine kühlende Wirkung Sorge der Wald für den nötigen Luftaustausch und reduziere mit seiner hohen Filterwirkung (Kiefernwälder bis zu 40 t/ha im Jahr) die Luftverschmutzung. Außerdem bilde er eine Zone frei von Emittenten und verringere die Flächenemission (Verdünnungseffekt). Staubemissionen sind nach Aussage der **DB Fernverkehr AG** mit dem Betrieb des ICE-Werks nicht verbunden.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken ist glaubhaft, dass das Werk keine nennenswerten Staubemissionen hat. Die reduzierte Filterwirkung in Feucht und die Minderung des Luftaustauschs durch Verlust der kühlenden Wirkung des Waldes sind in die Abwägung einzustellen. Einer Abschwächung der regionalen Luftreinigung kann langfristig durch Ersatzaufforstungen entgegengewirkt werden.

Zu den Themen Staub und Erschütterungen insbes. für die Standorte F und G

In Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurden Befürchtungen vor Erschütterungen geäußert. Diese würden kilometerweit durchs Erdreich weitergetragen und entstünden in der Bauphase durch Bohrungen, Gründungen und Flächenverdichtung sowie in der Betriebsphase durch Fahrbetrieb v. a. in der Wendeschleife sowie andauernde Vibrationen von mit laufendem Motor geparkten ICE. Als konkrete Folgen wurden Schäden an Gebäuden, eine Beeinträchtigung von Wasseradern, Rissbildungen der Letten, die Grundwasserstockwerke trennen, und die Störung von Tieren befürchtet. Viele Äußerungen der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgen sich um mögliche Auswirkungen auf die (Stand-)Sicherheit des Sicherungsbauwerks in der Lagergruppe D des MUNA-Geländes bei Errichtung eines ICE-Werks an den Standorten F oder G.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichte erschütterungstechnische Stellungnahme vom 21.01.2022 (Bericht-Nr. F887_GA-A_004) wurde seitens des Sachverständigen- und Ingenieurbüros Lichte erstellt. Hierbei wird auf Basis der Normenreihe DIN 4150 sowohl auf Erschütterungen während der Bauphase als auch während des Betriebs des geplanten ICE-Werks eingegangen. Demzufolge liegen auf Basis des derzeitigen, noch nicht detaillierten, Planungsstands keine

Anhaltspunkte für unzulässige Einwirkungen durch Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden bzw. auf Gebäude vor. Nach gutachterlicher Einschätzung bestünden bei einem Abstand von mindestens 40 Metern auch keine erschütterungsbedingten Beeinträchtigungen für das Sicherungsbauwerk in der Lagergruppe D. Bei einer Annäherung auf 25 Meter wurde in der Unterlage eine gesonderte Untersuchung empfohlen.

Der Detaillierungsgrad der erschütterungstechnischen Stellungnahme ist laut den **Sachgebieten Technischer Umweltschutz der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz** der Ebene der Raumordnung angemessen.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken wird festgehalten, dass Bauvorhaben grundsätzlich so auszuführen sind, dass es nicht zu Schäden an anderen Gebäuden oder Infrastrukturen kommt. Entsprechende Nachweise sind im Planfeststellungsverfahren zu führen. Dabei liegt ein Fokus auch auf dem Sicherungsbauwerk mit seinen besonderen Eigenschaften und dem erforderlichen hohen Schutzniveau (s. D 7.3). Es sollte für die konkreten Baumaßnahmen und geplanten betrieblichen Prozesse an den genauen Standorten im Umfeld des Sicherungsbauwerks die Vereinbarkeit nochmals gutachterlich bestätigt werden (vgl. Maßgabe F 7.5).

Hinsichtlich Erschütterungen und auch Emissionen durch Lärm und Luftschadstoffe (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staub) in der Bauphase sind die Vorgaben der AVV Baulärm sowie der Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz zu beachten und umzusetzen. Die Emission von Luftschadstoffen ist zu minimieren (vgl. Maßgabe M 3.2).

3.3.3 Zwischenergebnis

An den Standort B, F und G steht das Vorhaben voraussichtlich in Konflikt mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG). Die Lärmemissionen sind durch bauliche, technische oder betriebsablauftechnische Maßnahmen zu minimieren (Maßgabe M 3.2), es ist ein möglichst großer Abstand zu Wohngebäuden anzustreben (vgl. Maßgabe M 3.3) und durch aktive und bei Bedarf ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die anzuwendenden Richtwerte eingehalten und möglichst unterschritten werden (vgl. Maßgabe M 3.4). Diesbezüglich zeichnet sich ein umfangreicher Maßnahmenbedarf ab. Die Emission von Luftschadstoffen ist zu minimieren.

Am Standort F ist für die konkret vorgesehenen Baumaßnahmen und geplanten betrieblichen Prozesse im Umfeld des Sicherungsbauwerks in der Lagergruppe D gutachtlich zu bestätigen, dass Auswirkungen auf das Sicherungsbauwerk durch Erschütterungen ausgeschlossen sind (Maßgabe F 7.5). Dies wäre am Standort G ebenfalls notwendig.

3.4 Lichtemissionen und elektromagnetische Felder

3.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Hinsichtlich Lichtemissionen und elektromagnetischer Felder bestehen auf der Ebene der Raumordnung keine einschlägigen Erfordernisse. Einwirkungen auf den Verkehr werden in D 4, Einwirkungen auf Arten und Lebensräume in D 7 behandelt. Nachfolgend werden die Wirkungen auf Siedlungen und den Menschen betrachtet.

3.4.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Die von der Vorhabenträgerin eingereichte lichttechnische Untersuchung vom 15.3.2022 (Bericht-Nr. 770-6697) wurde seitens der Möhler + Partner Ingenieure AG erstellt. Hierbei wurden die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 8.10.2012) herangezogen. Die Anlagen wurden grobverortet. In Innenbereichen wurden Beleuchtungsstärken zwischen 100 und 500 lx unterstellt, an den Freianlagen 10 bis 20 lx bzw. im Einfahrtbereich zur Werkhalle 50 lx. Bei den überschlägigen Prognoseberechnungen ergab sich bei allen untersuchten Immissionsorten die Einhaltung des Immissionsrichtwerts von 1 lx für die mittlere Beleuchtungsstärke E_F (Raumaufhellung). Hinsichtlich des Blendmaßes k_s können laut Prognose

- am Standort B an zwei Immissionsorten - der Waldschänke Straßmühle (IO 7) auf Oberpfälzer Gebiet und dem Schreckhäusl (IO 9) bei Roth-Harrlach -,
- am Standort F an vier Immissionsorten - der Bogenschießanlage und mehrere Anwesen in der Äußeren Weißenseestraße in Feucht (IO 3 bis IO 6) -,
- am Standort G an sechs Immissionsorten - in der Äußeren Weißenseestraße (IO 4 - bis IO 6), an der Reitanlage in Feucht (IO 9, 10) und im Nordosten von Röthenbach b. St. Wolfgang (IO 13) -

Überschreitungen des Immissionsrichtwerts nicht ausgeschlossen werden. Es werden in allgemeiner Form Lösungsmöglichkeiten zur Optimierung/Minimierung von Lichtemissionen aufgezeigt.

Der **Markt Pyrbaum** begrüßt eine geplante Begrenzung der Beleuchtungsmasten auf 6-8 m Höhe, um eine Blendwirkung möglichst gering zu halten. Dennoch werde eine enorme Fläche beleuchtet, was zu einer Raumaufhellung der Umgebung auch weit über den Untersuchungsraum hinaus führe und eine Störung der nächtlichen Regenerationsphase und die Reduzierung der Schlafqualität in angrenzenden Ortschaften zur Folge haben könne. Auch in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde betont, Lichtemissionen würden die Schlafqualität mindern und hätten ge-

sundheitsschädliche Wirkungen. Die einschlägige LAI-Richtlinie nenne eine mittlere Beleuchtungsstärke zwischen 22 Uhr und 6 Uhr von 1 lx. Es wurden Zweifel geäußert, dass dies für Arbeiten im Nachtzeitraum ausreiche. In einer Äußerung wird eine Lichtschranke angeregt, die bewirke, dass das Gelände nur bei Einfahrt eines Zuges beleuchtet wird. Das Lichtgutachten basiere laut Kritik aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Annahmen und Grobverortung. Außerdem müsse auch das künftige Höhenniveau bei Lichtemissionen berücksichtigt werden. Dies gelte vor allem für den Standort B sowie am Standort F gegenüber Moorenbrunn.

Der Detaillierungsgrad der lichttechnischen Stellungnahme erscheint im Rahmen des Raumordnungsverfahrens aus fachlicher Sicht der Sachgebiete Technischer Umweltschutz der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz ausreichend.

Die Regierung von Mittelfranken weist darauf hin, dass voraussichtliche Geländeneivellierungen und damit Höhendifferenzen zwischen Werksanlagen und Immissionsorten in den Karten der lichttechnischen Stellungnahme dargestellt sind. Auch die voraussichtlichen Höhen der Leuchtmittel über Grund sind angegeben. Die Zusammenführung zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhendifferenz zwischen Leuchtmittel und Immissionsort ist nicht oder zumindest nicht nachvollziehbar erfolgt und sollte im weiteren Verfahren vertieft berücksichtigt werden. Wenn am Standort F gemäß den Ausführungen zum Lärmschutz das Werksniveau abgesenkt würde, läge ein erheblicher Teil der Außenbeleuchtungsanlagen unter der Geländeoberkante des Gewerbeparks (ca. 375 m. ü. NN). Zumindest nach Norden würden Lichtemissionen durch die Gebäude und ergänzend bereits durch das Gelände gemindert. Für eine wirksame Abschirmung der Lichtemissionen in andere Richtungen sollte der o. g. Vorschlag zur Einhausung geprüft werden.

Einige Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** weisen auf elektromagnetische Felder hin, die von den Oberleitungen auf dem Werksgelände ausgehen. Die **DB Fernverkehr AG** erklärt, dass die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) Grenzwerte vorgibt, die sicherstellen sollen, dass die gesundheitlich unbedenkliche Dosierung nicht überschritten wird. Sie betont, dass diese Grenzwerte im Bahnbetrieb grundsätzlich weit unterschritten würden und kündigt an, entsprechende Konkretisierungen und Nachweise im Planfeststellungsverfahren vorzulegen.

Die Regierung von Mittelfranken hält die Aussage der DB Fernverkehr AG zu elektromagnetischen Feldern für plausibel und den angekündigten Nachweis im Planfeststellungsverfahren für ausreichend.

3.4.3 Zwischenergebnis

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Lichtemissionen verbunden. Hinsichtlich der Beleuchtungsstärke können einschlägige Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Beim Blendmaß sind an

allen Standorten einzelne Überschreitungen der Immissionsrichtwerte möglich. Die Grenzwerte für elektromagnetische Felder können sicher eingehalten werden.

4. Verkehr und technische Infrastruktur

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (...) Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden. (...).

LEP 4.1.1 (Z)

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

LEP 4.1.3 (G)

Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.

RP (7) 4.1.3 Satz 1

Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen die Belange des öffentlichen Personenverkehrs und des Individualverkehrs aufeinander abgestimmt werden.

4.1.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Der **Planungsverband Region Nürnberg (7)** sieht in dem Vorhaben grundsätzlich einen Beitrag zur Erfüllung der in Ziel LEP 4.1.1 sowie den Grundsätzen LEP 4.1.2 und RP (7) 4.1.3 aufgeführten verkehrlichen Erfordernisse der Raumordnung, indem es den öffentlichen Personenverkehr stärkt und die dafür erforderliche Infrastruktur schafft. Auch die **Stadt Nürnberg** sieht das Vorhaben als Mittel zur Erreichung verkehrlicher Ziele des Regionalplans. Der **Markt Allersberg**, der **VCD Verkehrsclub Deutschland - Kreisverband Großraum Nürnberg e. V.** und einige Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** erkennen den Beitrag des Vorhabens zur Mobilitätswende an und halten die Entscheidung für die Metropolregion Nürnberg u. a. verkehrstechnisch

für nachvollziehbar. Der **Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN)** begrüßt das Vorhaben. Die Region Nürnberg stelle einen geeigneten Standort für die Errichtung zusätzlicher Instandsetzungskapazitäten dar. Demgegenüber wird in Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** kritisiert, der Fernverkehr spiele für die Mobilitätswende nur eine untergeordnete Rolle und das Werk sei nur eine Begleitinfrastruktur, die nicht ortsgebunden ist. In mehreren Stellungnahmen (vgl. D 4.3) wird in Abrede gestellt, dass es sich um ein Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur handelt.

Nach Auslegung der höheren Landesplanungsbehörde liegt dem Verkehrsinfrastrukturbegriff des LEP ein weites Begriffsverständnis zugrunde, das auch die Fahrzeuge einbezieht. Entsprechend trägt das Vorhaben jedenfalls dazu bei, die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten (vgl. LEP 4.1.1 (Z)). Ein Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse kann nur indirekt erkannt werden, indem das Vorhaben die Verkehrsverlagerung im Fernverkehr unterstützt, wodurch ein Teil des motorisierten Ziel- und Quellverkehrs ersetzt wird. Demgegenüber stehen induzierte Verkehre, die das örtliche Straßenverkehrsnetz belasten (s. D 4.2) bzw. die Verkehrsverhältnisse temporär verschlechtern (vgl. LEP 4.1.3 (G)). Zur Konfliktminderung mit den Belangen des Individualverkehrs (vgl. RP (7) 4.1.3) sind eine leistungsfähige Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und attraktive Fuß- und Radwegverbindungen erforderlich (Maßgabe M 4.1), siehe Hinweise nachfolgend und in D 4.4.

Da sich alle Standorte entlang der Bahnstrecke 5934 befinden, sollten nach Forderung des **VGN** negative Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsangebot im SPNV vermieden werden. Der S-Bahn-Verkehr nach Allersberg werde laut Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** durch die Streckenbelegung behindert. Dadurch werde die Mobilitätswende auf lokaler Ebene zurückgeworfen. Die **DB Fernverkehr AG** betont, in den Netztestaten seien die zukünftigen Verkehrsprognosen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft für den Nahverkehr sowie der Deutschlandtakt berücksichtigt.

Die Regierung von Mittelfranken verweist darauf, dass die DB Netz AG die ausreichende Leistungsfähigkeit der Strecke mit den Netztestaten bestätigt hat. Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten und im Detail ist die Konfliktvermeidung mit der S-Bahn und dem Regionalexpress vorrangig eine Frage der Fahrplangestaltung und in nachfolgenden Prozessen abzustimmen.

Die **Marktgemeinde Allersberg** fordert, dass ein ICE Werk am Standort B in geeigneter Form an den örtlichen Bahnhof und mittels ÖPNV an die umliegenden Orte gut angebunden wird. Der Standort B, betonen Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung**, sei mit ÖPNV bislang nicht erreichbar. Der **VGN** regt hier eine südliche Erschließung mit dem SPNV und einem zusätzlichen Betriebsbahnhof, möglichst auf dem Werksgelände, an.

Die Regierung von Mittelfranken stellt ebenfalls fest, dass die bisherige Erschließung des Standortes mit dem ÖPNV für das Vorhaben unzureichend ist. Diese wäre herzustellen. Dabei sollte der Vorschlag des VGN, einen Betriebsbahnhof einzurichten, geprüft werden.

Standort F könne durch seine Lage südlich des Gewerbegebietes Moorenbrunn laut **VGN** gut mit dem ÖPNV erschlossen werden, während Standort G durch seine isolierte Lage ohne Bezug zur bestehenden Bebauung insbesondere aus Richtung Nürnberg aus Sicht des VGN schwieriger zu erschließen sei. Ein angedachter Busshuttle für die Mitarbeiter könne nach geäußerten Erwartungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nur vom Bahnhof Feucht durch die Äußere Weißenseestraße erfolgen und Sorge dort für zusätzlichen Verkehrslärm. Nach Bewertung der höheren Landesplanungsbehörde ist der S-Bahn-Halt Feucht der leistungsfähigste Übergangspunkt vom SPNV auf einen Buszubringer.

Nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde wäre innerhalb des Standortbereiches F die Fahrstrecke zur Werkshalle durch die Äußere Weißenseestraße und neu zu bauende Werksstraßen ähnlich wie über die Staatsstraße 2401, Richard-Hesse-Straße und Südallee. Die Buslinie 50 fährt bereits vom S-Bahn-Halt Feucht zum Gewerbepark. Soweit aus Kapazitäts- oder Fahrplangründen zusätzlich ein eigener Buszubringer geplant würde, könnte er auch diese Route nehmen. Ergänzend bestehen die Buslinien 602, 603 und 610 von der U-Bahn-Station Langwasser über die St 2225 und Röthenbach b. St. Wolfgang. Im Zuge dieser Linien wäre eine zusätzliche Haltestelle an der Einfahrt zum Werksstandort (s. D 4.2) zu prüfen und ergänzend sollten die Fahrpläne mit den Schichtwechselzeiten abgestimmt werden.

Zum Standort G könnten statt einer zusätzlichen Haltestelle der Buslinien 602, 603 und 610 an der neuen Einfahrt auch die bestehende Haltestelle dieser Buslinien in Röthenbach b. St. Wolfgang genutzt werden. Von dort wäre die Gehdistanz zumutbar. Ein Zubringer vom S-Bahn-Halt Feucht müsste eine längere Strecke entweder südlich oder nördlich um das Autobahndreieck herum zur neuen Werkseinfahrt fahren. Um der angestrebten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum (vgl. RP (7) 4.1.3) Rechnung zu tragen, ist eine SPNV-Anbindung mittels Betriebsbahnhof auf dem Werksgelände sinnvoll.

4.1.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben dient LEP 4.1.1 (Z), die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten. Örtlich betreffen zusätzliche Verkehrsbewegungen durch induzierte Liefer- und Pendlerverkehre bereits stark belastete Straßen und können Verschlechterungen der Verkehrsverhältnisse (vgl. LEP 4.1.3 (G) nach dem vorliegenden Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Standorte B und G. An allen Standorten sind eine leistungsfähige verkehrstechnische Erschließung des Werksstandortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie attraktive Fuß-

und Radwegverbindungen zu den benachbarten Ortszentren herzustellen (Maßgabe M 4.1). Eine Anbindung mit schienengebundenem Verkehrsträger hätte das größte Potenzial zur Abwicklung eines möglichst großen Verkehrsanteils im Umweltverbund sowie zur Entlastung des Straßennetzes und sollte geprüft werden.

4.2 Straßeninfrastruktur

4.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 4.2 Abs. 1 (G)

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

4.2.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Laut den Planungsunterlagen benötigt das ICE-Werk eine straßentechnische Erschließung der Gesamtanlage, insbesondere die Einrichtung entsprechend ausgelegter Zufahrten für PKW, aber auch ausreichend dimensionierter Straßen für Schwerlasttransporte über die Straße. Insgesamt sei im Kfz-Verkehr mit bis zu 1.275 zusätzlichen Fahrten/24 Stunden in alle Richtungen zu rechnen, davon bis zu 900 Pkw-Fahrten der rund 450 Beschäftigten, bis zu 125 Pkw-Fahrten im Kundenverkehr und bis zu 250 Lkw-Fahrten im Lieferverkehr. Dies bildet das Worst-Case-Szenario mit maximalem Anteil an motorisiertem Individualverkehr bei den Beschäftigten.

Zu Standort B

Der Planstandort B wird derzeit in Nord-Süd-Richtung von der Kreisstraße RH 35 und in Ost-West-Richtung von der Kreisstraße RH 38/NM 6 durchschnitten. Der **Markt Pyrbaum** fordert den Erhalt der RH 38/NM 6 und entsprechende Planungsvarianten für diesen Streckenabschnitt (ggf. Untertunnelung, Brückenbauwerk oder direkte Umfahrung), da ein Wegfall dieser Verkehrsachse zwangsläufig eine weiträumige und zeitaufwändige Umfahrung für alle Verkehrsteilnehmer nach sich ziehen würde. Auch in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurden eine Verschlechterung der Verkehrsanbindung v. a. für Harrlach und die Neutrassierung vor allem unter dem Aspekt der zusätzlichen Flächenversiegelung kritisiert, aber auch als Verschwendung von Steuermitteln angemahnt, weil die Autobahnbrücke und Teerstraße nach Harrlach erst vor zwei Jahren erneuert worden seien. Laut **Vorhabenträgerin** ist die Zielstellung die Aufrechterhaltung aller Verbindungen. Dazu sei voraussichtlich eine Anpassung des Verlaufs der Kreisstraße RH 38/ NM 6 sowie

eine Kreuzungsmöglichkeit des Werksbereichs, z. B. mittels Straßenbrücke, erforderlich. Die bestehende Straßenbrücke der RH 38/NM 6 als Querung der BAB 9 sowie der Bahnstrecke solle möglichst weiter genutzt werden.

Die Regierung von Mittelfranken im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz sieht es zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Kreisstraße als erforderlich, dass die Verbindung zwischen Harrlach und Pruppach erhalten und die Kreisstraße nicht um den Werksstandort herumgeführt wird, sondern wie von der Vorhabenträgerin vorgeschlagen, ggf. in neuer Trassierung grundsätzlich weiterhin auf möglichst direktem Wege durch das Untersuchungsgebiet hindurchführt. Der mögliche künftige Verlauf der Kreisstraße über eine Brücke oder durch einen Tunnel ist nicht Teil der Verfahrensunterlage. Der **Landkreis Roth** als Träger der Baulast stellt fest, dass für die Verlegung der Kreisstraße eine gesonderte Planung vorzulegen sei.

Die verkehrstechnische Erschließung des Standortes B sei nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nicht sichergestellt. Sie würde über die Kreisstraße RH 35 ggf. im Verbund mit der umverlegten Kreisstraße RH 38 (s.o.) erfolgen. Die RH 35 erstreckt sich in diesem Bereich von Schwand bis zum Kreisverkehr mit den Staatsstraßen St 2225 und St 2237 nahe der Anschlussstelle Allersberg (AS 55) der BAB 9.

Der **Markt Allersberg** befürchtet eine Überlastung der Kreisstraße RH 35 aber auch der Knotenpunkte in der unmittelbaren Umgebung an der Autobahn. Die im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gebiete West I und West II erstellten Verkehrsgutachten hätten gezeigt, dass mit einer Ertüchtigung des vorhandenen Kreisverkehrs an der St 2237, dem Neubau eines Kreisverkehrs auf der östlichen Seite der Autobahn sowie des Umbaus des Knotenpunkts am Autobahnzubringer eine befriedigende Verkehrsqualität gewährleistet werden kann. Um den zusätzlichen Verkehr durch das ICE-Werk bewältigen zu können, müssten die Kreisstraßen RH 35 und RH 38, die Kreisverkehre im Bereich der Anschlussstellen zur BAB 9 und deren Knotenpunkte ertüchtigt werden. Der **Landkreis Roth** als Baulastträger gibt einige Hinweise:

- a) In und aus nördlicher Richtung sei die Durchfahrt für Lkw über 7,5 t durch die Ortsdurchfahrt Schwand im Zuge der RH 35 wegen nicht ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds verboten.
- b) Ein Lkw-Rechtsabbiegen von der RH 35 in die RH 38 sei wegen des spitzen Winkels nicht möglich.
- c) Die Kreisstraßen RH 35 und RH 38 seien auf die kommende Belastung durch die Gewerbegebiete Allersberg West I und West II sowie das ICE-Werk in Breite und Aufbau nicht ausgelegt.

Somit wäre nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken eine schwerlasttaugliche Anbindung von der Bundesautobahn BAB 9 grundsätzlich gegeben, wenn im Zuge der Neutrassierung

der Kreisstraßen RH 35 und RH 38 die Abbiegesituation an deren Kreuzungsbereich entschärft und eine auskömmliche Verkehrsqualität nachgewiesen würde. Von/nach Norden wäre z. B. bei Stau oder Sperrungen eine schwerlasttaugliche Anbindung über die Staatsstraße St 2225 zur Anschlussstelle Wendelstein (AS 47) der BAB 73 nur mit Ortsdurchfahrt von Sperberslohe möglich.

Das Straßennetz sei nach Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nicht ausgelegt auf den An- und Abtransport überbreiter Baufahrzeuge. In diesem Kontext wurden in einzelnen Äußerungen aus der Öffentlichkeit auch Abschätzungen zum Verkehrsaufkommen in der Bauzeit vorgenommen, ausgelöst durch den Abtransport von 50.000 Baumstämmen, den Transport von Millionen m³ Boden für die Nivellierung und weitere Transporte für Baumaterialien. Die **Vorhaben-trägerin** erläutert hierzu, dass mit fortschreitender Planung die exakten Höhenniveaus ermittelt und aus wirtschaftlichen, bauphysikalischen sowie ökologischen Erwägungen heraus ein Niveau angestrebt werde, bei dem der Abtrag an einer Stelle an anderer Stelle wieder eingebaut werde. Dies werde im Rahmen der Planfeststellung im Baustellenablaufplan dargelegt.

Ergänzend weist das **Landratsamt Roth** auf einen geplanten Umbau der Kreuzung RH 35/ RH 38 im Zuge eines neu anzulegenden Radweges von Harrlach nach Altenfelden hin.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken wären bei einer Baustelle dieser Größenordnung Beeinträchtigungen des Verkehrs und ein Verschleiß an der Verkehrsinfrastruktur bereits in der Rodungs- und Bauphase plausibel zu erwarten. Dies stünde im Widerspruch zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Staats- und Kommunalstraßen (vgl. LEP 4.2 Abs. 1 (G)).

Im vorgelagerten Straßennetz wäre die Staatsstraße 2225 für Verkehre in Nord-Süd-Richtung, vor allem Pendler aus Richtung Nürnberg sowie Liefer- und Kundenverkehr von den Autobahnanschlussstellen Röthenbach b. St. Wolfgang/Feucht und Allersberg betroffen. Nach Hinweisen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** ist die Staatsstraße 2225 als Ausweichstrecke zur BAB 9 zeitweilig stark belastet. Verkehr aus Richtung Roth einschließlich ggf. Lände Roth würde vorwiegend die Staatsstraße 2237 nutzen. Die **Stadt Roth und der Markt Pyrbaum** zweifeln die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes an, gerade unter Berücksichtigung der geplanten Gewerbe- bzw. Logistikstandorte „Allerbergs West I“ und „Allersberg West II“. Die **Stadt Roth** befürchtet nicht zuletzt durch Ausweichverkehr über die Staatsstraße St 2237 und die Bundesstraße B 2 die Generierung von mehr Verkehr in ihrem Stadtgebiet. In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde geäußert, der Kreisverkehr an der Staatsstraße St 2237 (Anschlussstelle der Kreisstraße RH 35) sei in Stoßzeiten bereits jetzt überlastet (z. B. Rückstaus von der Lände Roth bis Brunnau) und er werde durch die geplanten Gewerbegebiete Allersberg West I und II erheblich zusätzlich belastet. Weiter wird eine Verkehrsverlagerung erwartet. Zum Beispiel sei der Regionalbahnhof Allersberg (Rothsee) bisher über die Kreuzung RH 35/RH 38 und den Kreisverkehr

Kr NM 6/ St 2225 angebunden. Künftig würde der Verkehr über die Staatsstraße St 2225 und Altenfeldener Straße abgewickelt und gäbe es dadurch eine Mehrbelastung im Norden Allersbergs und in Altenfelden. Der **Markt Pyrbaum** erwartet insbesondere durch Pendlerverkehr und die Anlieferung von Komponenten aus östlicher Richtung eine Überlastung der bereits stark befahrenen Verbindungen Kreisstraße NM 6 sowie Staatsstraße St 2402 in Seligenporten.

Nach Einschätzung der **Regierung der Oberpfalz** könne der durch den geplanten Standort B zusätzlich induzierte Verkehr in diesen Abschnitten aufgenommen werden, wenn die Straßen einen entsprechenden Ausbauzustand aufweisen. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Standorts B seien die Verkehrsbelastungen der St 2225 (DTV 2021: 2051 Kfz/24h, Schwerverkehr: 75 LKW/24h), der Kreisstraße NM 6 (DTV 2021: 1.226 Kfz/24h, Schwerverkehr: 34 LKW/24h) und der Kreisstraße RH 38 (DTV 2021: 1.666 Kfz/24h, Schwerverkehr: 67 LKW/24h) unterdurchschnittlich.

Von der Anschlussstelle der BAB 3 bei Neumarkt i.d.OPf bis zum geplanten Standort B ist die Verbindung über Postbauer-Heng und Pyrbaum die kürzeste für Verkehre die aus östlicher Richtung über die BAB 3 zum Standort B anfahren. Es gibt noch keine Angaben zum Umfang induzierter Verkehre aus/in dieser Richtung. Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken ist aber kein erhebliches Aufkommen zu erwarten.

Das **Staatliche Bauamt Nürnberg** hat keine grundsätzlichen Bedenken und gibt zwar Hinweise betreffend die Staatsstraße St 2225 aber bezogen auf die Standorte F und G.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken müsste im weiteren Planungsprozess für das Vorhaben am Standort B auf der Grundlage der geltenden Richtlinien (RAL, HBS) nachgewiesen werden, dass auf den Kreisstraßen RH 35, RH 38/NM 6 (jeweils in ihrer neuen Trassierung) und den Staatsstraßen St 2225 und St 2237 sowohl die Verkehrssicherheit als auch eine auskömmliche Verkehrsqualität unter Berücksichtigung des zusätzlichen werksbedingten Verkehrsaufkommens gewährleistet ist. Speziell die Kreuzungspunkte mit dem Netz der Kreisstraßen würden vertiefter Untersuchung bedürfen und die Staatsstraße St 2237 müsste v. a. dann näher untersucht werden, wenn in nennenswertem Umfang Lieferverkehr von dort (z. B. über die Lände Roth) abgewickelt werden soll.

Eine Äußerung aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** befürchtet eine Gefährdung des Verkehrs auf der BAB 9 sowie auf der Hauptbahnstrecke durch die von der Werksbeleuchtung ausgehende Blendung.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken würden Strahler nicht in Richtung der Verkehrswege ausgerichtet, sondern eher flächenhaft die Umgebung ausleuchten. Dadurch würden Kfz-Fahrer nicht stärker geblendet als auf einer Stadtautobahn.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** teilt mit, dass der Standort B innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone der BAB 9 gemäß § 9 Absatz 2 FStrG liegt und gibt hierzu Hinweise für die weitere Planung. Belange des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen seien nach übereinstimmender Aussage mit der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen.

Zum ruhenden Verkehr teilt der **Markt Allersberg** mit, dass der vorhandene Parkplatz des Bahnhofs Allersberg (Rothsee) als einzige größere Parkmöglichkeit seine Belastungsgrenze bereits ohne ICE Werk erreicht habe.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken würden Pendler voraussichtlich direkt das geplante Parkhaus am Werkstandort ansteuern. Soweit sie ihr Fahrzeug an einem Haltepunkt des ÖPNV abstellen, um in den ÖPNV umzusteigen, würden sie dies nicht erst am Bahnhof Allersberg (Rothsee) tun, weil sich in so kurzer Distanz zum Werk der Umstieg in öffentliche Verkehrsmittel für sie nicht mehr lohnen würde. Das ICE-Werk würde daher keine Kapazitätserweiterung von Stellplätzen am Bahnhof Allersberg (Rothsee) bedingen.

Zu den Standorten F und G

Das **Fernstraßen-Bundesamt** stellt fest, dass die Untersuchungsstandorte F und G teilweise bereits innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Absatz 1 FStrG und darüber hinaus teilweise innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone gemäß § 9 Absatz 2 FStrG liegen und gibt hierzu Hinweise für die weitere Planung. Belange des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen seien nach übereinstimmender Aussage mit der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen.

Die verkehrstechnische Erschließung des Standortes F sei nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nicht gegeben. Die vielfach geäußerte Erwartung ist, dass die Hauptzufahrt über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erfolgen würde, dessen einzige Zufahrt am Kreisverkehr Gleiwitzer Straße/ Richard-Hesse-Straße schon jetzt überlastet sei. Der **Planungsverband Region Nürnberg** fordert unter Verweis auf die Summenwirkung mit dem benachbarten Gewerbegebiet eine Abstimmung mit den Fachstellen. Die **Stadt Nürnberg** betont, dass die vorhandenen technischen Erschließungen und Anlagen des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein nur auf das Verbandsgebiet ausgelegt und zum Teil wegen der vollständigen Inanspruchnahme des Gebiets auch ausgelastet seien. Eine verkehrliche Erschließung nur über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht sei somit nicht möglich, da das Gewerbegebiet nur eine einzige, bereits seit langem als unzureichend eingestufte Zufahrt über den Kreisverkehr besitze. Um dem Konflikt entgegenzuwirken, werden der Erschließung des neuen Werksstandorts durch klimafreundliche Verkehrsmittel (ÖPNV, Rad, zu Fuß) und der Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts eine entscheidende Bedeutung zugemessen. Die Stellungnahme enthält hierzu

Hinweise zum bestehenden Radverkehrsnetz und Anknüpfungsmöglichkeiten für den ÖPNV (s. D 4.4 und D 4.1). Die Erschließung des ICE-Werks nur über die Zufahrten des Gewerbeparks sei nach einer anderen Äußerung aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nicht ausreichend für Notlagen, z. B. einen Großbrand im Werk. Eine zweite Zufahrt z. B. über die Zollhausstraße (St 2225) sei zwingend. Aus Sicht des **Zweckverbands Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein** müsse das Werk völlig neu und isoliert erschlossen werden. Einer Erschließung über die Straßen des Verbandsgebietes stimme der Zweckverband nicht zu. Der **DB Fernverkehr AG** sei die hohe Auslastung der verkehrlichen Zuführung zum Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein bekannt. Sie wolle in weiteren Planungen mit den Kommunen und dem Gewerbepark eine Lösung erarbeiten und schlägt einen Ausbau des Knotens im Bereich des Gewerbeparks vor. Dessen Kapazitätserhöhung könne auch der Logistik des Gewerbeparks zugutekommen. Am Standort G sei auch die Erschließung aus südlicher Richtung eine Option.

Die **Stadt Nürnberg** geht davon aus, dass der werksseitig induzierte Mehrverkehr sich auch auf das Stadtgebiet auswirkt, besonders auf die Gleiwitzer, Oelser und Liegnitzer Straße. In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird eine starke Betroffenheit durch Lieferverkehre erwartet für die Routen von der Regensburger Straße (B 4 in Nürnberg) via Löwenberger Straße und Oelser Straße (St 2401) sowie von der BAB 73/AS 45 via Am Zollhaus (St 2225) oder Liegnitzer Straße – Gleiwitzer Straße, außerdem in der Nürnberger Straße (St 2401) in Feucht.

In einer Aussage aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Anschlussstelle Wendelstein (AS 47) im Zuge der BAB 73 nicht voll ausgebaut sei. Die Erschließung müsse von der AS 47 über die St 2239 durch Wendelstein und Röthenbach b. St. Wolfgang erfolgen bzw. der Verkehr käme auch von der B 2 auf die St 2239 und würde dann auch Kleinschwarzenlohe und Neuses betreffen. Alternativ könne ein längerer Anfahrtsweg in Kauf genommen werden mit Kehre auf der St 2225, die aber bereits überlastet sei. Die St 2239 als offizielle Ausweichroute der BAB 6 sei ebenfalls häufig überlastet. Bemühungen des **Marktes Wendelstein** würden konterkariert, die zeitweise Belastung durch Ausweichverkehr von der Autobahn zu vermeiden. Laut **DB Fernverkehr AG** soll die konkrete Gestaltung der Anbindung des Werks an die Verkehrswege, insbesondere an die Straßen, in den weiteren Planungen gemeinsam mit den Behörden auf kommunaler Ebene ausgestaltet werden. Dabei sollen alle bestehenden Wegebeziehungen aufrechterhalten werden. In den nächsten Planungsschritten würden die voraussichtlichen Verkehrswege zum und vom Werk identifiziert und die IST-Situation durch eine Verkehrszählung an den Knoten festgestellt. Auf Basis des Werksbetriebes würden Prognosefälle für die durch das Werk erzeugten zusätzlichen Verkehre erstellt, die Auslastung der Verkehrsknoten ermittelt und bewertet, wodurch eine Aussage zur Notwendigkeit einer Kapazitätssteigerung möglich werde. Bei Bedarf würden entsprechenden Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung umgesetzt oder falls Möglichkeiten dazu fehlten würden alternative Routen erschlossen.

Seitens der Regierung von Mittelfranken wird wegen der räumlichen Nähe eine direkte Anbindung an die St 2225 als naheliegender Erschließungsweg angesehen und angesichts der berechtigten Einwendungen gegen eine Hauptzufahrt über den Gewerbepark auch als Maßgabe aufgegriffen. Als Anbindung an das klassifizierte Straßennetz (Hauptzufahrt) ist ein neuer Anbindepunkt des ICE-Werks zur St 2225 mit Linksabbiegerschutz verkehrsgerecht mit auskömmlicher Leistungsfähigkeit entsprechend den geltenden Richtlinien (RAL, HBS, RSAS) von der Vorhabenträgerin auszubauen und dabei auch der Radverkehr zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe F 4.1; für Standort G wäre die Maßgabe identisch). Hierfür bietet sich für beide Standortalternativen die ehemalige Zufahrt zur Nato-Liegenschaft an, die heute zum Sicherungsbauwerk führt. Ein Linksabbiegerschutz zum Ochsengraben besteht nicht. Der Weg ist gegenwärtig nicht dazu bestimmt (Schranke, Verbot der Durchfahrt), einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

Da die Anschlussstelle Röthenbach b. St. Wolfgang (AS 47) nicht voll ausgebaut ist, müsste aus und in Fahrtrichtung Autobahnkreuz Nürnberg-Süd zunächst die St 2225 von/nach Süden genutzt und an der Staatsstraßenanschlussstelle St 2225/ St 2239 bei Wendelstein gewendet werden. Baulastträger für die St 2225 ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das **Staatliche Bauamt Nürnberg**. Dieses hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben an den Standorten F oder G. Die St 2225 sei nach der für das Jahr 2019 fortgeschriebenen amtlichen Verkehrszählung mit rund 10.000 Kfz/24 h davon 349 Lkw/24 h stark befahren. Die Verkehrsmenge entspreche bereits den Durchschnittswerten der bayerischen Bundesstraßen. Die St 2225 sei als regionale Verbindung in die Verbindungsfunktionsstufe III einzustufen. Sie verfüge über eine Querschnittsbreite von 8,50 m. Ein weiterer Ausbau der St 2225 sei nicht vorgesehen und auch nicht im geltenden Ausbauplan enthalten.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken muss im Planungsprozess für das Vorhaben an den Standorten F oder G daher auf der Grundlage der geltenden Richtlinien (RAL, HBS) nachgewiesen werden, dass im weiteren Verlauf der St 2225 sowohl die Verkehrssicherheit als auch eine auskömmliche Verkehrsqualität unter Berücksichtigung des zusätzlichen werksbedingten Verkehrsaufkommens gewährleistet ist (Maßgabe F 4.2; für Standort G wäre die Maßgabe identisch). Besonderes Augenmerk gilt der Staatsstraßenanschlussstelle St 2225/ St 2239 und den Zeiten von Schichtwechseln im ICE-Werk. Die bereits hohe Belastung der St 2225 und eine um ca. 2 km kürzere Zufahrt sprechen aus Sicht der Regierung von Mittelfranken für einen Ausbau der Anschlussstelle, dagegen der zusätzliche Eingriff in Bannwald, der auch in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** erkannt und kritisiert wurde. Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken kann eine abschließende Klärung zum Erfordernis eines Ausbaus der Anschlussstelle (AS 47) zum jetzigen Planungsstand nicht erfolgen, weil Informationen fehlen, wie stark die neuen Anschluss-

äste genutzt würden – während der Bau- und Betriebsphase aber auch unabhängig vom Vorhaben. Entsprechende Untersuchungen sollten in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden.

Die Zufahrt von der B 2 über die St 2239 durch Neuses, Kleinschwarzenlohe und Wendelstein ist nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken für Lieferanten nicht attraktiv und würde nur bei Stau oder Sperrung der BAB 6 zwischen AS 57 und AS 58 als Ausweichstrecke genutzt. Die Bedenken der **Stadt Nürnberg** und aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** betreffend Belastungen in den Stadtteilen Langwasser, Moorenbrunn und Altenfurt sowie entlang der St 2401 in Feucht können mit der Maßgabe einer Hauptzufahrt von der St 2225 weitgehend ausgeräumt werden, denn die genannten Routen führen vor allem zur Einfahrt in den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein.

Eine zweite Zufahrt zum Werksgelände für Notfälle (Feuerwehr, Rettungseinsatz) und ggf. den Busshuttle (s. D 4.1) erachtet die Regierung von Mittelfranken als sinnvoll. Am Standort F wäre sie über die Südallee im Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein leicht zu realisieren und würde auch eine kürzere Anfahrt zum Südklinikum bewirken. Am Standort G wäre eine zweite Zufahrt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem zusätzlichem Eingriff realisierbar.

4.2.3 Zwischenergebnis

Am Standort B erzeugt das Vorhaben einen Konflikt mit dem Grundsatz LEP 4.2 Abs. 1 durch die Überplanung der Kreisstraße RH 35/NM 6. Zum Ausgleich wäre – wie von der DB Fernverkehr AG bereits angedacht - eine Neutrassierung der Kreisstraße erforderlich.

Am Planstandort F vermeidet die Maßgabe F 4.1 einen Konflikt, der im Falle einer Erschließung über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein entstünde. Danach ist als Hauptzufahrt eine neue Straßenanbindung an die Staatsstraße St 2225 nach den geltenden Richtlinien (RAL, HBS, RSAS) und unter Berücksichtigung des Radverkehrs herzustellen (Maßgabe F 4.1). Nach aktuellem Planungsstand können Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor allem auf der Staatsstraße St 2225 aber ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auf der Grundlage der geltenden Richtlinien (RAL, HBS) nachzuweisen, dass auf der Staatsstraße St 2225 einschließlich dem Knotenpunkt St 2225/ St 2239 eine auskömmliche Verkehrsqualität unter Berücksichtigung des zusätzlichen werksbedingten Verkehrsaufkommens gewährleistet ist (vgl. Maßgabe F 4.2) und soweit hierzu erforderlich, ist in Abwägung mit anderen Belangen zu prüfen, ob die AS 47 (BAB 73/ St 2225) auszubauen ist.

Am Standort G wären die Maßgaben identisch mit Standort F. Ergänzend wird festgestellt, dass eine für Notfälle sinnvolle zweite Zufahrt kaum realisierbar ist.

4.3 Schieneninfrastruktur

4.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 4.3.1 (G)

Das Schienennetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

RP (7) 4.3.1

Die gute überregionale Anbindung durch den Schienenverkehr soll als ein wesentlicher Standortfaktor der Region erhalten und ausgebaut werden.

RP (7) 4.3.2

Die Infrastruktur für den Schienenfernverkehr und der entsprechende Fahrzeugeinsatz sollen kontinuierlich ausgebaut und modernisiert werden, um die Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern. Dazu sollen

- das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen mittels des Hauptbahnhofes Nürnberg und der regional bedeutsamen Bahnhöfe Erlangen und Fürth möglichst umsteigefrei an alle Verdichtungsräume in Deutschland angebunden werden, (...).

4.3.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Das **Eisenbahn-Bundesamt** bringt keine Einwendungen vor. Unter anderem der **Markt Wendelstein** stellt in Abrede, dass es sich um ein Vorhaben der Schieneninfrastruktur im Sinne von LEP 4.3 handelt. Auch in Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird argumentiert, das Vorhaben falle nicht in den Geltungsbereich raumordnerischer Ziele und Grundsätze zum Thema Verkehr und könne daher keine besondere Gewichtung verkehrlicher Belange beanspruchen bzw. das ICE-Werk sei eine Serviceanlage i. S. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, daher sei es als Industriebetrieb und nicht als Teil der Eisenbahninfrastruktur zu werten und genieße nicht die Vorrechte eines Vorhabens der Verkehrsinfrastruktur.

Laut Stellungnahme des **Marktes Feucht** und Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** fehle die Planrechtfertigung, denn wenn das Vorhaben zwingend notwendig wäre, hätte es in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden müssen, sei aber weder dort noch im Bundesschienenwegeausbaugesetz enthalten. Höherwertige Ziele oder Grundsätze zugunsten des Vorhabens lägen gerade nicht vor und seien von der Vorhabenträgerin auch nicht dargelegt. Daraus folge, dass dem Vorhaben kein Vorrang vor entgegenstehenden landesplanerischen Belangen einzuräumen ist. Die **DB Fernverkehr AG** erläutert hierzu: Ein Instandhaltungswerk für ICE-Züge falle nicht unter den Geltungsbereich des Bundesschienenwegeausbaugesetzes. Eine Aufnahme

in den Bundesverkehrswegeplan komme somit nicht in Frage. Zudem werde es im Gegensatz zu den mit Steuermitteln finanzierten Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans aus Eigenmitteln der DB Fernverkehr AG finanziert. Die DB Fernverkehr AG legt außerdem dar, dass die geringe Zahl an Nachtstilllagen in Nürnberg den dort bislang fehlenden Behandlungsmöglichkeiten geschuldet ist (vgl. B 1).

Neue Behandlungsmöglichkeiten begünstigen somit nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken die Einrichtung zusätzlicher Verkehrsverbindungen von/ab dem Hauptbahnhof Nürnberg (vgl. RP (7) 4.3.1). Auch die Regierung von Mittelfranken wertet das Instandhaltungswerk als Serviceeinrichtung i. S. v. § 2 Nr. 9 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Es handelt sich nicht um Eisenbahnanlagen i. S. v. § 2 Nr. 6a AEG i. V. m. Anlage 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG). Somit sind die Gleise im Werksgelände auch nicht Teil des Schienenwegenetzes i. S. v. LEP 4.3.1. Als Betriebsanlage eines Eisenbahnunternehmens ist das ICE-Werk aber Teil der Eisenbahninfrastruktur (vgl. § 2 Nr. 6 AEG). In jedem Fall trägt das Vorhaben somit der Festlegung RP (7) 4.3.2 Rechnung, weil es dem Ausbau der Infrastruktur für den Schienenfernverkehr und dem entsprechenden Fahrzeugeinsatz dient. Diese geplante Leistung ist bundesweit von öffentlichem Interesse und verdient in der Abwägung besonderes Gewicht.

4.3.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben dient dem Ausbau der Infrastruktur für den Schienenfernverkehr und dem entsprechenden Fahrzeugeinsatz (vgl. RP (7) 4.3.2). Es kann die Verbesserung der überregionalen Anbindung der Region im Schienenfernverkehr begünstigen.

4.4 Radverkehr

4.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 4.4 Abs. 1 (G)

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

4.4.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Zu Standort B

Da die RH 35 aktuell über keinen Radweg verfügt, ist aus Sicht der Regierung von Mittelfranken die Radverkehrsanbindung des Standortes B nicht bedarfsgerecht und das gegenwärtige Radverkehrsnetz nicht geeignet, den Mitarbeitenden eine umweltfreundliche Anreise zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, wäre eine Radweganbindung herzustellen.

Das **Landratsamt Roth** hatte darauf aufmerksam gemacht (s.o.), dass ein Radweg entlang der RH 35 eingerichtet wird. Dieser würde nah am potenziellen Standort der Werkshalle vorbeiführen, so dass eine Fahrradzufahrt dorthin gebaut werden könnte. Dies würde den Versiegelungsbedarf für zusätzliche Radwege vermindern.

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde darauf hingewiesen, dass zwischen Sperberslohe und Allersberg kein Radweg entlang der Staatsstraße 2225 vorhanden sei. Eine Verkehrszunahme führe dort zu einer Gefährdung der Radfahrer auf der Straße.

Die Regierung von Mittelfranken verweist hierzu auf die ausgeschilderte Radroute von Allersberg über den Bahnhof Rothsee und Harrlach nach Schwand oder Wendelstein. Diese ist für Radfahrer schon jetzt attraktiver und sicherer als die Route entlang der St 2225 und würde von dem Vorhaben nicht tangiert.

Waldwege im Gebiet sind nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken nur für Mountainbikes geeignet und nicht Teil ausgeschilderter Routen. Auch die rückzubauende Kreisstraße RH 38/NM 6 ist für den Radverkehr von untergeordneter Bedeutung: Radrouten führen von Pyrbaum über Sperberslohe nach Schwand oder über Allersberg zum Rothsee.

Die **DB Fernverkehr AG** schlägt insbesondere als Ersatz für den Verlust von Freizeitwegen vor, einen Rad-/Fußweg für die Mitarbeitenden ausgehend vom Bahnhof Allersberg entlang der Bahnstrecke herzustellen, der auch für die Öffentlichkeit attraktiv wäre.

Dazu weist die Regierung von Mittelfranken darauf hin, dass ein Streifen neben der Bahnlinie im Ökoflächenkataster enthalten ist. Es handelt sich um Zauneidechsenhabitate am Bahndamm, die im Fall des vorgeschlagenen Radwegs entlang der Bahnlinie zu berücksichtigen wären.

Zu Standort F

Nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** entstünde durch die Verkehrszunahme eine erhöhte Unfallgefahr v. a. für Radfahrer wegen mangelnder Radwege-Infrastruktur. Auch bestehende Radwege z. B. entlang der St 2225 („Zollhausstraße“ zw. Wendelstein und Zollhaus) würden durchkreuzenden Ziel- und Quellverkehr zum ICE-Werk beeinträchtigt.

Konkret für den Radweg parallel zur Staatsstraße St 2225 teilt die Regierung von Mittelfranken die Bedenken. Es ist daher bei der Planung der Straßenanbindung eine sichere Querung im Zuge des Radweges zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe F 4.1).

Zudem würden laut Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** Radwegeverbindungen durchschnitten, die der Erholung und/oder als Anbindung für Erledigungen des täglichen Bedarfs bzw. den Arbeitsweg dienen. Dem kann im westlichen Teil wie folgt Rechnung getragen werden:

- o.g. Radweg entlang der St 2225 ist nach Maßgabe F 4.1 bei der Werksanbindung zu berücksichtigen,
- ein Weg von der Staatsstraße St 2225 nahe Zollhaus parallel zur Bundesautobahn A 6 zur Gleiwitzer Straße ist nach Maßgabe F 7.1 zu erhalten.

Im östlichen Teil ist die Wegverbindung zwischen Fischbach, Altenfurt oder Moorenbrunn durch den Gewerbepark nach Feucht, Wendelstein/Röthenbach oder zum Jägersee betroffen. Dort sind die Beeinträchtigungen nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken gering, denn es verblieben Radrouten von Zollhaus entlang der St 2225 (s.o.) nach Röthenbach b. St. Wolfgang mit Abzweigung zum Jägersee und von Altenfurt/Moorenbrunn entlang der St 2401 nach Feucht, ergänzend von Fischbach östlich der BAB 9 nach Feucht. Nur von Altenfurt/Moorenbrunn zum Jägersee würde der Radweg signifikant länger. In der Gegenrichtung würde für die Anwohner der Äußeren Weißenseestraße die Verbindung zum Gewerbepark oder nach Altenfurt/Moorenbrunn länger.

Zu Standort G

Beim Standort G seien nach Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** eine Vielzahl von Wegen betroffen, die nicht nur in der Freizeit, sondern auch als Schul- und Arbeitsweg genutzt würden. Das Werk trenne die kürzesten und sichersten Wegverbindungen von Wendelstein/Röthenbach nach Feucht (zur S-Bahn-Station) und von Röthenbach nach Zollhaus, Moorenbrunn, Altenfurt und Fischbach.

Dies ist aus Sicht der Regierung von Mittelfranken nur teilweise zutreffend: Die Verbindung von Röthenbach/Wendelstein nach Feucht zwischen den Teilflächen des Jägersees hindurch würde nicht unterbrochen und der Radweg parallel zur St 2225 zwischen Röthenbach/Wendelstein und Nürnberg-Zollhaus würde nur einmalig von der Werkszufahrt gekreuzt. Dort wären die Belange

des Radverkehrs zu berücksichtigen (s.o.). Auf den Relationen nach Moorenbrunn, Altenfurt und Fischbach wären künftig Umwege durch besiedeltes Gebiet (z.B. über Feucht) erforderlich. Die Siedlung Äußere Weißenseestraße verlöre ihren Zugang zum Jägersee, bliebe in der Gegenrichtung aber weiter an den Gewerbepark und die südlichen Nürnberger Stadtteile angebunden. Es bestehen attraktive Fuß-/Radwege von Röthenbach b. St. Wolfgang aus in Richtung geplanter Werkshalle und von Feucht über Reithalle und Jägersee am künftigen Werksgelände entlang. Diese Wege wären weiterhin nutzbar, u. a. auch für die Mitarbeitenden, verlören aber an Attraktivität im Freizeitverkehr. Auch würden Wege durchtrennt, die aber im Wesentlichen nur Freizeitfunktion haben (s. D 7.1).

4.4.3 Zwischenergebnis

Am Standort B sind keine Radwege unmittelbar betroffen. Auswirkungen auf den Radverkehr sind gering und stehen im Zusammenhang mit dem gesteigerten Verkehrsaufkommen der Straßen. Es wäre eine Radverkehrsanbindung für Mitarbeitende herzustellen.

Am Standort F ist bei der neuen Zufahrt zur Staatsstraße St 2225 die sichere Querung des Radweges entlang der St 2225 zu gewährleisten (vgl. D 4.2 und Maßgabe F 4.1). Außerdem bewirkt das Vorhaben eine geringe Beeinträchtigung des Freizeitradverkehrs sowie des Alltagsradverkehrs speziell für die Bewohner des Wohngebietes Äußere Weißenseestraße.

Am Standort G sind keine beschilderten Radrouten unmittelbar betroffen. Die Wege mit verkehrlicher Verbindungsfunktion könnten weiter genutzt werden.

4.5 Luftverkehr

4.5.1 Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung zum Luftverkehr sind für das Vorhaben nicht relevant.

4.5.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Das **Luftamt Nordbayern** bei der Regierung von Mittelfranken bringt keine grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken gegen die Planung vor. Es weist darauf hin, dass Teilbereiche der untersuchten Flächen der Standortvarianten F und G im Randbereich des Anlagenschutzbereiches von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG liegen. Dort werde durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach Vorliegen einer konkreten Planung zu prüfen sein, ob durch das geplante Bauvorhaben eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen ausgeschlossen werden kann.

Die geplanten Bauhöhen lassen nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken keine Beeinträchtigung von luftrechtlichen Belangen erwarten.

4.5.3 Zwischenergebnis

Belange des Luftverkehrs werden von dem Vorhaben an allen drei Standorten voraussichtlich nicht berührt.

4.6 Kommunikationsinfrastruktur

4.6.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.4.1 (G)

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

4.6.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** äußert u.a. aus infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zu keinem der drei Standorte Bedenken. Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** bringt keine Einwände vor. Sie weist in ihrer Stellungnahme allerdings darauf hin, dass am Standort B die Richtfunkstrecke NY0367-NY5813 in Höhe von 50 m kreuze. Durch die Planungsgebiete F und G verlaufe kein Richtfunk der Deutschen Telekom. Die **Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** und die **Vodafone GmbH** teilen jeweils mit, dass in allen drei Plangebieten aktive Richtfunkstrecken verlaufen. Diese seien zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der weiteren Planung in Form horizontaler und vertikaler Schutzbereiche zu berücksichtigen.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken sind keine Konflikte mit den Schutzbereichen zu erwarten.

Ein Hinweis aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** betrifft die Versorgung des Werksstandortes mit Telekommunikationsdiensten: In Harrlach nahe dem Standort B sei die bisherige Telekommunikationsinfrastruktur unzureichend. Insofern würde der Anschluss des Werks an ausreichend leistungsfähige Netze einen erhöhten Aufwand erzeugen. Andererseits würde sich damit die Chance auf bessere Telekommunikationsdienste im Umfeld ergeben.

4.6.3 Zwischenergebnis

An allen drei Standorten queren aktive Richtfunkverbindungen. Deren Schutzbereiche sind im weiteren Verfahren zu beachten und stellen aber voraussichtlich kein Hindernis für das Vorhaben dar. Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten ist nicht gefährdet.

5. Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

5.1 Wirtschaftsstruktur

5.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. (...) Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

LEP 5.1 Abs. 1 und 2 (G)

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

RP (7) 5.1.1.3 Abs. 1

Im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen beim Aufbau der Infrastruktur die Erfordernisse der Erhaltung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Produzierenden Gewerbes berücksichtigt werden. Dabei soll ein besonderes Gewicht auf den Ausbau der Infrastruktur, die die Funktion des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen [seit LEP 2018 Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach] im Verhältnis zu anderen Oberzentren und Verdichtungsräumen in der Bundesrepublik Deutschland stärkt, gelegt werden.

RP (7) 5.1.1.3 Abs. 3

Die Standorteignung für die Erweiterung und Ansiedlung von Gewerbebetrieben und die Eignung von Teilräumen der Region Nürnberg für den Fremdenverkehr sollen wie folgt verbessert werden:

- In den für gewerbliche Ansiedlungen geeigneten Gemeinden, insbesondere in den zentralen Orten, sollen geeignete Flächen in einer der jeweiligen Siedlungseinheit angemessenen Größenordnung bereitgestellt werden.
- Zur Erhöhung der Standortqualität von Gemeinden mit gewerblicher Entwicklung soll auf eine Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes hingewirkt werden.
- In den für den Fremdenverkehr geeigneten Gemeinden sollen Flächen für die Errichtung öffentlicher Einrichtungen des Fremdenverkehrs gesichert werden (...).

5.1.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Ein volkswirtschaftlicher Nutzen für die Region wird in Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** angezweifelt. Lieferanten, Bauleistungen und Dienstleistungen würden bei einem solchen Großprojekt landesweit oder gar international ausgeschrieben. Bei Handwerkerleistungen drohe eine Verschärfung regionaler Engpässe. Die Hälfte der 450 Arbeitsplätze seien geringqualifizierte Anlernertätigkeiten, die andere Hälfte hoch qualifizierte Tätigkeiten, deren Stellen überregional besetzt würden. Da 450 Arbeitsplätze für die Region ohnehin vernachlässigbar wenige seien und nahezu Vollbeschäftigung herrsche, leiste das Werk keinen positiven Beitrag für den regionalen Arbeitsmarkt. Es drohe vielmehr die Abwerbung von regionalen Kleinunternehmen. Außerdem habe das Werk eine sehr geringe Arbeitsplatzdichte verglichen mit einem Gewerbegebiet (je ha). Nach einer Befürchtung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung führe die verminderte Lebensqualität zu einem Rückgang der Investitionstätigkeit und zu einer Strukturschwäche der Region.

Die **Industrie- und Handelskammer (IHK) Nürnberg für Mittelfranken** begrüßt jedoch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht das Projekt eines neuen ICE-Ausbesserungswerkes an einem mittelfränkischen Standort. Die IHK begründet den gesamtwirtschaftlichen Nutzen mit dem steigenden Verkehrsaufkommen des wirtschaftlich starken Ballungsraumes (Pendler- und Fernverkehrsaufkommen, Messebesucher, Fluggäste, Geschäftsreisende und Touristen) und den zu erwartenden Entlastungen der Straßen und Autobahnen durch einen Umstieg auf die Bahn. Die IHK-Vollversammlung als Stellvertreterin der mittelfränkischen Wirtschaft habe sich in ihren veröffentlichten Grundpositionen für eine Verbesserung der Mobilität ausgesprochen und fordere darin: „Die Bereitschaft des Bundes und der DB AG Milliarden für moderne Schienen, Technik, Bahnhöfe und Energieanlagen zu investieren, wird ausdrücklich begrüßt und muss über die nächsten Jahrzehnte fortgeführt werden.“ Ein ICE-Ausbesserungswerk zähle zur bedeutenden Infrastruktur für

Schieneverkehr und schlieÙe eine Lücke im bundesweiten Netz für Nordbayern (siehe Standortkarte DB). Ein Ausbau der Kapazitäten im Schienenverkehr erfordere ebenso den Ausbau der Instandhaltungskapazitäten. Dem Raum Nürnberg komme laut **IHK Nürnberg für Mittelfranken sowie der Handwerkskammer (HWK) für Mittelfranken** eine herausragende Bedeutung als Verkehrsknotenpunkt im bayerischen Schienenverkehr zu. Der Betrieb eines ICE-Ausbesserungswerkes eröffne die Chancen für hochwertige Arbeits- und Ausbildungsplätze in einem ausgewiesenen Kompetenzfeld der Metropolregion Nürnberg. Nicht zuletzt könnten durch die geplante Investition von 400 Mio. Euro auch regionale Unternehmen und Handwerksbetriebe profitieren. Die sich aus dem Verkehrsknotenpunkt ergebenden Standortvorteile für die mittelfränkische Wirtschaft sollten weiterhin erhalten bleiben und ausgebaut werden.

Die Regierung von Mittelfranken schließt sich diesen Argumenten an, die bestätigen, dass das ICE-Werk die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, einschließlich der Handwerksbetriebe, verbessert (vgl. LEP 5.1 Abs. 1 (G)) und zu einer langfristig wettbewerbsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur beiträgt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG). Bedenken bezüglich einem Investitionsrückgang oder der Abwerbung von regionalen Kleinunternehmen werden seitens der Kammern offenbar nicht gesehen und von der höheren Landesplanungsbehörde auch nicht geteilt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Abwerbung von Arbeitskräften außerhalb des Rahmens erfolgt, der bei freier Arbeitsplatzwahl immer gegeben ist. Darüber hinaus bildet die Deutsche Bahn in großem Umfang selbst aus und wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auch die benötigten Mitarbeiter im Werk selbst oder in anderen DB-Einrichtungen überwiegend selbst ausbilden. Die geäußerten Zweifel zu regionalen Wertschöpfungsketten erscheinen berechtigt und relativieren den wirtschaftlichen Nutzen für die Region.

Dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Umfeld sei nach Forderung der **IHK Nürnberg für Mittelfranken** durch eine angemessene Ertüchtigung bzw. einen Ausbau der Infrastruktur Rechnung zu tragen, um die reibungslose Erreichbarkeit des Projektstandortes ebenso wie der jeweils umliegenden Gewerbegebiete zu gewährleisten. Auch schon während der gesamten Bauphase müsse die uneingeschränkte Erreichbarkeit der benachbarten Betriebe sichergestellt werden. Dieser Forderung wird durch die Maßgabe F 4.1 zur Herstellung einer eigenen Zufahrt von der Staatsstraße St 2225 und durch die Nutzung der Straßen im Gewerbepark Nürnberg-Feuchtwendelstein lediglich für Notfälle oder einen Busshuttle Rechnung getragen.

Die **IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammern für Mittelfranken und für Niederbayern-Oberpfalz** weisen darauf hin, dass einzelbetriebliche Interessen einzubeziehen sind, insbesondere dann, wenn sich konkrete Betroffenheit ergäbe. Bestehende Betriebe sollten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie ihren Expansionsaussichten nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutz). Für konkrete einzelbetriebliche Betroffenheit gäbe es jedoch zum jetzigen Pla-

nungsstand keine Hinweise. In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde geäußert, dass verschiedene Wirtschaftsbereiche durch die Lärm- und/oder Lichtemissionen zum Teil erheblich beeinträchtigt würden, z. B. Viehhaltung, Jagd und Fischerei, Tourismus, Erholung sowie lärmempfindliche Wirtschaftszweige mit Denk- und Konzentrationsschwerpunkt.

Ergänzende Hinweise zu Standort B

Nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** sei Tourismus eine wichtige Einnahmequelle für Allersberg, Roth und Pyrbaum im Umfeld des Standorts B. Neben dem Wegenetz seien als touristische Infrastrukturen laut Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor allem die Gaststätte Waldschänke Straßmühle mit Kletterwald und das Wildgehege Faberhof betroffen.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken wären diese touristischen Infrastrukturen durch Totalverlust oder zumindest Attraktivitätsverlust der durch das Vorhabengebiet zum Waldschänke führenden Wanderwege Nr. 2 und „Wildmeistersteig“ betroffen. Die Sichtbarkeit des ICE-Werks und Einwirkungen durch Lärm wären angesichts der Vorbelastungen durch die BAB 9 und den Sichtschutz durch Wald gering.

Auch Brauereien im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. seien nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** betroffen, da sie Brauwasser aus eigenen Brunnen beziehen, deren Einzugsgebiet im Pyrbaumer Forst liegt (2. Grundwasserstockwerk).

Nach Bewertung der höheren Landesplanungsbehörde wären keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser in seiner Menge und Reinheit zu erwarten, zumal nicht über die zwischen Standort B und den Brunnen im Pyrbaumer Forst verlaufende Hauptwasserscheide hinweg.

Ergänzende Hinweise zu den Standorten F und G

Einzelbetriebliche Betroffenheit wurde in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** auch für ein Hotel mit Restaurant in Röthenbach b. St. Wolfgang geltend gemacht (Standorte F und G), insbesondere durch nächtlichen Lärm. Das Hotel befindet sich in gewerblich geprägtem Umfeld nahe der Autobahnanschlussstelle AS 47.

Das erforderliche Schutzniveau wird nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken bei Beachtung der Maßgabe M 3.4 zum Immissionsschutz berücksichtigt. Andererseits können Beherbergungsbetriebe – gerade wenn sie nicht explizit auf naturnahe Erholung ausgerichtet sind - auch von induziertem Geschäftsreiseverkehr profitieren.

Das Vorhaben steht somit in Einklang mit Grundsatz LEP 5.1 Abs. 2.

5.1.3 Zwischenergebnis

Ein ICE-Werk im Raum Nürnberg verbessert die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, einschließlich der Tourismuswirtschaft durch potenziell mehr Fernverkehrsverbindungen und die Entlastung von Fernstraßen (vgl. LEP 5.1 Abs. 1 und 2). Es knüpft an die Verkehrskompetenzen der Metropolregion Nürnberg an und stärkt die Funktion der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach im Verhältnis zu anderen Oberzentren und Verdichtungsräumen (vgl. RP (7) 5.1.1.3 Abs. 1). Und es wirkt in geringem Maße positiv auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt der Region (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG) sowie im Hinblick auf regionale Wirtschaftskreisläufe. Ein ICE-Werk im Raum Nürnberg verursacht andererseits örtliche Verkehrsprobleme in der Bau- und Betriebsphase (s. D 4.2) und Lärmemissionen, die auch einzelne Betriebe belasten können. Mit den Maßgaben M 4.1, F 4.1 und F 4.2 wird die Erreichbarkeit der Betriebe insbesondere im Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein und mit den Maßgaben M 3.2 und M 3.4 die Begrenzung von Lärmmissionen, denen Betriebe ausgesetzt sein können, auf ein nicht erheblich störendes Maß sichergestellt.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

Nur für den Standort B

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden ().

RP (11) B IV 2.1.1 (Z)

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte – Teil 1 – und Tektur Bodenschätze Juni 2020 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplanes sind.

(...) QS 1 westlich Pyrbaum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) (...).

RP (11) B IV 2.1.3 (Z)

In Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen.

5.2.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Zu Standort B

Standort B überschneidet sich nach Aussage des **Bergamtes Nordbayern** wie im Erläuterungsbericht beschrieben, mit der im Regionalplan für Regensburg (11) ausgewiesene Vorbehaltsfläche für Quarzsand QS 1 "Quarzsand westlich Pyrbaum" um ca. 0,25 ha. Innerhalb dieser Vorbehaltsfläche befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb. Dieser dürfe durch das geplante Vorhaben nicht eingeschränkt werden. Ein vollkommener uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte müsse möglich bleiben. Auch wäre es empfehlenswert, sollte der Standort B favorisiert werden, dass der dort anstehende Rohstoff zuvor gewonnen wird.

Das **Landesamt für Umwelt** teilt aus rohstoffgeologischer Sicht mit, das Vorbehaltsgebiet QS 1 sei ca. 43 ha groß. Hiervon befänden sich aktuell etwa 13 ha im Abbau oder dienen als Betriebs- und Lagerflächen. Der Überlagerungsbereich mit dem Bewertungsraum liege nicht nur in geringen Teilen innerhalb des Vorbehaltsgebiets, sondern überschneide sich in Teilen auch mit dem aktiven Rohstoffabbau. Abbauziel seien Mürbsandsteine des Burgsandsteins (Mittlerer Keuper), die im Süden von pleistozänen Flugsanden überlagert werden. Die Mürbsandsteine würden gewaschen und zu hochwertigen Betonsanden aufbereitet. Da das Waschwasser in einem geschlossenen Kreislauf wiederverwendet werde, seien für die Aufbereitung Schlammteiche und somit ein entsprechender Flächenbedarf notwendig. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sollte hier ein Flächenausgleich angestrebt werden, damit weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass sich bereits heute in Nordbayern eine Verknappung der Rohstoffgruppe Sand und Kies andeute. Dem Vorhaben könne auf Standort B aus Sicht der Rohstoffgeologie nur zugestimmt werden, wenn hier auch weiterhin ein uneingeschränkter Quarzsandabbau möglich ist.

Der **Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.** bringt keine Einwendungen vor, verweist aber auf das Vorliegen hochwertiger Quarzsandlagerstätten im Bereich der Vorhabenstandorte. Die im Rahmen des Baus des ICE-Werks anfallenden Rohstoffe sollten abgebaut werden. Zur Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen bestünden Kooperationsmöglichkeiten.

Das Vorhaben könne laut Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** Auswirkungen auf den benachbarten Quarzsand-Tagebau „Harrlach-Langweiher“ haben. Die **A. W. Faber-Castell Sandverwertung GmbH & Co. KG** strebe nach eigener Aussage dessen Erweiterung nach Süden an. Außerdem erfolge eine befristet genehmigte Wasserentnahme zur Sandwäsche mit Entnahmestelle Finsterbach. Bei künftigem Wassermangel stehe die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Frage. Im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens solle der Rohstoff Sand im Gelände genutzt werden.

Die Regierung von Mittelfranken im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz stellt fest, dass sich der Bewertungsraum mit dem Vorbehaltsgebiet QS 1 überlagert, da er sich auch mit dem genehmigten, grundstücksscharfen Abbauplan überlagert. Bestehende Rechtspositionen durch den genehmigten Betriebsplan für den Quarzsand-Tagebau „Harrlach-Langweiher“ wären zu beachten und eine Inanspruchnahme der genehmigten Abbaufäche wäre zu vermeiden.

Nach Erkenntnissen der Anhörung ist ein Konfliktpunkt die genehmigte Wasserentnahme aus dem Finsterbach, wenn dieser im Zuge des Bauvorhabens verlegt würde aber auch im Falle einer herkömmlichen Verrohrung. Auf die Wasserführung am Standort der Wasserentnahmestelle aus dem Finsterbach hätte das Werk keine Auswirkungen. Die Möglichkeit zur Wasserentnahme und -zuleitung zur Sandgrube wäre zu berücksichtigen.

Zu den Standorten F und G

Der Vorschlag des Bayerischen Industrieverbands Steine und Erden e. V. zum Rohstoffabbau im Zuge der Baumaßnahmen gilt nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken darüber hinaus auch für die übrigen Flächen des Standorts B und für die Standorte F und G. Am Standort F und teilweise am Standort G stellt sich jedoch die Frage nach einer wirtschaftlichen Verwendbarkeit des Rohstoffs angesichts einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln und Altlasten. Die sichere und fachgerechte Sanierung und eine etwaige ortsnahe Verwendung z.B. in Lärmschutzanlagen haben Priorität vor den Belangen der Rohstoffwirtschaft. Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken sollte eine Rohstoffgewinnung dort nur nachrangig erfolgen zur Vermeidung von Leerfahrten der Baufahrzeuge und wenn auf der Baustelle keine Verwendung für das Material besteht.

5.2.3 Zwischenergebnis

Belange der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen stünden dem Vorhaben am Standort B bei Beachtung von Maßgaben voraussichtlich nicht entgegen. Im Detail bestünde noch Regelungsbedarf hinsichtlich einer genehmigten Wasserentnahme aus dem Finsterbach zur Sandwäsche.

An den Standorten F und G stehen die Belange Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen dem Vorhaben nicht entgegen.

5.3 Landwirtschaft

5.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden.

LEP 5.4.1 Abs. 1 und 2 (G)

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

RP (7) 5.4.1.1 Abs. 1 und 3 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten. Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb davon gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt.

Ergänzend für Standort B

RP (11) III 0 Abs. 1

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen.

RP (11) 1.1

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

5.3.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Seitens der **Ämter für Ländliche Entwicklung in Mittelfranken und der Oberpfalz** bestehen keine Bedenken. In den betroffenen Bereichen seien keine Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet oder in absehbarer Zeit beabsichtigt.

Am Standort B sind in geringem Umfang landwirtschaftliche Grünlandflächen betroffen, ansonsten sind an keinem der drei Standorte landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzte Flächen direkt betroffen. Die Landwirtschaft ist aber indirekt betroffen soweit Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert werden. Im Erläuterungsbericht wird der Kompensationsbedarf nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG; Eingriffsregelung) ausgehend von einem Flächenbedarf von 45 ha anhand vorliegender Erkenntnisse zum Biotopwert der betroffenen Flächen und dem Biotopwert typischer Aufwertungsmaßnahmen näherungsweise auf 31 ha für Standort B bis 33 ha für Standort F geschätzt. Hinzu kommen Ausgleichsflächen für den Arten- und Natura 2000-Gebietsschutz und für waldderechtlich erforderliche Ersatzaufforstungen. Insgesamt kalkuliert die Vorhabenträgerin mit einem Ausgleichsflächenbedarf von 90 ha.

Der **Bayerische Bauernverband – Bezirksverband Mittelfranken (BBV Mittelfranken)** lehnt das ICE-Werk an allen drei Standorten grundsätzlich ab. Er begründet dies mit einem zu hohen Flächenverbrauch mit negativen agrarstrukturellen Auswirkungen, einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundeigentum der Eigentümer der Flächen, zusätzlichem Flächenentzug durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Mensch. Wertvolle land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche, die bislang für Nahrungsmittelproduktion und Rohstoffherzeugung genutzt werde, würde verbraucht und unwiederbringlich zerstört. Dabei bestehe ohnehin bereits durch zahlreiche realisierte und geplante Baumaßnahmen eine Knappheit an land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche in der Umgebung. Insbesondere den land- und forstwirtschaftlichen Familienbetrieben werde durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentums- und/oder Pachtflächen mit gutem Ertragspotenzial die Existenzgrundlage entzogen. Für die geplante Baumaßnahme sowie für die Ausgleichsmaßnahmen sollten keine privaten Flächen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen herangezogen werden. Während der Bauphase würde es zudem mangels Alternativflächen zu wirtschaftlichen Nachteilen durch den vorübergehenden Entzug von Eigentums- und/oder Pachtflächen kommen. Der Druck auf dem Pachtmarkt sei bereits jetzt hoch und würde durch die Baumaßnahme noch verstärkt werden. Dies wirke sich auch auf benachbarte Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bayerischen Kompensationsverordnung sei vorrangig zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des

Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen vorrangig Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen seien (Urteil BVerwG vom 11.11.2008). Naturschutzfachliche Eingriffe seien daher seitens der Deutschen Bahn durch Rückbau von Industriebrachen bzw. ungenutzten Infrastruktureinrichtungen und Entsiegelung auszugleichen.

Der **Kreisverband Roth des BBV** gibt ergänzend die Einschätzung ab, dass der erhebliche Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche für landwirtschaftliche Betriebe existenzgefährdend sein könne. Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, flächenschonende Alternativen zu prüfen und notwendige Ausgleichsflächen nicht auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, sondern ausschließlich im Wald umzusetzen. In ähnlicher Weise fordert die Bayerische Kompensationsverordnung (Bay-KompV), dass die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Aufwertungsmaßnahmen oder produktionsintegrierte Maßnahmen möglichst minimiert werden.

Die **Marktgemeinde Pyrbaum** betont den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen im Umfang von ca. 90 ha und fordert bei der Auswahl der Kompensationsflächen eine enge Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und eine möglichst geringe Beeinträchtigung der örtlichen landwirtschaftlichen Flächen. Die **Marktgemeinde Allersberg** fordert, eventuelle Ausgleichsmaßnahmen zu konkretisieren. Sie befürchtet, dass in diesem Zusammenhang vor allem der Landwirtschaft weitere Flächen verloren gehen und schränkt ein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht in unmittelbarer Nähe bzw. im Gemeindegebiet Allersberg oder nur in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde, ggf. im weiteren Naturraum, der für Ausgleich geeignet ist, vorgenommen werden sollten. Angesichts des Kompensationsbedarfs widerspricht die **Stadt Roth** der Bewertung der Vorhabenträgerin, wonach landwirtschaftliche Fläche nur in geringem Maß betroffen sei. In diesem Kontext merkt sie an, dass sich die Schätzung des Kompensationsbedarfs (Erläuterungsbericht, A.7.3) nicht nachvollziehen lasse. U.a. bestehe zum Teil doppelter Ausgleichsbedarf durch gemeldete ökologische Ausgleichsflächen. Sie bemängelt, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen nicht ermittelt wurden und nicht dargelegt sei, wo sich Flächen befinden, die für die erforderliche Kompensation erforderlich sind.

Zum Kompensationsbedarf ist aus Sicht der Regierung von Mittelfranken festzuhalten, dass er auf der Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend quantitativ ermittelt und verortet werden kann, weil beispielsweise zum Artenschutz auf dieser Planungsebene Erkenntnisse fehlen. Es widerspräche auch den Zwecken des Raumordnungsverfahrens zur Vorklärung und Abschichtung, wenn die Vorhabenträgerin bereits vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens umfangreiche Verhandlungen mit Grundstückseigentümern führen müsste, um zu ermitteln, wo Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

Auch der **Markt Wendelstein** verweist insbesondere auf den erforderlichen waldrechtlichen Ausgleichsbedarf gemäß Art.9 Abs. 6 S. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), der notwendigerweise zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche führe und somit im Widerspruch zum Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß LEP 5.4.1 stehe.

Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** teilen die bereits genannten Argumente des BBV und der Gemeinden und fügen zu Belangen der Landwirtschaft nichts Wesentliches hinzu.

Den vorgenannten Bedenken und den Grundsätzen Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 BayLplG sowie RP (7) 5.4.1.1 Abs. 3 zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes wird durch Maßgabe M 5.1 Rechnung getragen: „Bei der Auswahl der Maßnahmen zum notwendigen Ausgleich nach Naturschutz- und Waldrecht ist soweit wie möglich zu vermeiden, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung zu nehmen.“ Hierzu sind vorrangig Maßnahmen der Entsiegelung und produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken ist aber zu bedenken, dass artspezifische Maßnahmen für waldbewohnende Tierarten oder auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Wälder voraussichtlich nicht durch produktionsintegrierte Maßnahmen ausgeglichen werden können. Zur Forderung, vorrangig bahneigene und versiegelte Flächen für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen wird aus Sicht der Regierung von Mittelfranken darauf hingewiesen, dass bei diesen zu prüfen wäre, ob sie im Anschluss an Bannwald liegen bzw. räumlich und funktional z. B. als Ausgleichsfläche für bestimmte Arten geeignet sind. Auch bei vorrangiger Berücksichtigung ist nicht zu erwarten, dass in nennenswertem Umfang geeignete versiegelte Flächen identifiziert werden, sondern die Landwirtschaft die Hauptlast tragen muss, sich die Beeinträchtigung von Belangen der Landwirtschaft mit der Maßgabe M 5.1 also kaum vermeiden oder reduzieren lässt.

Zur weiteren Minderung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen und der durch sie bewirkten agrarstrukturellen Auswirkungen sollten aus Sicht der Regierung von Mittelfranken Maßnahmen möglichst multifunktional sein (Maßgabe M 5.2), also z. B. die Ersatzaufforstung nach Waldrecht mit Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz oder für die Erholung kombinieren.

Unter besonderem Druck durch Ersatzaufforstungen im Anschluss an Bannwald stehen nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken die besiedelten Rodungsinseln innerhalb des Bannwalds. Sie werden durch wenige Betriebe bewirtschaftet, die bei Flächenentzug nicht ausweichen können und in ihrer Existenz gefährdet würden. Insgesamt teilt die Regierung von Mittelfranken die Bedenken, dass durch den Flächenentzug in dem zu erwartenden Umfang erhebliche agrarstrukturelle Auswirkungen entstehen und stellt dieses Ergebnis in die Abwägung ein.

Ergänzend zu Standort B

Nach Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** drohten am Standort B der Landwirtschaft eine Gefährdung der Wassernutzung zur Bewässerung, außerdem Ertragseinbußen durch zunehmende Trockenheit der Böden auf landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld. Wasser, so wird in der Aussage betont, werde bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen künftig noch wichtiger als heute. Fehlender Wasserzulauf und mögliche Wasserverunreinigungen würden zu existenzgefährdenden Einschränkungen für die noch bewirtschafteten Weiher im Wiesengrund Richtung Meckenlohe führen (Harrlacher Weiher, Finstermühlweiher). Dies stehe in Widerspruch zu RP (7) 5.4.2.5 Erhalt der mittelfränkischen Teichwirtschaft. Weiter wurden Befürchtungen hinsichtlich einer Kontaminierung von Grundwasser und landwirtschaftlichen Flächen geäußert. Indirekt würden damit auch Fischteiche sowie Brunnen, die zur Bienenhaltung benötigt werden, beeinträchtigt.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken könnten den Bedenken hinsichtlich Wasserverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen begegnet werden (vgl. Maßgabe M 7.10) und sind die Bedenken hinsichtlich der Wassermenge dem Grunde nach gerechtfertigt aber in ihrer Wirkintensität überschätzt. Unter Berücksichtigung angekündigter und ggf. weitergehender Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserbedarfs (vgl. Maßgabe M 7.9) wären keine ursächlich dem Vorhaben zuzuschreibenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Wassernutzung zu erwarten (s. D 7.3).

Ergänzend zu den Standorten F und G

Bezogen auf die Standorte G und/oder F wird in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** auf nachfolgende Beeinträchtigung der Landwirtschaft hingewiesen: In Feucht mit seinen vielen Imkern werde ein gesunder und schadstofffreier Honig ortsnah („Regionales Produkt“) hergestellt. Durch eine großflächige Vernichtung des Bannwaldes würden auch Bienen als wichtiger Bestandteil des lokalen Ökosystems beeinträchtigt und würde die Honigerzeugung vermindert. Eingeschränkte oder ausbleibende Bestäubungsleistungen wären eine weitere Folge.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken gäbe es für Bienenhalter weiterhin ausreichend Möglichkeiten im Umfeld. Da die Bienenhaltung nicht an konkrete Standorte gebunden ist, können auf Ebene der Raumordnung hierzu keine Maßgaben identifiziert und festgelegt werden. Bei Bedarf können Ansprüche der Bienen(halter) in das Planfeststellungsverfahren eingebracht und in Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

5.3.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht an allen drei Standorten durch Flächenentzug für Ausgleichsmaßnahmen mittelbar in Konflikt zum Grundsatz LEP 5.4.1 Abs. 2, landwirtschaftlich genutzte Gebiete zu erhalten. Die Maßgaben M 5.1 und M 5.2 stellen darauf ab, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren. Es ist trotz dieser Maßgaben mit erheblichen verbleibenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

5.4 Forstwirtschaft

5.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 6 BayLplG

Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

LEP 5.4.1 Abs. 1 und 2 (G)

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 5.4.2 Abs. 1 und 2 (G)

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten. Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

RP (7) 5.4.1.1 Abs. 1 und 3 (G)

Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb davon gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt.

RP (7) 5.4.4.1 Abs. 1 (Z)

Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

RP (7) 5.4.4.1 Abs. 2 (G)

Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden.

RP (7) 5.4.4.2 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird.

Ergänzend für Standort B

RP (11) III 0 Abs. 1

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen.

RP (11) 1.1

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

RP (11) III 4.1

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann. Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste (...).

RP (11) III 4.2

Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden (...).

RP (11) B III 4.3

In der Region sollen folgende Waldgebiete zu Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärt werden; ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und der dritten Teilkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind:
a) Herzogschlag westlich Pyrbaum (ausgenommen das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 65 „westlich Pyrbaum“) (...)

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Maßnahmen und Planungen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

5.4.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Alle drei Standortalternativen liegen überwiegend in Waldgebieten, die per Rechtsverordnung als Bannwald nach Art. 11 BayWaldG gesichert sind, woran alle beteiligten Kommunen, sämtliche Umweltverbände und Fachstellen u.a. der Forstwirtschaft und des Naturschutzes sowie sehr viele Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in ihrer Kritik an den im Verfahren befindlichen Standorten ansetzten.

Nach rechtlicher Würdigung des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach** im Einvernehmen mit dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg** und dem **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg** bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG könne eine Rodungsgenehmigung in einem Planfeststellungsverfahren mit erteilt werden (Konzentrationswirkung). In diesem Verfahren seien die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Im Bannwald sei eine Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen, da diese wertvollen Wälder in ihrer Flächensubstanz zu erhalten seien. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG könne einer Rodung im Bannwald zugestimmt werden, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung, die die Funktion des zu rodenden Waldes erfüllen kann, durchgeführt wird. Aus Sicht des AELF Ansbach stünden die Zerschneidungswirkungen und die Größe der beanspruchten Fläche und damit der Verlust an Waldfunktionen einer Rodung von Bannwald entgegen (vgl. nachfolgende standortbezogene Ausführungen). Um im Rahmen der Ermessensausübung einer Rodung zuzustimmen, müsste nachgewiesen werden, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des ICE-Werkes höher zu gewichten wäre als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Zudem müsste eindeutig nachgewiesen werden, dass es für den Bau des ICE-Werkes keine Alternativen außerhalb der Bannwaldkulisse gibt.

Nach fachlicher Bewertung durch vorgenannte Ämter, vertreten durch das **AELF Ansbach**, würde bei allen drei potenziellen Standorten jeweils ca. 45 ha Wald direkt in Anspruch genommen, die zu großen Teilen als Bannwald ausgewiesen worden seien und daher einen hohen waldrechtlichen Schutzstatus hätten. Der Bannwald habe für die Stadt Nürnberg und die umliegende Region eine herausragende Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinigung und Naherholung der Bevölkerung und sei daher in seiner Flächensubstanz und Funktionalität zwingend zu erhalten. Diese Bedeutung manifestiere sich insbesondere im Regionalplan der Region Nürnberg und der Wald funktionsplanung. Der Wald habe demnach aufgrund seines Flächenanteils von ca. 40% (Bayern: 36%) eine herausragende Bedeutung für Klima, Luftreinigung, Erholung, Arten- und Biotopschutz und Wasserhaushalt in der Region. Entsprechende Erläuterungen hierzu sind in den Kapiteln D 1.2, D 3.4, D 7.1-D 7.3 berücksichtigt. Außerdem liefere er den Rohstoff Holz als regenerativen Energieträger (s. D 6). Auf die Überlagerungen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und den jeweiligen Schutzstatus wird ebenfalls hingewiesen.

Das **AELF Ansbach** stellt fest, dass aufgrund der durch die vielen Schutzkategorien ausgedrückten herausragenden Qualität und Bedeutung der Waldflächen ein sehr großes öffentliches Interesse am Erhalt der Waldfläche an allen drei Standorten bestehe. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000 Schutzgütern und besonders geschützten Waldflächen i.S.d. § 30 Abs. 2 (3) und (4) BNatSchG sei an allen drei Standortalternativen nicht auszuschließen. In einer rechtlichen Würdigung nimmt das Amt zudem eine Vorprüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Rodungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach derzeitigem Stand der Beurteilung keine Rodungsgenehmigung für Bannwaldflächen an den drei eingebrachten Standorten ausgesprochen werden könnte. Begründet wird dies u.a. mit erheblichen Zerschneidungseffekten und dem Verlust der Waldfunktionen. Für die Erteilung einer Rodungserlaubnis (vgl. Hinweis 1) müsste nachgewiesen werden, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des ICE-Werkes höher zu gewichten wäre als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Zudem müsste eindeutig nachgewiesen werden, dass es für den Bau des ICE-Werkes keine Alternativen außerhalb der Bannwaldkulisse gibt.

Die Regierung von Mittelfranken teilt die nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung an allen drei Standorten bestehenden Bedenken an der flächenhaften Rodung von Bannwald. Sie greift der abschließenden Prüfung einer Rodungserlaubnis durch die zuständige Planfeststellungsbehörde (s. Maßgabe M 5.3 und Hinweis 1) aber nicht vor. Die vom AELF Ansbach formulierten Anforderungen, die im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen seien, sind deckungsgleich mit den Ausnahmevoraussetzungen im Ausnahmeverfahren für habitatschutzrechtliche Verbotsstatbestände (vgl. D 7.2 und Maßgabe M 7.6).

Zweifel bestehen aus Sicht des **AELF Ansbach und anderer Verfahrensbeteiligter** darüber hinaus an der Verfügbarkeit potenzieller Ersatzaufforstungsflächen.

Neben dem **AELF Ansbach** erachten der **Planungsverband Region Nürnberg**, die **Stadt Roth** und Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** das Ziel RP (7) 5.4.4.1 für einschlägig, wonach die Flächensubstanz von Wald im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten werden soll. Diesbezüglich sei laut Planungsverband eine enge Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen unabdingbar bzw. stünde das Ziel dem Standort B nach Einschätzung der Stadt Roth entgegen.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken ist es zur Vermeidung eines Zielverstoßes zwingend erforderlich, als Ausgleichsmaßnahme Wald in gleichem Umfang der Rodung innerhalb des Verdichtungsraumes neu zu begründen (vgl. Maßgabe M 5.3). Dabei wird zunächst festgestellt, dass betreffend Standort B das Ziel RP (7) 5.4.4.1 Abs. 2 nur für die Region Nürnberg und nicht für das Gebiet des Marktes Pyrbaum in der Oberpfalz gilt. Es gilt außerdem nicht für das Gebiet des Marktes Allersberg, denn nach der maßgeblichen Abgrenzung des Verdichtungsraumes gemäß Strukturkarte in Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramm Bayern gehört Allersberg nicht zum Verdichtungsraum. In der Karte 1 „Raumstruktur“ des Regionalplans Region Nürnberg ist Allersberg (wie auch Pyrbaum) noch der Äußeren Verdichtungszone des Großen Verdichtungsraumes zugeordnet, doch ist in der Legende kenntlich gemacht, dass es sich bei der Darstellung des Großen Verdichtungsraumes um eine nachrichtliche Wiedergabe aus dem (damaligen) Landesentwicklungsprogramm Bayern handelt. In einer Fortschreibung wurde der Verdichtungsraum zwischenzeitlich neu abgegrenzt. Somit ist das Ziel am Standort B nur auf den Wald im Gebiet der Stadt Roth anzuwenden; außerdem an den Standorten F und G.

Für Rodungen von Wald in den Marktgemeinden Allersberg und Pyrbaum ist ausschließlich Waldrecht anzuwenden und gibt es keine ggf. weitergehenden Erfordernisse aus dem Regionalplan. Da eine Erlaubnis zur Rodung von Bannwald in Einklang mit dem Bayerischen Waldgesetz i. d. R. nur in Verbindung mit einer in etwa flächengleichen Ersatzaufforstung erteilt wird, kommt dieser Unterscheidung nur eine Bedeutung zu, soweit Wald betroffen ist, der nicht Bannwald ist, und bei der Suche nach Standorten für eine Ersatzaufforstung. Ersatzaufforstungen für Bannwald müssen im Anschluss an bestehenden Bannwald ausgeführt werden (vgl. Art. 9 Abs. 6 (2) BayWaldG). Wenn der zu rodende Bannwald gleichzeitig im Verdichtungsraum liegt, muss auch die Ersatzaufforstung dort erfolgen. Dabei ist auch für die Ersatzaufforstungen die Abgrenzung des Verdichtungsraumes gemäß LEP heranzuziehen.

Der **Landesbund für Vogelschutz e. V.** sieht die Vermeidung von Entwaldung vorrangig zur Aufforstung und sieht dies bestätigt durch die Europäische Kommission, die erklärt habe, dass

Entwaldung die Gefahr von irreversiblen Schäden, wie dem Biodiversitätsverlust und der Boden-degradation, berge. Er befürchtet, der reale Waldverlust werde deutlich über der Betriebsgröße der Anlage liegen und die potenziellen Folgeschäden am Bannwald seien nicht abzusehen.

Der **Markt Feucht** und Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** stellen heraus, das Vorhaben mit seinen massiven Flächenverlusten und Zerschneidungswirkungen widerspreche an allen drei Standorten dem Grundsatz LEP 5.4.2, wonach große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders wertvolle Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Außerdem seien entsprechende Summationswirkungen mit anderen Vorhaben, etwa der „Juraleitung“ (380 kV-Hochspannungsleitung Raitersaich-Ludersheim-Altheim), zu berücksichtigen.

Hinsichtlich in der Anhörung vielfach erwähnter Überlagerungen mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und waldökologischen Belangen wird auf Teil D 7 verwiesen.

Ergänzend zu Standort B

Die betroffene Fläche an Standort B liegt nur mit dem Anteil der Stadt Roth im Verdichtungsraum (s.o.). Sie ist zu 70 % per Rechtsverordnung als Bannwald i.S.d. Art.11 BayWaldG ausgewiesen. Außerhalb des Geltungsbereiches einer Bannwaldverordnung liegen kleine unbewaldete Flächenanteile sowie bislang die Waldflächen im Gebiet der Oberpfalz. Der Regionalplan der Region Regensburg sieht vor, dass auch die Wälder westlich von Pyrbaum aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit als Bannwald ausgewiesen werden sollen (RP (11) B III 4.3). Wenngleich ein besonderer Schutzstatus nach Waldrecht noch nicht besteht, kann diese Absicht in Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF Ansbach)** im Einvernehmen mit den **Amtsstellen Regensburg und Roth-Weißenburg** stimmt aufgrund der umfangreichen, sich teils überlappenden, Waldfunktionen, auch für diesen Teilbereich im Landkreis Neumarkt i.d. Oberpfalz einer Rodung nur unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung zu. Obwohl es sich nicht um Bannwald handelt, solle die Ersatzaufforstung im Anschluss an Bannwald erfolgen, um den Zusammenhang des Waldgebietes zu erhalten. Unter Berücksichtigung von RP (11) B III 4.3 schließt sich die Regierung von Mittelfranken im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz dieser Forderung an. Der erforderliche Waldausgleich müsste daher insgesamt im Anschluss an bestehenden Bannwald erfolgen.

Die Bedeutung des Bannwalds ist nach Ansicht der **Stadt Roth** in den Planunterlagen fehlerhaft und teilweise widersprüchlich herausgearbeitet worden. Hierzu wird auf die naturschutzfachlichen Gutachten verwiesen, die den Wald als besonderen, standortangepassten und hitzeresistenten

Kiefernwald (sog. „Dünenkiefer“) klassifizieren. Nach Schädlingsbefall finde zudem ein Waldumbau in Richtung klimaresistenter Mischwald statt.

Der **Markt Allersberg** und der **Markt Pyrbaum** betonen den Schutzstatus des Waldes und stellen seine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung heraus. Eine Rodung von Bannwald sei grundsätzlich zu untersagen und könne nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn angrenzend an vorhandenen Bannwald entsprechend neue Flächen mit Wald begründet würden, so dass der Bannwald insgesamt in seiner Größe nicht verringert werde. Hierbei wäre auf den Aufbau eines gesunden Mischwaldes zu achten.

Zudem stellt das **AELF Ansbach** fest, dass der Wald am Standort B mit verschiedenen Funktionen nach Waldfunktionsplanung gemäß Art. 6 BayWaldG belegt ist: ca. 70 % der Fläche habe eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz und für die Erholung (Stufe II). Auf einer Teilfläche südöstlich des Finsterbaches und südöstlich der Ortschaft Harrlach sei eine besondere Bedeutung für den Lebensraum und das Landschaftsbild ausgewiesen. Der Wald im nördlichen Bereich des Bewertungsraumes habe zudem eine besondere Bedeutung für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz.

Auch die **Stadt Roth** betont, der Waldfunktionsplan sehe eine Erholungsfunktion und weise entlang des Finsterbachs einen Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand aus.

Die Regierung von Mittelfranken hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG versagt werden soll, wenn sie den Waldfunktionen widerspreche oder deren Zielen zuwiderlaufe. Das **AELF Ansbach** sieht die Voraussetzungen für eine Rodungserlaubnis daher nicht erfüllt.

Wie oben aufgezeigt, liegt die Erteilung einer Rodungserlaubnis im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Falle einer Rodung sollten jedoch die Waldfunktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesichert werden. Nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** würden die Waldfunktionen genau dort benötigt, wo sie heute sind bzw. wären Ersatzaufforstungen in großer Distanz für die örtliche Bevölkerung kein Ausgleich und stünden nicht im Geiste der Bannwaldverordnung.

In der Anhörung wurde für die Lärmschutz- und Wasserschutzfunktion dargelegt, dass ein Ausgleich der Waldfunktionen am Standort B nicht hinreichend möglich ist: Durch das geplante ICE-Werk würde laut **AELF Ansbach** und Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** die Waldfläche zwischen der Ortschaft Harrlach und der Bundesautobahn BAB 9 sowie der Bahnstrecke in etwa halbiert werden. Der Wald diene an dieser Stelle dem Schutz der Menschen vor Lärm und Immissionen. Diese Schutzfunktionen würden erheblich geschmälert. Östlich angrenzend an das geplante ICE-Werk befinde sich ein Trinkwasserschutzgebiet, aus welchem die Stadt Fürth

Trinkwasser bezieht. Die Reduktion der Waldfläche führe folglich auch zu einer Reduktion der Wasserfilterung durch den Waldbestand (s. a. D 7.3).

Die Regierung von Mittelfranken schließt sich dieser Argumentation an und erwartet Beeinträchtigungen der Waldfunktionen für den Immissionsschutz und den Wasserschutz, die nicht voll ausgeglichen werden können.

Der Nürnberger Reichswald habe nach Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** außerdem aufgrund der ausgedehnten, unzerschnittenen Waldbestände eine enorme Bedeutung für Erholungssuchende. Die Reduktion der Waldfläche werde sich negativ auf die Erholungsfunktion des Reichswaldes auswirken.

Nach Bewertung der höheren Landesplanungsbehörde ist die Erholungsfunktion des Waldes an diesem Standort beeinträchtigt und im weiteren Umfeld nicht vollständig ausgleichbar.

Die betroffenen Waldflächen befinden sich überwiegend in Privatbesitz und anteilig im Besitz des Freistaates Bayern. Der **Markt Pyrbaum** bedauert, dass diese der Forstwirtschaft dauerhaft verloren gingen. Im Regionalplan sei hierzu ausgeführt, dass die Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten und zu stärken ist. Sie solle zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen (vgl. RP (11) III 4.1). Im Erläuterungsbericht sei auf Seite 196 treffend formuliert, dass durch die Inanspruchnahme der Waldflächen eine wirtschaftliche Betroffenheit der Eigentümer entstünde, welche auszugleichen wäre.

Auch die **Forstbetriebsgemeinschaft Roth und Umgebung e.V.** bringt in ihrer Stellungnahme Einwendungen gegen den Standort B vor. Begründet wird dies mit land- und forstwirtschaftlichen Bedenken und Betroffenheit hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der Bewirtschaftungsverhältnisse, den Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Artenvielfalt sowie den Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Mensch. Durch die geplante Baumaßnahme würde wertvolle forstwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht und unwiederbringlich zerstört. Dabei seien die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche bereits durch andere Vorhaben reduziert und ein knappes Gut. Auf den betroffenen Flächen selbst hätten in der Vergangenheit bereits großflächige Investitionen in den Waldumbau und die Waldpflege stattgefunden. Vom Verlust dieser klimastabilen Mischwälder würden negative Auswirkungen auf das regionale Waldklima und überregionale Klimaschutzziele erwartet. Die Auswirkungen der Versiegelung (Aufheizen, Steigerung des Verdunstungsfaktors, Wärmespeicherung und -abgabe) auf den umliegenden Wald würden angesichts des Klimawandels als sehr bedenklich eingestuft, gerade weil sich das Bauvorhaben in einer der ohnehin wärmsten Regionen Bayerns befinde. Hier bestehe bereits ein zunehmendes Risiko für Dürre- und Hitzeschäden im Waldbestand. Durch individuellen Waldflächenverlust leide zudem die Motivation einzelner Waldbesitzer, zum Waldumbau beizutragen. Es wird beantragt, keine privaten Flächen in Anspruch zu nehmen.

Auch in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde kritisiert, die Rodung stelle eine Entwertung bereits getätigter Investitionen in den Waldumbau dar. Erfahrungsgemäß werde der Waldumbau in den betroffenen Gebieten durch Trockenheit erschwert. Bei Ersatzaufforstungen sei mit erheblichem Pflegeaufwand, regelmäßigem Gießen und Nachpflanzungen zu rechnen. Und es gäbe auch gar nicht genug geeignete Flächen für die Ersatzaufforstungen.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken sind die vorgenannten Bedenken bezüglich der Waldwirtschaft vor allem in Bezug auf die Bewirtschaftungsfläche und das Waldklima berechtigt. Es ist zu erwarten, dass trotz Ausgleichsmaßnahmen die Belange der Forstwirtschaft in erheblichem Maße negativ berührt wären. Positiv wäre, dass an dem Standort keine bewirtschafteten Waldeinheiten und keine Forstwege zerschnitten würden. Dieses Ergebnis wird in die Abwägung eingestellt.

Ergänzend zu Standort F

Die betroffene Fläche an Standort F liegt vollständig im Verdichtungsraum. Somit ist Ziel RP (7) 5.4.4.1 Abs. 2 zum Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu beachten. Der Bewertungsraum ist zu 93 % als Bannwald i.S.d. Art.11 BayWaldG ausgewiesen („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes“ und „Lorenzer Reichswald – südwestlicher Teil“). Außerhalb des Geltungsbereichs einer Bannwaldverordnung sind einzelne Flächen, die aufgrund militärischer Vornutzung weitgehend versiegelt sind (POL, Nato Site 23, FASA). Diese liegen überwiegend außerhalb der geplanten Eingriffsfläche.

Wie oben aufgezeigt, liegt die Erteilung einer Rodungserlaubnis im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Am Standort F müsste eine Rodung noch vor einer Bodensanierung durchgeführt werden. Flächen, die nicht bebaut werden, sollten anschließend wiederbewaldet werden. In dem Umfang, in dem sich die Waldfläche durch die Errichtung des ICE-Werks vermindert, ist eine Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum (vgl. RP (7) 5.4.4.1) und im Anschluss an bestehenden Bannwald (vgl. Art. 9 Abs. 6 BayWaldG) erforderlich (vgl. Maßgabe M 5.3).

Der Wald ist nach Angaben des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach** im Einvernehmen mit der **Amtsstelle Roth-Weißenburg** zudem mit verschiedenen Funktionen nach Art. 6 BayWaldG belegt: Annähernd die gesamte Waldfläche habe eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Ca. 25 % der Fläche weise eine besondere Bedeutung für die Erholung (Stufe II) auf. Durch die großflächige Reduktion des Waldbestandes seien negative Auswirkungen auf die Klimaschutzfunktion, den Immissionsschutz und die Luftreinhaltung zu erwarten.

Im Falle einer Rodung sollten diese Waldfunktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesichert werden. Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken sind diese Funktionen teilweise an diesem Standort wichtig, etwa für den Immissionsschutz in der Siedlung Äußere Weißenseestraße und für die Luftreinhaltung im Raum Feucht, ansonsten ausgleichbar durch Ersatzaufforstungen im Verdichtungsraum. Die immissionsschützende Wirkung ist ggf. auf andere Weise sicherzustellen (vgl. D 3.4).

Östlich des ehemaligen Munitionslagers besitze der betroffene Wald laut Stellungnahme des **AELF Ansbach** eine besondere Funktion für die Erholung. Durch das geplante ICE-Werk ginge dieser Waldbereich vollkommen verloren. Dieser Verlust an Erholungsfläche könne aus Sicht des AELF Ansbach durch eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden.

Diese Einschätzung teilt die Regierung von Mittelfranken nicht. Der Verlust an Erholungswald durch Überbauung ist gering. Die durch das Vorhaben abgetrennten Teile der Waldfläche blieben beispielsweise für Erholungspausen der Arbeitnehmer/innen im Gewerbepark zugänglich. Für ausgedehntere Erholungsaktivitäten sind im Umfeld der umliegenden Siedlungen große Waldgebiete vorhanden. Somit ist nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken die Erholungsfunktion an diesem Standort gerade nicht unersetzlich. Soweit ggf. eine Bodensanierung auch in den nicht vom ICE-Werk beanspruchten Teilen durchgeführt würde, entstünden dort durch die anzunehmende Wiederaufforstung neue Erholungsflächen.

Den vorgelegten Planunterlagen könne laut **AELF Ansbach** entnommen werden, dass die bauliche Anlage durchgehend von der Bundesautobahn BAB 9 im Osten bis zur Staatsstraße 2225 im Westen reiche. Dies verursache erhebliche Zerschneidungseffekte. Der Waldkomplex nördlich des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein würde gänzlich vom südlich des ICE-Werks gelegenen Waldgebiet getrennt. Auch der **Markt Wendelstein** sieht wegen Zerschneidung und Flächenverlust bei Realisierung des Vorhabens einen Widerspruch zu den Walderhaltungsgrundsätzen gemäß LEP 5.4.2.

Hierzu präzisiert die Regierung von Mittelfranken, dass die Waldgebiete östlich („Moser Brücke“) und westlich des Gewerbeparks („Hoher Bühl“) abgetrennt würden und damit auch der Waldstreifen nördlich des Gewerbeparks isoliert würde. Geschlossene Waldgebiete sollen gemäß Grundsatz RP (7) 5.4.4.1 vor derartigen Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden. Der Vorschlag zur Einhausung des Werks oder Teilen davon (s. D 3.3.2) in Verbindung mit einer Dachbegrünung könnte die Zerschneidungswirkungen abmildern und die Waldfunktionen im Hinblick auf Immissionsschutz und Luftreinhaltung vor Ort anteilig kompensieren.

Die Waldfläche befindet sich überwiegend im Besitz der Bundesrepublik Deutschland sowie anteilig im Besitz des Freistaates Bayern. Aufgrund des Betretungsverbotes findet keine gezielte Bewirtschaftung statt. Forstbetriebliche Belange sind daher nicht berührt.

Ergänzend zu Standort G

Die betroffene Fläche an Standort G liegt vollständig im Verdichtungsraum. Somit ist Ziel RP (7) 5.4.4.1 Abs. 2 zum Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu beachten. Sie ist zu 96 % als Bannwald i.S.d. Art.11 BayWaldG ausgewiesen („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes“ und „Lorenzer Reichswald – südwestlicher Teil“).

Der Wald ist nach Angaben des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ansbach** im Einvernehmen mit der **Amtsstelle Roth-Weißenburg** zudem mit verschiedenen Funktionen nach Art. 6 BayWaldG belegt: annähernd die gesamte Waldfläche habe eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Ca. 75 % der Fläche weise eine besondere Bedeutung für die Erholung (1 % Stufe I, 74% Stufe II) auf.

Unter Verweis darauf, dass die bauliche Anlage durchgehend von der Bahntrasse im Osten bis zur Staatsstraße 2225 im Westen reiche, konstatiert das **AELF Ansbach** erhebliche Zerschneidungseffekte. Der Waldkomplex nördlich des ICE-Werkes würde gänzlich vom südlich des ICE-Werks gelegenen Waldgebiet getrennt. Geschlossene Waldgebiete sollten gemäß Grundsatz RP (7) 5.4.4.1 vor derartigen Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden. Durch die großflächige Reduktion des Waldbestandes seien zudem negative Auswirkungen auf die Klimaschutzfunktion, den Immissionsschutz und die Luftreinhaltung zu erwarten. Der betroffene Wald besitze zu einem Anteil von 75 % eine besondere Funktion für die Erholung. Dieser Verlust an Erholungsfläche könne durch eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden.

Auch in Einwendungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Verlust der Erholungsfunktion des Waldgebietes nördlich des Jägersees hervorgehoben und vor Ort werden in von Bürgerinitiativen aufgestellten Schautafeln die Auswirkungen u.a. auf das Wegenetz veranschaulicht.

Die Regierung von Mittelfranken hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Rodungserlaubnis nach Art. 9 BayWaldG versagt werden soll, wenn sie den Waldfunktionen widerspreche oder deren Zielen zuwiderlaufe. Das **AELF Ansbach** sieht die Voraussetzungen für eine Rodungserlaubnis daher nicht erfüllt.

Wie oben aufgezeigt, liegt die Erteilung einer Rodungserlaubnis im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Falle einer Rodung sollten jedoch die Waldfunktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang gesichert werden. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion wurde in der Anhörung

für Standort G dargelegt, dass dies nicht möglich ist. Auch die Funktion für die Luftreinhaltung von besiedeltem Gebiet ist nach den Erkenntnissen der Anhörung an diesem Standort wichtig (vgl. D 1.2) und kann nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden. Somit würden schwerwiegende Auswirkungen auf die Waldfunktionen verbleiben.

Der betroffene und umgebende Wald ist überwiegend im Besitz der Bayerischen Staatsforsten, untergeordnet der Bundesrepublik Deutschland. Insofern sind vom Verlust der Bewirtschaftungsfläche und auch von den Auswirkungen auf die umgebenden Wälder keine privaten Waldbesitzer betroffen. Da der nördlich angrenzende Wald auf dem Gebiet der ehemaligen MUNA nicht gezielt bewirtschaftet wird und eingezäunt ist, würden keine weiterhin benötigten Forstwege durchtrennt.

5.4.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben steht am Standort B betreffend das Gebiet der Stadt Roth in Konflikt mit dem Ziel zur Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum (vgl. RP (7) 5.4.4.1 Abs. 1 und RP (7) 5.4.4.2). Zur Vermeidung eines Zielverstoßes wäre es erforderlich, Wald im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen neu zu begründen, der flächenmäßig dem Waldverlust innerhalb des Stadtgebietes Roth entspricht (vgl. Maßgabe M 5.3). Für die weiteren Waldverluste würde sich der Ausgleich nach Waldrecht richten. Die Fachstellen fordern auch dort eine flächengleiche Ersatzaufforstung. Zudem steht das Vorhaben in Konflikt mit dem Grundsatz zur Vermeidung von Zerschneidungen der Bannwälder und zur Sicherung von Waldfunktionen (vgl. LEP 5.4.2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG). Der Waldausgleich nach Regionalplan und Waldrecht müsste deshalb zugleich im Anschluss an vorhandenen Bannwald erfolgen und nach Art und Lage geeignet sein, künftig die Funktionen des zu rodenden Waldes zu erfüllen. Dies wäre vor allem räumlich-funktional herausfordernd. Es würden daher schwerwiegende Auswirkungen auf Waldfunktionen verbleiben.

Das Vorhaben steht an den Standorten F und G in Konflikt mit dem Ziel zur Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum (vgl. RP (7) 5.4.4.1). Zur Vermeidung eines Zielverstoßes ist es erforderlich, Wald im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen neu zu begründen, der flächenmäßig dem Waldverlust durch das Vorhaben entspricht (Maßgabe M 5.3). Zudem steht das Vorhaben in Konflikt mit dem Grundsatz zur Vermeidung von Zerschneidungen der Bannwälder (vgl. LEP 5.4.2 Abs. 1). An beiden Standorten bestehen Konflikte mit dem Grundsatz zur Sicherung (jeweils unterschiedlich ausgeprägter) Waldfunktionen (vgl. LEP 5.4.2 Abs. 2). Der Waldausgleich nach Regionalplan und Waldrecht muss deshalb zugleich im Anschluss an vorhandenen Bannwald erfolgen und nach Art und Lage geeignet sein, künftig die Funktionen des zu rodenden Waldes zu erfüllen (zu Maßgabe M 5.3).

5.5 Jagd und Fischerei

5.5.1 Erfordernisse der Raumordnung

Explizit zur Jagd und Fischerei gibt es keine einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung. Den Belangen wird Rechnung getragen bei Beachtung von Maßgaben zur Sicherung des Naturhaushalts (vgl. D 7). Gleichwohl gilt es, auch die Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung dieser Naturgüter zu bewerten.

5.5.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Der **Bayerische Jagdverband e.V. Mittelfranken** schließt sich in seiner Stellungnahme der durch den **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** im Namen verschiedener Organisationen erarbeiteten Stellungnahme an. Dabei wird insbesondere der Standort B durch die Lage nahe an einem Trinkwasserschutzgebiet, zahlreicher betroffener Biotop- und Ökokatasterflächen, fehlender Ausgleichsflächen und zusätzlicher Flächenversiegelung und infrastruktureller Zerschneidung als nicht raumverträglich bewertet. Licht- und Lärmimmissionen würden zudem zur Beunruhigung des Wildes führen. Die Ziele der Waldverjüngung und Klimawandelanpassung sowie der Seuchenbekämpfung wären am Standort B zudem erschwert.

Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Schutzstatus sowie der Konversionsziele von Bund und Land, widmet sich die Stellungnahme anschließend vor allem dem Standort F – ehemalige MUNA. Sie kommt zum Ergebnis, dass diesem Standort unter Berücksichtigung von BNatSchG, BayNatSchG, vorgelegter Gutachten und den landesplanerischen Grundsätzen „Konversion von (Militär-)Brachen“ und die „Entwicklung innen vor außen“ der Vorzug zu geben wäre und begründet dies auch ausführlich mit Argumenten, die in anderen Kapiteln bereits gewürdigt sind. In seiner Stellungnahme verweist der bayerische Jagdverband e.V. Mittelfranken zudem darauf, dass bei der Herausnahme z.B. 45 ha zusammenhängender Waldfläche, der Wilddruck in angrenzenden Revieren steige. Am Standort F wäre dies durch die bestehende Einzäunung sowie bestehender Licht- und Schallimmissionen durch den angrenzenden Gewerbepark nur eingeschränkt der Fall. Zudem biete eine Sanierung der Gesamtfläche die Möglichkeit eines Waldumbaus hin zu hochwertigen Zukunftswäldern, die für Klima- und Artenschutz nachhaltig vorteilhaft seien.

Die Regierung von Mittelfranken nimmt die Bedenken zur Beeinträchtigung der Jagd am Standort B zur Kenntnis und stellt sie in die Abwägung ein.

Die **Fachberatungen für das Fischereiwesen in Mittelfranken und der Oberpfalz** bringen aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände vor, sofern fischereiliche Belange (Fischereirechte, Fischfauna usw.) nicht beeinträchtigt werden. Direkte Eingriffe in Gewässer, die an allen drei Standorten in Form kleinerer Fließ- und Stillgewässer vorhanden sind, seien deshalb zu vermeiden bzw. zu minimieren. Für die betroffenen Fließgewässer – explizit wurden für den Standort B Finsterbach und Geislachgraben genannt – gelte das Verschlechterungsverbot des Zustandes von Oberflächengewässern gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz. Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** steht dem Vorhaben aufgrund der Größe des Eingriffs in ein Schutzgebiet insgesamt ablehnend gegenüber und nennt dazu auch über die eigene Zuständigkeit hinausgehende Argumente, die in anderen Kapiteln bereits berücksichtigt sind. Besonders hebt er den Schutz der in Franken geologisch bedingt, seltenen Oberflächengewässer hervor, wie z.B. dem Finsterbach mit kartiertem Biotop „Auennaßwiesen und Seggenried-Naßwiesen-Komplex am Lachgraben und Finsterbach westlich Straßmühle“ (Biotop Nr.:6733-1041) und zufließenden Gräben. Aufgrund der Seltenheit solcher, aquatischer und semiaquatischer Biotope im Bereich des SPA Nürnberger Reichswald (6533-471) sei eine Verrohrung ökologisch nicht vertretbar. Ebenso stehe eine Verrohrung des Finsterbaches entgegen der unter § 34 WHG geregelten Durchgängigkeit von Oberflächengewässern. Der Finsterbach, Lachgraben und Geislachgraben seien seltene Habitats des Edelkrebses und des Steinkrebsses in Franken. Zudem speisten sie im beplanten Gebiet und darüber hinaus eine großflächige Auenlandschaft und ein mehrere Hektar großes Teichgebiet. Da der Finsterbach als Gewässer 3. Ordnung eng mit dem oberflächennahen Grundwasserhorizont interagiere und in Niedrigwasserphasen nur durch den Interflow aus dem Einzugsgebiet gespeist werde, gelte es sicherzustellen, dass durch die Eingriffe in das Einzugsgebiet des Finsterbaches keine nachteiligen Auswirkungen auf diesen entstehen. Die Wasserführung des Finsterbaches sei zum Erhalt der Lebensräume für Fauna und Flora, sowie zum Erhalt der teichwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung sicherzustellen.

Die Regierung von Mittelfranken teilt die Bedenken hinsichtlich einer langfristigen Schädigung der Gewässerökologie sowie möglichen Beeinträchtigung der Teichwirtschaft. Zur Konfliktvermeidung wäre eine ausreichende Wasserführung im Finsterbach für die Bewirtschaftung der Fischteiche sicherzustellen und auch dem Verschlechterungsverbot von Oberflächengewässern gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung zu tragen (vgl. Maßgabe M 7.11).

5.5.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben führt am Standort B zur Beeinträchtigung von Wild und der Jagd. Es steht zudem in Konflikt mit Oberflächengewässern, die einerseits seltene Arten bergen, welche jedoch auf-

grund ihres Schutzstatus keine fischereiliche Bedeutung haben, und andererseits mit ihrer Wasserführung die Bewirtschaftung von Fischteichen ermöglichen. Für diese wäre im Zuge der Planung und Umsetzung einer mit den Bewirtschaftungszielen für den Finsterbach verträglichen Querung des Finsterbachs eine ausreichende Wasserzuführung zu den Fischteichen am Finsterbach zu sichern.

Am Standort F sind Belange der Jagd und Fischerei nicht betroffen.

Am Standort G führt das Vorhaben zur Beeinträchtigung von Wild und Jagd. Fischereiliche Belange sind nicht betroffen.

6. Energieversorgung

6.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

RP (7) 6.2.1.1 (Z)

Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren.

6.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Die **Stadt Roth** verweist auf einen Aufstellungsbeschluss für ein Sondergebiet Wind vom 26.07.2022.

Dazu stellt die Regierung von Mittelfranken fest, dass die Fläche außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft des Regionalplans Region Nürnberg und somit im Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen liegt. Der Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen stünde dort folglich das Ziel RP (7) 6.2.1.1 entgegen. Der Planungsverband

Region Nürnberg hat am 26.09.2022 die Fortschreibung des Regionalplankapitels 6 „Energieversorgung“ beschlossen. Bislang liegen für alle drei Standorte keine Anträge und auch keine Planungen zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft vor. Folglich kann die Planung der Stadt Roth zur Ausweisung eines Sondergebietes Wind nicht berücksichtigt werden. An keinem der drei Standorte stehen dem Vorhaben Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergie oder andere Energieformen (bisher nicht ausgewiesen) entgegen.

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau einer 380 kV-Hochspannungsleitung von Raitersaich nach Ludersheim. Die mit landesplanerischer Beurteilung vom 30.06.2022 raumgeordnete Trasse verläuft im Bewertungsraum des Standorts F parallel zur Bundesautobahn A 6. Der Leitungsverlauf liegt noch nicht exakt vor, da die Planfeststellungsunterlagen noch vorbereitet werden. Im Dimensionsmodell für Standort F reicht die Wendeschleife nah an die Bundesautobahn heran. In der weiteren Planung ist durch Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH sicherzustellen, dass die Juraleitung und ihr Schutzbereich gewahrt werden (vgl. Maßgabe F 6.1).

Die **N-ERGIE Netz GmbH** bringt keine Einwendungen gegen die Planungen vor, verweist aber auf die an den Standorten F und G vorhandenen Kommunikationsanlagen und die Gashochdruckleitung OSTSPANGE Feucht-Röttenbach sowie die im weiteren Umfeld der Standorte F und G verlaufenden Wasser- und Stromleitungen des Gewerbepark Nürnberg-Feucht (GNF). Im Bereich des Standortes B seien keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant. Die Anlagen seien zu sichern, die weitere Planung daher mit den Fachabteilungen der N-ERGIE Netz GmbH abzustimmen. Der Stellungnahme liegt eine umfangreiche Dokumentation von Bestandsplänen (ohne Anlagen Dritter) bei.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt eine umweltfreundliche Energieversorgung insbesondere mit lokal erzeugter, erneuerbarer Energie. Dies ist aus Sicht der Regierung von Mittelfranken zu begrüßen und entspricht der Anregung der **Stadt Nürnberg**, die vorrangige Nutzung von regenerativen Energiequellen zur Energieversorgung der Anlage zu verfolgen. Konkrete Angaben zu den Formen der Energieerzeugung liegen bislang nicht vor.

Der **Bayerische Jagdverband e. V. Mittelfranken** sieht speziell am Standort F eine energieautarke Realisierung des Vorhabens mit Photovoltaik und Windkraft als möglich an, da hierzu die notwendigen Siedlungsabstände eingehalten würden.

Die **Infra Fürth GmbH** gibt an, die Vorhabenträgerin habe in einer Informationsveranstaltung u. a. die Nutzung von Geothermie angekündigt und erklärt, diese sei innerhalb der genutzten Grundwassereinzugsgebiete unzulässig. Bei der weiteren Planung wäre demnach zu berücksichtigen, dass am Standort B, eine Energieversorgung aus Geothermie nicht möglich ist.

Die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** heben die Bedeutung des Waldes für die Versorgung mit dem Rohstoff Holz als regenerativem Energieträger (Hackschnitzel, Holzpellets) hervor, welche in Zukunft an Bedeutung gewinnen könne.

Der Verlust an bewirtschafteter Waldfläche – wie an den Standorten B und G – wirkt sich nach Schlussfolgerung der Regierung von Mittelfranken demnach geringfügig negativ auf die Möglichkeit der Energieerzeugung aus.

6.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist an allen drei Standorten B, F und G vereinbar mit den Belangen der Energieversorgung.

7. Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna im Einzelnen sind in der in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellt. Im Sinne einer Worst Case-Betrachtung

- ist innerhalb des Bewertungsraumes für das jeweilige Schutzgut eine ungünstige Lage der Werksanlagen, also de facto die vollständige Inanspruchnahme, zu unterstellen und
- wurden zur Berücksichtigung möglicher Randeffekte die Störwirkungen durch Lärm und Licht in einem 40 m Puffer berücksichtigt.

Deshalb wurden die Bewertungsräume im Erläuterungsbericht Teil A enger definiert. Die in einigen Äußerungen kritisierten ungleichen Angaben in den Erläuterungsberichten Teil A und B erklären sich dadurch, dass im Erläuterungsbericht Teil B diese Anpassung des Bewertungsraumes nicht mehr vorgenommen wurde. Konkreter und für die landesplanerische Bewertung maßgeblich sind die Angaben im Erläuterungsbericht Teil A.

Untersuchungstiefe und –umfang der Verfahrensunterlagen sind der Ebene der Raumordnung angemessen und geeignet für eine Ersteinschätzung z. B. über das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Die erforderliche Darstellungstiefe ist geringer als in den Genehmigungsunterlagen (vgl. Kommentar zu Art. 25 BayLplG, abgedruckt in Numberger/Kraus, Raumordnung und Landesplanung in Bayern, Stand September 2021, Art. 25 S. 7). Im Planfeststellungsverfahren sind auf die Eingriffsorte bezogene, konkretere Erhebungen erforderlich. Der Prüfumfang ist mit den zuständigen Stellen abzuklären.

7.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie naturbezogene Erholung

7.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

LEP 7.1.1 (G)

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.2 (Z)

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

LEP 7.1.3 Abs. 1 und 2 (G)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

LEP 7.1.4 Abs. 2 (G)

Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

RP (7) 3.1.4 Satz 1

Bei der Siedlungstätigkeit soll auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden.

RP (7) 7.1.1 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion [jetzt Region Nürnberg] unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

RP (7) 7.1.2.1 Abs. 1 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

RP (7) 7.1.2.3 (Z)

Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

- (...) die Landschaftsschutzgebiete
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (...).

RP (7) 7.1.2.5 (Z)

Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden.

RP (7) 7.1.2.6 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, die Erholungsfunktion der Talräume und Höhenrücken im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie des Altraufs insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in verstärktem Maße zu beachten.

RP (7) 7.1.3.1 (G)

Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung und Erhaltung besonders schützwürdiger Landschaftsteile (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen:

(...) LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken (...)

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schützwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

RP (7) 7.1.3.5 Abs. 1 (Z)

Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiterentwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden.

RP (7) 7.1.3.5 Abs. 4 Satz 1 (Z)

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Ergänzend für Standort B

RP (11) B I 2

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. [U.a.] (2) Teile des Nürnberger Reichswaldes (...).

7.1.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft unterliegen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) in Verbindung mit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), die eine Realkompensation durch Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds im betroffenen Naturraum vorsieht. Entsprechend sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, mit denen andere Flächen im räumlichen Zusammenhang hinsichtlich der beeinträchtigten Funktion im Naturhaushalt aufgewertet werden (Maßgaben M 7.1, vgl. Hinweis 3).

- Eine räumliche Nähe zum Vorhabenstandort und ein möglichst enger funktionaler Zusammenhang, d. h. Herstellung möglichst gleichartiger Lebensräume sind dabei anzustreben.

- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind möglichst zu vermeiden. Hierzu sind die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen (vgl. Maßgabe M 7.3).

Beim Ausgleich von Beeinträchtigungen der Erholung sollten die entsprechenden Maßnahmen darauf abstellen, dass die Erholungsfunktion der betroffenen Siedlungen im Umfeld des Vorhabens gewahrt bleibt und Beeinträchtigungen von Erholungseinrichtungen ausgeglichen bzw. die Einrichtungen ersetzt werden (vgl. Maßgabe M 7.2). Der Ausgleichsbedarf kann umfangreich sein und in der Anhörung wurden Zweifel geäußert, dass Ausgleichsflächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Dies wäre im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

Der Nürnberger Reichswald mit seiner wechselvollen Nutzungs- und Kulturgeschichte (Holzeinschlag, Köhlerei, Zeidlerei, Jagdwesen und bis heute Abbau von Bodenschätzen) ist Wald mit besonderer Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe als historisch gewachsene Kulturlandschaft (vgl. Bundesamt für Naturschutz, <https://www.bfn.de/bedeutsame-landschaft/nuernberger-reichswald>, abgerufen am 04.11.2022). Die militärischen Hinterlassenschaften vor allem am Standort F sind zwar prägender Teil der Geschichte dieses Standortes aber kein wertgebender Teil der Kulturlandschaft Nürnberger Reichswald. Dieser weist an allen drei Standorten keine die Kulturlandschaft besonders prägenden Merkmale auf, doch auch diesbezüglich steht das Vorhaben an allen drei Standorten in Konflikt mit Grundsatz Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 BayLplG.

Welche Aspekte im Hinblick auf den Naturhaushalt, die naturnahe Erholung und das Orts- und Landschaftsbild an den einzelnen Standorten zu berücksichtigen sind und welches Gewicht diesen Belangen zukommt, wird im Folgenden erörtert.

Ergänzend zu Standort B

Die in Mittelfranken gelegenen Flächenteile liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost). Diese sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (vgl. RP (7) 7.1.3.5 Abs. 4 Satz 1 (Z)). Die in der Oberpfalz gelegenen Teilflächen sind anteilig im Landschaftsschutzgebiet „Bundesautobahnen Berlin-München, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“. Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz des Naturhaushalts, der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der Erholung. In der Oberpfalz dienen die entlang der Bundesautobahn ausgewiesenen Flächen darüber hinaus dem Schutz sensibler Landschaftsteile vor Einwirkungen von der Autobahn.

Das **Landratsamt Roth** verweist zur Errichtung baulicher Anlagen auf die einschlägigen Regelungen gemäß § 4 der LSGVO und erklärt, die erforderliche Erlaubnis gemäß Verordnung sei für alle Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da das Vorhaben den Charakter des Gebietes verändere, dem Schutzzweck zuwiderlaufe und diese Wirkungen nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten.

Der Standort müsste also aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst werden oder es müsste im Rahmen der Planfeststellung eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden, um das Problem zumindest rechtlich zu lösen (vgl. Hinweis 1). Wie nachfolgend ausgeführt, wirkt das Vorhaben weit über die eigentliche Eingriffsfläche auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung. Der fachliche Konflikt bliebe daher auch bei einer Herausnahme des Vorhabenstandortes aus der Schutzgebietskulisse oder einer Befreiung bestehen. Und um das Schutzgebiet in seiner Substanz zu erhalten, müssten nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken im Gegenzug geeignete Flächen in etwa gleichem Umfang unter Schutz gestellt werden.

Das Vorhaben widerspreche laut Stellungnahmen des **Marktes Feucht, des Bund Naturschutz und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung** an allen drei Standorten dem Grundsatz LEP 7.1.1 zur Erhaltung von Natur und Landschaft als unverzichtbarer Lebensgrundlage. Für Standort B wird in diesem Kontext insbesondere seine Funktion für den Wasserhaushalt betont. Es würden in erheblichem Umfang bisherige Freiflächen außerhalb des Verdichtungsraumes in Anspruch genommen und der Freiraum somit reduziert werden (vgl. LEP 7.1.4 Abs. 2).

Die Zerschneidungswirkung wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken durch die Lage parallel zur BAB 9 und der Bahnlinie 5934 mit entsprechender Vorbelastung gemindert (vgl. LEP 7.1.3 Abs. 1). Diese und weitere Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden in D 7.2 näher betrachtet.

In mehreren **Stellungnahmen** wurde ein Zielverstoß konstatiert im Hinblick auf RP (7) 7.1.2.5, wonach die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, erhalten und gesteigert werden soll.

Das Ziel ist auslegungsbedürftig, denn bei der Erholungsfunktion geht es um die Perspektive des Menschen, d. h. nicht jeder Verlust von Wald, der sich für die Erholung eignet, führt auch zu einem Verlust der Erholungsfunktion für den Menschen. Ein wichtiges Indiz sind die Erholungswälder gem. Waldfunktionsplanung in ihren Abstufungen. Siehe dazu auch nachfolgende Ausführungen.

Der **Markt Pyrbaum** stellt fest, dass Fuß-, Wander- und Radwege für Erholung und touristische Nutzung durch das Vorhaben direkt überbaut oder indirekt nicht mehr nutzbar würden. Die **Regierung der Oberpfalz** bestätigt, dass die ausgewiesenen Wanderwege sehr gut angenommen

würden. In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** werden konkret der Wildmeistersteig des Fränkischen Albvereins zwischen Harrlach und der Straßmühle sowie der örtliche Wanderweg Nr. 2 (Asbach-Harrlach) genannt. Für den Markt Pyrbaum aber auch darüber hinaus stelle zudem das Naherholungsgebiet Straßmühle/Faberhof ein wichtiges Ausflugsziel dar, welches mit Waldschänke, Kletterwald und Wildpark der Naherholung in der Region diene. Dies bestätigen auch Aussagen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Da Bewertungsraum und Werksbereich in Sichtweite des Faberhofes lägen, sei einer umfassenden Eingrünung in diesem Streckenabschnitt besonderes Gewicht einzuräumen. Die **Stadt Roth** kritisiert, dass die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Landschaftsschutzgebiet im Erläuterungsbericht durch noch nicht spezifizierte Ausgleichsmaßnahmen relativiert wird und hält die Beeinträchtigung auch nicht für ausgleichbar. Der **Markt Allersberg** fordert, Eingriffe in die Erholungsfunktion/-infrastruktur seien auszugleichen bzw. wiederherzustellen.

70 % des Bewertungsraums sind im Waldfunktionsplan als Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Großteils überlagert sich der Erholungswald mit dem Landschaftsschutzgebiet, welches dem Belang der Erholung ebenfalls besonderes Gewicht verleiht. Hinsichtlich der Erholungseignung sind nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken vor allem der Talraum des Finsterbachs mit den Harrlacher Weihern sowie die Erholungseinrichtungen (Wanderparkplatz, Waldschänke, Kletterwald, Wildtiergehege) im Bereich Faberhof/Straßmühle hervorzuheben. Im Talraum des Finsterbachs ist eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn nicht der vollständige Verlust der Erholungseignung zu erwarten, was sich auch auf die nah gelegenen Erholungseinrichtungen am Faberhof auswirken würde. Das Vorhaben steht somit zumindest in Konflikt mit dem Ziel. Die Beeinträchtigungen sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Erholungsfunktion des über 25.000 ha großen Landschaftsschutzgebietes würde in diesem Teilraum ebenfalls beeinträchtigt, bliebe trotz des Eingriffs auf einer ca. 45 ha großen Teilfläche und ggf. größerem Wirkraum (unterstellt werden bis zu 400 ha) aber erhalten.

Der **Markt Allersberg** fordert, landwirtschaftliche Flächen nicht oder nur in Absprache mit dem Markt für Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen. Demnach müssten vorrangig die verbleibenden Waldgebiete im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Ortsteile entsprechend aufgewertet werden. Außerdem müssten die gekappten Wanderwege Wildmeistersteig und Nr. 2 angepasst werden. Die **DB Fernverkehr AG** regt an, einen attraktiven Rad- und Wanderweg vom Bahnhof Allersberg (Rothsee) an der Ostseite des Werks entlang der Bahnstrecke einzurichten – für Mitarbeitende aber auch die Öffentlichkeit.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken wären die Zielanbindungen der bestehenden Rad- und Wanderwege – wie von der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung in Aussicht gestellt – beizubehalten. Dies wäre möglich im Rahmen einer Planung, die anstelle einer Verrohrung eine

Art Ökotunnel für den Finsterbach mit Erhalt seiner Gewässersohle und eines Gewässerrandstreifens vorsieht (vgl. D 7.4). Eine Herausforderung wäre es dabei, die Attraktivität der Wanderwege zu erhalten. Der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Weg hätte eine Zielanbindungsfunktion, ggf. auch zum Naherholungsgebiet Faberhof/Straßmühle, wäre aufgrund der beidseitigen Belastungsfaktoren aber kein adäquater Ausgleich für den Verlust von Wegen, die der Erholung dienen.

Für Erholungssuchende aus dem weiteren Umfeld ist der Standort nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken kein Zielgebiet, sondern allenfalls Durchgangsstation auf dem Weg beispielsweise zum Erholungsschwerpunkt Rothsee. Der **Bund Naturschutz** und mit ihm Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** weisen auf die Nähe des Standortes zum Fränkischen Seenland mit dem Naturschutzgebiet Rothsee hin und bedauern, Wanderungen und Radtouren wären im Gebiet um das ICE-Werk nicht mehr attraktiv.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken lägen längere Rad- und Wandertouren, die etwa von Nürnberg am Main-Donau-Kanal entlang zum Rothsee führen, in einiger Distanz zum Vorhaben und wären auch indirekt nur gering betroffen. Das Gebiet steht auch kaum in Verbindung mit typischen Rundtouren mit Start und Ziel am Erholungsschwerpunkt Rothsee. Die Beeinträchtigung des Erholungsschwerpunkts Rothsee wäre daher gering.

Der Standort liegt außerhalb von Talräumen oder weithin sichtbaren Höhenrücken (vgl. RP (7) 7.1.2.6 (G)). Das Landschaftsbild wäre aber vor allem von Westen her durch die geplante Aufschüttung und Einebnung des Geländes auf etwa das Höhenniveau des Anschlussgleises (ca. 380 m ü. NN) betroffen. Am tiefsten Punkt im Tal des Finsterbachs (367 m. ü. NN) wären dafür Auffüllungen um ca. 13 m erforderlich, am höchsten Punkt im Bereich der geplanten Wendeschleife südlich des Geislachgrabens (405 m ü. NN) müssten nach eigenen Berechnungen anhand Anlage 1.2 zur Lichttechnischen Untersuchung etwa 20 m abgetragen werden.

Nach Einschätzung des **Bund Naturschutz** wäre wegen Aufschüttungen von bis zu 30 m eine Anböschung von mindestens ca. 60 Meter Breite anzunehmen. Durch diese Aufschüttungen, eine darauf thronende Halle von 12 m Höhe und Masten für Hochspannung und Beleuchtung entstünde nach Bewertung des **Bund Naturschutz und in Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung** eine Verunstaltung bzw. völlige Zerstörung des ländlichen Landschaftsbildes (vgl. LEP 7.1.1 (G)). Die Siedlungseinheit Harrlach verlöre ihren ländlichen Charakter und die Freiflächen in ihrem Umfeld würden zerstört.

Auch die Regierung von Mittelfranken gelangt zu der Einschätzung, dass von Blickpunkten in und um Harrlach mit freier Sichtbeziehung zum Werksstandort, die Gebäude und Anlagen dominant in Erscheinung treten würden und teilt grundsätzlich die Bedenken betreffend das Landschaftsbild (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1 und RP (7) 3.1.4 Abs. 1). Auch unter Berücksichtigung der Maßgabe

M 7.3 zur Einpassung baulicher Anlagen in das Landschaftsbild würden am Standort B nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben. Ergänzend steht das Vorhaben - soweit nicht bereits erläutert - offensichtlich in Konflikt mit allen Teilzielen des landschaftlichen Leitbilds der Region Nürnberg (vgl. RP (7) 7.1.1). Die Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen (vgl. LEP 7.1.3 Abs. 1 (G)), nämlich der BAB 9 und der Bahnlinie 5934, wirkt für das Landschaftsbild nicht konfliktmindernd, weil diese vom Wald verdeckt werden.

Der **Markt Allersberg** fordert, den Eingriff in das Landschaftsbild soweit als möglich zu verringern, insbesondere durch Erhalt eines möglichst breiten Waldstreifens um das Werk herum und/oder eine Höhenbegrenzung.

Blickbeziehungen von Altenfelden oder anderen Ortsteilen der Marktgemeinde Allersberg bestünden nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken aufgrund der Topographie nicht oder wären durch den möglichen Erhalt einer Waldkulisse vermeidbar. In Richtung Harrlach würde allerdings in einzelnen Blickrichtungen eine sichtschützende Waldkulisse außerhalb des Vorhabenstandortes fehlen oder könnte aufgrund der Geländeneivellierung nicht erhalten und müsste ggf. neu aufgebaut werden. Wo die Waldkulisse nicht wirksam gegen Immissionen schützt, ist es erforderlich, eine Schallschutzwand zu errichten, die zusätzlich das Landschaftsbild beeinträchtigt. Daher wären die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.

Die künftige Geländeunterkante würde technisch durch das Hauptgleis vorgegeben. Die vom **Markt Allersberg** angeregte Höhenbegrenzung der Gebäude über Grund wäre nur hinsichtlich der als Verwaltungsflächen genutzten Obergeschosse umsetzbar aber deren Verlegung auf andere Flächenteile nicht sinnvoll.

Ergänzend zu Standort F

Am Standort F liegt nur der westlichste Teil, in dem die Wendeschleife vorgesehen wäre, im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) und steht dort in Konflikt mit dem Ziel RP (7) 7.1.3.5 Abs. 4 Satz 1 (Z) sowie auch der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Das **Landratsamt Roth** verweist zur Errichtung baulicher Anlagen auf die einschlägigen Regelungen gemäß § 4 der LSGVO und erklärt, die erforderliche Erlaubnis gemäß Verordnung sei für alle Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da das Vorhaben den Charakter des Gebietes verändere, dem Schutzzweck zuwiderlaufe und diese Wirkungen nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten.

Die betroffenen Teilflächen müssten nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken also aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst werden oder es müsste im Rahmen der Planfeststellung eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden, um das Problem zumindest rechtlich zu lösen (vgl. Hinweis 1). Kein Landschaftsschutzgebiet sind die eingezäunten Bereiche aber auch die östlichen Flächenteile bis zum Hauptgleis, d.h. das Waldstück „Moser Brücke“ und südlich davon bis zur Weißenseesiedlung. Grund ist einerseits die fehlende Schutzbedürftigkeit, weil das Gelände durch das Betretungsverbot für alle mit dem Landschaftsschutz konkurrierenden Nutzungen gesperrt ist, andererseits gibt es Bauwerke oder Versiegelungen, die das Gebiet in Teilen nicht schutzwürdig erscheinen lassen. Diese bebauten oder versiegelten Bereiche sind im Gegensatz zur restlichen MUNA auch nicht als landschaftliche Vorbehaltsgebiete (vgl. RP (7) 7.1.3.1 (G)) ausgewiesen.

Wie von mehreren **Verfahrensbeteiligten** und in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** herausgestellt, sind für den Standort F, also sowohl für das Landschaftsschutzgebiet als auch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, die naturnahen Lebensräume für Tiere und Pflanzen wertgebend, die sich dort ohne den Einfluss des Menschen oder dessen Haustiere entwickelt haben und in ihrer Bedeutung für die Region hervorzuheben sind. U.a. den im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teil weist das Fachgutachten als bedeutsamen Lebensraum für Fledermäuse aus und weist auf Schwarzspecht, Waldschnepfe und Baumpieper hin.

Die Regierung von Mittelfranken weist ergänzend darauf hin, dass dieser westliche Teil, der an die Bundesautobahn BAB 9 und die Staatsstraße St 2225 angrenzt, eine Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung steht auf dieser Teilfläche dem Vorhaben eindeutig entgegen. Daher müsste dieser Teil aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden (vgl. Hinweis 1). Die Maßgabe F 6.1 zur Sicherung einer Trasse für die Juraleitung, die parallel zur Bundesautobahn A 6 in Waldüberspannung geführt werden soll, bewirkt zugleich, dass eine Waldkulisse zur BAB 6 bestehen bleibt und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild mindert.

Der **Markt Wendelstein** kritisiert eine fehlende Bündelung mit Infrastruktureinrichtungen und die Zerstörung ökologisch bedeutsamer Natur- und Lebensräume. Dies stehe im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Entwicklungsgrundsätzen von Natur und Landschaft gemäß LEP 7.1.1 und 7.1.3. Er macht sich im Hinblick auf den Naturhaushalt die Äußerung eines Sachverständigen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** zu Eigen. Der **Markt Feucht** und der **Bund Naturschutz** gehen ausführlich auf die arten- und habitatschutzrechtlichen Aspekte ein, die in D 7.2 erörtert werden. Es würden in erheblichem Umfang bisherige Freiflächen innerhalb des Verdichtungsraumes in Anspruch genommen und der unzerschnittene, verkehrsarme Freiraum reduziert werden.

Die Zerschneidungswirkung wird aber aus Sicht der Regierung von Mittelfranken durch die Lage neben dem Industrie- und Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein mit entsprechender Vorbelastung gemindert (vgl. LEP 7.1.4 Abs. 2 (G)).

Die vom **Markt Wendelstein** für alle drei Standorte getätigte Aussage, vom orthogonalen Werksdesign ginge eine spornartige Entwicklung versiegelter Flächen in bisher unberührte Natur und Landschaft aus, ist aus Sicht der Regierung von Mittelfranken daher für Standort F klar zu relativieren.

Die Erholungseignung wäre nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen durchaus gegeben, doch ist das Gebiet kaum öffentlich zugänglich. Der Wald hat daher überwiegend keine Erholungsfunktion, die nach Ziel RP (7) 7.1.2.5 zu erhalten wäre. Auch im nicht umzäunten Waldanteil sind Kampfmittelreste nicht ausgeschlossen, wird das Verlassen der Wege nicht empfohlen und ist die Erholungsfunktion des Waldes damit stark eingeschränkt. Allgemein sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsräume durch geeignete Maßnahmen auf das nicht vermeidbare Maß zu begrenzen (vgl. Maßgabe M 7.2). Im zugänglichen Teil westlich der Umzäunung gibt es eine Wegverbindung mit Erholungsfunktion zwischen Staatsstraße St 2225 über „Hoher Bühl“ und „Teufelsbackofen“ zur Gleiwitzer Straße. Diese Wegverbindung ist zu erhalten (vgl. Maßgabe F 7.1). Im ebenfalls zugänglichen östlichen Teil zwischen Hauptgleis, Gewerbepark und Siedlung Äußere Weißenseestraße ist die Erholungsfunktion geprägt durch die Nutzung des Verbindungsweges zwischen Äußerer Weißenseestraße und Richard-Hesse-Straße u. a. als Zuwegung der südlichen Nürnberger Stadtteile zum Jägersee oder der Reitanlage. Dessen Erholungs- und Verbindungsfunktion gingen verloren. Stattdessen müsste ein Umweg durchs Ortszentrum von Feucht in Kauf genommen werden oder es würde eine Brücke bzw. Fuß-/Fahrradsteg im Bereich der Zuführung zur Dispositionsanlage gebaut. Außerdem befindet sich am Rand des unmittelbaren Eingriffsgebietes die Bogenschießanlage der Bogenschützen Feucht e. V. Der Platz ist wettkampftauglich und für diesen Sport von landesweiter Bedeutung, so dass ein öffentliches Interesse an dessen Erhaltung besteht. Durch das Vorhaben droht ihm der Verlust eines Teils seiner Fläche und damit der Wettkampftauglichkeit. Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Erholung sollten darauf abstellen, dass die Erholungsfunktion der betroffenen Siedlungen im Umfeld erhalten bleibt und Beeinträchtigungen von Erholungseinrichtungen ausgeglichen werden (vgl. M 7.2). Konkret für die Bogenschießanlage ist möglichst sicherzustellen, dass die Wettkampftauglichkeit der Bogenschießanlage erhalten bleibt und ein angemessener Lärmschutz für die Bogenschützen gewährleistet ist. Konfliktrichtig ist nach Einschätzung der höheren Landesplanungsbehörde v. a. die Einfahrt von Süden bzw. Ausfahrt in südliche Richtung. Ausgehend von der Vorhabenbeschreibung dürfte die südliche Zufahrt nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Sofern der o. g. Schutz der Bogenschießanlage nicht anders sichergestellt werden kann, sollte daher hinterfragt werden,

ob die südliche Einfahrt verzichtbar ist, da die Distanz zum Hauptbahnhof oder ggf. anderen Wendemöglichkeiten nicht groß ist. In letzter Konsequenz wäre in Abstimmung mit dem Sportverein ein geeigneter, mindestens gleichwertiger Ersatz für die Bogenschießanlage herzustellen (Maßgabe F 7.2). Bei Beachtung der Maßgaben F 7.1-7.2, können Auswirkungen auf die naturbezogene Erholung sehr weitgehend vermieden werden. Eingriffe durch eine neue Bogenschießanlage wären eigens zu bewerten und entsprechend zu vermeiden oder auszugleichen, insbesondere durch Rückbau und Renaturierung der bestehenden Bogenschießanlage.

Grundsätzlich würde das Vorhaben am Standort F nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Landschaftsbild erzeugen (vgl. RP (7) 3.1.4 Satz 1), weil der Standort im Anschluss an den Gewerbepark Nürnberg – Feucht – Wendelstein liegt. Dort besteht nach Norden Sichtabschattung durch große Gewerbehallen. Weite Teile des ICE-Werks wären von Orten, an denen sich dauerhaft Menschen aufhalten, optisch kaum wahrnehmbar. Die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen (vgl. Maßgabe M 7.3). Es wird empfohlen, hierzu Sichtbarkeitsanalysen zu erstellen und alternative Maßnahmenkonzepte mit den Betroffenen zu diskutieren. Maßgebliche Blickpunkte liegen dabei in der Siedlung Äußere Weißenseestraße.

Ergänzend zu Standort G

Am Standort G liegt der ganz überwiegende Teil des Bewertungsraumes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) - nur kleine Teilflächen ganz im Osten (zwischen Hauptgleis, Äußerer Weißenseestraße und dem Weg, der von dort zur Reitanlage führt) sowie nahe des Ochsengrabens ganz im Westen liegen außerhalb. Das vom Standort G beanspruchte Gebiet hat laut artenschutzfachlichem Gutachten im westlichen und mittleren Teil eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse und enthält registrierte Vorkommen diverser Vogelarten, die zum Teil Zielarten des Vogelschutzgebietes sind (vgl. D 7.2). Außerdem ist er zu einem erheblichen Teil Erholungswald (s.u.). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die isolierte Lage innerhalb eines Waldgebietes begrenzt. Die zentralen Werksteile liegen zwar im Bereich eines Geländehochpunktes, der wohl abgetragen würde, doch ist dieser nicht weithin und landschaftsprägend sichtbar i. S. v. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G). Insbesondere durch Lärmemissionen würde das Werk weit in angrenzende Teile des Landschaftsschutzgebietes hineinwirken. Das Vorhaben widerspricht somit hinsichtlich dem Schutz des Naturhaushalts und der Erholung eindeutig dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung und erzeugt einen erheblichen Konflikt mit den Zielen RP (7) 7.1.2.3 und RP (7) 7.1.3.5 Abs. 4 Satz 1.

Das **Landratsamt Roth** verweist zur Errichtung baulicher Anlagen auf die einschlägigen Regelungen gemäß § 4 der LSGVO und erklärt, die erforderliche Erlaubnis gemäß Verordnung sei für alle Standorte aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen, da das Vorhaben den Charakter des Gebietes verändere, durch Versiegelung, Beleuchtung und Lärmbelästigung dem Schutzzweck zuwiderlaufe und diese Wirkungen nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten.

Der Standort müsste also aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst werden oder es müsste im Rahmen der Planfeststellung eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden, um das Problem zumindest rechtlich zu lösen (vgl. Hinweis 1). Wie nachfolgend ausgeführt, wirkt das Vorhaben weit über die eigentliche Eingriffsfläche auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung. Der fachliche Konflikt bliebe daher auch bei einer Herausnahme des Vorhabenstandortes aus der Schutzgebietskulisse oder einer Befreiung bestehen. Und um das Schutzgebiet in seiner Substanz zu erhalten, müssten nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken im Gegenzug geeignete Flächen in etwa gleichem Umfang unter Schutz gestellt werden.

Es würden in erheblichem Umfang bisherige Freiflächen innerhalb des Verdichtungsraumes in Anspruch genommen und der unzerschnittene, verkehrsarme Freiraum somit reduziert werden. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Zerschneidungswirkung bis an bestehende Verkehrswege heran ginge der Zusammenhang zwischen Grünstrukturen in den nördlich und südlich angrenzenden Gebieten verloren (LEP 7.1.3 Abs. 1). Zur Konfliktverminderung wäre es sinnvoll, in den Abschnitten mit wenigen Gleisen jeweils zwischen Disposition und Werkshalle sowie zwischen Werkshalle und Wendeschleife Grünbrücken einzuplanen.

Der Fläche kommt nach Bewertung u.a. des **Landratsamtes Roth** eine große Bedeutung für Freizeit und Erholung zu und sie stelle mit Jägersee und Krugsweihern einen Erholungsschwerpunkt dar. Eine siedlungsnahen Teilfläche des Waldgebietes nördlich der Reitanlage Feucht, die von dem Vorhaben am Standort G in ihrem nördlichen Teil betroffen wäre, ist im Wald funktionsplan als Erholungswald der Stufe I ausgewiesen (1 % des Bewertungsraumes). Weitere 74 % des Bewertungsraumes – ausgenommen sind eigentlich nur einzelne Wege und das Gebiet westlich der Lagergruppe D – sind Erholungswald der Stufe II. Durch diesen quert auch in Längsrichtung der Wanderweg grüner Balken auf Weiß des Fränkischen Albvereins (Nürnberg Langwasser – Feucht). Außerdem sind weitere örtliche Wander- bzw. Walkingpfade betroffen, die teils abgeschnitten würden, worauf u.a. der **Markt Feucht**, Äußerungen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** und vor Ort angebrachte Tafeln hinweisen. Insbesondere werden von mehreren Verfahrensbeteiligten und in der Öffentlichkeitsbeteiligung auch Einwirkungen auf das intensiv für die Naherholung genutzte Gebiet um Jägersee und Krugsweiher befürchtet, die innerhalb des Erholungswaldes Stufe I liegen.

Die Regierung von Mittelfranken hat in diesem Zusammenhang anhand der Rasterlärmkarten der Schalltechnischen Stellungnahme, die sich allerdings auf den Nachtzeitraum beziehen, in dem der überwiegende Teil der Arbeiten stattfinden soll, die Betroffenheit des Erholungswaldes Stufe I ermittelt. Demnach überlagert sich das durch Lärm beeinträchtigte Gebiet zu etwa 13 ha mit dem Erholungswald Stufe I (entspricht ca. 1/6 der Gesamtfläche des dortigen Erholungswaldes Stufe I). Diese Angabe steht unter Vorbehalt, denn auch die Fahrgeräusche sind nach TA Lärm zu bewerten (s. D 3.3) und daher sind nicht alle zu berücksichtigenden Lärmquellen in der entsprechenden Karte (S. 22 der Schalltechnischen Stellungnahme) enthalten.

Nach Aussagen aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung** käme es auch zur Beeinträchtigung der einzigen Reitanlage in Feucht durch Verlust/Zerschneidung von Reitwegen und Störwirkungen auf die lärmempfindlichen Pferde. Die unkalkulierbaren Reaktionen der Pferde auf Lärmspitzen würden auch eine Gefahr vor allem für Reitschüler/innen darstellen.

Die Beunruhigung der Pferde ist plausibel; eine Gefährdung durch die Reaktion der Pferde auf Geräuschspitzen aber eher nicht zu erwarten, da die Geräuschspitzen v. a. nachts und in den frühen Morgenstunden auftreten würden.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken steht das Vorhaben am Standort G aufgrund des Landschaftsschutzgebietes in Konflikt mit dem Schutzgut Orts- und Landschaftsbild. Eine Sichtbarkeit ist voraussichtlich mindestens von den Südufern von Jägersee und Krugsweiher und von der Reitanlage Feucht, auch vom Fernwanderweg Fränkischer Dünenweg, über die Baumkronen hinweg gegeben, weil der Werksstandort höher liegt. Dies würde den optischen Naturgenuss beeinträchtigen. Markant sichtbar wäre das Werk nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auch von den nach Südwesten ausgerichteten Freiflächen der Siedlung Äußere Weißenseestraße. Von diesen Blickpunkten abgesehen wäre die Fernwirkung durch die Lage im Wald zumindest begrenzt. Zur Konfliktminderung könnte es beitragen, wenn der südliche Teil der Erhebung mitsamt seinem Baumbestand erhalten bliebe und das Werk auf dem niederen Niveau der Umgebung errichtet würde. Die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen, wären unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.

Aufgrund des flächenhaften und erheblichen Eingriffs in sowie der Einwirkungen auf Erholungswald, dem ergänzend aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet eine hohe Bedeutung für die Erholung zukommt (vgl. RP (7) 7.1.2.3 (Z)), und der auch tatsächlich intensiv für Erholungszwecke genutzt wird, sieht die Regierung von Mittelfranken am Standort G einen Verstoß gegen Ziel RP (7) 7.1.2.5, welches den Erhalt der Erholungsfunktion der Wälder fordert. Es sind zwar sowohl von Feucht als auch von Röthenbach b. St. Wolfgang aus noch weitere Waldflächen für Erholungszwecke erreichbar, doch einerseits ist die Qualität der beeinträchtigten Flächen um

den Jägersee besonders hochwertig und andererseits ist durch die Bevölkerungsdichte der Nutzungsdruck hoch und könnte ein Ausweichen zur Übernutzung alternativer Erholungsgebiete führen, weshalb zur Vermeidung eines Zielverstoßes die Beeinträchtigungen der örtlichen Erholungsfunktion im Umfeld des Standortes G kaum ausgeglichen werden könnten.

7.1.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben führt am Standort B zu Konflikten mit den Grundsätzen zum Erhalt von Natur und Landschaft, besonders schwerwiegend mit dem Natur-, v. a. Wasserhaushalt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 BayLplG, LEP 7.1.1 (G)), daneben mit

- dem landschaftlichen Leitbild der Region Nürnberg RP (7) 7.1.1 (G)),
- dem Erhalt freier Landschaftsteile und der Vermeidung einer Zerschneidung großer, verkehrsarmer Räume (vgl. LEP 7.1.3 (G) und LEP 7.1.4 (G)),
- dem Landschaftsschutz (vgl. RP (7) 3.1.4 Satz 1, RP (7) 7.1.3.5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 (Z) und RP (11) B I 2) und
- der naturnahen Erholung (vgl. RP (7) 7.1.2.1 Abs. 1 (G) und RP (7) 7.1.2.5 (Z)).

Auswirkungen auf Erholungsräume wären auf das nicht vermeidbare Maß zu begrenzen. Für den Ausgleich wären Maßnahmen zur Aufwertung anderer Flächen im räumlichen Zusammenhang hinsichtlich ihrer Funktion für den Naturhaushalt und die Erholung erforderlich. Die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen wären unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Zur Konfliktbewältigung wären der Erhalt einer Waldkulisse gegenüber der Umgebung, insbesondere gegenüber Harrlach für den Lärm- und Sichtschutz und der Ersatz von (Rad-)Wanderwegen notwendig. Die Beeinträchtigungen wären jedoch zu einem erheblichen Teil nicht vermeidbar oder ausgleichbar. Rechtlich notwendige Voraussetzung wäre ergänzend die Herausnahme von Flächen aus der Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung (vgl. Hinweis 1).

Das Vorhaben führt am Standort F zu Konflikten mit den Grundsätzen zum Erhalt von Natur und Landschaft, und zwar schwerwiegend mit

- dem Naturhaushalt – hier vor allem als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG und LEP 7.1.1 (G))
- und jeweils in nur geringem Maße mit
- der Vermeidung einer Zerschneidung großer, verkehrsarmer Räume (LEP 7.1.4 (G)),
 - dem landschaftlichen Leitbild der Region Nürnberg RP (7) 7.1.1 (G)),
 - dem Landschaftsschutz vor allem im westlichen Teil (vgl. RP (7) 7.1.3.5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und RP (7) 7.1.3.1 (G)) und

- der naturnahen Erholung im östlichen und äußerst westlichen Teil (vgl. RP (7) 7.1.2.1 Abs. 1 (G) und RP (7) 7.1.2.5 (Z)).

Für den Ausgleich sind Maßnahmen zur Aufwertung anderer Flächen im räumlichen Zusammenhang hinsichtlich ihrer Funktion für den Naturhaushalt und die Erholung erforderlich (Maßgaben M 7.1 und M 7.2). Die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen (vgl. Maßgabe M 7.3). Zur Konfliktvermeidung dient eine Maßgabe zur Aufrechterhaltung der Wegverbindung zwischen Staatsstraße 2225 und der Gleiwitzer Straße (vgl. Maßgabe F 7.1). Schließlich ist zur Konfliktvermeidung oder notfalls als Ausgleich die Erhaltung oder Wiederherstellung einer wettkampftauglichen Bogenschießanlage erforderlich (vgl. Maßgabe F 7.2). Bei Beachtung der Maßgaben können die Auswirkungen auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Rechtlich notwendige Voraussetzung ist zudem die Herausnahme von Flächen aus der Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung (vgl. Hinweis 1).

Das Vorhaben führt am Standort G zu einem Zielverstoß mit RP (7) 7.1.2.5 (Z) Erhalt der Erholungsfunktion der Wälder, außerdem zu Konflikten mit den Grundsätzen zum Erhalt von Natur und Landschaft, und zwar jeweils schwerwiegend mit

- dem Naturhaushalt – hier vor allem als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG und LEP 7.1.1 (G)),
- dem Landschaftsschutz (vgl. RP (7) 3.1.4 Satz 1, RP (7) 7.1.3.5 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 (Z)),
- dem Erhalt freier Landschaftsteile (vgl. LEP 7.1.3 (G)) und der Vermeidung einer Zerschneidung großer, verkehrsarmer Räume (vgl. LEP 7.1.3 (G) und LEP 7.1.4 (G)) sowie
- der naturnahen Erholung (vgl. RP (7) 7.1.2.1 (G) Abs. 1).

Zur Konfliktverminderung wären Grünbrücken jeweils zwischen Werkshalle und Disposition sowie Wendeschleife vorzusehen. Für den Ausgleich wären Maßnahmen zur Aufwertung anderer Flächen hinsichtlich ihrer Funktion für den Naturhaushalt und die Erholung erforderlich. Die baulichen Anlagen, einschließlich Lärmschutzanlagen wären unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der berührten Belange in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Die Beeinträchtigungen wären jedoch zu einem erheblichen Teil nicht vermeidbar oder ausgleichbar. Rechtlich notwendige Voraussetzung wäre zudem die Herausnahme von Flächen aus der Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung (vgl. Hinweis 1).

7.2 Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten einschließlich Abschätzung zur FFH-Verträglichkeit

7.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. (...).

LEP 7.1.5 (G)

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

LEP 7.1.6 Abs. 1 (G)

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

LEP 7.1.6 Abs. 2 (Z)

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

RP (7) 7.1.3.5 Abs. 2 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig zu sichern.

RP (7) 7.1.3.5 Abs. 4 Satz 1 (Z)

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

RP (7) 7.1.3.5 Abs. 6 (G)

Es ist von besonderer Bedeutung, zur Ergänzung der großräumigen Schutzgebietsflächen besonders wertvolle, kleinflächige Lebensräume von örtlicher und überörtlicher Bedeutung als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände zu sichern.

Dies sind insbesondere: (...)

- wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorte
- kulturgeschichtlich wertvolle Landschaftsbereiche und -elemente, wie Hutanger, (...).

RP (7) 7.1.3.5 Abs. 7 (Z)

Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.

In der Region sind dies insbesondere: (...)

- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss- und bachbegleitende Sumpfwälder) mit der artenreichen Vogelwelt (...).

Ergänzend für Standort B

RP (11) B I 6.3

Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden (...).

7.2.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken können aufgrund der speziellen standortökologischen Bedingungen in weiten Bereichen des Nürnberger Reichswaldes (saure, nährstoffarme Sande) Waldbestände betroffen sein, die pflanzensoziologisch dem Flechten-Weißmoos-Kiefernwald auf sehr trockenen, bodensauren und nährstoffarmen Standorten zuzuordnen sind. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist diese Waldgesellschaft dem gesetzlich geschützten Biotop „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte“ zuzuordnen. Weiterhin sind im Bereich der Bachläufe potenzielle Standorte für Auwald- und Bruchwaldgesellschaften vorhanden, die dem § 30 Abs. 2 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechen („Bruch-, Sumpf- und Auenwälder ...“). An allen drei Standorten ist die Überbauung gesetzlich geschützter Biotope wahrscheinlich nicht zu vermeiden. Konflikte mit LEP 7.1.6 Abs. 2 (Z) sind nicht auszuschließen. Im weiteren Verfahren ist hierzu eine vegetationskundliche Kartierung der Waldbestände erforderlich. Dies ist bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans (siehe Hinweis 3) zu berücksichtigen.

Beim Artenschutz können zwei Konzepte oder Säulen unterschieden werden: Die erste Säule ist auf die Erhaltung der Habitate der Arten ausgerichtet, die zweite Säule betrifft die direkten Einflüsse auf die Arten selber sowie (im Falle von Tierarten) ihre Gelege, Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zur Vorklärung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gilt es in einem ersten Schritt zu klären, welche erheblichen Umweltauswirkungen nach Berücksichtigung geplanter Kompensationsmaßnahmen letztendlich noch verbleiben und ob hernach artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und/oder das Verschlechterungsverbot für ein Natura 2000-Gebiet erfüllt

sind. Dabei ist es zweckmäßig, sich auf bestimmte zulassungskritische Arten zu konzentrieren, insbesondere u.g. charakteristische Arten für das Vogelschutzgebiet und streng geschützte Arten. Es ist zu betonen, dass an allen drei Standorten im Zuge der artenschutzfachlichen Kartierungen Arten erfasst werden können, die bisher nicht oder nur an anderen Alternativstandorten bekannt waren. Die (fehlende) Nennung geschützter Arten an einem Standort erlaubt somit keine vergleichende Bewertung der Alternativstandorte.

Zum Schutz der Habitats wurde ein europaweites Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 geschaffen. Teil davon sind die Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Alle drei Standorte liegen (nahezu) vollständig im Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (DE6533-471). Der **Planungsverband Region Nürnberg** fordert diesbezüglich eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen, die im Ergebnis nicht negativ ausfallen dürfe. Aus naturschutzfachlicher Sicht des **Landratsamtes Roth** seien erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes an allen drei Standorten nicht auszuschließen.

Für Natura 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot. Dieses wird durch die Vorschriften des § 34 Bundesnaturschutzgesetz zur Verträglichkeitsprüfung gesichert. In Planung befindliche Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet und seine Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können, müssen vor ihrer Umsetzung mithilfe einer Verträglichkeitsprüfung untersucht werden. Die sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung wird noch nicht im Raumordnungsverfahren durchgeführt. Sofern sich als Erkenntnis des Raumordnungsverfahrens der Bedarf abzeichnet, wird die Prüfung regelmäßig erst im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens auf der Grundlage detaillierterer Pläne des Vorhabens und vertiefter Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Erhaltungsziele durchgeführt. Prüfmaßstab für die Beurteilung einer Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im gesamten Schutzgebiet.

Um einen Schaden von Natura 2000-Gebieten auszuschließen, sind Pläne und Projekte, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen, grundsätzlich unzulässig.

Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets sind primär die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Für das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald gilt die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele durch die Regierung von Mittelfranken mit Stand vom 19.02.2016. Danach ist das übergeordnete Erhaltungsziel der „Erhalt des Nürnberger Reichswalds als ausgedehnter, zusammenhängender Waldkomplex mit großer Vielfalt an Waldgesellschaften und Sonderbiotopen (Offenbereiche, Bachtäler, Teiche, Kleingewässer), insbesondere großflächigen, trockenen und v. a. lichten Kiefernwäldern sowie

eingestreuten Laubholzbereichen und Umwandlungsflächen zu strukturreichen Misch- und Laubwäldern und Bruchwäldern mit teilweise gut ausgeprägter Zwergstrauchvegetation als bedeutsamer Lebensraum für charakteristische, überwiegend seltene und gefährdete Vogelarten.“ Als planungsrelevante und wertgebende Vogelarten des Vogelschutzgebietes wurden Auerhuhn, Baumpieper, Habicht, Haselhuhn, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Ziegenmelker selbst bzw. deren Lebensräume im Planungsraum und dessen Randbereichen erfasst. Eine negative Bestandsentwicklung und ungünstigen Erhaltungszustand räumt der Fachgutachter z. B. für die Arten Ziegenmelker, Baumpieper und Raufußkauz ein.

Die **Vorhabenträgerin** schlussfolgert aus den Erkenntnissen ihres Fachgutachters ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, mit Blick auf den Habitatschutz könne „lediglich der Standort B Allersberg/Pyrbaum ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele und somit ohne Ausnahmeprüfung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung realisiert werden. Das ehemalige Munitionslager Feucht (Standort F) und der Standort G südlich des ehemaligen Munitionslagers Feucht schneiden insbesondere wegen unvermeidbarer Beeinträchtigungen über der Erheblichkeitsschwelle gem. Lambrecht und Trautner (2007) für Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht nachteilig ab“ (Erläuterungsbericht, S. 297).

Nach Einschätzung der **Fachstelle Waldnaturschutz im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach** könne aufgrund der Größe der geplanten, zur Auswahl stehenden Projektflächen aus fachlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung für die Zielarten (Schutzgüter der VS-RL) sowie weiterer Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Klärung könne erst durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die auch mögliche Summationswirkungen aus anderen vorangegangenen Projekten berücksichtigt. Diese Prüfung hinsichtlich der Summationswirkung fehlt auch aus Sicht der **Stadt Roth** sowie der zuständigen **Naturschutzbehörden der Oberpfalz** etwa in Hinblick auf den Grünspecht, der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Marktes Allersberg zum Gewerbegebiet „Allersberg West II“ kartiert worden sei.

Bei der Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet wurden die Summationswirkungen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) von der **Vorhabenträgerin** nicht mit in die Betrachtung eingestellt, da sich nach Meinung ihres Gutachters die summarischen Wirkungen auf alle drei Standorte innerhalb des Schutzgebietes gleich auswirken würden.

Dem hält die Regierung von Mittelfranken entgegen, dass ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle allein schon aufgrund der Summationswirkungen an allen Standorten wahrscheinlich ist und im Ergebnis mindestens schon deshalb auch am Standort B eine erhebliche Beeinträchtigung

für das Vogelschutzgebiet voraussichtlich nicht vermieden werden kann. Das von der Vorhabenträgerin nur für die Standorte F und G als notwendig erachtete Ausnahmeverfahren wäre voraussichtlich an jedem Standort anzuwenden.

Wie nachfolgend zu den jeweiligen Standorten erläutert (S. 114ff.), ist nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken ergänzend nicht nur an den Standorten F und G, sondern auch am Standort B mit dem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, die sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht vermeiden lassen.

Insbesondere der **Markt Feucht, der Bund Naturschutz und der Landesbund für Vogelschutz (LBV)** äußern sich umfassend zur gutachterlichen Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit. Diese sei lückenhaft, entspreche nicht dem Planungsstand des Vorhabens und die vorgenommene Bewertung sei schon deshalb fehlerhaft, weil Deutschland und speziell Bayern die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten unionswidrig festgesetzt hätten. Die EU-Kommission verpflichte zu spezifischen Erhaltungszielen mit klarer Unterscheidung zwischen Zielen zur Wahrung und zur Wiederherstellung des Erhaltungszustands der Schutzgüter des Gebietes und benenne Kriterien für Erhaltungsziele. In Bayern würden wesentliche Anforderungen an detaillierte Erhaltungsziele systematisch nicht erfüllt und von diesem Mangel sei auch das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald betroffen. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben orientiere sich an den unzureichend formulierten Erhaltungszielen, so dass die Bewertung keinerlei Aussagekraft für die Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet habe. Soweit die Vorhabenträgerin ergänzend den Managementplan herangezogen hat, ergäbe sich nichts Anderes, denn die EU-Kommission weise ausdrücklich darauf hin, dass Managementpläne grundsätzlich nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllten, Erhaltungsziele festzulegen. Die Vorhabenträgerin habe keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, die geeignete Erhaltungsziele festlegt und die Erhaltungszielarten und ihre Habitate seien nicht konsequent ermittelt worden. Stattdessen stütze sich die Vorhabenträgerin auf eine veraltete Datenlage.

Nach Ansicht des **LBV** sind die Folgen des Bauvorhabens für die Gesamtbestände relevanter Tierarten, hier speziell die Vogelarten im Natura 2000- Gebiet SPA DE6533-471, auf Basis vorliegender Daten nicht seriös zu beurteilen. Der Trend im gesamten Schutzgebiet zeige stark rückläufige Populationszahlen. Weitere Eingriffe gelte es unbedingt zu vermeiden. Der Neubau des ICE-Instanthaltungswerkes im Vogelschutzgebiet wäre nach Ansicht des LBV daher eine weitere Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Natura 2000 und könnte als Präzedenzfall für eine weitere Klage der EU-Kommission dienen.

Für die Voreinschätzung sind der Datenbestand und die Erhaltungsziele aus Sicht der Regierung von Mittelfranken hinreichend aussagekräftig.

Es liegen hinreichend Erkenntnisse vor, dass die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes Nürnberger Reichswald (DE6533-471) an allen drei Standorten erheblich beeinträchtigt werden können. Daher wird als Maßgabe formuliert, dass im anschließenden Planfeststellungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogen wird (vgl. Maßgabe M 7.6).

Vom **Markt Feucht** wurden Bedenken geäußert, der Untersuchungsradius sei zu klein und Beeinträchtigungen benachbarter Natura 2000-Gebiete seien nicht ausgeschlossen, etwa durch Austauschbeziehungen der Populationen der betroffenen Arten. Der Puffer um den Werksstandort sei willkürlich gewählt und für die Beurteilung von Störeffekten unzureichend.

Benachbarte Schutzgebiete sind nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken zumindest so weit entfernt, dass deren unmittelbare Beeinträchtigung ausgeschlossen scheint. Die befürchtete mittelbare Beeinträchtigung durch Verringerung von Austauschbeziehungen, d. h. der genetischen Vielfalt, kann nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken nur bei Ausfall einer lokalen Population im Nürnberger Reichswald - also nur in Verbindung mit einer bereits erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald - auftreten und muss aus Sicht der Regierung von Mittelfranken daher nicht eigens geprüft werden. Im Zusammenhang mit dem gewählten Puffer um den Werksstandort wird auch seitens der Regierung von Mittelfranken beispielsweise erkannt, dass der Lebensraum des lärmempfindlichen Ziegenmelkers am Standort B durch Vorbelastungen wie die Autobahn bereits begrenzt ist und ihm ein Ausweichen nicht möglich ist. Deshalb schließt die Regierung von Mittelfranken eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles des Vogelschutzgebietes für diese Art nicht aus (s.u.). Letztlich können für diese und andere Arten erst nach Vorliegen konkreter Immissionswerte und Isophonen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen geeignete Untersuchungsräume festgelegt und Schutzmaßnahmen ermittelt werden. Deshalb verweist die Regierung von Mittelfranken hierzu auf das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren.

Da Insekten eine Hauptnahrungsquelle vieler Vögel darstellen, kann sich dies auf das Nahrungsangebot der Vögel auswirken. Dieser Wirkungspfad ist angesichts des Vogelschutzgebietes bislang unzureichend berücksichtigt, denn auch ökologische Beziehungsgefüge können im Einzelfall als maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand einzustufen sein (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20/05, Rd. Nr. 77). Zum Schutz von Insekten kann eine Beleuchtung im Außenbereich auch nur in Ausnahmefällen zugelassen werden (vgl. Art. 11a BayNatSchG). Der Insektenschutz verdient insoweit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an allen drei Standorten eine stärkere Berücksichtigung. Mit Maßgabe M 7.5 zur Begrenzung von Lichtemissionen, die auch anderen Arten zugutekommen soll, wird den geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

Für die zweite Säule, den Schutz der Arten selbst, unterscheidet das BNatSchG zwischen besonders geschützten Arten und als deren Teilmenge die streng geschützten Arten. Bei Vorhaben,

die der Eingriffsregelung unterliegen, sind andere geschützte Arten ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Verbote greifen dann nicht. Außerdem liegen nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 diese Verbote, z. B. das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören, bei Eingriffsvorhaben nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für besonders geschützte Arten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in den Verfahrensunterlagen bereits grob umrissen und können darüber hinaus als Maßgabe festgesetzt werden. Hierzu formuliert die Regierung von Mittelfranken allgemein: „Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind hochwertige Lebensräume im Zuge der Detailplanung möglichst von geplanter Bebauung und Bauarbeiten freizuhalten. Zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen“ (Maßgabe M 7.4). Diese Maßnahmen, bei denen ein artspezifischer Ansatz erforderlich ist, sind bei der Entscheidung über die Verträglichkeit eines Projektes als projektspezifische Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie müssen aber so umgesetzt werden, dass sie bei Eintritt der Beeinträchtigung bereits wirksam sind (vgl. Hinweis 4).

Die **Vorhabenträgerin** verweist z. B. für Waldschnepfe, Heidelerche und Rauhußkauz auf die Existenz etablierter CEF-Maßnahmen, die wirksam das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können. Dabei erkennt der Fachgutachter, dass CEF-Maßnahmen etwa für Spechtarten, die alte Biotopbäume benötigen, schwierig sind. Er vertritt aber die Ansicht, dass die Auswirkungen ausgeglichen werden können durch Aufwertungsmaßnahmen wie Stehenlassen der Biotopbaumanwärter, Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters im Umfeld jeweils mit dem Ziel, Biotopbäume für Spechtarten entstehen zu lassen. Die Vorhabenträgerin kommt in artenschutzrechtlicher Hinsicht somit zum Fazit: „Für alle planungsrelevanten geschützten Arten können die Lebensraumverluste bei allen drei betrachteten Standorten durch Maßnahmen kompensiert werden, allerdings ist dies aufgrund von Art, Umfang und Schwere der Betroffenheit nur bei Standort B kurzfristig und im engen räumlichen Zusammenhang möglich, so dass lediglich hier Verbote des Artenschutzes vermieden werden können“ (Erläuterungsbericht, S.291).

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken wirken die o.g. CEF-Maßnahmen und schadensbegrenzenden Maßnahmen für Spechtarten erst nach einer gewissen Zeitdauer. Eine Anerkennung als schadensbegrenzende Maßnahmen (Natura 2000) oder als CEF-Maßnahmen (Artenschutz) ist daher nicht zuverlässig gegeben. Soweit der Eingriff in den Kernlebensraum des Schwarzspechts über der Erheblichkeitsschwelle liegt, können Verbotstatbestände auch am Standort B voraussichtlich nicht vermieden werden.

Der **Markt Feucht** führt an, die Vermischung von artenschutzrechtlicher Konfliktbetrachtung mit dem Habitatschutz stelle ein methodisches Defizit auch mit Einfluss auf die Bewertung dar und

nennt als Beispiel: Am Standort B hätte der Verlust von 31 ha Lebensraum des Baumpiepers angesetzt werden müssen statt nur die Beeinträchtigung von einem Brutpaar. Die **Vorhabenträgerin** erklärt hierzu, dass nach der angewandten Methodik mehrere Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, damit im Einzelfall eine Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden kann. Wenn bereits ein Kriterium nicht erfüllt sei, sei darauf verzichtet worden, weitere Kriterien zu prüfen. Aus Gutachtersicht sei der Flächenentzug zwar nicht quantifiziert aber wegen Betroffenheit in vielen kleinen Projekten vorsorglich davon ausgegangen worden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art durch Summationseffekte bestehen könnte.

Die Regierung von Mittelfranken stellt fest, dass die differenzierte Bewertung artenschutz- und habitatschutzrechtlicher Prüfmaßstäbe grundsätzlich erheblich, für das Ergebnis der Vorklärung hier jedoch nachrangig ist. Im Hinblick auf die korrekte Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen ist es im weiteren Verfahren aber wichtig, ergänzend zur Beeinträchtigung der Population auch den Entzug des Lebensraums zu bewerten.

Das Vorhaben steht demnach an allen drei Standorten in schwerwiegendem Konflikt mit dem Ziel RP (7) 7.1.3.5 Abs. 7, außerdem mit LEP 7.1.6 Abs. 2 (Z) und Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG.

Verstößt ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und/oder wird es wegen der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung als unzulässig beurteilt, darf es ausnahmsweise nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung vorliegen (§ 34 Abs. 3 BNatSchG, s. Hinweis 5). Diese Ausnahmevoraussetzungen sieht die **Vorhabenträgerin** als gegeben. In der **Anhörung** wird dieser Einschätzung mehrfach widersprochen. Ausschlusskriterien wie die Distanz von 25 km zum Hauptbahnhof Nürnberg würden der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten nicht gerecht und es sei nicht erkennbar, inwiefern eine längere Fahrtzeit eine unzumutbare Mehrbelastung darstelle und somit keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Da schon die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist, kann es der an die FFH-VP voraussichtlich anschließenden Ausnahmeprüfung nicht vorgreifen. Wie in B II 2 erläutert, kann die Regierung von Mittelfranken zudem nicht prüfen, ob Alternativen innerhalb und außerhalb Mittelfrankens die Projektziele verfehlen würden und damit zu Recht ausgeschlossen wurden.

Im Falle einer habitatschutzrechtlichen Ausnahme (Natura 2000) müssten die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen, s. Hinweis 5) durchgeführt werden (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG).

In der Anhörung warnte insbesondere der **Markt Feucht** vor einer Vermischung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) aus dem artenschutzrechtlichen Kontext mit diesen Kohärenzsicherungsmaßnahmen aus dem Habitatschutz.

Hierzu hält die Regierung von Mittelfranken fest, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen jedenfalls über die Schadensbegrenzungsmaßnahmen hinausgehen müssten, denn würden die Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausreichen, bräuchte es kein Ausnahmeverfahren. Es ist eine Methodik anzuwenden, die im Ergebnis den Lebensraumverlust hinreichend berücksichtigt.

Ergänzend zu Standort B

Die größte Verbreitung innerhalb des Untersuchungsgebietes haben Lebensräume des Typs lichter Kiefernwald – 102,1 ha, die als wertvoller Lebensraum für den Baumpieper kartiert wurden. Weitere verbreitete Lebensräume sind bodenfeuchter, mehrschichtiger und deckungsreicher Wald und Kiefer dominierter Wald mit einzelnen Überhältern. Die **Stadt Roth** führt an, dass sich das betroffene Waldgebiet am Standort B im Schwerpunktgebiet „Waldgebiete mit Hauptvorkommen von Flugsandfeldern“ des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) befinde und ein bayernweites Schwerpunkt-vorkommen des Lebensraumtyps „stark verarmter Sandstandorte mit lichten Kiefernwaldgesellschaften“ bilde. Beträchtliche Anteile der Waldfläche können nach Auffassung der Forstbetriebsgemeinschaft Roth e. V. als Flechten-Kiefernwald angesprochen werden, welcher als geschützter Lebensraum nach Naturschutzrecht einen besonderen Schutzstatus erfahre. Der **Bund Naturschutz** weist ebenfalls auf die SandAchse Franken und mögliche Vorkommen des Lebensraumtyps Flechten-Kiefernwälder hin.

Der Regierung von Mittelfranken ist dieses Vorkommen bekannt. Sie ergänzt, dass der im Bewertungsraum kleinräumig vorhandene Lebensraumtyp Flechten-Kiefernwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 91T0; Leucobryo-Pinetum) sein Hauptverbreitungsgebiet im Fränkischen Keuper-Lias-Land hat. Dieser Lebensraumtyp trägt zum Wert des Standorts bei und sein erforderlicher Ersatz auf der rechtlichen Grundlage von § 30 BNatSchG ist wegen der spezifischen Standortvoraussetzungen schwierig.

Zusätzlich zum Flechten-Kiefernwald sind weitere ca. 2,7 ha als geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG zu werten, vor allem der „Auennaßwiesen- und Seggenried-Naßwiesen-Komplex am Lachgraben und Finsterbach“ (Biotop-Nr. 6733-1041). Auf diese weist der **Markt Pyrbaum** hin.

Das ICE-Werk mit den erforderlichen Gleisanlagen und Gebäuden könne laut Erläuterungsbericht der **Vorhabenträgerin** parallel zur Bundesautobahn A 9 in einem Bereich realisiert werden, der für die Schutzgüter des Vogelschutzgebiets überwiegend nicht zu den Kernhabitaten gehört. Denn diese nahe der Autobahn liegenden Flächen seien nach Erkenntnissen der Fachgutachterin ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH zum einen von relativ strukturarmen Kiefernwäldern bewachsen und zum anderen durch die Immissionen der vielbefahrenen A 9 erheblich vorbelastet. Für störungsempfindliche Vogelarten wie Auerhuhn, Haselhuhn, Sperlingskauz, Schwarzstorch und Ziegenmelker könne davon ausgegangen werden, dass lediglich kleine und wenig

bedeutsame Teile von deren Lebensraum durch das Vorhaben betroffen sein werden. Für weitere, weniger empfindliche Vogelarten gelte, dass sie zumeist nur mit einzelnen Brutpaaren und auf kleiner Fläche betroffen sind (Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter). Letztlich sei das Vorhaben am Standort B nach Schlussfolgerung der Vorhabenträgerin ohne eine verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele und somit ohne Ausnahmeprüfung und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung realisierbar.

Die **Regierung der Oberpfalz, das Landratsamt Nürnberger Land, der Bund Naturschutz und der LBV** widersprechen der Einschätzung für den Standort B, dass dort erhebliche Beeinträchtigungen bei entsprechenden Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vorlägen. Begründet wird dies u.a. damit, dass CEF-Maßnahmen nicht so umgesetzt werden können, dass sie vor der Beeinträchtigung durch das Projekt bereits wirksam sind. Der LBV hält wegen dokumentierter avifaunistischer Neufunde im Frühjahr 2022 durch den LBV eine Neubewertung der Situation für nötig und hält die gutachterliche Einschätzung auch im Hinblick auf die Gefährdung der Gewässerbiotope für fachlich nicht richtig. Hier würden wertvolle Biotope gemäß § 30 BNatSchG überbaut und folglich zahlreiche seltene und gefährdete Arten in ihrem Vorkommen bedroht.

Das **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ansbach** betont, das Vogelschutzgebiet Südlicher Reichswald sei Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit europäischer Hauptverbreitung, führe nachgewiesene Revierzentren des Ziegenmelkers westlich der Planungskulisse sowie potenzielle Habitate der Art in Teilbereichen der Planungskulisse an und zitiert aus den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes für diese Art. Der geplante Eingriff in den Waldbestand laufe dem übergeordneten Erhaltungsziel des Schutzgebietes und damit der überregional herausragenden Bedeutung des Nürnberger Reichswaldes als Natura 2000-Schutzgebiet direkt zuwider. Die Stellungnahme enthält weitere Artnachweise und Hinweise auf Einzelbeobachtungen von Auerhuhn und Haselhuhn.

Auch die **Forstbetriebsgemeinschaft Roth e. V. und der LBV** verweisen auf die Ziegenmelkerpopulation. Diese seltene und gebietstypische Fauna werde u.a. aufgrund hoher Störanfälligkeit und fehlender Ausweichmöglichkeit als erheblich gefährdet eingestuft. Eine der letzten großen Ziegenmelker-Populationen des Natura 2000-Gebietes befinde sich wenige hundert Meter westlich. Durch den Lärmpegel drohe die Verdrängung und weil sie nicht weiter nach Westen ausweichen könne, das Erlöschen der Population. Weiter teilt die Forstbetriebsgemeinschaft mit, dass sich am Standort B zahlreiche Biotopbäume befinden, die als „Höhlenbaumkonzentration“ parallel von Spechten, Eulen, Fledermäusen, Wendehals, Wiedehopf und weiteren Singvogelarten genutzt würden. Ergänzend lägen nach Stellungnahme des LBV bei den Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL für den Baumpieper eine direkte Betroffenheit vor, während sich Brutplätze von Hohltaube und Habicht im Nah- und Randbereich befänden. Der LBV verweist dazu auf weitere im Managementplan des Vogelschutzgebietes vorgesehene Erhaltungsmaßnahmen, darunter die

Erhaltung lichter Bereiche für den Baumpieper sowie von Habitatbäumen, Groß-/Schwarzspechtbäumen und Horstbäumen. Die AG Ornithologie der LBV Kreisgruppe Roth-Schwabach habe zudem im Mai 2022 auf dem Vorhabengelände den Uhu (von dem es im gesamten Reichswald vermutlich nur 2 bis 4 Exemplare gäbe) und den Wiedehopf gesichtet. Außerdem seien zusätzliche Reviere von Heidelerche, Wendehals, Schwarzspecht und Waldschnepfe auf oder nahe dem Gebiet entdeckt worden. In den Feuchtbiotopen im Norden des Gebiets hätten Schwarzstörche Nahrungs- und Ruhegebiete. Störungsempfindliche Raufußhühner fänden im Umfeld Trittsteinbiotope zwischen Revieren, deren Funktion wichtig sei für den genetischen Austausch. Speziell im Hinblick auf Schwarzstorch und Ziegenmelker sei die Bewertung des Gutachtens fachlich nicht richtig und damit dessen Schlussfolgerung falsch.

Der **Markt Pyrbaum** bedauert den unwiederbringlichen Verlust großer zusammenhängende Flächen, die verschiedensten Arten als Brut- und Lebensraum dienen und widerspricht der Feststellung, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes am Standort B vermeidbar wäre.

Der **Markt Feucht** argumentiert, Bagatellschwellen wie z. B. nach Lambrecht & Trautner seien gebietsbezogen und nicht vorhabenbezogen anzuwenden und von der Vogelschutzrichtlinie auch nicht vorgesehen. Vorliegend würden solche Bagatellgrenzen für die Erhaltungszielarten überschritten - an Standort B konkret für Auerhuhn, Haselhuhn, Schwarzspecht und Sperlingskauz. Das **Landratsamt Roth** argumentiert, die Überplanung von ca. 21 ha aus dem Kerngebiet des Lebensraumes für den Sperlingskauz überschreite deutlich den in der Fachliteratur als noch verträglich angegebenen maximalen Flächenverlust von 3,2 ha.

Die Regierung von Mittelfranken hebt hinsichtlich des Flächenverlusts den Schwarzspecht heraus, denn für diesen sind keine etablierten CEF-Maßnahmen möglich, die im Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirken und das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern könnten. Für den Schwarzspecht gehen im Bereich des Standortes B insgesamt 3 ha Kernhabitat verloren. Entsprechend der „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht und Trautner, 2007) liegt der Orientierungswert (Grenzwert) für den Schwarzspecht bei 2,6 ha. Bei einem Verlust von 2,6 ha und mehr ist gem. der Fachkonvention von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Somit ist auch bereits ohne Berücksichtigung von Summationswirkungen am Standort B von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auszugehen.

Nach Aussage **der Regierung der Oberpfalz** benennt das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neumarkt i. d. Opf. im Plangebiet Schwerpunktorkommen einiger Amphibienarten, zu denen insbesondere die biotopkartierten Teiche am Lachgraben gehörten. In dem geplanten Bereich kämen Tier- und Pflanzenarten mit überregionaler bis landesweiter Bedeutung

vor. Als kurzfristige Maßnahmen würden die besondere Berücksichtigung stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Sandgebiete (z.B. Heidelerche) und die Förderung von stark gefährdeten Amphibienarten der Sandgebiete (z.B. Kreuzkröte) angegeben. Es wurde betont, dass die nachfolgend beschriebenen Sonderstandorte auch Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes seien.

Der Geislachgraben und der Finsterbach durchziehen das Gebiet in Ost-West Richtung und gliedern durch Einschnitte das Gelände. Durch die Vorkommen von Bachneunauge, Bachschmerle, Gründling, Flusskrebis, Teichmuschel und Libellenarten, darunter Grüne Keiljungfer und Zweigestreifte Quelljungfer, sowie des Eisvogels ist der Finsterbach aus Sicht des **Bund Naturschutz** besonders schützenswert. Zusätzlich sei der Finsterbach Lebensraum für Biber, Löffelente, Krickente, Schwarzstorch und den extrem seltenen Seeadler sowie die Zyperngras-Segge. Durch Rodungen bis ins unmittelbare Umfeld, die geplanten Bodenbewegungen und Einleitungen großer Mengen Oberflächenwasser seien diese Arten im Finsterbach stark gefährdet.

Aus Sicht des **Landesfischereiverbandes Bayern e. V.** ist eine Verrohrung aufgrund der Seltenheit solcher, aquatischer und semiaquatischer Biotope im Bereich des Nürnberger Reichswald ökologisch nicht vertretbar. Er weist darauf hin, dass Finsterbach, Lachgraben und Geislachgraben seltene Habitate des Edelkrebses und des Steinkrebses in Franken seien. Auch der **Bund Naturschutz** weist in ergänzten Äußerungen mit Nachdruck auf das Steinkrebsvorkommen im Finsterbach hin.

Die Regierung von Mittelfranken hält in diesem Kontext fest: Der Edelkrebis und der noch seltenere Steinkrebis sind beide geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wirksame CEF-Maßnahmen sind nicht möglich wegen hoher Ansprüche an das Gewässer und weil geeignete Gewässer meist von der invasiven Art Signalkrebis besetzt sind, der potenzieller Überträger der Krebspest ist. Bei erheblichen Eingriffen in die Lebensräume droht ein Aussterben der lokalen Population. Der Steinkrebis ist prioritäre Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie, d. h. eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Vorliegend ist ein entsprechendes FFH-Gebiet aber nicht ausgewiesen und greift daher der Habitatschutz nach § 34 BNatSchG nicht. Die Verbote des § 44 BNatSchG, z. B. das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu zerstören, liegen bei Eingriffsvorhaben nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Diesbezüglich bestünden vor allem bei einer Verrohrung erhebliche Zweifel, da nach bisherigen Erkenntnissen der geeignete Lebensraum sehr begrenzt ist. Folglich erschiene eine artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nötig.

Das Untersuchungsgebiet (UG) bietet mit den offenen Flächen im Südosten und entlang der Bahntrasse sowie vielen Wanderkorridoren und lichten Wäldern mit Waldmantelstrukturen gute Lebensbedingungen für die heimischen Reptilienarten (Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse, Zauneidechse). Bei Realisierung des Werks parallel zur Bahn wäre zu berücksichtigen, dass die Reptilien neben Sonnenplätzen auch ein Jagdhabitat benötigen. Die Planung müsste daher neben dem Bahndamm auch eine Waldkulisse erhalten.

In den feuchten Bereichen nahe der Fließgewässer und auf Teilflächen, wo nach Schädlingsbefall ein Waldumbau eingeleitet wurde, gibt es einen größeren Laubholzanteil. Diese Bereiche sind wertvolle bis sehr wertvolle Fledermauslebensräume.

Im Bereich der Bachtäler sind einige Kleingewässer z. B. Regenrückhaltebecken, Gräben sowie Teiche vorhanden. Dies sind Lebensräume für Schwarzstorch und Amphibien (Berg- und Teichmolch, Erdkröte, verschiedene Frösche).

14,7 ha des UG weisen laut Faunistischem Gutachten eine hohe oder sehr hohe Eignung für die Zauneidechse auf. Dabei handelt es sich teilweise um Ausgleichsflächen für die Erstellung der Bahnstrecke. Auch z. B. die Heidelerche nutzt solche Offenlandbereiche.

Die vorgenannten Arten und Lebensräume wären in für weitere Planungsschritte vertieft zu untersuchen und zu kartieren.

Ergänzend zu Standort F

Das **Landratsamt Nürnberger Land** erläutert, dass sich aufgrund der Vorbelastung und Abspernung ein annähernd ungestörter, natürlicher Waldbestand habe entwickeln können, der so nur an wenigen Standorten im Landkreis bestehe. Der im Verfahren nötige Waldausgleich könne dies in ökologischer Hinsicht nicht ausgleichen, was in der zeitlichen Entwicklung eines alten Waldes begründet sei sowie der Tatsache, dass walddrechtliche Ersatzflächen meist forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen. Da Schutzgebiete im Allgemeinen und europäische Natura 2000-Schutzgebiete im Besonderen in Ihrer Gesamtheit betrachtet werden sollen, sind nach Einschätzung der **Stadt Nürnberg** bei allen Standortvorschlägen des ICE-Werks (vor allem vor dem Hintergrund des prognostizierten Flächenbedarfs von ca. 35-45 ha) Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ zu erwarten und somit Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange im Stadtgebiet Nürnberg zu befürchten. Der Naturschutzbeirat der Stadt Nürnberg fordert die Prüfung von Alternativen außerhalb bestehender Waldflächen.

Der **Bund Naturschutz** weist darauf hin, dass alle Standorte im Bereich der SandAchse Franken liegen, wo der FFH Lebensraumtyp „91T0 Mitteleuropäische Flechtenkiefernwälder“ zu erwarten sei und fordert eine Untersuchung hierzu. Aus der artenschutzfachlichen Planungsraumanalyse

lässt sich erschließen, dass sandige Rohbodenstandorte am Standorte F nicht vorhanden sind. Weiter befürchten **Bund Naturschutz und LBV**, dass die Einleitung von großen Mengen Oberflächen- und Abwasser intakte Gewässer- und Feuchtgebietsökosysteme mit Vorkommen gefährdeter Arten beeinträchtigt. Dem wird durch Maßgabe M 7.10 zur Sicherung der Grundwasserqualität Rechnung getragen.

Überwiegend nach dem faunistischen Gutachten der Vorhabenträgerin (ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH) und ergänzend dem Ergebnis der Anhörung ist die Wertigkeit des Standorts F als Lebensraum wildlebender Arten wie folgt einzuschätzen:

Der Standort F stellt einen strukturreichen und vielgestaltigen Lebensraum mit einem kleinteiligen Mosaik aus feuchten und trockenen Standorten, aus kleineren Offenlandanteilen und größeren Waldbereichen dar. Die öffentlich zugänglichen östlichen und westlichen Randbereiche lassen sich vor allem als Kiefernwald charakterisieren, wobei sowohl lichtere Bereiche als auch unter Fichten dichtere, deckungsreiche Bereiche vorhanden sind. Die Kernfläche unterliegt bereits über einen längeren Zeitraum kaum forstlicher Nutzung und Störungen, da der Standort durch Kampfmittel belastet und deshalb eingezäunt ist. Sie ist deutlich strukturreicher als die Randbereiche und fast vollumfänglich wertvoller Lebensraum für Fledermäuse. Neben den dort ebenfalls vorhandenen Kiefern- und Fichtenbeständen stocken größere, lichte Laub- und Mischwaldbestände, die unter anderem Eiche, Birke und Erle aufweisen. Diese Mischwälder sind sehr wertvolle Lebensräume für Grau-, Klein-, Schwarz- und Grünspecht; bei Bodenfeuchte ergänzend Waldschnepfe. Bruchwälder sind sehr wertvolle Lebensräume für Grau- und Grünspecht. Stehendes und liegendes Totholz sowie Baumhöhlen und Spechtspuren verteilen sich in hoher Dichte auf große Teile des Kernbereichs. Im Laubwald entlang des Ochsengrabens nördlich des Sarkophags, ist sehr viel Totholz vorhanden. Damit stellt der gesamte Kernbereich für Arten, die auf Totholz, Baumhöhlen oder weitere Habitatstrukturen an Bäumen angewiesen sind, einen bedeutsamen Lebensraum dar. Lichte Kiefernwälder mit Lichtungen und Offenlandbereiche sind wertvolle Lebensräume für Baumpieper und Neuntöter.

Der **Bund Naturschutz** urteilt in diesem Kontext, die ungedüngten, offenen Wiesenflächen seien unbeeinflusst von z. B. Hunden und werden von Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Feldschwirl, Wendehals sowie von den Bodenspechten Grün- und Grauspecht bewohnt. Südwestlich des Untersuchungsgebietes ist ein Habichthorst bekannt.

In der avifaunistischen Untersuchung wurden als Arten mit besonderer Planungsrelevanz erfasst: Baumpieper, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule und Waldschnepfe. Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin festgehalten, dass umfangreich Kernhabitate

der im Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald aufgeführten Arten Klein-, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht betroffen sind. Diese Flächenverluste, die für alle vier Spechtarten über der Erheblichkeitsschwelle nach Lambrecht & Trautner (2007) liegen, lassen sich aufgrund des Umfangs der Beanspruchung und des Alters der dortigen Bestände nicht durch Maßnahmen auf benachbarten Flächen kurzfristig ersetzen. Hinzu kommt der große Maßnahmenumfang (hier notwendig: geeignete strukturreiche Wälder mit Aufwertungspotenzial), der im Schutzgebiet nicht gewährleistet werden kann (vgl. Erläuterungsbericht). Die weiteren genannten Vogelarten sind aus Gutachtersicht entweder durch den Eingriff nicht betroffen oder es sind etablierte CEF-Maßnahmen bekannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach unwidersprochener Aussage wirksam verhindern können. Für weitere Zielarten des Vogelschutzgebietes sind zwar geeignete Strukturen vorhanden, aber sie sind aus anderen Gründen (z.B. Verlärmung, Konkurrenz) aus Sicht des Gutachters im Gebiet nicht zu erwarten, nämlich Auerhuhn, Rauhußkauz, Haselhuhn, Hohltaube, Sperlingskauz, Uhu und Ziegenmelker.

Bund Naturschutz und LBV sehen im Gebiet F, ebenso wie das artenschutzrechtliche Fachgutachten der ANUVA „zulassungskritische Konflikte („rote Ampeln“) bei den Arten Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr).“ Diese Konflikte, gepaart mit dem Umstand, dass hier nur über FCS-Maßnahmen eine Art von Ersatz für den drohenden lokalen Totalverlust der Populationen geschaffen werden könne, würden eine Umsetzung am Standort F verbieten. In diesem Zusammenhang wird aus Entscheidungen des EUGH zitiert, der einer Relativierung der Zugriffsverbote durch populationsbezogene Überlegungen widersprochen und den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestärkt habe.

Erwartete Verbotstatbestände würden faktisch bereits durch eine Bodensanierung ausgelöst, zumindest soweit sie nicht außerhalb des sanierten Bereiches auftreten oder auf vorhabenbedingten Einwirkungen (z. B. Lärm- und Lichtemissionen) beruhen. Der Umstand, dass die Verbotstatbestände faktisch der Bodensanierung anzulasten wären, kann aber nicht die Darlegung zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Vorhaben selbst und nicht die Alternativenprüfung ersetzen (s. Hinweis 5). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss sich die Verwirklichung der öffentlichen Interessen als einer der Hauptzwecke des Vorhabens und nicht bloß als ein begleitender Nebenzweck erweisen (Lanmann/Rohmer, Umweltrecht, § 34 BNatSchG, Rn.40). Beim Vorhaben am Standort F - MUNA Feucht wäre die Sanierung eher ein Nebenzweck.

Auch der **Bund Naturschutz** begrüßt grundsätzlich eine Bodensanierung, wünscht sie sich aber in kleinen Abschnitten zu 1-2 ha jährlich.

Der Vorteil wäre nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken, dass auch Habitats mit langem Entwicklungszeitraum, z. B. Bäume mit ausreichendem Durchmesser für Spechthöhlen, auf den bereits sanierten Abschnitten entstehen könnten, bevor die letzten Abschnitte saniert sind, so dass fortwährend geeignete Habitats vor allem für den Schwarzspecht vorhanden wären. Verbotstatbestände könnten so ggf. vermieden werden und das Gebiet könnte seinen Charakter und Status als Vogelschutzgebiet behalten. In dem vom Bund Naturschutz vorgeschlagenen Tempo würde die Sanierung von bis zu 211 ha aber 100-200 Jahre dauern.

Die Wälder sind durchzogen von wasserführenden Gräben und Mulden (Sprengtrichter), die für Gelbbauchunke sowie weitere Amphibien und Reptilien bedeutsam sind. Die Gelbbauchunke wurde in allen Kleingewässern nachgewiesen und fast das gesamte umzäunte Areal stellt einen sehr wertvollen Lebensraum der Gelbbauchunke dar. Ihr Bestand innerhalb des Untersuchungsgebietes ist von überregionaler Bedeutung. **Bund Naturschutz und LBV** sehen es ergänzend für Kreuzkröte und Gelbbauchunke als günstig, dass sie weder Freizeitdruck noch freilaufenden Hunden ausgesetzt sind. Ein Umsiedeln der Gelbbauchunke, die bayernweit stark zurückgehe und einen Erhaltungszustand von „ungünstig/schlecht“ habe, sei nicht realisierbar und es drohe somit der Verlust der lokalen Population. Die Gelbbauchunke habe dort ein hervorragendes Habitat, das in ähnlicher Qualität kaum zu reproduzieren sei. Daher seien FCS-Maßnahmen nicht sinnvoll.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken bedarf es im Zuge des Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich Ausnahmeentscheidungen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (s. Hinweis 1). Am Standort F wurden mit Eisvogel, Neuntöter, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, gleich fünf Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und mit Baumpieper und Habicht zusätzlich zwei Arten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie kartiert, welche als Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“ erfasst sind. Der Standort ist daher naturschutzfachlich besonders wertvoll.

Die meisten Amphibiengewässer sind zugleich auch Lebensraum für Libellen. Nicht erfasst, aber am Standort nicht auszuschließen, ist dabei die Große Moosjungfer. Die Gefleckte Smaragdlibelle konnte als einzige Art mit Rote-Liste-Status nachgewiesen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen circa 4,4 ha Lebensraum von sehr hoher Bedeutung und circa 11,1 ha Lebensraum von hoher Bedeutung für Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Zauneidechse) und weitere Reptilienarten. Den sehr wertvollen Bereich bildet v. a. eine Reptilienausgleichsfläche, den wertvollen Bereich vor allem der Sarkophag außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches. **Bund Naturschutz und LBV** sehen die Populationen der FFH-Arten Schlingnatter und Kreuzotter direkt bedroht durch den Bau der Zuwegungen und

die Überbauungen auf dem Gelände. Sie bezweifeln, dass wirksame FCS-Maßnahmen in ausreichendem Umfang umgesetzt werden können.

Die hohen Populationsdichten der Reptilien an künstlich geschaffenen Lebensräumen (Bahnnebenflächen, Reptilienausgleichsfläche) zeigen nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken jedoch an, dass für diese Arten grundsätzlich geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden können. Auf Maßgabe M 7.4 wird verwiesen. Das Revierverhalten von Schlingnatter und Kreuzotter stellt aber eine Herausforderung für eine erfolgreiche Umsiedlung dar.

Die Regierung von Mittelfranken hält es auch für möglich, ggf. unter Einbeziehung der nicht eingezäunten Fläche am Ende der Südallee, das Werk näher am Gewerbepark anzuordnen und damit den Eingriff in die Lebensräume von Gelbbauchunke, Zauneidechse und Fledermäusen zu vermindern (vgl. Maßgabe M 7.4). Gleichzeitig würde der Abstand zum Sicherungsbauwerk vergrößert.

Weiter müsste durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände durch Einwirkungen auf die Umgebung erfüllt werden (vgl. Maßgabe M 7.5).

Die vorgenannten Arten und Lebensräume sind in den erforderlichen Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vertieft zu untersuchen und zu kartieren.

Ergänzend zu Standort G

Im faunistischen Gutachten der Vorhabenträgerin (ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH) wird das Untersuchungsgebiet (UG) als zum größten Teil bewaldet beschrieben und zusammengefasst wie folgt charakterisiert: Im Nordwesten (überlagernd mit dem Standort F) liege ein Mosaik aus Nadelwald, strukturreichem Laubwald und kleinflächigem Offenland vor. Dieser Teil sei weniger durchforstet. Der Ochsengraben und Kleingewässer sind Lebensraum für u.a. Gelbbauchunke. Im übrigen Gebiet dominiere die Kiefer, stellenweise werde der Forst von Fichten und Laubbäumen ergänzt. Im Südosten des UG im Umfeld des Jägersees (außerhalb der Eingriffsfläche) sei die Dichte an Laubbäumen besonders hoch, sodass sich stellenweise auch laubbaumdominierte Bestände gebildet hätten. Große Mengen an Totholz, Höhlenbäumen und Spechtspuren im ganzen UG aber nach Nordosten abnehmend seien Hinweise auf eine hohe Bedeutung der Fläche für Spechte und Folgenutzer der Spechthöhlen. Strauch- und Krautschicht seien heterogen ausgeprägt. Somit ergäben sich lichte Bestände mit freiem Flugraum als auch deckungsreiche Bestände. Der Nadelwald sei überwiegend durch feuchte Böden und Kleinstgewässer geprägt. Hiervon profitiere die Waldschnepfe, die dort nach Nahrung suche, sowie Am-

phibien, die Kleinstgewässer als Fortpflanzungsstätten nutzten. Das Offenland der Zauneidechsenausgleichsfläche bilde einen wertvollen Lebensraum für Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse. Im Osten des UG fließt der Gauchsbach, der in den Jägersee mündet.

Der **Bund Naturschutz** weist darauf hin, dass alle Standorte im Bereich der Sandachse Franken liegen, wo der FFH Lebensraumtyp „91T0 Mitteleuropäische Flechtenkiefernwälder“ zu erwarten sei und fordert eine Untersuchung hierzu. Weiter sind aus Sicht des Bund Naturschutz wertvolle Feuchtbiotope im Osten des Plangebietes naturräumlich prägend. Diese seien mit den südlich gelegenen Krugsweiher (ökologische Ausgleichsfläche) verbunden. Die Randbereiche der Gewässer bieten Reptilien, z. B. Ringelnatter, Übergänge von Grünflächen in Waldgebiete, Altgrasflächen als Sonnplätze und Gebüsche für die benötigte Deckung. In der Nähe befinden sich die Hanglagen zur Bahnstrecke, die in regelmäßigen Abständen entbuscht und gemäht werden und in Kombination mit den angrenzenden Offenlandbereichen und Waldflächen eine sehr gute Habitatausstattung für Reptilien bieten. Der **LBV** hebt das dortige Vorkommen von Kreuzottern und Schlingnattern hervor. Die Arten könnten nicht umgesiedelt werden.

Der **Bund Naturschutz** betont die in den Verfahrensunterlagen kartierten Vorkommen von Zielarten des Vogelschutzgebietes, nämlich Schwarzspecht, Baumpieper, Wespenbussard, Waldschnepfe und Pirol, außerdem Waldlaubsänger und macht auf den inmitten des projektierten Instandhaltungswerkes befindlichen Habicht-Horst aufmerksam. Bis zu 17 Fledermausarten würden das Waldstück nutzen auf dem Durchflug zu den Krugsweiher, wo sich ein überregional bedeutender Hotspot des Großen Abendseglers befinde. Von dem großflächigen Lebensraumverlust seien vor allem die individuell kleinräumig agierenden Arten betroffen. **Bund Naturschutz und LBV** sehen auch am Standort G, ebenso wie das Artenschutzrechtliche Fachgutachten der ANUVA „zulassungskritische Konflikte („rote Ampeln“) bei den Arten Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr).

Im Umfeld der Krugsweiher seien 30 Tagfalter-Arten dokumentiert, darunter der streng geschützte Dunkle-Wiesenknochen-Ameisenbläuling. Es kämen mind. 21 Libellenarten und über 80 Vogelarten vor, darunter ergänzend zum Fachgutachten Purpurreiher, Schwarzstorch, Baumfalke, Fischadler und Rohrweihe. Beleuchtung und Geräuschkulisse eines ICE-Werks am Standort G würden Vögel abschrecken und somit die Krugsweiher als Nahrungs-, Rast- und Brutgebiet für Vögel und andere Tiere entwerten.

Wie am Standort F befürchten **Bund Naturschutz und LBV** die Beeinträchtigung von Gewässer- und Feuchtgebietsökosystemen mit Vorkommen gefährdeter Arten, vor allem des Ökosystems Gauchsbach mit Bachforelle, Wasserralle, Biber, Eisvogel und zahlreichen Libellenarten.

Die vorgenannten Arten und Lebensräume wären für weitere Planungsschritte vertieft zu untersuchen und zu kartieren.

7.2.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben verursacht an allen drei Standorten – in Art und Ausprägung unterschiedliche, aber im Ergebnis jeweils schwerwiegende - Konflikte mit dem Erhalt ökologisch bedeutsamer Naturräume bzw. Lebensräumen wildlebender Arten (LEP 7.1.5 (G), LEP 7.1.6 Abs. 1 (G), RP (7) 7.1.3.5 Abs. 6 (G)) sowie mit dem Biotopverbund (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, LEP 7.1.6 Abs. 2 (Z), RP (7) 7.1.3.5 Abs. 7). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind hochwertige Lebensräume im Zuge der Detailplanung möglichst von geplanter Bebauung und Bauarbeiten freizuhalten. Zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen (Maßgabe M 7.4, s. a. Hinweis 4). Es ist aber an allen drei Standorten mit dem Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, die sich auch durch Maßgaben nicht vermeiden lassen. Eine FFH-Verträglichkeit ist voraussichtlich nicht gegeben. Eine Realisierung des Vorhabens wäre demnach an allen drei Standorten nur im Ausnahmeverfahren denkbar (vgl. Maßgabe M 7.6, s. a. Hinweis 5).

7.3 Bodenschutz, Grundwasserschutz und Wasserver- und entsorgung

7.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 2 Nr. 7 Satz 1 BayLplG (G)

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

LEP 7.2.2 Abs. 1 und 2 (G)

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

RP (7) 7.2.1.1

Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, soll dauerhaft gesichert und nachhaltig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für das Grundwasser im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen.

Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die bedeutsamsten in den Talräumen der großen Flüsse Regnitz, Rednitz und Pegnitz, im Bereich südlich Leinburg (Ursprung) und im Dreieck Feucht - Allersberg - Roth, sowie in den Talräumen von Schwarzach, Fränkischer Rezat, im Bibert- und Farrnbachgrund liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden.

RP (7) 7.2.3.3

Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen soll insbesondere im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen hingewirkt werden.

In den Teilbereichen der Region, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll auf eine verbesserte Versickerungsfähigkeit der Flächen hingewirkt werden.

LEP 7.2.4 (Z)

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.

RP (7) 7.2.3.4

Die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete sollen weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden.

Ergänzend für Standort B

RP (11) B XI 2

Die Deckung des Wasserbedarfs in der Region soll möglichst aus eigenen Wasservorkommen gesichert werden.

RP (11) B XI 2.2

Das Dargebot an dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser soll nicht in größerem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

7.3.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Zu Standort B

Böden und vor allem Moorböden sind Archive der Natur- und Kulturgeschichte und natürliche Kohlendioxidspeicher. Speziell Moore sollen nach LEP 1.3.1 (G) daher erhalten werden. Hin-

weise auf eine bedeutende Archivfunktion liegen nicht vor. Moore im engeren, naturschutzfachlichen Sinn sind im Bewertungsraum nicht vorhanden. Laut Moorbodenkarte des Landesamtes für Umwelt gibt es im Bewertungsraum keine Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoorböden. Am Standort B gibt es laut Umweltatlas Bayern überwiegend Braunerden und Podsol-Braunerden, in den Talräumen grundwasserbeeinflusste Gley-Braunerden.

Die **Stadt Roth** und der **Bund Naturschutz** weisen jedoch auf das Vorkommen von Niedermoo- ren im Bereich Geislachgraben, Lachgraben und Finsterbach hin, die auch auf geringe Wasser- absenkungen sehr empfindlich reagierten. Diese Moorstandorte im Wald sollen gemäß Zielset- zung der Stadt Roth bei der forstlichen Bewirtschaftung geschont werden. Großflächige Umlage- rungen von Material, die Verrohrung und Geländeauffüllungen in den Bachtälern, sowie anschlie- ßend die Verdichtung und teilweise Versiegelung stünden im Konflikt mit dem Erhalt der Nieder- moorböden.

Im Naturhaushalt haben Böden Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorga- nismen und hinsichtlich des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Mit ihren Filter-, Puffer- und Stof- fumwandlungseigenschaften dienen sie insbesondere auch dem Schutz des Grundwassers. Diese Bodenfunktionen gehen im Planareal zunächst vollständig verloren; unbebaute Teile kön- nen später einzelne Funktionen in begrenztem Maße wieder erfüllen.

Nach Auffassung des **Bund Naturschutz** gingen durch die Geländeauffüllungen selbst unbe- baute Teile für die Wassergewinnung verloren.

Diese Auswirkungen ließen sich nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken kaum vermei- den. Zur Verminderung wäre durch möglichst kompakte Bauweisen und durch ein Bodenschutz- konzept sicherzustellen, dass Böden nur im unbedingt notwendigen Maße verdichtet bzw. ver- siegelt werden (vgl. Maßgabe M 7.7, vgl. RP (7) 7.2.3.3), z. B. indem Baustelleneinrichtungsflä- chen und Baustofflagerplätze, in jenen Teilflächen vermieden werden, die nicht zur Bebauung vorgesehen sind.

Der **Planungsverband Region Nürnberg, der Bund Naturschutz, u.a.** betonen, dass nach RP (7) 7.2.1.1 im Dreieck Feucht - Allersberg – Roth ein bedeutsames genutztes Grundwasservor- kommen langfristig gesichert werden soll. Auf die in der Nähe des Standortes festgesetzten Trink- wasserschutzgebiete „Allersberg, M“ sowie „Pyrbaum Faber Castell“ und „Brunnbachgruppe“ wurde vom Planungsverband, der **Stadt Roth** und dem **Markt Allersberg** hingewiesen, vom Markt Allersberg ergänzend auf die Lage des Vorhabens im Wassereinzugsgebiet.

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** gibt kritische Hinweise zu folgenden Aspekten:

- Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes der Infra Fürth GmbH entspricht nicht mehr den heutigen Vorgaben.
- Die genehmigte Wasserentnahme könne nicht gesteigert werden.

- Für Oberflächengewässer sei das Verschlechterungsverbot nach EU-WRRL zu beachten.

Es formuliert zu diesen Punkten Auflagen, bei deren Beachtung am Standort „B - Allersberg/Pyrbäum/Roth-Harrlach“ keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken bestünden. Diese werden nachfolgend näher erörtert. Der Standort B liege nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) oder einem Überschwemmungsgebiet und sei nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bestehe. Gleiches teilt das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** für den in der Oberpfalz gelegenen Teilbereich mit und fügt hinzu, dass nordöstlich des Planungsgebietes in ca. 630 m Entfernung das mit Verordnung vom 15.07.2021 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Pyrbäum Faber Castell“ liege. Der zugehörige Brunnen Straßmühle erschließe Grundwasservorkommen des Burgsandsteins. Das Einzugsgebiet erstreckte sich vom Fassungsbereich ca. 3 km in östliche Richtung. Es ergäbe sich somit keine Betroffenheit des Wasserschutzgebiets durch den Standort B.

Die **Stadt Fürth** erläutert, die Wasserschutzzone III sei seinerzeit minimal dimensioniert worden, da äußere, potentielle Einflussnehmer gering bis nicht vorhanden waren und von dem damaligen Planer (WWA München) von nicht zunehmenden Eingriffen ausgegangen worden sei. Die aktuelle Dimension der weiteren Schutzzone sei nicht mehr ausreichend, um den Schutz und die Versorgungssicherheit in Menge und insbesondere Qualität zu gewährleisten. Nach heutigem Stand der Technik wären das oberirdische sowie das unterirdische Einzugsgebiet mittels eines Wasserschutzgebietes zu schützen (technisches Regelwerk DVGW101), das bis über die BAB 9 reicht und den Standort B mit als Wasserschutzgebietszone III beinhalten würde. Gemäß eigenem Kriterienkatalog der Vorhabenträgerin wäre der Standort dann bereits auszuschließen. Auch nach Einschätzung des **Landratsamtes Roth** entspricht das Wasserschutzgebiet nicht mehr den Regeln der Technik und den raumstrukturellen Veränderungen (u.a. Sondergebiet Logistik) seit der ursprünglichen Konzeptionierung. Das **Landratsamt Roth** und das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** teilen übereinstimmend mit, dass bei Neufestlegung des Wasserschutzgebietes eine Überschneidung mit dem Vorhabenstandort nicht auszuschließen und höhere Auflagen an den Grundwasserschutz denkbar sind (vgl. § 52 Abs. 3 WHG Duldungspflichten für Maßnahmen zur Überwachung).

Aus Sicht des **Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg** liegen im Bereich des Sandsteinkeupers Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass dort die Grenzen der Nutzbarkeit des Grundwasserleiters erreicht bzw. überschritten sind. Es hat über die Regierung von Mittelfranken deshalb die Vorhabenträgerin bereits vor Verfahrenseinleitung darauf aufmerksam gemacht, dass im Raum Allersberg die aktuell genehmigten Entnahmemengen nicht erhöht werden können. Aufgrund dieser Erkenntnisse formuliert der Regionalplan Region Nürnberg in RP (7) 7.2.3.2 bereits, dass

aufgrund der Wassermangelsituation der Region die Grundwasserentnahme in verstärktem Maße auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet werden soll. Insbesondere die Grundwassererschließungen im Raum Allersberg und im Raum Wassermungenau sind auf eine nachhaltige Nutzung auszurichten. Die **Stadt Roth** führt dazu den gleichgerichteten Grundsatz 7.2.1 im aktuellen LEP-Entwurf an, wonach Gewässer und das Grundwasser als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden sollen, und zitiert aus der Begründung: „Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben.“ Nachhaltig bedeutet in diesem Kontext, dass langfristig die genehmigten Grundwasserentnahmen die Grundwasserneubildung nicht übersteigen dürfen. Der **Bund Naturschutz** hält es vor diesem Hintergrund zur nachhaltigen Sicherung der Wasserversorgung der Region sogar für notwendig, bereits genehmigte Entnahmemengen diesen Erfordernissen anzupassen. Die **Infra Fürth GmbH** erinnert, dass im Grundwassermodell „östlicher Landkreis Roth“ die Situation erkundet und einer numerischen Simulation mit unterschiedlichen Lastfällen der jeweiligen Versorger unterzogen worden ist. Bestehende Wasserrechte seien entsprechend angepasst worden, um eine Übernutzung des Grundwasserkörpers zu unterbinden. Das Gesamtvorkommen sei also bereits „ausgereizt“. Auch der **LBV und der BBV** Mittelfranken weisen beide darauf hin, dass die **Infra Fürth GmbH** bereits 94 % der genehmigten Entnahmemenge ausschöpfe und ein Antrag zur Erhöhung der Fördermenge bereits abgelehnt worden sei. Die **Stadt Fürth** gibt an, 42 Prozent Ihres derzeitigen Trinkwasserbedarfs aus dem Wasserschutzgebiet Allersberg zu decken. Über die Grundversorgung hinaus erfolge im Hochwasserfall im Hauptgewinnungsgebiet die Versorgung der Bevölkerung Fürths sogar vollständig aus diesem Gebiet, welches somit die Funktion eines Redundanzgebietes inne habe.

Die Versorgungsleistung des **ZV zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe** werde durch die geplanten Standorte quantitativ voraussichtlich nicht beeinträchtigt, auch nicht durch verringerte Grundwasserneubildung. Am Standort B könnten aber Schadstoffe, die in den Aquifer gelangen, über Jahre hinweg in Richtung der Gewinnungsstelle Schwand am Hembach fließen. Wegen der gemeinsamen Nutzung des gleichen Aquifers durch mehrere Wasserversorger am Standort B befürchtet der ZV Schwarzachgruppe zudem eine Konkurrenzsituation durch Umlagerungen von Fördermengen oder ggf. neue Brunnenerrichtungen mit sekundären Einwirkungen auf eigene Brunnen.

Der vom Vorhaben an allen drei Standorten betroffene Grundwasserkörper des Sandsteinkeupers (2_G009) hat insgesamt eine Größe von 350,1 km² und einen guten mengenmäßigen sowie chemischen Zustand – trotz überwiegend ungünstiger Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Der Anteil der Entnahme an der Grundwasserneubildung beträgt 21,5 % bezogen auf den

gesamten Grundwasserkörper (Landesamt für Umwelt: Steckbrief Grundwasserkörper, erzeugt mit dem Umweltatlas Bayern). Hierauf bezieht sich die **Vorhabenträgerin**. Dem laut Erläuterungsbericht guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers widersprechen der **Bund Naturschutz, der LBV und der BBV Mittelfranken**. Sie machen darauf aufmerksam, dass der Grundwasserspiegel in Folge des Klimawandels bereits um 1,50 m gefallen sei. Auch die **Forstbetriebsgemeinschaft Roth e. V.** weist auf den gesunkenen Grundwasserspiegel hin und macht dafür Versiegelungen verantwortlich. In Kombination mit den Rodungen und Versiegelungen um die geplanten Gewerbe- und Logistikgebiete im Bereich Allersberg resultiert nach Ansicht des LBV eine Gefährdung der Wasserversorgung der Großstadt Fürth. Der **BBV Mittelfranken** befürchtet mit Blick auf die Grundwasserfließrichtung vom geplanten ICE-Werk in Richtung der Wasserschutzgebiete Verschlechterungen beim Grundwasser in seiner Menge aufgrund der Versiegelung und in seiner Qualität wegen der Nutzung von Glyphosat, Enteisern und Schmierstoffen durch die Deutsche Bahn und unter Berücksichtigung der am Standort vorliegenden Sandböden. Die **Stadt Fürth** fürchtet einen empfindlichen und irreversiblen Eingriff in den Naturhaushalt mit einer erheblichen quantitativen und qualitativen Gefährdung der städtischen Trinkwasserversorgung durch eine gefährdete Grundwasserneubildung und den zusätzlichen Brauchwasserbedarf. Sie fürchtet, die genehmigte Entnahmemenge von 4,25 Mio. m³ sei künftig nicht mehr verfügbar. Auch in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** werden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, wegen erwarteter negativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und des hohen Wasserverbrauchs sowie als Folge daraus einer eingeschränkten Wasserverfügbarkeit für Haushalte und vor allem Landwirte.

Nach Informationen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg erschließt die Infra Fürth GmbH Trinkwasser aus dem Waldgebiet bei Allersberg mit einer Grundwassergalerie von 20 Einzelbrunnen mit einer genehmigten maximalen Jahresmenge von 4,25 Mio. m³/a. Ihr oberirdisches Grundwassereinzugsgebiet beginnt demnach an der Europäischen Hauptwasserscheide bei Pyrbaum ca. 5 km östlich vom Vorhabenstandort, nahe der Quelle des Finsterbachs. Das unterirdische Einzugsgebiet etwas weiter westlich an der Linie Neuhof-Eppersdorf, noch ca. 3,5 km östlich vom Vorhabenstandort. Der Vorhabenstandort liegt also innerhalb des Einzugsgebietes im Zustrom der Brunnen.

Die Regierung von Mittelfranken stellt klar, dass das betroffene Einzugsgebiet der Brunnen der Infra Fürth GmbH als Teil des gesamten Grundwasserkörpers einer intensiveren Nutzung unterliegt als weite Teile des übrigen Grundwasserkörpers. Die Bedenken betreffend den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers am Standort B erscheinen daher berechtigt. Doch auch bezogen auf das Einzugsgebiet der Brunnen nähme die zu erwartende durch das Vorhaben versiegelte Fläche nur einen sehr untergeordneten Teil ein, so dass sich das Vorhaben nur unwesent-

lich auf die Grundwasserneubildung auswirken würde. Die durch den Klimawandel prognostizierte Verringerung der Grundwasserneubildung (minus ca. 15 % Niederschlagssumme, Abnahme der Tage mit Schneebedeckung, mehr Oberflächenabfluss nach Starkregen) würde durch das Vorhaben aber verschärft. Die Regierung von Mittelfranken erkennt es als wichtig, die Versiegelung einzudämmen und die Grundwasserneubildung zu fördern und setzt hierzu allgemein die Maßgabe M 7.7 fest (vgl. RP (7) 7.2.3.3, vgl. auch Maßgabe M 3.1 Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme).

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe** fordert, den Anteil der Wasserentnahme an der Grundwasserneubildung gutachterlich zu belegen und vom Wasserwirtschaftsamt bestätigen zu lassen.

Im Falle einer Weiterverfolgung des Vorhabens am Standort B wäre dies auch aus Sicht der Regierung von Mittelfranken angezeigt, um insgesamt eine nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwasserkörpers sicherzustellen, d. h. um zu gewährleisten, dass die Wasserentnahmen für den allgemeinen Gebrauch und das ICE-Werk die infolge des Vorhabens geminderte Grundwasserneubildung nicht überschreiten.

Von verschiedenen **Verfahrensbeteiligten** wurden außerdem Beeinträchtigungen der Wasserqualität befürchtet. Hinsichtlich möglicher Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität sieht die **Stadt Fürth** das qualitativ hochwertige Trinkwasservorkommen als unersetzlich für die Versorgung an und jegliche verändernden Eingriffe kritisch. Die Brunnen der Infra Fürth GmbH haben Endteufen zwischen 89 m und 125 m und fördern überwiegend aus dem Grundwasserleiter des Sandsteinkeupers. Oberflächennahe Grundwässer werden laut **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** kaum erschlossen. Nach Bewertung eines Sachverständigen, welche der Stellungnahme der **Stadt Fürth** beigefügt ist, sind Teile des östlichen Einzugsgebietes von Feuerletten bedeckt, die eine Barriere darstellen. Dort fließt das Wasser überwiegend über die Bäche als Vorfluter ab statt in tiefere Schichten zu versickern. Die Schutzfunktion der Basisletten für das Grundwasserstockwerk sei im Bereich der Vorfluter, die diese Schicht anschneiden, ebenfalls nicht gegeben. Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** erklärt, dass der genutzte Grundwasserleiter des Sandsteinkeupers grundsätzlich durch die darüber liegenden Basisletten geschützt ist. Von einer durchgehenden Trennung der einzelnen Aquifere könne aber nicht ausgegangen werden, da die Basisletten in diesem Bereich sandiger und damit durchlässiger seien. Der **Markt Allersberg mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe** fordern eine Bauweise, die bezüglich der Gründung des Werkes die grundwasserführenden Schichten schützt. Über die geplanten Bautiefen z.B. Tiefgründungen des ICE-Werks liegen bisher keine Angaben vor.

Die schützende Wirkung der ersten grundwasserschützenden Schichten „Basisletten des oberen Burgsandsteins“ beginnt laut **Wasserwirtschaftsamt** in ca. 15 bis 20 m u. GOK und bei Weiterverfolgung des Vorhabens am Standort B wäre sicherzustellen, dass eine Gründung bis in die Basisletten ausgeschlossen ist. Damit würde den Einwendungen der Infra Fürth GmbH, des Marktes Allersberg und des ZV zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe Rechnung getragen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Trinkwassereinzugsgebiet mit Einschränkungen bei Bohrungen für Baugrunderkundungen oder Geothermie zu rechnen wäre.

Die **Stadt Fürth** kritisiert die geplante Installation von Rigolen, welche die natürliche Filter- und Pufferungsfunktion der anstehenden Böden beeinträchtigt und zur Verminderung der Trinkwasserqualität führe. Insbesondere bei Starkregenereignissen bestünde die Gefahr der Verunreinigung durch Umweltschadstoffe.

Nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken ist es jedoch wegen des knappen Frischwasserdargebots (s.u.) erforderlich, dass Regenwasser möglichst umfassend gesammelt und für alle Zwecke eingesetzt wird, die kein Frischwasser erfordern. Ergänzend ist die von der Vorhabenträgerin ebenfalls angekündigte Aufbereitung und Wiederverwendung von Brauchwasser (Recycling) erforderlich. Deshalb wird allgemein als Maßgabe M 7.9 formuliert: Zur Vorsorge vor einer Übernutzung des Grundwasserkörpers bzw. des Trinkwasserdargebots sollen, Regen- und Brauchwasser möglichst umfassend gesammelt, aufbereitet und wiederverwendet werden (vgl. LEP 7.2.2 Abs. 1 und 2 (G), RP (11) B XI 2.2).

Zu möglichen Quellen von Grundwassergefährdungen hat die **Vorhabenträgerin** angekündigt,

- chemische Reinigungsmittel nur sparsam und in Bereichen mit Betonbodenplatte einzusetzen, wo Abwasser aufgefangen und mittels Leitungen der Aufbereitung bzw. Kanalisation zugeführt werden können,
- Betriebsstoffe nur unter gesicherten Bedingungen aufzufüllen und als zusätzliches Sicherheitssystem gegen eventuelle Havarien Ölabscheider einzusetzen,
- an Weichen ausschließlich schwach wassergefährdende Schmiermittel einzusetzen,
- ab Ende 2022 generell Glyphosat durch umweltverträglichere Alternativen ersetzen zu wollen,
- bei der Enteisung auf chemische Zusätze zu verzichten und ausschließlich unbehandeltes Heißwasser zu verwenden.

Nach den Erfahrungen der **Vorhabenträgerin** an anderen ICE-Werksstandorten sei nicht mit Grundwasserverunreinigungen zu rechnen.

Die angekündigten Maßnahmen erscheinen der Regierung von Mittelfranken grundsätzlich geeignet. Insbesondere die Begrenzung des Einsatzes chemischer Mittel auf eine gesicherte Umgebung trägt den Bedenken u.a. der Stadt Fürth gegen eine Verunreinigung des Grundwassers

Rechnung. Einzig das Auffangen von Brauchwasser erfordert eine Beachtung bereits in der Planungsphase. Hierzu wird allgemein als Maßgabe M 7.10 formuliert: „Zur Sicherung der Grundwasserqualität ist Abwasser grundsätzlich aufzufangen und dem Wasserrecycling oder der Klärung zuzuführen. Das System ist gegen ein Überlaufen zu sichern. Es ist nachzuweisen, dass die zur Klärung der Abwässer vorgesehene Anlage eine ausreichende Kapazität und Eignung hinsichtlich der erforderlichen Reinigungsleistung hat.“

Auf Basis der prognostizierten Beschäftigungszahl von 450 Angestellten und der Annahme von 25 ICE, die täglich zur Instandhaltung in das Werk fahren, weisen die Verfahrensunterlagen einen mittleren Wasserverbrauch von 227,5 m³/d, also ca. 83.000 m³/a aus. Der Spitzen-Jahresbedarf liegt geringfügig höher bei ca. 86.300 m³/a. Mehrere **Verfahrensbeteiligte** zweifeln die Verbrauchsangaben an und sehen Mehrverbrauch durch größere Zuglängen als zu Grunde gelegt, für die Enteisung und für den verbrauchsunabhängigen Frischwasseraustausch. Sie schätzen den Verbrauch daher eher auf 100.000 m³/a und teilweise wird auch der Recyclinganteil von 75 % angezweifelt und ein Bedarf von 240.000 m³/a Frischwasser unterstellt. Die **Vorhabenträgerin** stellt klar, dass sich die Recyclingquote nur auf die Außenreinigungsanlage bezieht, auf die allein ein Spitzen-Gesamtjahresbedarf von 63.875 m³ entfällt. Hinzu kommen Frischwasserbedarfe für die Wassertanks im Zug und die Sanitäreinrichtungen im Werk. Sie bestätigt die Verbrauchsangaben laut Verfahrensunterlagen.

Es ist ein Anschluss an das örtliche Trinkwassernetz geplant. Als örtlicher Wasserversorger des ICE-Werks ist am Standort B der **ZV zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe** zuständig. Dieser erklärt, ihm sei aufgrund unzureichender Lieferkapazitäten eine Belieferung aktuell nicht möglich. Eine theoretische Versorgungsmöglichkeit bestehe durch Ertüchtigung oder Neubau von Leitungen oder Brunnen. Notwendige technische Einrichtungen und Maßnahmen zum Anschluss wären ggf. auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erstellen. Die aktuell genehmigte Fördermenge der 5 Brunnen der Brunnbachgruppe beträgt 600.000 m³/a. Tatsächlich fördert die Brunnbachgruppe nach Auskunft des **Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg** zwischen 380.000 m³/a und 450.000 m³/a und bezieht zusätzlich ca. 120.000 m³/a bis 140.000 m³/a von der Infra Fürth GmbH. Es besteht also rechnerisch die Möglichkeit, den prognostizierten Wasserverbrauch des ICE-Werks von 83.000 m³/a durch Ausweitung der Förderung seitens der Brunnbach-Gruppe im Rahmen der genehmigten Entnahmemenge zu decken. Indes erklärt der **ZV zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe**, dass die maximale Gesamtfördermenge nicht für den zusätzlichen Bedarf oder die Abdeckung von Bedarfsspitzen, die durch das ICE-Werk entstehen könnten, ausreiche. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext, dass der ZV zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe auch für die Wasserversorgung des Sondergebietes Logistik Allersberg West I und des Industrieparks Allersberg West II zuständig ist. Das noch verfügbare Wasserdargebot wird

sich demnach verringern. Ein Anschluss und die Versorgung des ICE-Werkes durch den Zweckverband stehe zudem unter Vorbehalt der Prüfung und Zustimmung seitens des Wasserwirtschaftsamtes, welches zum aktuellen Planungs- und Sachstand aber keine grundlegenden Einwendungen hat (s.o.). Einer etwaigen eigenen Entnahme von Grundwasser aus dem Grundwasserkörper zu unternehmerischen Zwecken durch die Deutsche Bahn stimmt der ZV zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe vorsorglich nicht zu.

Soweit durch den Verbrauch des ICE-Werks oder wegen gravierenderer Auswirkungen des Klimawandels Engpässe in der Wasserversorgung nicht ausgeschlossen werden können, müsste nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken ein Anschluss an die Fernwasserversorgung erwogen werden. Mit den Ortsteilen Pruppach und Oberhembach umfasst das Versorgungsgebiet der Brunnbachgruppe auch Bereiche aus der Oberpfalz, für die im Regionalplan Region Regensburg festgelegt ist, dass die Wasserversorgung möglichst aus eigenen Quellen erfolgen soll (vgl. RP (11) B XI 2). Ein Anschluss an die Fernwasserversorgung stünde dazu im Widerspruch.

Die Verfahrensunterlagen enthalten noch keine Angabe, wo die Abwässer behandelt werden sollen. Die **Stadt Roth**, in deren Gebiet die Abwässer voraussichtlich anfallen würden, erklärt, dass diesbezüglich die Erschließung nicht gesichert ist. Der **ZV zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe und der Markt Allersberg** kritisieren die Angaben zum entstehenden Abwasser hinsichtlich Menge und Zusammensetzung als unvollständig. Unabhängig davon sei sicherzustellen, dass keinerlei Abwässer in Boden, Gewässer und Vorfluter gelangen. Dieser Forderung würde mit den Maßgaben M 7.8 und M 7.9 Rechnung getragen. Die **Marktgemeinde Allersberg** sei nach eigener Aussage dabei, die Kläranlage Altenfelden zu schließen und eine Druckleitung nach Roth zu bauen. Dimensionierung und Auslastung der Druckleitung sei unter Berücksichtigung der Abwassermengen aus dem Ortsteil Altenfelden sowie dem Sondergebiet Logistik bzw. Gewerbegebiet West I und II geplant worden aber nicht auf zusätzliche Mengen aus dem ICE-Werk ausgelegt. Der **BBV Mittelfranken** bezweifelt, dass die Kläranlage Roth ausreichende Kapazitäten hat.

Zu Standort F

Nach Sachverhaltsermittlungen der Regierung von Mittelfranken überwiegt am Standort F (Podsol) Braunerde aus Sand. Zum Ochsengraben hin geht dieser in Pseudogley und schließlich Gley über. Im Moorbodenkataster sind im Bereich der Zufahrt Anmoorgley- und gering verbreitet Niedermoorgleyböden kartiert. Es handelt sich aber um keine Moore im engeren, naturschutzfachlichen Sinn. In dem Bereich sind zudem Zuführungsgleise zur Disposition vorgesehen und ist bei schonendem Umgang mit Böden gemäß dem Bodenschutzkonzept (vgl. Maßgabe M 7.7) nur kleinflächig mit dem Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen.

Der oberflächennahe Untergrund wird nahezu flächendeckend durch lockere, teilweise feinkie-sige Sande gebildet. Unterhalb dieser sandigen Gesteine ist in weiten Bereichen, jedoch nicht flächendeckend, ein tonig-schluffiger, schwach feinsandiger Horizont entwickelt, der eine Mäch-tigkeit von maximal 3 m erreicht. Im Liegenden folgen die bis zu 31 m mächtigen Sandsteine des Mittleren Burgsandstein. Sie sind in der Regel nur schwach geklüftet. Der Top des bis zu 3,2 m mächtigen unterlagernden Basisletten des Mittleren Burgsandstein ist in Tiefen bis zu 40 m unter GOK anzutreffen. Im tieferen Untergrund liegen die Bereiche des Unteren Burgsandstein (vgl. Anl. A-03-03 zum Erläuterungsbericht: Stellungnahme zur Kampfmittel- und Belastungssituation, S. 6f.).

Am Standort F gibt es keine Hinweise auf eine Archivfunktion der Böden hinsichtlich der Natur- und Kulturgeschichte. Ein unerwünschtes Zeugnis der Geschichte des Standortes als Heeresmu-nitionsanstalt und später US/Nato-Standort sind umfangreich bekannte und vermutete Fundorte von teils sprengfähigen Kampfmitteln und Ablagerungen stark wassergefährdender Stoffe. Im Jahr 1946 war in dem Gelände ein Zug mit Kampfmitteln explodiert. Infolgedessen wurden Kampfmittel weit gestreut und entstand ein Großbrand. Die Belastungstiefen der Kampfmittel lie-gen laut Stellungnahme zur Kampfmittel- und Belastungssituation in einer Tiefe von 0,1 bis 0,8 m u. GOK, in Sprengtrichtern bis ca. 3 m u. GOK. Vom Markt Feucht wurde daher ein Betretungs- verbot erlassen. Im westlichen Teil befinden sich zahlreiche Bunkerruinen der ehemaligen Lager- gruppen A und B. Das Zerstörungsbild lasse nach Einschätzung des **Landratsamtes Nürnber- ger Land** darauf schließen, dass die "Munitionshäuser" im beladenen Zustand gesprengt wurden, sich also noch größere Munitionsmengen unter den zerstörten Bodenplatten befinden. Bei den Lagerbereichen POL, NATO Site23 und FASA handelt es sich um militärische Altlasten aus der Nachnutzung durch NATO und US-Army. Diese nutzten das Gelände u.a. als Flugplatz – die Landebahn ist heute der Gewerbepark.

Ab 1992 erfolgten erste Untersuchungen von Boden und Grundwasser, da aufgrund der Vornut- zung mit einer erheblichen Belastung durch sprengstoff- und pulvertypische sowie mineralölbür- tige Verbindungen gerechnet wurde. Durch Untersuchungen im Jahr 1999 wurden neben einer allgemeinen Grundbelastung des MUNA-Geländes vier Schadensschwerpunkte identifiziert (La- gergruppen C, D, E und das POL (Petrol Oil Lubrication), für die weiterer Erkundungsbedarf be- stand. Die Lagergruppen D und E sowie das ehem. POL liegen außerhalb des Dimensionsmo- dells des ICE-Werkes. Infolge einer nachgewiesenen Grundwasserbelastung wurde zwischen 2006 und 2009 im Bereich der Lagergruppe D ein Sicherungsbauwerk errichtet (vgl. Stellung- nahme zu Kampfmittel- und Belastungssituation, S. 4f.).

Das **Landratsamt Nürnberger Land** erläutert, das ca. 9 ha große Sicherungsbauwerk mit Ton- beton-Schlitzwänden und mineralischer Oberflächendichtung sei im Schwerpunktbereich der Be- lastungen errichtet worden, um zwei Sprengtrichter, die Reste von chemischen Kampfstoffen

(LOST) enthalten, einzukapseln. Ergänzend wurden in diesem Sicherungsbauwerk laut Stellungnahme zur Kampfmittel- und Belastungssituation zur Profilierung der Oberflächenabdichtung auch belastete Böden aus dem rückgebauten POL-Bereich eingebracht und damit ebenfalls gesichert.

Die Regierung von Mittelfranken schlussfolgert, dass eine Teilsanierung stattgefunden hat, jedoch großflächig Belastungen verblieben sind. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass von diesen (künftig) eine Gefährdung des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Nach § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Der Vorhabenträgerin wird daher die Maßgabe auferlegt, den von ihr beanspruchten Teil des MUNA-Geländes fachgerecht sanieren zu lassen, soweit dies auf der Grundlage eines Sondierungsgutachtens erforderlich ist (vgl. Maßgabe F 7.6). Allgemein kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern; letztere wären im Vorhabengebiet allerdings hinderlich.

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde der nachvollziehbare Wunsch geäußert, dass im Falle einer Realisierung am Standort F das gesamte MUNA-Gelände geräumt wird und nicht nur der von der Vorhabenträgerin beanspruchte Teil. Die **Vorhabenträgerin** hatte dazu erklärt, sie sieht in einer Sanierung des gesamten MUNA-Geländes in ihrer Verantwortung und Finanzierung eine Zweckentfremdung der für den Verkehr vorgesehenen Mittel.

Für eine Raumverträglichkeit des Vorhabens ist nicht maßgeblich, dass das MUNA-Gelände über die vom Vorhaben beanspruchte Fläche hinaus saniert wird, da in jedem Fall bezogen auf den Standort geeignete Voraussetzungen geschaffen würden und für das Umfeld eine Verbesserung hinsichtlich der Belastungssituation erreicht würde. Deshalb wird in dieser landesplanerischen Beurteilung über die Sanierung der restlichen kontaminierten Flächen des MUNA-Geländes keine Aussage getroffen. Sie bleibt in Sanierungsverantwortung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Bei den **Anliegergemeinden und in der Öffentlichkeit** bestehen nach dem Ergebnis der Anhörung große Sicherheitsbedenken erstens hinsichtlich der Risiken einer Sanierung und wegen des noch unklaren Radius und der Zeitdauer einer Evakuierung, zweitens hinsichtlich der Risiken im

Falle einer möglichen Schädigung des Sicherungsbauwerks, das laut Planung der Vorhabenträgerin verbleiben soll. Konkret geht es dabei um

- Rissbildungen durch Erschütterungen beim Bau im Zuge der Bodenverdichtung und Gründung sowie im Betrieb durch in geringer Distanz vorbeifahrende Züge,
- Rissbildungen in der Basisabdichtung des Sicherungsbauwerks durch deren Austrocknen aufgrund der Grundwasserhaltung in der Bauphase oder langfristiger Veränderungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Versiegelung und geringeren Grundwasserneubildung,
- Zerstörung und abrupte Freisetzung des Inhalts in Folge von Explosionen bei der Sanierung.

Die Regierung von Mittelfranken hält hierzu fest, dass das Bundesbodenschutzgesetz Dekontaminierung und Sicherung rechtlich gleichstellt. Bodenschutzrechtlich besteht demnach kein Erfordernis, das Sicherungsbauwerk anzutasten. Es ist sicherzustellen, dass bei Realisierung des Vorhabens in dessen Umfeld die o.g. Schädigungen nicht auftreten. Die Verfahrensunterlagen enthalten eine Erschütterungstechnische Stellungnahme (Dr.-Ing. Ulf Lichte, Anlage A.3.2 der Verfahrensunterlagen). Nach gutachterlicher Einschätzung bestünden bei einem Abstand von mindestens 40 Metern keine erschütterungsbedingten Beeinträchtigungen. Bei einer Annäherung auf 25 Meter wurde in der Unterlage eine gesonderte Untersuchung empfohlen. Kritik daran aus der **Öffentlichkeitsbeteiligung**, die Beurteilungsgrundlagen entsprächen denen für Bauwerke und würden die besonderen Merkmale des Deponiekörpers nicht berücksichtigen, hat die **Vorhabenträgerin** in ihrer Erwiderung plausibel entkräftet: Die mögliche Beanspruchbarkeit des Bauwerkes ist demnach größer als bei Gebäuden, für welche die DIN 4150 gilt, und deutlich größer als die mit jeweils 1,67 mm/s angesetzte Erschütterungswirkung auf Gebäude und Anlagen in der Bauphase bzw. in der Betriebsphase. Das Sicherungsbauwerk sei auch bereits bei dessen Auffüllung mit statischen und dynamischen Verdichtungsbelastungen beaufschlagt worden. Die Begutachtung und ihr Ergebnis, das Vorhaben habe keinen Einfluss auf die Lebensdauer des Sicherungsbauwerks, seien auf der sicheren Seite.

Vorsorglich sind im weiteren Verfahren die Erschütterungswirkungen zu konkretisieren und die Unbedenklichkeit für das Sicherungsbauwerk nachzuweisen (Maßgabe F 7.4). Die natürliche Basisabdichtung (s. o. Basisletten des Mittleren Burgsandstein) liegt deutlich unterhalb zu erwartender Veränderungen des Grundwasserspiegels infolge des Klimawandels oder der Wasserentnahme (bisher 1,5 m) und auch unter dem zu erwartenden Einflussbereich der Bauwasserhaltung. Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken sind daher hydrogeologische Folgen des Vorhabens für die Basisabdichtung nicht zu erwarten. Vorsorglich ist die Wirkung der Bauwasserhaltung auf den Grundwasserspiegel am Sicherungsbauwerk zu ermitteln und dessen Unbedenklichkeit fachgutachtlich nachzuweisen (Maßgabe F 7.5). Soweit bekannt, ist das Gebiet

um das Sicherungsbauwerk geräumt – immerhin musste damit gerechnet werden, dass das Sicherungsbauwerk nach Ablauf von dessen Lebensdauer erneuert bzw. ummantelt werden muss. Die Regierung von Mittelfranken weist ferner darauf hin, dass beim Bau des Sicherungsbauwerks keine unkontrollierten Detonationen ausgelöst wurden. Bei vergleichbaren Erschütterungen im gleichen Wirkraum um das Sicherungsbauwerk sind daher auch durch die Bauarbeiten für das Vorhaben keine Detonationen zu erwarten.

Ergänzend wurden in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** Umsetzungen sprengfähiger Kampfmittel im Gelände und auch ggf. in Kettenreaktion befürchtet. Dies schließt die **Vorhabenträgerin** für Einwirkungen in Folge des Betriebs aus. Für die Bauarbeiten kündigt die **Vorhabenträgerin** eine Gefährdungsanalyse und möglichst erschütterungsarme Bautätigkeiten an. Über ggf. erforderliche Maßnahmen in einem Pufferbereich um das ICE-Werk wäre im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt jeweils für den Fall, dass nur jener Bereich saniert wird, auf dem das ICE-Werk errichtet werden soll. Bei Beachtung der Maßgaben F 7.5 und F 7.6 ist es möglich, das ICE-Werk neben dem Sicherungsbauwerk und neben eventuell nicht sanierten Teilen des MUNA-Geländes zu errichten und zu betreiben.

Der Vorhabenstandort liegt nicht im Einzugsgebiet genutzter Grundwasservorkommen, nachdem Brunnen der Gemeindewerke Wendelstein zur Versorgung des Ortsteils Röthenbach b. St. Wolfgang wegen erkannter Belastungen stillgelegt wurden. Die Gemeindewerke Wendelstein fördern Grundwasser noch aus den Brunnen zwischen Wendelstein und Sperberslohe, deren Einzugsgebiet vom Vorhaben nicht berührt wird. Auswirkungen auf die Menge und Qualität des genutzten Grundwasserkörpers können daher ausgeschlossen werden. Die Maßgabe M 7.7 ist zur Vorsorge gegen schädliche Veränderungen des Bodens und des Grundwasserkörpers gleichwohl zu beachten und geeignet, nach einer erfolgreichen Sanierung einer neuerlichen Verschlechterung der Boden- und Grundwasserqualität durch Auswirkungen des Vorhabens vorzubeugen.

Hinsichtlich des Wasserverbrauchs und der Wasserversorgung wurde der angegebene Bedarf an Frischwasser von ca. 83.000 m³/a allgemein, also für alle Standorte angezweifelt (s. Begründung zu Standort B). Auch für Standort F gilt, dass die Region trockengefährdet ist und sich dies durch den Klimawandel noch verschärfen wird. Für die Bewohner von Feucht, Altenfurt und Moorenbrunn wurden in der **Öffentlichkeitsbeteiligung** Einschränkungen der Wasserversorgung und höhere Wasserpreise befürchtet. Örtlich zuständiger Wasserversorger sind die Gemeindewerke Feucht, deren Gewinnungsgebiet östlich von Feucht liegt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass deren Kapazitäten nicht ausreichen. Naheliegender wäre aber der Anschluss an das Leitungssystem im Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein. Der Zweckverband für den Gewerbepark und die Stadt Nürnberg weisen darauf hin, dass allgemein die dortige Infrastruktur

bereits stark ausgelastet sei und keine weiteren Kapazitäten habe. Dort verlaufen Wasserleitungen, deren Betriebsführung der **N-Ergie** unterliegt. Diese gibt bekannt, dass etwaig erforderliche Änderungen an den Anlagen eine Vorlaufzeit von 9-12 Monaten benötigen.

In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde ausgesagt, dass die Kläranlage Feucht für die hinzukommende Abwassermenge nicht ausgelegt sei.

Naheliegender wäre auch für die Abwasserentsorgung ein Anschluss an die Kanalisation des Gewerbeparks. Es ist also damit zu rechnen, dass Leitungen, die zum und durch den Gewerbepark führen, in ihrer Kapazität vergrößert werden müssen.

Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken sind Anschlüsse an die Wasserver- und -entsorgungssysteme lösbar. Es sind Konkretisierungen v. a. in Bezug auf Abwasseraufkommen und eine detaillierte Erschließungsplanung erforderlich. Es zeichnet sich ab, dass die Baumaßnahmen zu Einschränkungen im Gewerbegebiet Nürnberg-Feucht-Wendelstein führen können. Da das Gewerbegebiet in Nord-Süd-Richtung von Gräben durchzogen wird, können diese Flächen für Erschließungssysteme genutzt und Straßensperrungen weitgehend vermieden werden.

Zu Standort G

Die bodenkundliche und geologische Situation ist vergleichbar mit Standort F, d.h. es überwiegen Braunerden, die zum Ochsengraben hin in Pseudogley und Gley übergehen und auch am Standort G gibt es im Bereich der geplanten Zuführungsgleise zur Dispositionsanlage und ergänzend im westlichen Teil der geplanten Dispositionsanlage kleinräumig Anmoor- bzw. Niedermoorböden. Dies sind zugleich wassersensible Bereiche im Einzugsgebiet der Zuflüsse zum Gauchsbach.

Die vom Werk gemäß Dimensionsmodell voraussichtlich beanspruchten Flächen liegen überwiegend außerhalb der Kampfmittelbelastungen und Altlastflächen, liegen aber im Zustrom von Schadensschwerpunkten und können durch Schadstoffeinträge belastet sein (vgl. stillgelegte Brunnen noch südlich des Standortes G). Die Wendeanlage wäre im Bereich des Schadensschwerpunktes Lagergruppe C geplant. Das Sicherungsbauwerk würde an diesem Standort südlich umfahren. Hier gelten die o. g. Maßgaben zur Sicherung der Standfestigkeit des Sicherungsbauwerks (vgl. Maßgaben F 7.4 und F 7.5) analog.

Standort G liegt außerhalb genutzter Grundwasserkörper und Trinkwasserschutzgebiete.

Da es sich um gemeindefreies Gebiet handelt, gibt es keinen örtlich zuständigen Wasserversorger. Die Erschließung mit Wasserver- und -entsorgungsleitungen ist aufwändig und der Leitungsbau erfordert weitere Eingriffe in Waldgebiete – egal ob der Anschluss in Richtung Röthenbach

b. St. Wolfgang, Feucht oder Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein erfolgt. Zur Verminderung dieser Eingriffe und für den Anschluss an ausreichend leistungsfähige Anlagen ist nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken die beste Option, die erforderlichen Leitungen entlang der neuen Zufahrt (s. D 4.2) und dann parallel zur St 2225 in Richtung Nürnberg-Langwasser zu verlegen.

7.3.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben wirkt sich negativ auf die Funktionsfähigkeit der Böden, an den Standorten F und G dabei kleinräumig auch auf Niedermoor- bzw. Anmoorböden, außerdem negativ auf den Wasserhaushalt der Region aus (vgl. Art. 2 Nr. 7 Satz 1 BayLplG (G)). Zur Minderung ist durch möglichst kompakte Bauweisen und durch ein Bodenschutzkonzept sicherzustellen, dass Böden nur im unbedingt notwendigen Maße verdichtet bzw. versiegelt werden (Maßgabe M 7.7). Die Funktion der Gebiete mit wassergesättigten Nieder- oder Anmoorböden als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten (Niedermoor, Bruchwälder, Feuchtflächen), als Senke für Klimagase und hinsichtlich ihrer Rolle im Wasserkreislauf, vor allem als Rückhalteraum, ist in möglichst großem Umfang zu wahren. Für verbleibende Beeinträchtigungen der Funktionen dieser Standorte sind spezifische Kompensationsmaßnahmen vorzusehen (Maßgabe M 7.8).

Zur Sicherung der Grundwassermenge sollen an allen Standorten

- Böden nur im unbedingt notwendigen Maße verdichtet bzw. versiegelt werden (vgl. RP (7) 7.2.3.3) (Maßgabe M 7.7),
- Regen- und Brauchwasser möglichst umfassend gesammelt, aufbereitet und wiederverwendet werden (vgl. LEP 7.2.2 Abs. 1 und 2 (G), RP (11) B XI 2.2) (Maßgabe M 7.9).

Zur Sicherung der Grundwasserqualität ist Abwasser grundsätzlich aufzufangen und dem Wasserrecycling oder der Klärung zuzuführen. Das System ist gegen ein Überlaufen zu sichern. Es ist nachzuweisen, dass die zur Klärung der Abwässer vorgesehene Anlage eine ausreichende Kapazität und Eignung hinsichtlich der erforderlichen Reinigungsleistung hat. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Bau und Betrieb ist möglichst zu vermeiden (Maßgabe M 7.10).

Am Standort B kommt der Sicherung des Grundwassers besonderes Gewicht zu, weil das Grundwasservorkommen zur Wasserversorgung genutzt wird (RP (7) 7.2.1.1. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Schutz des Grundwassers (vgl. RP (7) 7.2.1.1) dürfte am Standort B die schützende Wirkung der ersten grundwasserschützenden Schichten „Basisletten des oberen Burgsandsteins“ durch die Maßnahme nicht vermindert werden.

Durch den Mehrverbrauch des ICE-Werks an Trinkwasser stellt sich die Frage, ob eine nachhaltige Wasserversorgung allein aus dem örtlichen Grundwasserleiter auch künftig gewährleistet

werden könnte, denn der Betrieb des ICE-Werks erfordert große Mengen an Wasser in einer trockenen Region. Der prognostizierte Verbrauch könnte am Standort B mit den genehmigten Entnahmemengen noch gedeckt werden. Probleme für die Wasserversorgung der Region und der Stadt Fürth wären aber trotz geplantem Wasserrecycling längerfristig nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund absehbarer Verbrauchssteigerungen und ebenso absehbar zurückgehender Grundwasserneubildung als Folge des Klimawandels. In jedem Fall dürfte die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes der Brunnbach-Gruppe und der Stadt Fürth nicht beeinträchtigt werden. Um dies sicherzustellen könnte in letzter Konsequenz ein Anschluss an die Fernwasserversorgung erforderlich werden.

Am Standort F ist die Überwachung der Grundwasserbelastungen aus Altlasten und Kampfmitteln aufrechtzuerhalten und in Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle bei Bedarf zu ergänzen (vgl. Maßgabe F 7.3; diese wäre analog am Standort G erforderlich). Hierzu sind vorhandene Grundwassermessstellen zu sichern oder an einem geeigneten Standort zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Dies gilt solange von fachlicher Seite ein Erfordernis zur Grundwasserüberwachung gesehen wird.

7.4 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

7.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) des Wasserhaushalts (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. (...).

LEP 7.2.1 (G)

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

LEP 7.2.5 (G)

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt
- werden.

RP (7) 7.2.5.1

Die Talräume der Region sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird.

Auf eine Erweiterung der Retentionsräume sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Auwäldern in Überflutungsbereichen soll hingewirkt werden.

Ergänzend für Standort B

RP (11) B XI 4.3

Der Hochwasserschutz soll in (...) Pyrbaum (...) verbessert werden.

7.4.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Zu Standort B:

Der **Markt Feucht** kritisiert das Fehlen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags in den Verfahrensunterlagen und eine unzureichende Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie und dem darin enthaltenen Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot. Deren Berücksichtigung sei bereits auf Ebene der Raumordnung möglich und notwendig.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken sind die Vorgaben inhaltlich zu beachten, formale Anforderungen wie ein eigenständiger Fachbeitrag gelten für das Raumordnungsverfahren nicht.

Durch das Planungsgebiet des Standortes B verlaufen die Oberflächengewässer Lachgraben, Finsterbach und Geislachgraben (Gewässer III. Ordnung). Der Finsterbach ist Teil des WRRL-Flusswasserkörpers 2_F024 „Hembach, Finsterbach, Brunnbach“. Dieser weist im aktuellen Bewirtschaftungszyklus einen schlechten ökologischen Zustand auf, bedingt durch die Einstufung der Qualitätskomponente Fischfauna in die Zustandsklasse schlecht. Gemäß Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin ist es das Ziel, die Gewässer nach Möglichkeit zu erhalten, wegen der notwendigen Geländeauffüllungen und Bebauung im Bereich der Gewässerläufe würden die Gewässer dort allerdings verrohrt. Alternativ schlägt die Vorhabenträgerin eine naturnahe Gewässererverlegung vor.

Das **Landratsamt Roth** fordert, negative Auswirkungen auf die Gewässer sowie die wasserrechtlich genehmigte Teichnutzung im Umfeld zu vermeiden. Die **Forstbetriebsgemeinschaft Roth und Umgebung e. V.** befürchtet negative Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser. Die **Infra Fürth GmbH** erläutert, die Wasserführung der Oberflächengewässer werde maßgeblich durch holozäne Strukturen, das Einzugsgebiet und die Bewirtschaftungsform geprägt. Bereits

jetzt sei eine Verringerung der Wasserführung in den Oberflächengewässern, insbesondere bei Verletzung der oberflächennahen dünnlagigen Letten und der holozänen Auenlehme, zu beobachten, was zur Versickerung in das oberflächennahe Quartär führe. Stellenweise bestehe eine maximale konkurrierende Ausnutzung des vorliegenden Dargebotes (u.a. Teichbewirtschaftung), welches abstromigen Nutzern (u.a. Wasserkraftanlagen) nicht oder nur noch nachgeordnet zur Verfügung stehe. In Einzelbeobachtungen sei bereits ein zunehmendes Trockenfallen des Lachgrabens und eine Verlandung ehemaliger Feucht- bzw. Teichflächen festgestellt worden. Die weiteren Vorfluter blieben in ihrer Schüttung im Beobachtungszeitraum bislang stabil. Für die Geländemodellierungen bzw. Oberflächeneingriffe sei eine dezidierte Flächenbilanz unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten vorzulegen. Im Hinblick auf den chemischen Gewässerzustand stellen aus Sicht der Infra Fürth GmbH sämtliche Gleisanlagen (Wendeanlage, Dispositionsgleise etc.), Zu-Anfahrten, Abstellflächen, Lagerflächen, Umschlagplätze (Wertstoffhof; Lager) und Werkhallen Gefährdungspunkte für das Grundwasser dar. Etwaige Stoffeinträge würden aber auch in die Vorfluter gelangen.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken würden Maßgabe M 7.10 zugleich mit dem Grundwasser auch die Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen schützen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** stellt heraus, dass gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Hierzu existiere für den Finsterbach ein Umsetzungskonzept mit Maßnahmenplan, welcher zur Erreichung o.g. Ziele aufgestellt wurde. Eine Verschlechterung der Situation dürfe nicht erfolgen. Eine durchgehende Verrohrung des Finsterbachs auf ca. 300 m sei grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Auch der **Landesfischereiverband Bayern e. V.** hält Verrohrungen für ökologisch nicht vertretbar. Alternativ wären naturnahe Gewässerverlegungen zu planen und zu prüfen.

Die Regierung von Mittelfranken stellt fest, dass das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg die Ablehnung der Verrohrung auf das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG stützt. Im EuGH-Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. C 461/13) wurde eindeutig entschieden, dass das Verschlechterungsverbot als Ziel der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht als bloßer Programmsatz, sondern als verbindliche und im einzelnen Verfahren zu beachtende Verpflichtung anzusehen ist. Es ist damit jede Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu vermeiden, unabhängig von längerfristigen Planungen in Bewirtschaftungsplänen oder Maßnahmenprogrammen, soweit keine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot erteilt wurde (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 27 WHG Rn. 11).

Eine Verschlechterung liegt dann vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Lediglich dann, wenn die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, C 461/13). Die Regierung von Mittelfranken hält hierzu fest, dass der zu betrachtende Gewässerkörper Hembach, Finsterbach, Brunnbach im Hinblick auf die Komponente Fischfauna in der niedrigsten Klasse („schlecht“) eingestuft ist. Somit ist jede Verschlechterung dieser Komponente unzulässig.

Ein Vorhaben kann zulässig sein, wenn es zwar für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, aber begleitende Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens (sog. vermeidende Maßnahmen, z. B. durch Nebenbestimmungen) oder an anderer Stelle (sog. ausgleichende Maßnahmen), die sich positiv auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers auswirken, dazu führen, dass die Verschlechterung nicht eintritt. Nicht möglich ist allerdings der Ausgleich einer Verschlechterung bei einer Qualitätskomponente durch die Verbesserung bei einer anderen Qualitätskomponente. Soweit durch die Verrohrung eine Verschlechterung der Fischfauna angenommen wird, muss durch Ausgleichsmaßnahmen diese Qualitätskomponente soweit verbessert werden, dass insgesamt keine Verschlechterung der Fischfauna im Gewässerkörper zu erwarten ist.

Sofern von einer nicht ausgleichbaren Verschlechterung ausgegangen wird, besteht die Möglichkeit einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot, soweit die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 WHG erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind zusammengefasst formuliert eine Alternativenprüfung, die Darlegung eines übergeordneten öffentlichen Interesses und die Minimierung der Auswirkungen auf den Gewässerzustand.

Zu der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Alternative einer naturnahen Gewässerverlegung weist das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Gewässerverlegungen gem. § 68 Abs. 1 WHG wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken würden auch im Falle einer naturnahen Gewässerverlegung die Gewässerbiotope und semiaquatischen Biotope als Lebensräume streng geschützter Arten (Edelkrebs, Steinkrebs, s. D 7.2) temporär zerstört. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten ist vor allem aber nicht ersichtlich, wie eine Verlegung des Finsterbachs erfolgen kann: Unter der Randbedingung, dass die Straßweiher und die Harrlacher Weiher zu erhalten sind, müsste der Finsterbach westlich der Straßweiher nach Norden umgeleitet werden, z. B. zum Autobahndurchlass des Lachgrabens. Das Bett des Finsterbachs liegt aber tiefer als

der Lachgraben, also müsste man den Lachgraben erheblich tiefer legen und auch im dazwischenliegenden Gelände beim Faberhof einen tiefen Einschnitt in den Hang vornehmen, um ein Gefälle vom heutigen Bett des Finsterbachs zum Lachgraben zu erzeugen.

Auf Nachfrage bestätigten die **Wasserwirtschaftsämter Nürnberg und Regensburg**, dass aufgrund der o.g. Randbedingungen eine Gewässerverlegung um den Werksstandort herum nicht naturnah möglich ist.

Die mit der Gewässerverlegung verbundenen Eingriffe in die Landschaft und die Topographie würden zudem nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken den funktionsräumlichen Zusammenhang der Naherholungseinrichtungen Wildgehege, Kletterwald und Waldschenke zueinander erheblich beeinträchtigen.

Da eine herkömmliche Verrohrung nicht zulässig und eine Verlegung kaum realisierbar ist, wäre eine andere mit den Bewirtschaftungszielen des WHG (und der WRRL) verträgliche Lösung zu entwickeln. Eine diesbezüglich denkbare Lösung wäre ein Ökotunnel oder Ökostollen, der von der Regierung von Mittelfranken im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wie folgt beschrieben wird: Konkret handelt es sich um einen kreisrunden, maulförmigen oder polygonalen Querschnitt mit einer Gewässersohle und Ufern aus natürlichem Substrat (Sand, Kies, Steine), mit Bermen oberhalb des Wasserspiegels und mit einem ausreichend großen Hochwasserabflussbereich darüber. Grob geschätzt könnte das Profil ca. 5 m breit und 2 bis 3 m hoch sein. Erforderlich wäre auch eine ausreichende Belichtung, z.B. über Unterbrechungen der Röhre, über Lichtschächte oder ggf. auch über eine künstliche Beleuchtung.

Bei der Bewertung der trotz Maßgaben verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens (z.B. auf das Landschaftsbild und die Erholung) wurde bereits diese Lösung unterstellt.

Der Talraum des Finsterbachs ist ein wassersensibler Bereich, indem natürliche Hochwasser auftreten können. In der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurde dies unterstrichen durch Aufnahmen historischer Hochwasser. Aus Harrlach wurden Sorgen geäußert, dass bei Starkregen- oder Dauerregenereignissen die Aufnahmefähigkeit der Regenrückhaltungen des ICE-Werks erschöpft sein könne und sich das Niederschlagswasser der großen Fläche wegen der steilen Böschungen gegenüber Harrlach sturzflutartig ergießt.

Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken geht Retentionsraum an den betroffenen Fließgewässern verloren und wäre auszugleichen. Ergänzend wären die Regenrückhaltungen des ICE-Werks ausreichend zu dimensionieren, um die befürchteten Verschlechterungen auszuschließen.

Im Planungsgebiet des Standorts B befinden sich im Bereich des Finsterbachs und Lachgrabens auch Regenrückhaltebecken der Autobahn GmbH zur Entwässerung der BAB 9 (Planfeststel-

lungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 31.05.2001). Die **Autobahn GmbH des Bundes** bittet daher, Planungen in diesem Bereich mit ihr abzustimmen. Es müsse gewährleistet sein, dass die Entwässerung auch künftig nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß Planfeststellungsbeschluss stattfinden. Die **Infra Fürth GmbH** macht zudem auf eine Grundwassermessstelle aufmerksam, die erhalten bleiben müsse.

Bei der weiteren Planung wäre es nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken erforderlich, das Regenrückhaltebecken und die Grundwassermessstelle funktionsfähig zu erhalten.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Verrohrung des Geislachgrabens wurde seitens der Fachstellen nicht ausgeschlossen.

Zu Standort F

Innerhalb des Bewertungsraums von Standort F befinden sich die Quellen und Oberläufe zweier Gewässer III. Ordnung, nämlich Ochsengraben und Gauchsbach. Dabei würden ausgehend vom Dimensionsmodell nur die ersten 100-150 m eines der Zuflüsse des Ochsengrabens voraussichtlich zugeschüttet, ein zweiter Zufluss des Ochsengrabens und der Gauchsbach mit seinen Zuflüssen würden von dem Vorhaben voraussichtlich nicht unmittelbar tangiert. Den Eingriff in Oberflächengewässer bewertet die Regierung von Mittelfranken als gering. Die vom geplanten Werk überbaute Fläche des Einzugsgebietes wäre ebenfalls sehr klein, daher ist auch nicht mit einem nennenswerten Rückgang der Wasserführung zu rechnen. Die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG und LEP 7.2.1 (G)) bliebe hinsichtlich der Abflussmenge gewahrt und würde hinsichtlich der Gewässergüte in Folge einer Sanierung voraussichtlich verbessert. Einer erneuten Verschlechterung in Folge des Betriebs wird durch Maßgabe M 7.10 zum Wasserrecycling, zur Klärung und Vermeidung des Einsatzes wassergefährdender Stoffe vorgebeugt.

Im wassersensiblen Bereich am Oberlauf von Zuflüssen des Gauchsbach wären lediglich die Zuführungsgleise vom Hauptgleis zur Dispositionsanlage vorgesehen und fände keine nennenswerte Versiegelung statt. Die Gebäude einschließlich der Werkshalle, somit der Schwerpunkt der Versiegelung wären nahe der Quellen des Ochsengrabens vorgesehen, der nicht durch bebautes Gebiet fließt. Selbst bei Versagen der in Maßgabe M 7.9 auferlegten Wasserrückhaltung wäre eine Gefährdung von Unterliegern durch Hochwasser ausgeschlossen.

Zu Standort G

Nach Sachverhaltsermittlungen der Regierung von Mittelfranken queren am Standort G die Anschlüsse an das Hauptgleis zweimal Zuflüsse des Gewässers III. Ordnung Gauchsbach in einem

wassersensiblen Bereich. Die Anschlüsse in nördlicher und südlicher Richtung müssten den orographisch linken Zufluss wohl auf getrennten Brücken queren. Am orographisch rechten Zufluss nahe der Dispositionsanlage liegen die Gleise voraussichtlich näher zueinander, so dass eine Querung auf gemeinsamer Brücke denkbar wäre. Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer können nach den allgemeinen Regeln der Technik vermieden werden.

Im westlichen Teil schneidet der Bewertungsraum das Gewässer III. Ordnung Ochsengraben. Die Vorhabenträgerin plant, die Gewässer möglichst zu erhalten. Dies kann für den Ochsengraben voraussichtlich erreicht werden, weil im Bereich der Gewässerquerung nach dem Dimensionsmodell voraussichtlich nur die Wendeschleife bzw. noch die Gleise zwischen Werkshalle und Wendeschleife vorgesehen sind. Das Gewässer könnte verrohrt werden. Alternativ könnten die Gleise auf einer Brücke über den Ochsengraben geführt werden. Ein linker Zufluss des Ochsengrabens liegt voll innerhalb des Bereichs, wo nach dem Dimensionsmodell die Gebäude vorgesehen sind und müsste zugeschüttet werden. Sein Oberlauf liegt zudem an einer Erhebung, die zur Nivellierung des Geländes abgetragen würde. Der Ochsengraben verlöre einen nicht unerheblichen Teil seines Einzugsgebietes und seiner Wasserführung. Da der Ochsengraben schon jetzt zeitweilig trockenfällt, wird die Funktionsfähigkeit der Gewässer i. S. d. Grundsätze Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG und LEP 7.2.1 durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Gewässer kann durch Beachtung der Maßgabe M 7.9 zum Wasserrecycling, zur Klärung und Vermeidung des Einsatzes wassergefährdender Stoffe vorgebeugt werden.

7.4.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben verursacht am Standort B schwerwiegende Konflikte mit den Grundsätzen Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG und LEP 7.2.1. Eine herkömmliche Verrohrung des Finsterbachs ist unzulässig. Eine alternative naturnahe Verlegung des Finsterbachs wäre aus topographischen Gründen kaum realisierbar. Es wäre deshalb eine mit den Bewirtschaftungszielen des WHG (und der WRRL) vereinbare Lösung zu planen und umzusetzen oder in letzter Konsequenz die Realisierung mittels einer Ausnahmegenehmigung zu prüfen. Außerdem führt das Vorhaben zum Verlust von Retentionsraum an den Fließgewässern. Dieser wäre auszugleichen.

Das Vorhaben ist am Standort F vereinbar mit Grundsatz LEP 7.2.5 zum Hochwasserschutz. Die Überbauung des Oberlaufs eines Zuflusses zum Ochsengraben ist nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken vertretbar.

Das Vorhaben verursacht am Standort G einen geringfügigen Konflikt mit den Grundsätzen Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG und LEP 7.2.1 durch vollständige Überbauung eines Zuflusses des Ochsengrabens.

8. Soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Denkmalschutz

8.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 8.4.1 Abs. 2 (G)

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

RP (7) 8.4.1.4 Abs. 1 und 2

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf herausragende kulturlandschaftliche Ensembles (...) Rücksicht genommen werden. Die vielen in der Region vorhandenen Bodendenkmäler (...) sollen geschützt und gepflegt werden.

8.2 Erkenntnisse der Anhörung und raumordnerische Bewertung

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** bringt keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor. Bau- oder Bodendenkmäler würden von der Planung nicht berührt bzw. seien nicht bekannt. Das Risiko werde aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalkennntnis sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören. Vorsorglich ist Hinweis 6 zu berücksichtigen.

8.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben ist an allen drei Standorten B, F und G vereinbar mit den Belangen der sozialen und kulturellen Infrastruktur einschließlich des Denkmalschutzes.

E Raumordnerische Zusammenfassung mit Gesamtabwägung

I. Ausgangslage einschließlich Übersicht über die Belange

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange ergibt sich folgende Ausgangslage für die Gesamtabwägung:

1. Positiv berührte Belange

Das Vorhaben würde sich in allen Standortvarianten (B, F und G) auf eine Reihe von Belangen positiv auswirken. Es handelt sich dabei um die Belange des öffentlichen **Verkehrs**, insbesondere der **Schieneinfrastruktur** und der **Wirtschaftsstruktur** einschließlich des Arbeitsmarktes.

2. Negativ berührte Belange

Das Vorhaben würde sich an den geprüften Alternativstandorten negativ auf eine Reihe von Belangen auswirken, die auch bei Berücksichtigung von Maßgaben durch nicht ausgleichbare Eingriffe beeinträchtigt werden.

Am Standort B wären die Belange der **Siedlungsstruktur**, des **Immissionsschutzes**, des **Straßenverkehrs**, der **Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd**, von **Natur und Landschaft**, der **Erholung**, des **Boden- und Grundwasserschutzes** und der **Wasserwirtschaft** negativ berührt.

Am Standort F wären die Belange des **Immissionsschutzes**, des **Straßen- und Radverkehrs**, der **Landwirtschaft**, von **Natur und Landschaft** und der **Erholung** negativ berührt.

Am Standort G wären die Belange der **Anpassung an den Klimawandel**, der **Raum- und der Siedlungsstruktur**, des **Immissionsschutzes**, des **Straßenverkehrs**, der **Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd**, von **Natur und Landschaft** und der **Erholung** negativ berührt.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung vorgenannter Belange unterscheidet sich dabei ebenfalls zwischen den Standorten (vgl. E III).

3. Neutral berührte Belange

Die im Folgenden aufgeführten Belange fallen in der Gesamtabwägung weder positiv noch negativ ins Gewicht.

Das Vorhaben könnte an allen Standorten für die Belange von **Energie- und Kommunikationsinfrastrukturen** bei einer angepassten Planung sowie einer ordnungsgemäßen Berücksich-

tigung der mit den jeweils zuständigen Fachbehörden und Betreibern abzustimmenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Die Auswirkungen auf Belange des **Klimaschutzes** wären indifferent, insofern die Rodung zu einer verminderten CO₂-Bindung führen würde und andererseits das Vorhaben als Teil der Verkehrswende zu werten ist, mit der längerfristig der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert werden soll. Auch hinsichtlich der **Raumstruktur** fällt die Bewertung mehrschichtig aus, denn das Vorhaben würde zu einer wirtschaftlichen Stärkung des Teilraums beitragen, jedoch Freiraumfunktionen beeinträchtigen. Die Belange von **Bodenschätzen** wären nur am Standort B berührt. Diesbezüglich könnte das Vorhaben bei Beachtung von Maßgaben mit den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Die Belange des **Luftverkehrs** sowie der **sozialen und kulturellen Infrastruktur** einschließlich des **Denkmalschutzes** wären an keinem Standort berührt.

II. Kein grundsätzlicher Vorrang der ökologischen Belange

Nach Ziel LEP 1.1.2 ist bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Bei der Überprüfung und Bewertung des Vorhabens „ICE-Werk im Raum Nürnberg“ im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit ökologischen Belangen, insbesondere von Natur und Landschaft, hat sich gezeigt, dass auch bei Einhaltung von Maßgaben an allen Alternativstandorten in zum Teil unterschiedlichem Maß ein Rest von nicht ausgleichbaren Eingriffen in die Belange der Landwirtschaft sowie in Natur und Landschaft verbleibt. Diese Eingriffe sind jedoch nicht als drohende wesentliche und langfristige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen anzusehen. Aus der schlüssigen Argumentation der Fachstellen ergeben sich keine zwingenden Anhaltspunkte dafür, dass die verbleibenden Eingriffe nach Umfang und Intensität als solche im Sinne des Ziels LEP 1.1.2 gewertet werden müssen.

Daraus folgt eine grundsätzlich gleichrangige Gegenüberstellung der positiv berührten ökonomisch-strukturellen Belange und der beeinträchtigten ökologischen Belange.

III. Raumverträglichkeit des Vorhabens unter Einschluss der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DB Fernverkehr AG plant ein ICE-Werk im Raum Nürnberg und hat drei Standortalternativen im bisherigen Außenbereich zur Prüfung der Raumverträglichkeit vorgelegt. Die positiv berührten Belange sind für alle drei Standorte in ihrer Ausprägung und in ihrem Gewicht identisch:

Ein ICE-Werk dient der Sicherheit, Pünktlichkeit und dem Komfort im Schienenfernverkehr. Entsprechend sind zusätzliche Möglichkeiten zur Wartung, Reparatur und Reinigung von Fernverkehrszügen eine Voraussetzung für die im Rahmen der Umsetzung des Deutschlandtaktes geplanten Angebotsausweitungen. Dabei schließt ein ICE-Werk im Raum Nürnberg die größte Lücke zwischen den Wirkradien bestehender Instandhaltungswerke. Diese Funktionen sind im bundes- und landesweiten Interesse, weil sie maßgeblich für eine angestrebte Verkehrsverlagerung im Fernverkehr zugunsten des im Betrieb umwelt- und klimafreundlichen Verkehrsträgers Schiene und für die Bedienung der Mobilitätsbedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft sind. Sie verdienen daher besonderes Gewicht, auch soweit sie nicht oder kaum durch verkehrliche Erfordernisse der Raumordnung auf Landes- und Regionalebene gestützt werden – im Gegensatz beispielsweise zu naturschutzfachlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernissen, die in der Regel räumlich sehr konkret sind. Auch wirtschaftliche Aspekte wie Arbeits- und Ausbildungsplätze, Aufträge für die heimische Wirtschaft, Wertschöpfung und Steuereinnahmen sprechen für das Vorhaben. Nicht zuletzt kann die Metropolregion Nürnberg ihre Kompetenzen im Bereich der Bahntechnik einbringen und ausbauen.

Hinsichtlich der negativ berührten Belange unterscheiden sich die Beeinträchtigungen nach Art und Ausmaß. Folgende Erwägungen fallen für die drei Standorte ins Gewicht:

1. Standort B - Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach

Im Hinblick auf die **Raum- und Siedlungsstruktur** würde das Vorhaben am Standort B zersiedelnd wirken und einen großen Erschließungsaufwand auslösen.

Die Belange des **Immissionsschutzes** würden in erheblichem Maße beeinträchtigt. Vor allem in den nächstgelegenen Siedlungen Harrlach mit Schreckhäusl, am Faberhof sowie der Straßmühle würde das Werk dauerhafte Lärmbelastungen auslösen, die über bestehende Vorbelastungen deutlich hinausgehen. Die weiter reichenden Spitzenlärmpegel insbesondere der Makrofontests unterliegen nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken abweichend von der Sichtweise der Vorhabenträgerin der TA Lärm. In der Folge sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm auszulegen. Es zeichnet sich hierzu umfassender Maßnahmenbedarf ab. Lichtemissionen wären an den gleichen Immissionsorten kritisch, zumal wegen des für Außenarbeiten in der Nacht erforderlichen Umfangs und weil durch die Geländeneivellierung die Lichtquellen deutlich oberhalb von Harrlach und dem Schreckhäusl lägen und der Wald als Sichtschutz weitgehend entfielen.

Zur Vermeidung langfristiger Beeinträchtigungen der **Straßeninfrastruktur** wären Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es würde parallel zur Kreisstraße NM 6/RH 38 ein Tunnel oder eine Brücke gebaut, über die später die Kreisstraße und damit die Verkehrsverbindung zwischen Harrlach und Pruppach aufrechterhalten werden kann. Die bisherige Kreisstraße würde zurückgebaut.

Die Kreisstraße RH 35 zwischen dem Bahnhof Allersberg (Rothsee) und Harrlach müsste in einem Teilstück nach Westen verschoben werden. Auswirkungen auf den Straßenverkehr ließen sich auf eine kurze Zeit in der Bauphase begrenzen. Es entstünden durch die Straßenbaumaßnahmen aber weitere Eingriffe in den Naturhaushalt.

Zur Verwirklichung des Vorhabens bedürfte es einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die erforderliche großflächige Rodung von Bannwald könnte hinsichtlich **waldrechtlicher Belange** durch Ersatzaufforstungen im Anschluss an Bannwald grundsätzlich ausgeglichen werden. Auch die **forstwirtschaftlichen und jagdlichen** Auswirkungen würden dadurch bilanziell aber voraussichtlich nicht im engen räumlichen Kontext ausgeglichen. Die Belange der **Landwirtschaft** würden nur mittelbar für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aber in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Geeignete Flächen für eine Ersatzaufforstung sind im Verdichtungsraum kaum noch vorhanden bzw. am Erhalt der naturschutzfachlich geeigneten Flächen (z. B. Rodungsinseln im Bannwald) besteht aus agrarstruktureller Sicht ein besonderes Interesse. Die geringe Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Besonders schwerwiegend sind die Beeinträchtigungen der Belange von **Natur und Landschaft**. Die zur Einebnung notwendigen Veränderungen der Topographie durch das Auffüllen der Bachtäler und das Abtragen höherer Geländeteile sind erheblich. Von Blickpunkten in und um Harrlach mit freier Sichtbeziehung zum Werksstandort würden die Gebäude und Anlagen dominant in Erscheinung treten. Somit würde das **Landschaftsbild** innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes erheblich beeinträchtigt. Der Wald ist Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter Tierarten sowie Vogelschutzgebiet und der großflächige Eingriff mit anschließender Errichtung einer industrieähnlichen Anlage löst voraussichtlich sowohl **artenschutzrechtliche** als auch **habitat-schutzrechtliche Verbotstatbestände** mindestens in Bezug auf den Schwarzspecht als eine Zielart des Vogelschutzgebietes Nürnberger Reichswald aus, weil für diese Art keine etablierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen existieren, mit denen das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Auch für die Vogelart Baumpieper sind Verbotstatbestände mindestens in Summation mit den Wirkungen anderer Vorhaben voraussichtlich erfüllt, weil die Art einen schlechten örtlichen Erhaltungszustand aufweist und einen erheblichen Teil ihres Kernlebensraumes verliert. Bei der lärmempfindlichen Vogelart Ziegenmelker wäre eine Vergrämung aus einem ihrer letzten großen Reviere im Nürnberger Reichswald wahrscheinlich. Für eine Reihe weiterer Fledermaus- und Vogelarten können Verbotstatbestände mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Mindestens für den Steinkrebs ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur zu vermeiden, wenn der Finsterbach nicht verändert wird. Vo-

raussetzung für eine Verwirklichung des Vorhabens am Standort B wären voraussichtlich Ausnahmegenehmigungen nach Habitatschutzrecht (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG) und Artenschutzrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Der Wald ist zum Großteil im Waldfunktionsplan als Erholungswald Stufe II ausgewiesen und wird von den Wanderwegen Wildmeistersteig und Nr. 2 Asbach – Harrlach gequert. Bereits während der Rodung wären diese nicht mehr durchgängig nutzbar. Die Zielerreichung wäre durch Neuanlage von Wegen aufrechtzuerhalten. Das Naherholungsgebiet Faberhof/Straßmühle würde in seiner Funktion als Zugangspunkt zu den o. g. Wanderwegen und außerdem durch Verlärmung beeinträchtigt, die über die Vorbelastung aus der BAB 9 hinausginge. Beeinträchtigungen von Belangen der **Erholung** wären somit nur anteilig ausgleichbar.

Der Standort B ist sensibel im Hinblick auf Belange des **Wasserhaushalts** und der **Wasserversorgung**. Der Betrieb des ICE-Werks erfordert große Mengen an Wasser in einer trockenen Region. Der angemeldete Verbrauch könnte am Standort B mit den genehmigten Entnahmemengen noch gedeckt werden. Probleme für die Wasserversorgung der Region und der Stadt Fürth wären aber trotz geplantem Wasserrecycling längerfristig nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund absehbarer Verbrauchssteigerungen und ebenso absehbarer zurückgehender Grundwasserneubildung als Folge des Klimawandels. In letzter Konsequenz könnte ein Anschluss an die Fernwasserversorgung Abhilfe schaffen. Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist festzuhalten, dass eine herkömmliche Verrohrung des Finsterbaches mit dem Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar und wegen unvermeidbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (u.a. Steinkrebs, Edelkreb) ökologisch nicht vertretbar ist. Eine alternative Gewässerverlegung ist topographisch bedingt kaum realisierbar. Letztlich wäre für den Finsterbach eine mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vereinbare Lösung zu planen und umzusetzen, z. B. eine Art Ökotunnel für den Finsterbach unter Beibehaltung eines natürlichen Gewässerbetts. In letzter Konsequenz wäre eine Ausnahmeentscheidung gemäß § 32 Abs. 2 WHG zu prüfen.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben am Standort B sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange. Das Vorhaben ist am Standort B daher nicht raumverträglich.

Voraussichtlich erforderliche Ausnahmen von fachrechtlichen Verboten wären jeweils mit Maßgaben zur Vermeidung und zum Ausgleich verbunden. Entscheidend ist, dass trotz solcher Maßgaben zum Ausgleich der Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang nicht ausgleichbare Wirkungen verbleiben, die in Summe schwerer wiegen als die für das Vorhaben sprechenden Belange. Diese nicht ausgleichbaren Wirkungen entstehen vor allem

durch die wesentlichen Veränderungen der Topographie, des Landschaftsbildes und der Oberflächengewässer. In der Folge wären auch weitreichende Anpassungen der Straßen- und Wegeinfrastruktur erforderlich. Die Beeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe II, der überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt und durch ein Ziel der Raumordnung geschützt wird, kann nicht vollständig ausgeglichen werden. Das Vorhaben stellt darüber hinaus im Zusammenwirken mit Gewerbegebieten und den Folgen des Klimawandels eine nachhaltige regionale Wasserversorgung in Frage. Die erheblichen und nur teilweise ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Arten- und Habitatschutzes haben in der Gesamtabwägung ebenfalls ein hohes Gewicht.

2. Standort F: Ehemaliges Munitionslager Feucht

Im Betrieb würde das Vorhaben erhebliche Lärm- und Lichtemissionen erzeugen, die über bestehende Vorbelastungen von den umliegenden Autobahnen und aus dem Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein deutlich hinausgingen. Die Belange des **Immissionsschutzes** würden erheblich beeinträchtigt. Problematisch sind die weitreichenden Spitzenlärmpegel insbesondere der Makrofontests. Diese unterliegen nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken abweichend von der Sichtweise der Vorhabenträgerin der TA Lärm. In der Folge sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm auszulegen und können ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die zum Markt Feucht gehörende Siedlung Äußere Weißenseestraße liegt nah an den geplanten Gleisen der Dispositionsanlage und muss von dieser voraussichtlich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen abgeschirmt werden. Unter anderem für eine bessere Wirkung von immissionsschutzfachlichen Maßnahmen gegenüber Moorenbrunn und der Siedlung Äußere Weißenseestraße sollte eine möglichst weitgehende Einhausung erwogen werden. Nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken kann eine tiefschürfende Bodensanierung den Aufwand für eine Einhausung vermindern. Diese wird aber nicht als Maßgabe festgesetzt, weil es der Vorhabenträgerin obliegt, wie sie die zielorientierte Maßgabe zum Lärmschutz einhält. Positiver Effekt einer Einhausung wäre, dass sie im Gegensatz zu Lärmschutzanlagen auch hinsichtlich Lichtemissionen und gegenüber dem angrenzenden Naturraum wirksam ist. Sie vermeidet damit etwaige artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch Einwirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung und negative Auswirkungen auf die Erholungseignung vor allem des südlich angrenzenden Waldgebietes. Zugleich könnten negative Wirkungen des Vegetationsverlustes für das Lokalklima anteilig am Standort kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Belange der **Straßenverkehrsinfrastruktur** können durch eine eigene Werkszufahrt von der Zollhausstraße (St 2225) im Westen über die auszubauende ehemalige

Militärstraße zur FASA vermieden werden - vorbehaltlich Untersuchungen zur Verkehrsqualität und zu einem etwaigen Ausbaubedarf der Autobahnanschlussstelle AS 47 Röthenbach b. St. Wolfgang/Feucht. Eine zweite Zufahrt und sonstige Erschließungsanlagen sollten über den Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hergestellt werden. Verbleibende Beeinträchtigungen des **Radverkehrs** resultieren aus der Schließung der Straße zwischen Richard-Hesse-Straße und Äußerer Weißenseestraße, die einen Umweg über die Nürnberger Straße (St 2401) in Feucht bedingt.

Zur Verwirklichung des Vorhabens bedürfte es einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die erforderliche großflächige Rodung von Bannwald könnte hinsichtlich **waldrechtlicher Belange** durch Ersatzaufforstungen im Anschluss an Bannwald ausgeglichen werden. Forstwirtschaftliche Belange wären am Standort F nicht berührt. Die Belange der **Landwirtschaft** würden nur mittelbar für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, aber in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Geeignete Flächen für eine Ersatzaufforstung sind im Verdichtungsraum kaum noch vorhanden bzw. am Erhalt der naturschutzfachlich geeigneten Flächen (z. B. Rodunginseln im Bannwald) besteht aus agrarstruktureller Sicht ein besonderes Interesse. Die geringe Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Da das Plangebiet Teil einer militärischen Altlast mit öffentlichem Betretungsverbot ist, hat sich dort über Jahrzehnte, in denen das Gebiet abgesehen vom Lärm der Autobahnen kaum Störungen durch menschliche Einflüsse erfuhr, eine schützenswerte Artenvielfalt entwickelt. Eingriffe in die Belange von **Natur und Landschaft** wären daher am Standort F besonders schwerwiegend. Die Lebensräume der dort wildlebenden Arten und der Bannwald sind zeitlich nur begrenzt schutzfähig, sofern die Belastungen mit Kampfmitteln und wassergefährdenden Stoffen eine Bodensanierung erforderlich machen. Diese könnte erst nach einer Rodung durchgeführt werden, da Kampfmittel zum Teil im Bereich des Wurzelwerks liegen. Die Rodung löst deshalb voraussichtlich **arten- und habitatschutzrechtliche Konflikte** für die Arten Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse, Schlingnatter und sehr kleinräumig agierende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr) aus. Diese könnten nicht für alle Arten adäquat ausgeglichen werden, insbesondere nicht für den Schwarzspecht, weil dessen Lebensraum eine sehr lange Entwicklungsdauer hat. Deshalb wäre voraussichtlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, über die in einem etwaigen nachfolgenden Zulassungsverfahren zu entscheiden wäre.

Die Belange der **Erholung** wären nur in den Randbereichen berührt: Im Westen kann die Beeinträchtigung durch Erhalt des Weges parallel zu BAB 6 gemindert werden. Im Osten wäre ein Weg

von Schließung betroffen, der auch Erholungszwecken dient. Die Beeinträchtigung einer Bogenschießanlage wäre in diesem Teil möglichst zu vermeiden, andernfalls wäre die Anlage zu ersetzen.

Für den **Boden- und Grundwasserschutz** wären als Folge einer etwaigen Bodensanierung hinsichtlich des chemischen Zustands sogar Verbesserungen zu erwarten und neuerliche Verschlechterungen durch Stoffeinträge ließen sich durch Maßgaben vermeiden. Durch die Geländeneivellierung oder spätestens im Zuge der Baumaßnahmen für das Werk würden aber große Flächen verdichtet oder gar versiegelt und verlören ihre Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung. Das bestehende Sicherungsbauwerk südlich angrenzend an Standort F stellt eine Sanierungsmaßnahme dar. Wenn seine Standfestigkeit sichergestellt ist, gäbe es keinen Grund es zurückzubauen.

Belange des **Wasserhaushalts und der Wasserversorgung** würden kaum beeinträchtigt. Bei der Baufeldnivellierung würde ein Zufluss des Ochsengrabens auf den ersten ca. 100-150 m ab seiner Quelle zugeschüttet, weil dort die Werkshalle vorgesehen ist. Nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken hat diese Gewässerveränderung am Zufluss keine erheblichen Folgen für den Zustand des Gewässers.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben am Standort F sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen verschiedener Belange.

Die positiv berührten Belange des Verkehrs, insbesondere der Schieneninfrastruktur und der Wirtschaftsstruktur in der Region, überwiegen bei der Standortalternative F die zweifelsohne beeinträchtigten Belange des Immissionsschutzes, des Straßen- und Radverkehrs, der Landwirtschaft, von Natur und Landschaft und der Erholung, zumal die Beeinträchtigungen dieser Belange an diesem speziellen Standort – ausgenommen den Belang Natur und Landschaft - vergleichsweise gering wären und durch die festgelegten Maßgaben zum Teil noch spürbar reduziert werden könnten. Berücksichtigt wurde hierbei auch, dass hinsichtlich des Belangs Natur und Landschaft der Status Quo am Standort F aktuell zwar als hochwertig einzustufen ist, aber dessen dauerhafte Erhaltung wegen der Kampfmittel und Altlasten am Standort unbekannt ist. Ergänzend würde eine Bodensanierung im Zuge des Vorhabens weitere positive Effekte haben.

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Gesichtspunkte ist das Vorhaben am Standort F bei Beachtung der Maßgaben dieser landesplanerischen Beurteilung raumverträglich.

3. Standort G: Südlich ehemaliges Munitionslager Feucht

Eine Beeinträchtigung des **Lokalklimas und der Luftreinigungsfunktion** des Waldes für das Gebiet vor allem des Marktes Feucht könnte nicht ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf die **Raum- und Siedlungsstruktur** würde das Vorhaben am Standort G erhebliche Zerschneidungswirkungen für sämtliche Freiraumfunktionen auslösen, zersiedelnd wirken und einen großen Erschließungsaufwand auslösen.

Im Betrieb erzeugt das Vorhaben erhebliche Lärm- und Lichtemissionen, die über bestehende Vorbelastungen von den umliegenden Autobahnen und aus dem Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein deutlich hinausgingen. Die Belange des **Immissionsschutzes** würden erheblich beeinträchtigt. Problematisch sind die weitreichenden Spitzenlärmpegel insbesondere der Makrofontests. Diese unterliegen nach Bewertung der Regierung von Mittelfranken abweichend von der Sichtweise der Vorhabenträgerin der TA Lärm. In der Folge sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm auszulegen und können ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Eine Einhausung des Werks wäre denkbar und könnte Einwirkungen des Vorhabens auf seine Umgebung vermindern.

Auswirkungen auf die Belange der **Straßenverkehrsinfrastruktur** könnten durch eine eigene Werkszufahrt von der Zollhausstraße (St 2225) im Westen über die auszubauende ehemalige Militärstraße zur FASA vermieden werden - vorbehaltlich Untersuchungen zur Verkehrsqualität und zu einem etwaigen Ausbaubedarf der Autobahnanschlussstelle AS 47 Röthenbach b. St. Wolfgang/Feucht. Eine zweite Zufahrt für Notfälle ließe sich nur mit erheblichem Aufwand und zusätzlichen Eingriffen realisieren. Belange des **Radverkehrs** sind nur im Freizeitbereich betroffen; bestehende Zielanbindungen im Alltagsverkehr blieben erhalten bzw. würden durch eine Maßgabe gesichert.

Zur Verwirklichung des Vorhabens bedürfte es einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Die erforderliche großflächige Rodung von Bannwald könnte hinsichtlich **waldrechtlicher Belange** noch durch Ersatzaufforstungen im Anschluss an Bannwald ausgeglichen werden. Für die **Forstwirtschaft und Jagd** entstünden Nachteile, die durch Ersatzaufforstungen bilanziell und langfristig ausgeglichen werden könnten. Die Belange der **Landwirtschaft** würden nur mittelbar für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, aber in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Geeignete Flächen für eine Ersatzaufforstung sind im Verdichtungsraum kaum noch vorhanden bzw. am Erhalt der naturschutzfachlich geeigneten Flächen (z. B. Rodungsinseln im Bannwald) besteht aus agrarstruktureller Sicht ein besonderes Interesse. Die geringe Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ersatzaufforstungen stellt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar.

Besonders schwerwiegend wären die Beeinträchtigungen der Belange von **Natur und Landschaft**. Der Verlust der Erholungsfunktion des Waldes und die Beeinträchtigung eines besonders hochwertigen **Erholungsraumes** jeweils innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes könnten nicht voll ausgeglichen werden, da für die betroffene Bevölkerung erreichbare Erholungsflächen beschränkt und kaum vermehrbar sind. Der Wald ist auch Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützter Tierarten sowie Vogelschutzgebiet und der großflächige Eingriff mit anschließender Errichtung einer industrieähnlichen Anlage erzeugt **arten- und habitatschutzrechtliche Konflikte** bei sehr kleinräumig agierenden Fledermäusen (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr) und den Arten Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Gelbbauchunke, Zauneidechse und Schlingnatter. Einerseits sind sehr wertvolle Lebensräume dieser Arten gering verbreitet, weil es Störeinflüsse durch Verlärmung von der Autobahn, Erholung und Forstwirtschaft gibt, andererseits würde das Werk an diesem Standort die nördlich und südlich gelegenen Waldgebiete vollständig voneinander trennen. Die Avifauna könnte das Werksgelände überfliegen, für bodengebundene Arten könnte die Zerschneidung durch Grünbrücken nur abgemildert werden. Der Entzug von Lebensräumen durch Zerstörung und Störeinflüsse könnte nicht für alle Arten adäquat ausgeglichen werden, insbesondere nicht für den Schwarzspecht, weil dessen Lebensraum eine sehr lange Entwicklungsdauer hat. Voraussetzung für eine Verwirklichung des Vorhabens am Standort G wären voraussichtlich Ausnahme genehmigungen nach Habitatschutzrecht (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG) und Artenschutzrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Für das Baufeld müsste eine Geländeerhebung abgetragen und ein Zufluss des Ochsengrabens zugeschüttet werden. Der würde dadurch einen nicht unerheblichen Teil seines Einzugsgebietes und seiner Wasserführung verlieren, fällt aber ohnehin zeitweilig trocken. Es würden also Beeinträchtigungen des **Wasserhaushalts** verbleiben, aber die ökologischen Folgen wären begrenzt. Durch die Geländenivellierung oder spätestens im Zuge der Baumaßnahmen für das Werk würden große Flächen verdichtet oder gar versiegelt und verlören ihre **Bodenfunktionen** einschließlich der Grundwasserneubildung. Das bestehende Sicherungsbauwerk nördlich angrenzend an Standort G stellt eine Sanierungsmaßnahme dar. Wenn seine Standfestigkeit sichergestellt ist, gäbe es keinen Grund es zurückzubauen.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben am Standort G sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange. Das Vorhaben ist am Standort G daher nicht raumverträglich.

Entscheidend sind die schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen eines besonders hochwertigen und durch ein Ziel der Raumordnung geschützten Erholungsraumes, der zudem vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Hervorzuheben ist

insbesondere auch die Zerschneidungswirkung des ICE-Werks innerhalb des Freiraumes. Die erheblichen und nur teilweise ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Arten- und Habitatschutzes haben in der Gesamtabwägung ebenfalls ein hohes Gewicht – auch wenn ggf. Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden könnten.

F Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

- H 1 Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens sind
- die Erteilung einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) im Rahmen der Planfeststellung,
 - die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Nürnberger Reichswald“ (SPA 6533-471) nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. die Zulassung auf der Basis einer Ausnahmeentscheidung,
 - die Vereinbarkeit mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG bzw. die Zulassung auf der Basis einer Ausnahmeentscheidung,
 - die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen oberirdischer Gewässer nach § 25a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. die Zulassung auf Basis einer Ausnahmeentscheidung,
 - die Herausnahme der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächenteile aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung oder die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Rahmen der Planfeststellung.
- H 2 Um einen möglichst klimaverträglichen Bau zu gewährleisten, wird für den weiteren Planungsprozess eine Gesamtbilanzierung von möglichen Treibhausgasemissionen empfohlen. Dabei wären neben dem Verlust natürlicher Speichermöglichkeiten auch die Treibhausgasemissionen für den Bau und den Betrieb zu berücksichtigen.
- H 3 Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Natur-, Forst- und Landwirtschaftsverwaltung) zu bestimmen.
- H 4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen die folgenden Bedingungen erfüllen und ihre Wirksamkeit ist ggf. über ein begleitendes Monitoring sicherzustellen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.
- Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Es ist ein hinreichendes Risikomanagement aus Funktionskontrollen und Korrekturmaßnahmen festzulegen, insbesondere, wenn seitens der Fachstellen Zweifel an der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen bestehen.

H 5 Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG) oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich sind, müssen drei Bedingungen erfüllt sein¹:

- 1) Nachweis, dass das Vorhaben im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit ist oder des Vorliegens anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- 2) Fehlen einer anderen zumutbaren Alternative und
- 3) Gewährleistung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der Prüfumfang der Alternativenprüfung nach Ziff. 2 richtet sich nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen und ist mit den zuständigen Stellen abzuklären. Ggf. sind dabei auch räumliche oder Ausführungsvarianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.

¹ Vgl. Umwelt-Leitfaden für die eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung – Teil IV Die FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Umweltschutz/Downloads_Umwelt/52_4_1_Umwelt-Leitfaden_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen und mit den Fachstellen abzustimmen.

H 6 Etwaige archäologische Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabenträgerin wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

H 7 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass die relevanten Anforderungen der TA Lärm, der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Richtlinie zur Berechnung von Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03), der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen (Normenreihe DIN 4150) eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich.

G Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie eigene ermittelte Tatsachen.
2. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend des Planungsstandes ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
3. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die zuständige höhere Landesplanungsbehörde.
5. Die in diesem Raumordnungsverfahren übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen der Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayLplG stehen für das nachfolgende fachgesetzliche Zulassungsverfahren zur Verfügung.
6. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Regierung von Mittelfranken unterrichtet. Die am Raumordnungsverfahren beteiligten Kommunen werden gebeten, die Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung darüber zu informieren, dass die landesplanerische Beurteilung auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken ins Internet eingestellt wird (www.regierung.mittelfranken.bayern.de). Die Gemeinden erhalten hierzu ein separates Schreiben.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei (vgl. Art. 34 BayLplG).

Ansbach, den 31.01.2023

gez.

R a h n

Regierungsdirektor